Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 18ten October 1871 No. 6769/71 sind folgende in Verschreibung der Gebäude des unterzeichneten Feuer-Societäts-Kataster-Verzeichnungen genehmigt worden, wonach Nichts weiter beizufügen bevorsteht, daß die Berichtigung des Feuer-Societäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattzufinden hat.

Die Leistung der etwa entfallenden einmaligen Beiträge ist sofort und mit dem Verfalle der Verschreibung der Versicherung nach vom Mitversicherten zu entrichten.

Laufende No.	Orts-	Vor- und Zunamen des Gebäude-Eigenthümers	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit Angabe des Hauses im Kataster-Artikel No.	Litt.	Zeit der Zugänge: mit welcher zur Versicherung beginnt	Zeit der Leistung zur Versicherung	Zugänge: Versicherungs-Summe Thaler.	Klasse	Beitrags: für das laufende Jahr Thlr. Sgr. Pf.	Beitrags: vom laufenden Jahre ab auf die noch folgenden Jahre jährlich Thlr. Sgr. Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Thaler.	Klasse	Beitrags: für das laufende Jahr Thlr. Sgr. Pf.	Beitrags: vom laufenden Jahre ab auf die noch folgenden Jahre jährlich Thlr. Sgr. Pf.	Bezeichnung der Zu- und Abgänge.
1	Zwolen	Jacob Johann Dziedzinski	Wohnhaus	30	a	30/1871	1/1871	1000	4	2 . .	4 . .	. .	. .	. .	Neuversicherung
2	do.	do.	Stallung	30	b	do.	do.	250	4	. 15 .	1 . .	. .	. .	. .	
3	do.	do.	Scheune	30	c.	do.	do.	300	4	. 18 .	1 6 .	. .	. .	. .	

5191

Die vorstehenden Beiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach deren Fälligkeitstermine am 2ten Januar und 1ten Juli bei Vermeidung der Execution von den betreffenden Orten abzuführen.

Posen den 26ten October 1871

Der Königl. Feuer-Societäts-Director

Hentschel

An
den Herrn Jacob Johann
Dziedzinski Gutspächter
No. 9/33/71 zu Kurnik

pp.

Zahlen — Thlr. — Sgr. — Pf.

Portopflichtige Dienst-Sache.

No. 9133/71

SCHRIMM
28 10 * 5-6

An

Den Grafen Herrn Johann
Działynski
Hochgeboren
zu
Kurnik

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen vom 28ten November 1871 No 6647/71 folgende in Veranlassung der Gebäude-Taxe nachträglich stattgefundene Veränderungen genehmigt worden, wovon die mit dem Laufenden bezeichneten bereits berücksichtigt worden, durch die Einschätzung der Steuer-Direktion-Kataster-Kommission vom 1871 die übrigen Veränderungen aufgenommen stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa infolge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt.

Laufende No.	Art	Nr. und Benennung des Gebäudes, Eigenthümer	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der No. desselben im Kataster-Folio. No.	Litt.	Taxe: nach vollzogener Veranlagung berechnet	Taxe: nach vollzogener Veranlagung zu berechnen gewesen ab	Zugänge: Versicherungs-Summe Thaler.	Klasse.	Beitrags-Rate: für das laufende Jahr. Thlr. Sgr. Pf.	Beitrags-Rate: vom Anfange des nächsten Jahres ab. Thlr. Sgr. Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Thaler.	Klasse.	Beitrags-Rate: für das laufende Jahr. Thlr. Sgr. Pf.	Beitrags-Rate: vom Anfange des nächsten Jahres ab. Thlr. Sgr. Pf.	Besondere Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Skiedzewo	Graf Johann Dzialynski	Scheune	24	b	1/10 71	1/10 71	300	4	. 9 .	1 6 .					} Neuversicherung
2	do.	desgleichen	Stall	27	c	do.	do.	100	6	. 5 6	. 22 .					
3	do.	do.	do.	84	f	do.	do.	150	4	. 7 6	. 18 .					

Die vorausgesetzten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 2ten Januar und 1ten Juli bei Vermeidung der Exekution von den betreffenden Ortsbehörden abzuführen.

An
den Grafen Johann Dzialynski
Hochgeboren
zu
Skiedzewo
No 10385/71

Schrimm den 13ten Dezember 1871
Der Königl. Steuer-Rezistätz-Director
Hermsdorff. Tarnowski
Bollert

N. 14959/72.

Roma

Roma

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zufolge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 19ten Dezbr. 1872 No 11650 sind folgende die Versicherung der Gebäude der unten bezeichneten Grundstücke betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon wir mit dem Bemerken benachrichtigen, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters dieser Veränderungen anheimgestellt wird.

Die Löschung des etwa in Folge eines Brandes im Abgang gekommenen Gebäudes ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Wiederaufbau erfolgt.

Laufende No.	Ort	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der No. wie solche im Kataster steht.	No.	Lit.	Tag		Zugänge						Abgänge						Bezeichnung der Zu- und Abgänge
						mit welchem der Brand stattgefunden hat.	wann mit dem die Beilegung erfolgt	Versicherungs-Summe	Klasse	Beitrag für das laufende Jahr Thlr.	Sgr.	Pf.	wegen Uebertragung des neuen Gebäudes auf jährlich Thlr.	Versicherungs-Summe	Klasse	Beitrag für das laufende Jahr Thlr.	Sgr.	Pf.	wegen Uebertragung des neuen Gebäudes auf jährlich Thlr.	
1.	Walden	Graf Johann Dzialynski	Scheune	14	c.	25/10.72.	1/10.72.	200	4	. 9	. 1	6	.							Brandschätzung
2.	"	"	Stall	14	b.	"	1/1.72.	200	4	. 9	. 1	6	.	150	4	. 18 . 1		18	.	Kgl. Pol. Präs. Orig. alle Gebäude vom 22/9. 71. abgeschrieben.
3.	"	"	Maschinenhaus	14	d.	"	1/10.72.	100	4	. 3	.	12	.							"
4.	"	"	Scheune	14	c.	.	1/1.72.							75	6	. 16	6	. 16	6	Cfr. pr. 22/9. 71. Kgl. Pol. Präs.

Ein vorstehend festgestellter Zugang soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Juni 1867 für das laufende Halbjahr pro rata temporis und 8 Tage nachdem Halbjahr beginnen vom 2ten Januar und 1ten Juli bei Vermeidung der Exekution an den betreffenden Gebäude abgeführt werden.

Vorstehende Veränderungen sind in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 19ten Dezbr. 1872 No 117567/72. zu Kurnik.

Schrimm den 17ten Januar 1873.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director

Pace

Portopflichtige Dienst-Sache.

No. .....

An

Das Dominium

zu

Kurnik

SCHRIMM
21 1 * 6-7

AUSG

4

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Societäts-Direkt. / Kreis-Feuer-Societäts-Direkt.	Tag mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Beleg
zu	zu		№ .....
am ..... ten 187	am ..... ten 187		Journ.-№ .....
(Unterschrift)	(Unterschrift)	.....	

In diesen Versicherungs-Antrag dürfen nur Gebäude desselben Grundstücks aufgenommen werden.

Beschreibung

ein neues Gebäude des Grundstücks Feuer-Soc.-Kataster № 22
Hypotheken-№ 22

aus der

Ortschaft Dachowo Kreis Schrimm

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Societät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungs-Antrage ein von dem betreffenden Distrikts-Kommissarius oder Bürgermeister beglaubigtes Gutachten eines Sachverständigen beigefügt sein, welches sich sowohl über den Werth des Gebäudes, als auch über den Werth sämmtlicher, speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach § 4. des Reglements versicherungsfähigen Geräthschaften aussprechen muß.

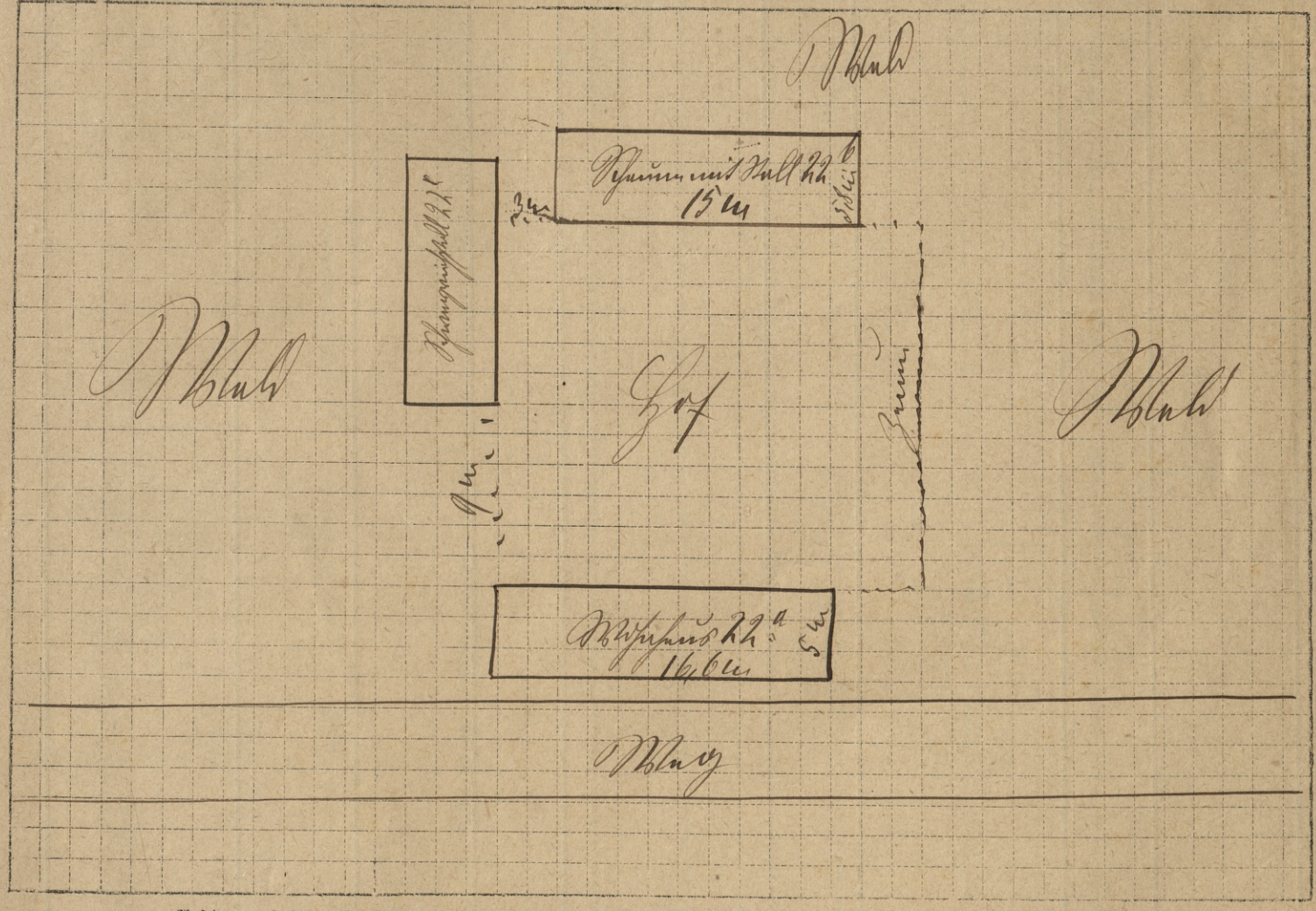

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher **Situationsplan** mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Societäts-Kataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, so wie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) und Angabe der Grundfläche nach □ Meter.	Bauart: der Wände und Giebel unter genauer Angabe ihrer Stärke und der dazu verwendeten Materialien.	Bauart: a) der Fußböden, und b) der Decken.	Bauart: des Daches, (bei Ziegeldach, ob einfach oder doppelt, bei Stroh- und Rohrdächern Angabe der Stärke), nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern 2c.	Bauart: der Feueressen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Oefen, Kaminen, Treppen, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Lage des Gebäudes unter Angabe der Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden.	Angabe ob der Eigenthümer freies Bauholz zu fordern berechtigt ist
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Josef Johann Dzialynski									
Wohnhaus No 22a	16,6 m lang, 7 m breit, 2,8 m hoch, 83 □ m Grundfläche	Riegelholz mit Lehmputz. Giebel abwechselnd	a. gedielt b. Leinen-decke mit Lehmputz versehen	Ziegeldach	massiv	6 Stuben, 1 Kammer, 2 Oefen, 2 Kamine	2 Ställe, 1 Tenne, 1 Keller	wenn Dorf Nr. 22c. zu nächst	nein
Scheune mit Stall No 22b	15 m lang, 5,8 m breit, 2,64 m hoch, 87 □ m Grundfläche	0	—	Rohrdach	—	2 Thore, 1 Thür	1 Tenne, 1 Banse, 1 Stall	wenn Wohnhaus No 22a zu nächst	0
Scheune mit Stall No 22c	14,4 m lang, 5,6 m breit, 2,64 m hoch, 80,6 □ m Grundfläche	von 6" starken Riegelholz und mit Lehm ausgefüllt. Giebel von Brettern	a. Lehmputz b. Bretter-decke	Rohrdach	—	3 Thore	3 Abtheilungen	wenn der Scheune 22b zu nächst	0

Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Haupttheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w. und wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe ob das Gebäude Steinfundamente und Kellerwände hat, und ob dieselben als mit versichert gelten sollen oder nicht. (§. 18 des Reglements.)	Bezeichnung der Geräthschaften, welche als mit versichert gelten sollen. (§. 4 des Reglements).	Angabe, ob das Gebäude ganz oder zum Theil anderwärts versichert ist.	Begehrte Versicherungs-Summe. Thaler.	Begehrte Klasse.	Von der Versicherungs-Summe fällt auf einen □ Meter der Grundfläche Rt. Sgr. Pf.	Nach der Normtabelle beträgt der zulässige Satz pro □ Meter (unter Angabe der Nummer der Tabelle) Rt. Sgr. Pf.	Angabe der besonderen Umstände, welche einen höheren, als den Normalsatz rechtfertigen und Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§. 28 u. 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren Klasse bedingen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
30 Jahre alt Dach neu gut	—	—	—	250 ~~250~~ 4	~~3~~	—	3 27 1 No 22a	einfaches Dach.
							2 : 42	Satz
0	—	—	—	150	6	1 21 11	25 10	0
							2 : 67 5	
1861 neu erbaut	—	—	—	50	6	4 24 2	4 28 2 No 86	0

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu §. 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 1 Fuß stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über den Brandgiebel hinwegreichen.

Angabe des Preises der Baumaterialien, soweit solche bei den vorbezeichneten Gebäuden zur Verwendung gekommen.

1 Ctr. Nr. Dachpf. 18 Sgr.
1 Schock Nägel 10 Sgr.
1000 Stück Mauerziegel 12 Sgr.

Angabe, ob der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat. Nein

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 15. u. 16. angesetzten Versicherungssumme und Klasse, erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die Versicherung (Erhöhung) vom ..... ten ..... ab (die sofortige Versicherung-Erhöhung).

(Ort und Datum) Dom. Rumik, den 20 Mai 1874

Unterschrift des Eigenthümers (mit Vor- und Zunamen.) Boos

Attest.

Die vorstehend erfolgte ordnungsmäßige Vollziehung der vorliegenden Beschreibung wird hiermit beglaubigt und zugleich pflichtmäßig bescheinigt, daß diese Beschreibung Nichts enthält, was dem Unterzeichneten als warheitswidrig bekannt wäre, auch die in der 15. Spalte derselben begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth der vorstehend aufgeführten Gebäude nach den im § 21, beziehungsweise im § 18 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863 aufgestellten Begriffen nicht übersteigt; endlich auch die Gebäude weder ganz, noch zum Theil bei einer andern Societät versichert sind*).

Vermerk.

*) Wo Gebäude mit **Bedachungen von Stein- oder Theerpappe, Filz oder Asphalt** vorkommen, ist in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1857 und der Instruction vom 9. Dezember 1863 zu § 27 dem obigen Atteste folgender Zusatz beizufügen:

„Zugleich wird in Bezug auf die in der vorliegenden Beschreibung vorkommenden Dacharten aus Steinpappe (Theerpappe Filz oder Asphalt) bescheinigt, daß die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst die Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbietet".

Falls aber das mindeste Bedenken gegen die Ausstellung dieses Attestes vorliegt, so muß solche unterbleiben und dem Eigenthümer überlassen werden, sich dieserhalb an einen Königl. Baubeamten oder Privatbaubeamten, welcher die Qualification eines Königl. Baubeamten hat, zu wenden.

In den Fällen, wenn wegen der vorschriftsmäßigen massiven **Brandgiebel** die Aufnahme oder Versetzung eines nicht isolirten Gebäudes in die **1. Klasse** beantragt wird, ist dem obigen Atteste noch hinzuzufügen:

„Auch wird hiermit bescheinigt, daß ich mich von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der massiven Brandgiebel überzeugt habe."

Eingegangen bei dem {Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius} zu ..... am ..... ten ..... 187 (Unterschrift)	Eingegangen bei der {Stadt-Feuer-Societäts-Direkt. / Kreis-Feuer-Societäts-Direkt.} zu ..... am ..... ten ..... 187 (Unterschrift)	Tag mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag № ..... Journ.-№ .....

In dieser Versicherungs-Antrag dürfen nur Gebäude desselben Grundstücks aufgenommen werden.

Beschreibung

ein neues Gebäude des Grundstücks Feuer-Soc.-Kataster № 21

Hypotheken-№

aus der Borostwo Drapałka II

Ortschaft Waldau Kreis Samter

Borowiec

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Societät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungs-Antrage ein von dem betreffenden Distrikts-Kommissarius oder Bürgermeister beglaubigtes Gutachten eines Sachverständigen beigefügt sein, welches sich sowohl über den Werth des Gebäudes, als auch über den Werth sämmtlicher, speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach § 4. des Reglements versicherungsfähigen Geräthschaften aussprechen muß.

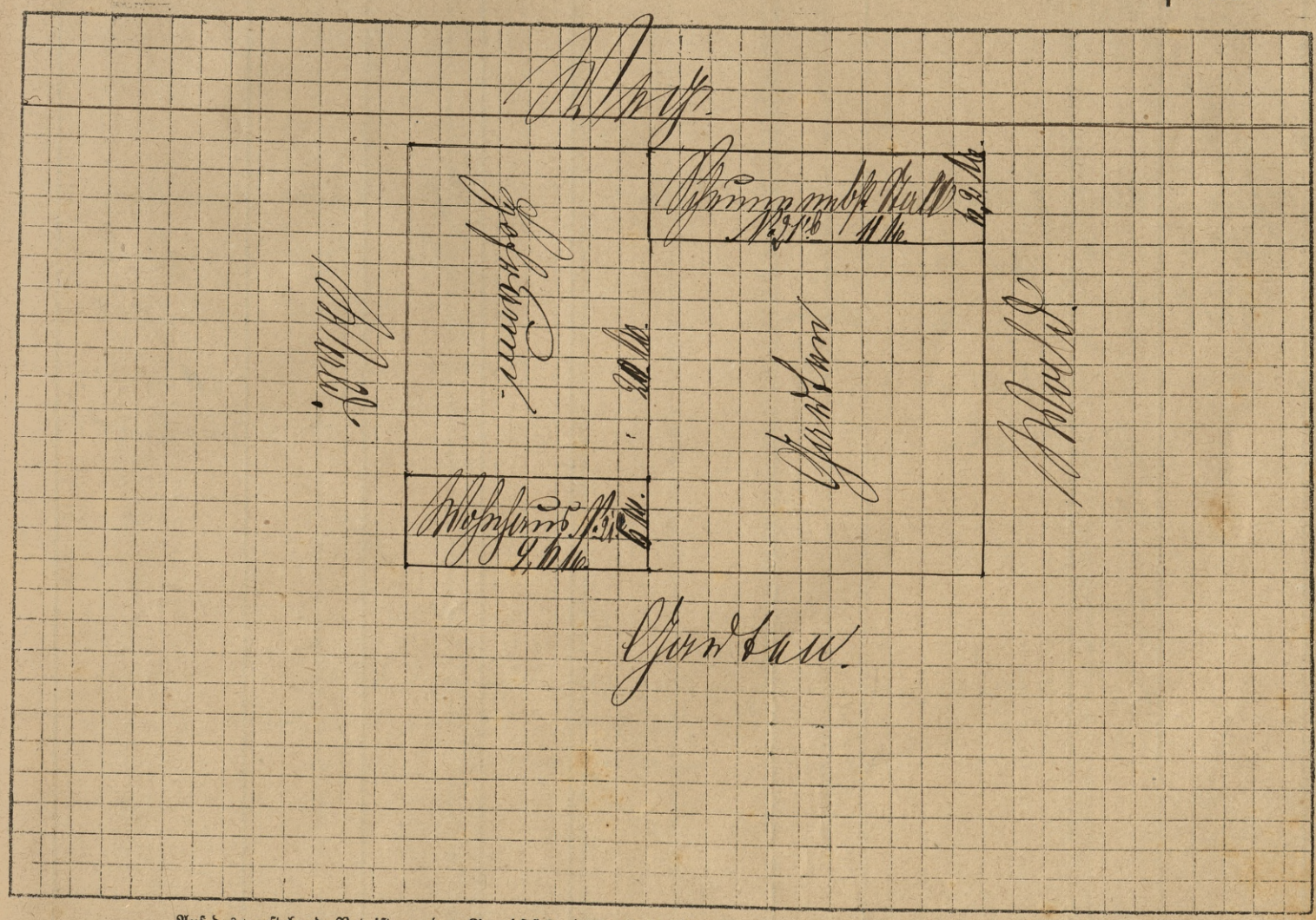

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher **Situationsplan** mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Societäts-Kataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, so wie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) und Angabe der Grundfläche nach □ Meter.	Bauart: der Wände und Giebel unter genauer Angabe ihrer Stärke und der dazu verwendeten Materialien.	Bauart: a) der Fußböden, und b) der Decken.	Bauart: des Daches, (bei Ziegeldach, ob einfach oder doppelt, bei Stroh- und Rohrdächern Angabe der Stärke), nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern ꝛc.	Bauart: der Feueressen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Oefen, Kaminen, Treppen, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Lage des Gebäudes unter Angabe der Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden.	Angabe ob der Eigenthümer freies Bauholz zu fordern berechtigt ist.	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Haupttheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w. und wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe ob das Gebäude Steinfundamente und Kellerwände hat, und ob dieselben als mit versichert gelten sollen oder nicht. (§ 18 des Reglements.)	Bezeichnung der Geräthschaften, welche als mit versichert gelten sollen. (§. 4 des Reglements).	Angabe, ob das Gebäude ganz oder zum Theil anderwärts versichert ist.	Begehrte Versicherungs-Summe. Thaler.	Begehrte Klasse.	Von der Versicherungs-Summe fällt auf einen □Meter der Grundfläche Thl. Sgr. Pf.	Nach der Normtabelle beträgt der zulässige Satz pro □Meter (unter Angabe der Nummer der Tabelle) Thl. Sgr. Pf.	Angabe der besonderen Umstände, welche einen höheren, als den Normalsatz rechtfertigen und Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§. 28 u. 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren Klasse bedingen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers																		
Wohnhaus No 21 a	9,6 m lang 6 m breit 2,6 m hoch 57,6 □m Grundfläche	Riegelholz mit gebrannten Ziegeln	a gedielt b. Bretterdecke	Ziegeldach	massiv	5 Thüren 2 Fenster 1 Ofen 1 Kamin	2 Stuben 1 Kammer 1 Flur 1 Boden	von der Scheune nebst dem Stalle 20 m entfernt	nein	1837 neu erbaut, in ziemlichen Zustande	—	—	—	300	4	5 10 5	5 20 — N. 28	Antrag Normalsatz
Scheune mit Stall No 21 b	11 m lang 6,2 m breit 3 m hoch 68,2 □m Grundfläche	theils Bohlen theils Lehmfachwerk. Giebel von Brettern	a b. Bretterdecke	Strohdach	—	2 Thore 1 Thür	1 Tenne 1 Bansen 1 Stall	von vorstehendem Wohnhause 20 m entfernt	d	d	—	—		200	6	2 11	2 27 7 N. 46	do

do tego budynku jest przylepiony chlewik, który, jak się zdaje wcale nie był zabezpieczony. Wali się w r. 1906 i w jego miejsce stawia się nowy chlewik.

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu §. 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 1 Fuß stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über den Brandgiebel hinwegreichen.

Angabe des Preises der Baumaterialien, soweit solche bei den vorbezeichneten Gebäuden zur Verwendung gekommen.

1 Ctr. w. Lunsch 18 Sgr.
1 Ctr. Kalk 10 Sgr.
1000 Stück Mauersteine 12 Sgr.
" " Dachsteine 14 Sgr.

Angabe, ob der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat.

Nein

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 15. u. 16. angesetzten V sicherungssumme und Klasse, erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben ~~die V~~ sicherung (Erhöhung) vom ten **ab (die sofortige Versicherung-Erhöhung).**

(Ort und Datum) Dom. Kurnik, den 30 August 1874

Unterschrift des Eigenthümers (mit Vor- und Zunamen.) Rivoli

Attest.

Die vorstehend erfolgte ordnungsmäßige Vollziehung der vorliegenden Beschreibung wird hiermit beglaubigt u zugleich pflichtmäßig bescheinigt, daß diese Beschreibung Nichts enthält, was dem Unterzeichneten als warheitswidr bekannt wäre, auch die in der 15. Spalte derselben begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth der vo stehend aufgeführten Gebäude nach den im § 21, beziehungsweise im § 18 des revidirten Reglements für die Feue Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863 aufgestellten Begriffen nicht übersteigt; endlich auch die Gebäu weder ganz, noch zum Theil bei einer andern Societät versichert sind*).

Vermerk.

*) Wo Gebäude mit Bedachungen von Stein- oder Theerpappe, Filz oder Asphalt vorkommen, ist in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekan machung vom 14. November 1857 und der Instruction vom 9. Dezember 1863 zu § 27 dem obigen Atteste folgender Zusatz beizufügen:

„Zugleich wird in Bezug auf die in der vorliegenden Beschreibung vorkommenden Dacharten aus Steinpappe (Theerpap Filz oder Asphalt) bescheinigt, daß die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbietet",

Falls aber das mindeste Bedenken gegen die Ausstellung dieses Attestes vorliegt, so muß solche unterbleiben und dem Eigenthümer überlas werden, sich dieserhalb an einen Königl. Baubeamten oder Privatbaubeamten, welcher die Qualification eines Königl. Baubeamten hat, zu wend

In den Fällen, wenn wegen der vorschriftsmäßigen massiven Brandgiebel die Aufnahme oder Versetzung eines nicht isolirten G bäudes in die 1. Klasse beantragt wird, ist dem obigen Attest noch hinzuzufügen:

„Auch wird hiermit bescheinigt, daß ich mich von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der massiven Brandgiebel überzeugt hab

8

Eingegangen bei dem {Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius} zu ..... am ..... ten ..... 187 (Unterschrift)	Eingegangen bei der {Stadt-Feuer-Societäts-Direkt. / Kreis-Feuer-Societäts-Direkt.} zu ..... am ..... ten ..... 187 (Unterschrift)	Tag mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag № ..... Journ.-№ .....

In diesen Versicherungs-Antrag dürfen nur Gebäude desselben Grundstücks aufgenommen werden.

Beschreibung

ein neues Gebäude des Grundstücks Feuer-Soc.-Kataster № 14
Hypotheken-№ 14

aus der Papiernia

Ortschaft Wolau Kreis Schrimm
Borowiec

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Societät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungs-Antrage ein von dem betreffenden Distrikts-Kommissarius oder Bürgermeister beglaubigtes Gutachten eines Sachverständigen beigefügt sein, welches sich sowohl über den Werth des Gebäudes, als auch über den Werth sämmtlicher, speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach § 4. des Reglements versicherungsfähigen Geräthschaften aussprechen muß.

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher **Situationsplan** mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Societäts-Kataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, so wie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) und Angabe der Grundfläche nach □ Meter.	Bauart: der Wände und Giebel unter genauer Angabe ihrer Stärke und der dazu verwendeten Materialien.	Bauart: a) der Fußböden, und b) der Decken.	Bauart: des Daches, (bei Ziegeldach, ob einfach oder doppelt, bei Stroh- und Rohrdächern Angabe der Stärke), nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern ꝛc.	Bauart: der Feueressen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Oefen, Kaminen, Treppen, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Lage des Gebäudes unter Angabe der Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden.	Angabe ob der Eigenthümer freies Bauholz zu fordern berechtigt ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Johann Działyński									
Wohnhaus No 14a	12 m lang, 12 m tief, 14 m hoch, 144 □m Grundfläche	massiv von gebrannten Mauersteinen, Giebel von Fachwerk	a) gedielt b) Fachwerk, Decke rein, Schein, gespitzt	Ziegeldach	massiv	6 Stuben, 2 Kammern, 9 Flure, 2 Treppen, 1 Zimmer, 1 Backofen, 1 Treppe	2 Keller, 10 Ställe, 1 Küche, 1 Gewölbe, 2 Tennen, Bansen	vom Wohnh. Villa 9,73 m entfernt	nein
Scheune No 14b	13,83 m lang, 6,28 m breit, 2,2 m hoch, 86,82 □m Grundfläche	Lehmfachwerk	a) b)	o	—	2 Thüren, 1 Thor, Zimmerk. Thüren	1 Tenne, 1 Bansen	vom Villa 8,18 m entfernt	o

Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Haupttheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w. und wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe ob das Gebäude Steinfundamente und Kellerwände hat, und ob dieselben als mit versichert gelten sollen oder nicht. (§. 18 des Reglements.)	Bezeichnung der Geräthschaften, welche als mit versichert gelten sollen. (§. 4 des Reglements).	Angabe, ob das Gebäude ganz oder zum Theil anderwärts versichert ist.	Begehrte Versicherungs-Summe. Thaler.	Begehrte Klasse.	Von der Versicherungs-Summe fällt auf einen □Meter der Grundfläche Rt. Sgr. Pf.	Nach der Normtabelle beträgt der zulässige Satz pro □Meter (unter Angabe der Nummer der Tabelle) Rt. Sgr. Pf.	Angabe der besonderen Umstände, welche einen höheren als den Normalsatz rechtfertigen und Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§. 28 u. 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren Klasse bedingen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
60 Jahre alt, in gutem Zustande	Steinfundamente, Kellerwände nicht vorhanden	—	—	500	4			
Neubau	—	—	—	300	4			

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu §. 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 1 Fuß stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über den Brandgiebel hinwegreichen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) und Angabe der Grundfläche nach □ Meter.	Bauart: der Wände und Giebel unter genauer Angabe ihrer Stärke und der dazu verwendeten Materialien.	Bauart: a) der Fußböden, und b) der Decken.	Bauart: des Daches, (bei Ziegeldach, ob einfach oder doppelt, bei Stroh- und Rohrdächern Angabe der Stärke), nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern ꝛc.	Bauart: der Feueressen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Oefen, Kaminen, Treppen, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Lage des Gebäudes unter Angabe der Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden.	Angabe ob der Eigenthümer freies Bauholz zu fordern berechtigt ist.	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Haupttheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w. und wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe ob das Gebäude Steinfundamente und Kellerwände hat, und ob dieselben als mit versichert gelten sollen oder nicht. (§. 18 des Reglements.)	Bezeichnung der Geräthschaften, welche als mit versichert gelten sollen. (§. 4 des Reglements).	Angabe, ob das Gebäude ganz oder zum Theil anderwärts versichert ist.	Begehrte Versicherungs-Summe. Thaler.	Begehrte Klasse.	Von der Versicherungs-Summe fällt auf einen □Meter der Grundfläche Thl. Sgr. Pf.	Nach der Normtabelle beträgt der zulässige Satz pro □Meter (unter Angabe der Nummer der Tabelle) Thl. Sgr. Pf.	Angabe der besonderen Umstände, welche einen höheren als den Normalsatz rechtfertigen und Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§. 28 u. 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren Klasse bedingen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers																		
Viehstall No. 14c	10,6 m lang 9,4 m breit 2,4 m hoch 99,95 □m Grundfläche	Lehmfachwerk Giebel von Brettern	a Theils Bohlen theils Erde b. Brettern Decke	Ziegeldach	—	5 Thüren 4 Fenster	1 Viehstall 1 Pferdestall 2 Schweinestallen Kammer	von der Scheune 8,8 m entfernt	nein	Neubau	wie vor	—	—	300	4			
Maststall No. 14d	6,28 m lang 3,7 m breit 2,4 m hoch 28,16 □m Grundfläche	Fachwerk mit Ziegeln Giebel von Brettern	a b. wie vor	d	—	2 Thüren 1 Fenster	1 Stall	von der Scheune 1,28 m entfernt	d	d	d	—	—	100	4			

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu §. 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 1 Fuß stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über den Brandgiebel hinwegreichen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	**Abmessungen** des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) und Angabe der Grundfläche nach □ Meter.	**Bauart** der **Wände** und **Giebel** unter genauer Angabe ihrer Stärke und der dazu verwendeten Materialien.	a) der **Fußböden,** und b) der **Decken.**	**des Daches,** (bei Ziegeldach, ob einfach oder doppelt, bei Stroh- und Rohrdächern Angabe der Stärke), nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern ꝛc.	der **Feuer-essen.**	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Oefen, Kaminen, Treppen, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an **Räumlichkeiten** (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	**Lage** des Gebäudes unter Angabe der **Entfernung** desselben von den nächsten Gebäuden.	Angabe ob der Eigenthümer **freies Bauholz** zu fordern berechtigt ist
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers									

Zustand und **Alter** des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Haupttheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w. und wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe ob das Gebäude **Steinfundamente** und **Kellerwände** hat, und ob dieselben als **mit versichert** gelten sollen oder nicht. (§ 18 des Reglements.)	Bezeichnung der **Geräthschaften,** welche als **mit versichert** gelten sollen. (§. 4 des Reglements).	Angabe, ob das Gebäude ganz oder zum Theil **anderwärts** versichert ist.	**Begehrte Versicherungs-Summe.** Thaler.	**Begehrte Klasse.**	Von der Versicherungs-Summe fällt auf einen □Meter der Grundfläche Thlr. Sgr. Pfg.	Nach der Normtabelle beträgt der zulässige Satz pro □Meter (unter Angabe der Nummer der Tabelle) Thlr. Sgr. Pfg.	Angabe der besonderen Umstände, welche einen höheren, als den Normalsatz rechtfertigen und Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§. 28 u. 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren Klasse bedingen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu §. 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 1 Fuß stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über den Brandgiebel hinwegreichen.

Angabe des Preises der Baumaterialien, soweit solche bei den vorbezeichneten Gebäuden zur Verwendung gekommen.

1 Cbd. M. Bauholz 18 Sgr
1000 Stück Mauersteine 12 Sgr.
" " Dachsteine 14 Sgr.

Angabe, ob der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat. Nein

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 15. u. 16. angesetzten Versicherungssumme und Klasse, erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die Versicherung (Erhöhung) vom ten ab (die sofortige Versicherung-Erhöhung).

(Ort und Datum) Dom. Kurnik, den August 1874

Unterschrift des Eigenthümers (mit Vor- und Zunamen.)

Attest.

Die vorstehend erfolgte ordnungsmäßige Vollziehung der vorliegenden Beschreibung wird hiermit beglaubigt und zugleich pflichtmäßig bescheinigt, daß diese Beschreibung Nichts enthält, was dem Unterzeichneten als warheitswidrig bekannt wäre, auch die in der 15. Spalte derselben begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth der vorstehend aufgeführten Gebäude nach den im § 21, beziehungsweise im § 18 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863 aufgestellten Begriffen nicht übersteigt; endlich auch die Gebäude weder ganz, noch zum Theil bei einer andern Societät versichert sind*).

Vermerk.

*) Wo Gebäude mit Bedachungen von Stein- oder Theerpappe, Filz oder Asphalt vorkommen, ist in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1857 und der Instruction vom 9. Dezember 1863 zu § 27 dem obigen Atteste folgender Zusatz beizufügen:

„Zugleich wird in Bezug auf die in der vorliegenden Beschreibung vorkommenden Dacharten aus Steinpappe (Theerpappe Filz oder Asphalt) bescheinigt, daß die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst die Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbietet",

Falls aber das mindeste Bedenken gegen die Ausstellung dieses Attestes vorliegt, so muß solche unterbleiben und dem Eigenthümer überlassen werden, sich dieserhalb an einen Königl. Baubeamten oder Privatbaubeamten, welcher die Qualification eines Königl. Baubeamten hat, zu wenden.

In den Fällen, wenn wegen der vorschriftsmäßigen massiven Brandgiebel die Aufnahme oder Versetzung eines nicht isolirten Gebäudes in die 1. Klasse beantragt wird, ist dem obigen Atteste noch hinzuzufügen:

„Auch wird hiermit bescheinigt, daß ich mich von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der massiven Brandgiebel überzeugt habe."

Folg N. 3

IV

12

Eingegangen bei dem { ~~Bürgermeister~~ / Distrikts-Kommissarius	Eingegangen bei der { ~~Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt.~~ / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag
zu Bern	zu Schrimm		№
am 29 ten Januar 1876	am 2 ten Februar 1876		Journal-№
Vor- ~~Nach~~-Mittags um 10 Uhr Minuten.			
(Unterschrift) [illegible]	(Unterschrift) [illegible]		

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

1 **Gebäuden des Grundstücks** Feuer-Soc.-Kataster № 14. b. / Grundbuch №

aus der

Papiernia na Borówce

Ortschaft Waldau **Kreis** Schrim

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungsantrage ein Gutachten der Schätzer oder eines andern Sachverständigen beigefügt sein, welches sich über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach §. 4 des Reglements versicherungsfähigen Geräthschaften aussprechen muß.

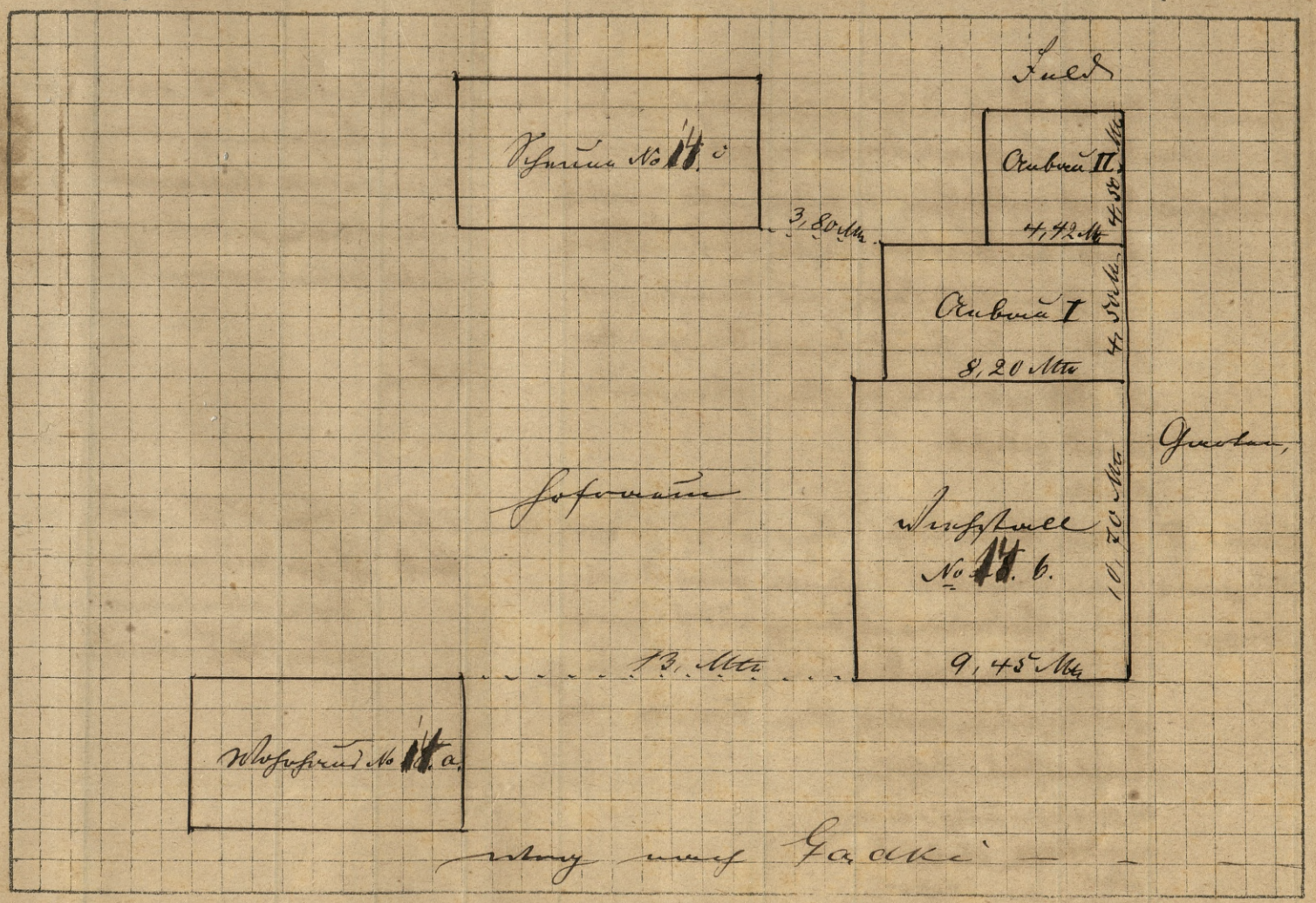

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,83 Meter in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§. 14 und 20 des Reglements und der Instruction, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine.	Zahl der im Gebäude befindlichen Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen ꝛc.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile als: des Daches, der Umfassungswände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Józef Johann Dziabyński									
Stanowa Rindvieh Stall No 11. b. mit 2 Anbauen,	10,70 Mtr. lang, 9,45 Mtr. tief, 2,75 Mtr. hoch, 101,14 □Mtr. Grundfläche,	Wände Fachwerk in Holz, Lehmschlag, Dach Walm, Gebäude gegraben, mit Ziegeln gedeckt.	a. Erde, Estrich, theils Holzboden, b. Holzdecke, Lehmschlag, theils Schilfdecke.	einfach Pfetten Dach mit Doppelpfannen, Dachstuhl in 11 Gebinden, mit 1 Dachfenster, Zinkrinnen und Abfallröhren vorhanden.	Ein	1 einfache Thür, 3 einfache Thüren, 7 einfache Fenster	4 Stallungen, 1 Abtheilung, 1 Bodenraum,	1872 neu in guter Materiale und solider Arbeit aufgeführt,	Ein
Anbau I. für Kälber in Holzbauart,	7,50 Mtr. lang, 3,20 Mtr. hoch, 2,20 Mtr. tief, 36,90 □Mtr. Grundfläche,	Wände desgl. Fachwerk, theils massive Giebel, mit Ziegeln gedeckt, desgl. mit Lehmschlag,	a. theils Lehmestrich, theils Holzboden, b. desgl. mit Lehmschlag,	desgleichen Dach, mit einfachen Pfetten in 5 Gebinden mit Ziegeln gedeckt,	Ein	1 einfache Ausgangsthür, 1 einfache Fenster,	1 Stallung, 1 Bodenraum,	1875 neu und in guter Materiale solider Arbeit,	Ein
Anbau II. Wagenschuppen,	7,50 Mtr. lang, 7,42 Mtr. tief, 3,20 Mtr. hoch, Fachwerk-Giebel desgl., 7,40 Mtr. lang, 2,20 Mtr. tief, 19,89 □Mtr. Grundfläche,	Wände desgl. Fachwerk, die Vorderfront und theilweise Hinterfront offen, oben Bretterverschalung, Giebeln desgl., Dach wie Anbau I angefertigt,	a. Lehmestrich, b. Holzdecke mit Lehmschlag,	desgl. Dach mit Pfetten auf 5 Gebinden mit Ziegeln gedeckt,	Ein	1 Durchfahrt,	1 Wagenschuppen, 1 Bodenraum,	1875 neu in guter Materiale und solider Arbeit aufgeführt,	Ein

Ob das Gebäude Steinfundamente*) und Kellerwände hat und dieselben als mitversichert gelten sollen oder nicht.	Der Neubauwerth des ganzen Gebäudes (incl. der Steinfundamente und Kellerwände, sofern dieselben mitversichert sind), beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein Zeitwerth von Mark.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen ꝛc. welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.) ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15 b.) beträgt hiernach Mark.	Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden, Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach § 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter Mark. | Pfg.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Ist Steinfundament nicht jedoch Kellerwände nicht mitversichert wird.	3000. incl. Anbauten	3000.	3000.	—	3000. incl. Anbauten przyjęta asekuracyjna 3,000 rub. Zob. Pismo landrat z d. 30/7 76.	Liegt westlich neun Wohnhäuser No 11. a. 13, Mtr. von dem Stall No 11. c. 3,80 Mtr. und darf nicht weiter mit den beiden zusammen stehenden Anbauten zusammenhängend ob. geschlossen neun Mtr. nicht schließen Liegt im IV. Klasse	IV.	
Desgl.						Im westlichen Giebel des Anbaues I. ist eingebaut ein Fenster		
Desgl.						Im westlichen Giebel des Anbaues I. ist eingebaut ein Fenster,		

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 2 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das in der Erde befindliche Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle und bei Gebäuden ohne Keller nur das unterhalb des Niveaus der Erdoberfläche befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Angabe, ob der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat, und welche der vorseitig beschriebenen Gebäude ganz oder theilweise anderwärts versichert sind. Nein

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die Versicherung ~~Erhöhung vom ten ab.~~ / sofortige Versicherung, ~~Erhöhung~~*)

(Ort und Datum) Kórnik, d. 20. 1. 1876

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski Generalbevollmächtigt

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ Herrn Dr. Celichowski für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Waldau den 20t Januar 1876.

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. Jo Hadyr

Schätzer aus ..... Kreis ..... Schätzer aus Pierschno Kreis Schrö

Schlußbemerkung des Bürgermeisters, Distriktskommissarius.

Nichts Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten zu erinnern.

Dnia den 29ten Januar 1876

Der Distrikts Kommissarius

[illegible]

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu **Posen** vom 6ten 3 1876 № 1517 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der № die es im Kataster führt.	№	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt	Tag: von welchem ab der Beitrag zu oder abgeht	Zugänge: Versicherungs-Summe Mark.	Zugänge: Klasse.	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Zugänge: Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Mark.	Abgänge: Klasse.	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Abgänge: Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Specielle Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Waldau	Graf Johann Dzialynski	Pferde- u. Kindviehstall	14	b	29/1 76	1/1 76	2100	4	8	40	8	40							Erh. v. 900 – 3000 M
2	"	"	Wohnhaus	50	a	"	"	1500	4	6		6								Neuversicherung

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 2ten Januar und 1ten Juli bei Vermeidung der Exekution an den betreffenden Erheber abzuführen.

An den Dominium

№ 106/95 zu Kurnik
76

Lerinne den 30ten März 1876

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director

Boehm

14
6

Portopflichtige Dienst-Sache.

№

SCHRIMM
4 4 * 5-6

An

der Dominium

zu

Kurnik

KURNIK.
5 1 * 10-11

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 5ten März 1879 № 1520/79 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der № die es im Kataster führt.	№	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt	Tag: von welchem ab der Beitrag zu oder abgeht	Zugänge: Versicherungs-Summe Mark.	Zugänge: Klasse.	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Zugänge: Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Mark.	Abgänge: Klasse.	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Abgänge: Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Specielle Erläuterung der Zu- u. Abgänge.
1.	Zwolno Hlo	Graf Johann	Wohnhaus	28	a		1479							225	6			1	38	Abbruch
2.	"	Dzialynski	Stall	28	b		"							75	6			.	63	do
3.	"	"	Scheune	28	c		"							1200	6			10	.	do

Die vor aufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Exekution an den betreffenden Erheber abzuführen.

An
den Grafen Herrn Johann Dzialynski
Hochgeboren
zu
№ 78/79 F.S. Zwolno Hlo

Schrimm, den 21ten März 1879

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director
[illegible]

15

16

KURNIK 27 3 * 10-2 N.

Portopflichtige Dienstsache.

SCHRIMM 25 3 79 6-7 N.

№

An

den Grafen Herrn Johann Działyński

Hochgeboren

26/3. nachzus. nach zu Kurnik

~~Zwolno Hlo~~

~~b. Santomischel~~

Adressat wohnt in Kurnik
Grunwald
Briefträger.

SANTOMISCHEL 26 3 79 7-N.

...IK.

Dtg No 4

II

16

Eingegangen bei dem { ~~Bürgermeister~~ / Distrikts-Kommissarius zu Berg am 29 ten Januar 1876 Vor- ~~Nach-~~Mittags um 10 Uhr ~~Minuten~~ (Unterschrift) Brooman	Eingegangen bei der { ~~Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt.~~ / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt. zu Schrimm am 2 ten Februar 1876 (Unterschrift) Bolm	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag № 4 Journal-№

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

1 Gebäuden des Grundstücks Feuer-Soc.-Kataster № 50 / Grundbuch №

Wohnhaus des Dominial Torfstechers.

aus der

Torfiarnia

Ortschaft Waldau (Borówiec) Kreis Schrim

Torfiarnia na Brapałce

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungsantrage ein Gutachten der Schätzer oder eines andern Sachverständigen beigefügt sein, welches sich über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach §. 4 des Reglements versicherungsfähigen Geräthschaften aussprechen muß.

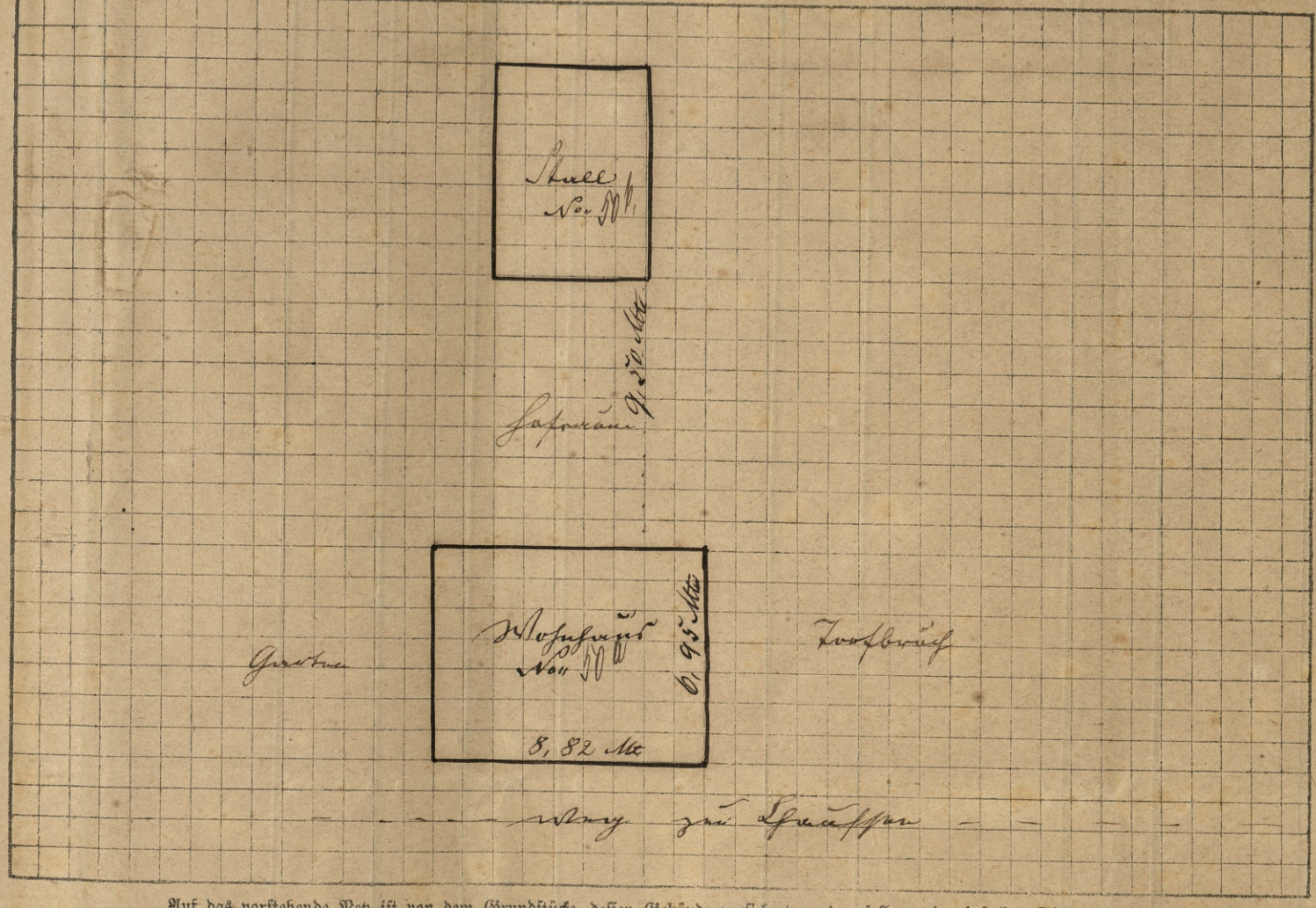

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,83 Meter in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§. 14 und 20 des Reglements und der Instruction, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feuereffen und Schornsteine.	Zahl der im Gebäude befindlichen Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen ꝛc.)	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Banfen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile als: des Daches, der Umfassungwände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Markhaben	Ob das Gebäude Steinfundamente*) und Kellerwände hat und dieselben als mitversichert gelten sollen oder nicht.	Der Neubauwerth des ganzen Gebäudes (incl. der Steinfundamente und Kellerwände, sofern dieselben mitversichert sind), beträgt	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein Zeitwerth von	Die begehrte Versicherungssumme beträgt	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen ꝛc. welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.) ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15 b.) beträgt hiernach	Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden, Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach § 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter	
																			Mark.	Pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.		
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Johann Działyński																				
Wohnhaus No. 30	8,82 Mtr. lang, von Holz u. Lehm, 6,95 Mtr. stark, 2,80 Mtr. hoch, mit Satteldach, mit Dachpfannen gedeckt, 6,10 Mtr. zum Giebel, Grund mit Ziegeln, Fenster mit Kalk abgeputzt, Giebel mit Ziegeln, Thüren mit Lehm ausgefüllt.	Wände Fachwerk mit Lehm ausgefüllt, Giebel mit Ziegeln ausgefüllt.	a. Thüren, Fenster, Lehm, b. Ziegeln.	mit Ziegeln gedeckt, Dachstuhl, Ziegeln in 9 Gebinden, Abfallröhren und Zinkrinnen.	eine, Ofen.	1 mittlere Thüre, 4 Stuben, 1 Kammer, 4 Fenster, 1 Treppe, 1 Ofen, 1 Kamin.	1 Stube, 1 Kammer, 2 Flure, 1 Keller, 1 Stall, 1 Tenne, 1 Banse.	1875 neu gedeckt, gutem Material und solid verarbeitet, vollständig reparirt.	keine	Das Gebäude ist Eigenthum des Grundherrn, welcher verpflichtet ist, dasselbe auf seine Kosten wieder aufzubauen.	1500 extlich	1500.	1500.		1500.	Das Gebäude liegt am Dominium Turwia, Dorfstraße gegen Westen, neu Stall No. 30, 9,50 Mtr. entfernt, gehört zu IV Klasse	IV.	25.	44.

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 2 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das in der Erde befindliche Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle und bei Gebäuden ohne Keller nur das unterhalb des Niveaus der Erdoberfläche befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Angabe, ob der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat, und welche der vorseitig beschriebenen Gebäude ganz oder theilweise anderwärts versichert sind. Nein.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung~~ ~~Erhöhung vom ten ab.~~ sofortige Versicherung, ~~Erhöhung*)~~

(Ort und Datum) Kórnik, d. 20. 1. 1876

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski Generalbevollmächtigter

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ Herrn Dr. Celichowski für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Waldau den 20t Januar 1876.

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. Jo Hadyir

Schätzer aus ..... Kreis ..... Schätzer aus Pierschno Kreis Schro

Schlußbemerkung des Bürgermeisters, Distriktskommissarius.

Nichts Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten zu erinnern.

Posen den 29ten Januar 1876
Der Distrikts-Kommissarius
[illegible]

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag
zu	zu		№ 45
am ..... ten 187	am ..... ten 187		Journal-№
Vor- Nach-Mittags um ..... Uhr ..... Minuten.			
(Unterschrift)	(Unterschrift)		

18

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

/ **Gebäuden des Grundstücks** Feuer-Soc.-Kataster № / Grundbuch №

aus der

Ortschaft Torfarei Drapalka II **Kreis** Schrim

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungsantrage ein Gutachten der Schätzer oder eines andern Sachverständigen beigefügt sein, welches sich über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach §. 4 des Reglements versicherungsfähigen Geräthschaften aussprechen muß.

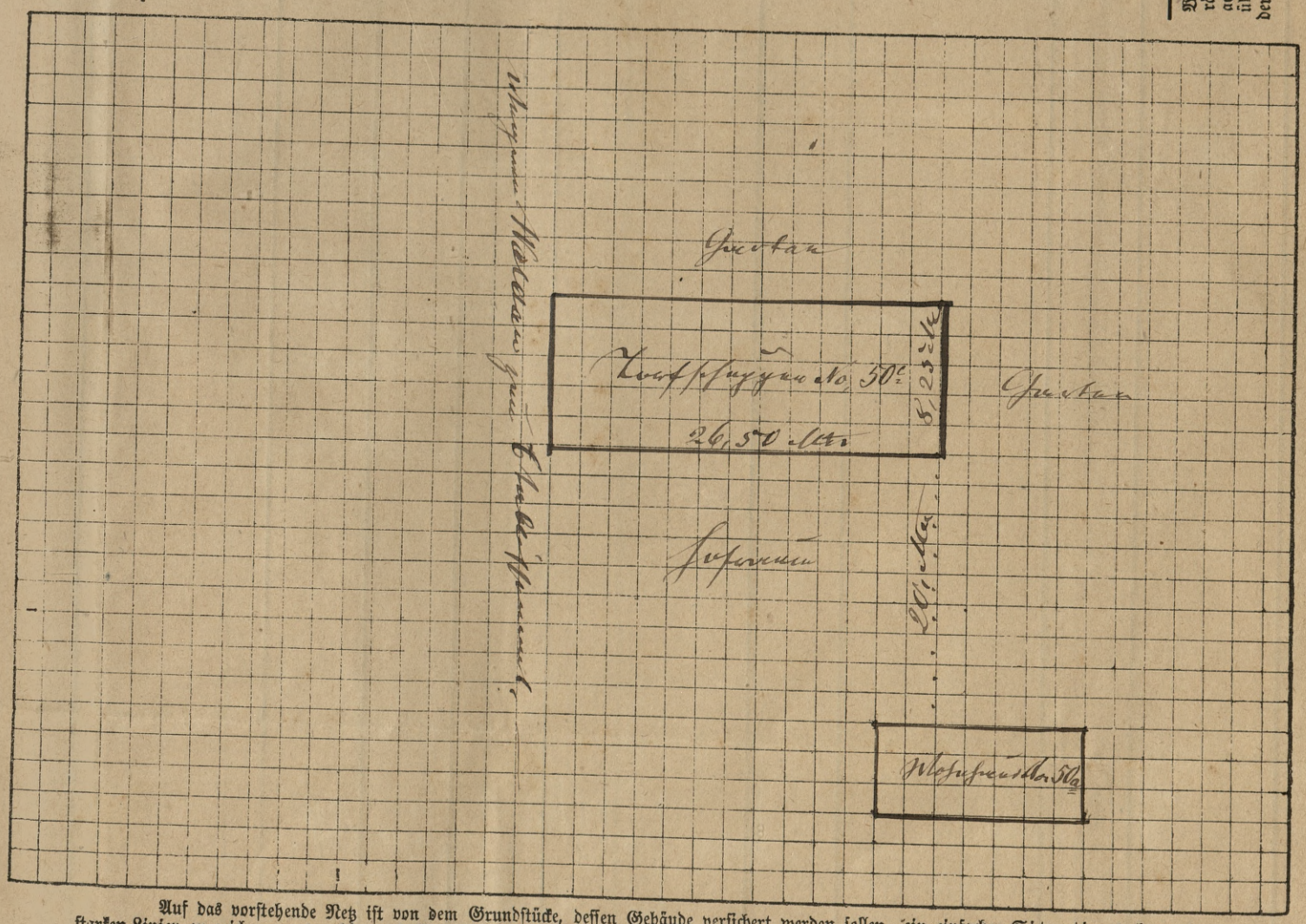

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,83 Meter in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§. 14 und 20 des Reglements und der Instruction, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Benennung, Nummer und Litter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □ Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feuereffen und Schornsteine.	Zahl der im Gebäude befindlichen Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen 2c.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Banfen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile als: des Daches, der Umfassungwände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Josef Johann v. Dziatyński									
Forts. Häuser N. 50 c/z	26,50 M. lang. 8,25 M. tief. 2 Mtr. hoch. 219 Qu. Mtr. Grund	Der Fundamente 2c. Die Grundmauern Ringelhof mit Lehmbau versehen, worin Oefen, Kamine, Fenster, Thüren, gewölbten Keller, Grund, Dachstuhl, Dachziegeln.	Ein & Ein	Bedeckt mit Ziegeln, Dachstuhl in 18 Gebinde	Ein	Ein	10 Thüren. Häuser	1879 neu mit gutem Mostwerk fest vermauert.	Ein

Ob das Gebäude Steinfundamente*) und Kellerwände hat und dieselben als mitversichert gelten sollen oder nicht.	Der Neubauwerth des ganzen Gebäudes (incl. der Steinfundamente und Kellerwände, sofern dieselben mitversichert sind), beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein Zeitwerth von Mark.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen 2c. welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.) ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15 b.) beträgt hiernach Mark.	Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden, Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach § 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □ Meter Mark.	Pfg.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
ist Fachwerk Sind genau nachstehend versichert worden.	1500 Thlr.	1300 Thlr.	1500 excl.	—	—	Liegt südlich vom Wohnhause N. 50 a/z 20 Mtr. entfernt, gehört zur VI Klasse	VI	6	87
						vacant Klatzka		12	50

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse

*) Unter Fundament wird das in der Erde befindliche Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle und bei Gebäuden ohne Keller nur das unterhalb des Niveaus der Erdoberfläche befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Angabe, ob der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat, und welche der vorseitig beschriebenen Gebäude ganz oder theilweise anderwärts versichert sind. nein.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung~~ ~~Erhöhung vom ten ab.~~
sofortige Versicherung, ~~Erhöhung~~*)

(Ort und Datum) Drapałka/Prov. Posen 23 October 1879

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski
Generalbevollmächtigter d. Grafen Działyński.

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichern wir auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinigen gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter Dr. Celichowski eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Drapałka d. 23 October 1879.

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. J. Hadyn

Schätzer aus ..... Kreis ..... Schätzer aus Pleschen Kreis Jobin

Schlußbemerkung des Bürgermeisters, Distriktskommissarius.

Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten nichts zu erinnern.

Buk, den 31. October 1879
Der Distrikts-Kommissarius
[illegible]

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

gen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius. zu ..... ten ..... 187 ch-Mittags um ..... Uhr ..... Minuten. (Unterschrift)	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt. zu ..... am ..... ten ..... 187 (Unterschrift)	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Beleg № Journal-№

II

20

Beschreibung

von

9 Gebäuden des Grundstücks Feuer-Soc.-Kataster №. 50 Waldau
Grundbuch №

aus der

Ortschaft Dominium Drapałka Kreis Schrim

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungsantrage ein Gutachten der Schätzer oder eines andern Sachverständigen beigefügt sein, welches sich über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach § 4 des Reglements versicherungsfähigen Gerüthschaften aussprechen muß.

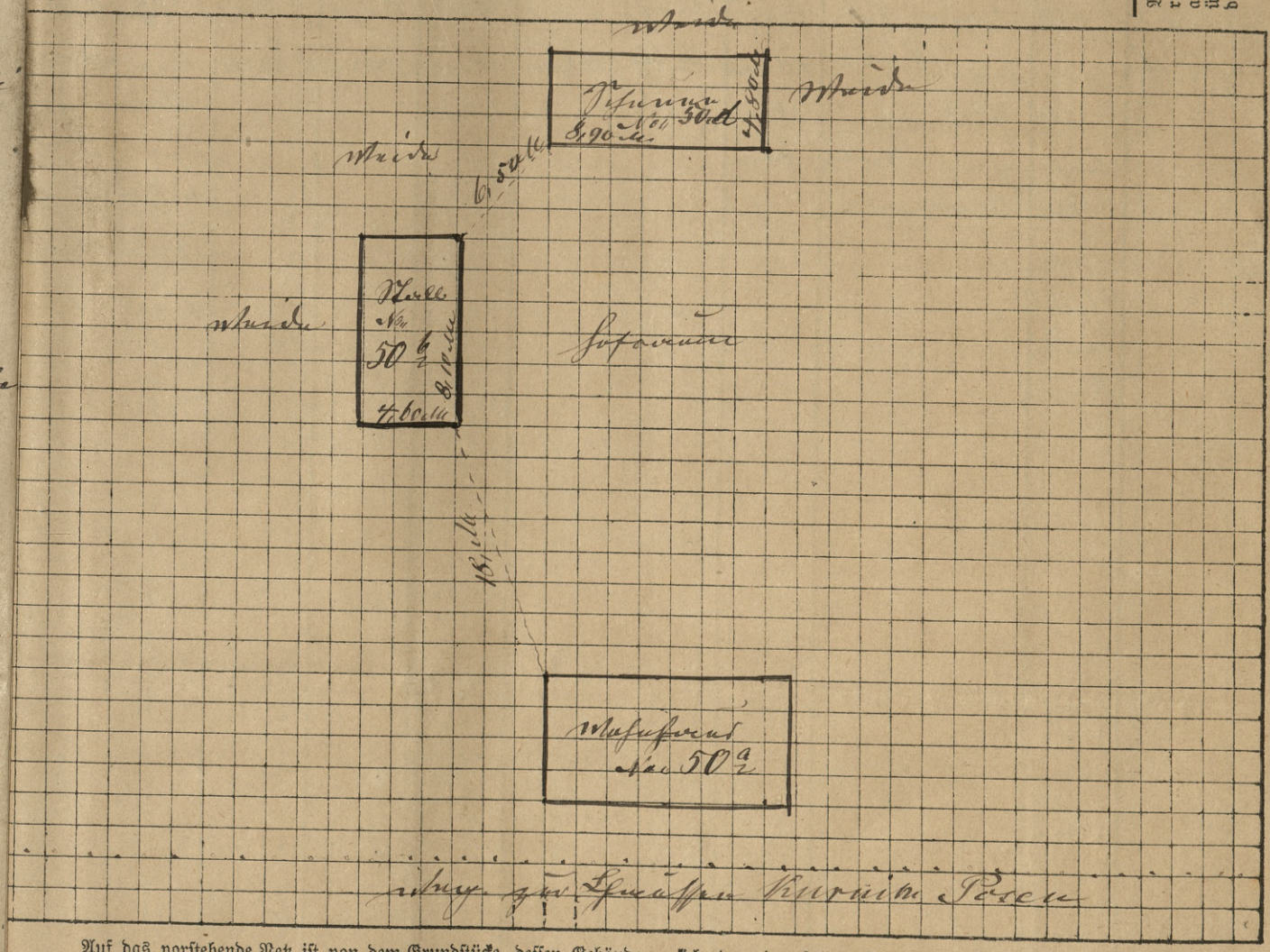
Weide
Weide
Weide

Bennenung, Nummer und Liter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine.	Zahl der im Gebäude befindlichen Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen ꝛc.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile als: des Daches, der Umfassungwände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben Mark.	Ob das Gebäude Steinfundamente*) und Kellerwände hat und dieselben als mitversichert gelten sollen oder nicht.	Der Neubauwerth des ganzen Gebäudes (incl. der Steinfundamente und Kellerwände, sofern dieselben mitversichert sind), beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein Zeitwerth von Mark	Die begehrte Versicherungssumme beträgt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen ꝛc. welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.) ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15 b.) beträgt hiernach Mark.	Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden, Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach § 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter Mark.	Pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf von Działyńskische Erben,																			
Stall No. 50 b	8,10 M lang 4,60 M tief, 3,20 M hoch, 37,4 M Grundfläche	Fachwerk von Holz u. Lehmstätte außer Kalk, im Lehmputz, gerade Giebel mit Bretterschalung,	a Keine b Bretter Lehmschlag	Rohrdach auf 8 Gebind,	Keine	3 einf. Thüren	3 Stall Abtheil. 1 Bedeckung	1880 von guten Material neu u. ordentlich erbaut,	Keine	hat eine 80 Ctr. hohe Steinfundamente welche nicht versichert wird,	500 exc.	500 exc.	500 excl.	–	500	links vom Wohnhause No. 50 a und 18 Mtr. von demselben u. 6,80 Mtr. von der Scheune No. 50 d entfernt, gehört zur VI. Klasse.	VI.	13.	50.
Scheune No. 50 d	8,90 M lang 4,80 M tief 2,50 M hoch 42,7 M Grundfläche	Fachwerk von Holz u. Bohlenfüllung, gerade Giebel Bretterschalung	a Tenne gelehmt b Keine	Rohrdach in 9 Gebind	Keine	2 2flg. Thüren	1 Tenne 2 Bansen	1879 neu von guten Material ordentlich erbaut u. erhalten,	o	desgl.	450 exc.	400 exc.	400 excl.	–	400	längs hinter im Gehöft, 6,80 Mtr. vom Stall No. 50 b. entfernt,	VI.	10.	.

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel das nur unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Angabe, ob der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat, und welche der vorseitig beschriebenen Gebäude ganz oder theilweise anderwärts versichert sind. — Nein

---

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die Versicherung ~~Erhöhung~~ vom 1 ten October 1880 ab.
~~sofortige~~ Versicherung ~~Erhöhung~~*)

(Ort und Datum) Kórnik, 30 September 1880

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski
Bevollmächtigter d. Herrschaft Kórnik.

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ H. Dr. Celichowski für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Drapalka den 30 Septbr 1880.

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. Jo Hadyk

Schätzer aus ..... Kreis ..... Schätzer aus Pierzchno Kreis Schrin

---

Schlußbemerkung des Bürgermeisters, Distriktskommissarius.

Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten nichts zu erinnern.

Bnin den 6. October 1880
Königl. Distrikts-Kommissarius
[illegible]

KÖNIGL. DISTRICTS-AMT BNIN.

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

22

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu **Posen** vom 16 ten Juli 187 7 № 9970 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der № die es im Kataster führt. №	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt	Tag: von welchem ab der Beitrag zu oder abgeht	Zugänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Zugänge. Beiträge. für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Zugänge. Beiträge. vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Abgänge. Beiträge. für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Abgänge. Beiträge. vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Specielle Erläuterung der Zu- u. Abgänge.
1	Waldau Gemeinde Drapal Ka	Knop Józef Lyskiego Erben	Stall	50	6	6/10 80	1/10 80	500	6	2	09	4	17						Neuversicherung
2	4	4	Schuppen	50	D	11	4	700	6	1	67	3	33						4

Die vor aufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Exekution an den betreffenden Erheber abzuführen.

An
den Gemeinde

№ 618 zu Józef Knop

Posen, den 22 ten November 1880

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director

Wollina

Portopflichtige Dienstsache.

№

An

das Dominium

zu

Beim Provant

Of Kurnik

SCHRIMM 26/11 80 a 6-7 N.

20

KURNIK. 27 11 8-9 V.

RIKS-AMT SCHRIMMER

daß

ei

Angabe, ob der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke

23

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Beleg № 7 Journal-№
zu ..... am ..... ten ..... 188 Vor- Nach-Mittags um ..... Uhr ..... Minuten. (Unterschrift)	zu ..... am ..... ten ..... 188 (Unterschrift)		

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

/ Gebäuden des Grundstücks Feuer-Soc.-Kataster №
Grundbuch №

aus der

Ortschaft Bielawy Sowy Chwalisz Czołowo Kreis Schrim

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Wenn in Fabriken, Brauereien, Brennereien, Kirchen, Mühlen ꝛc. die Werke resp. Geräthschaften mit versichert werden sollen, so muß dem Versicherungsantrage ein Gutachten der Schätzer oder eines andern Sachverständigen beigefügt sein, welches sich über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile des gehenden Werkes und der nach § 4 des Reglements versicherungsfähigen Geräthschaften aussprechen muß.

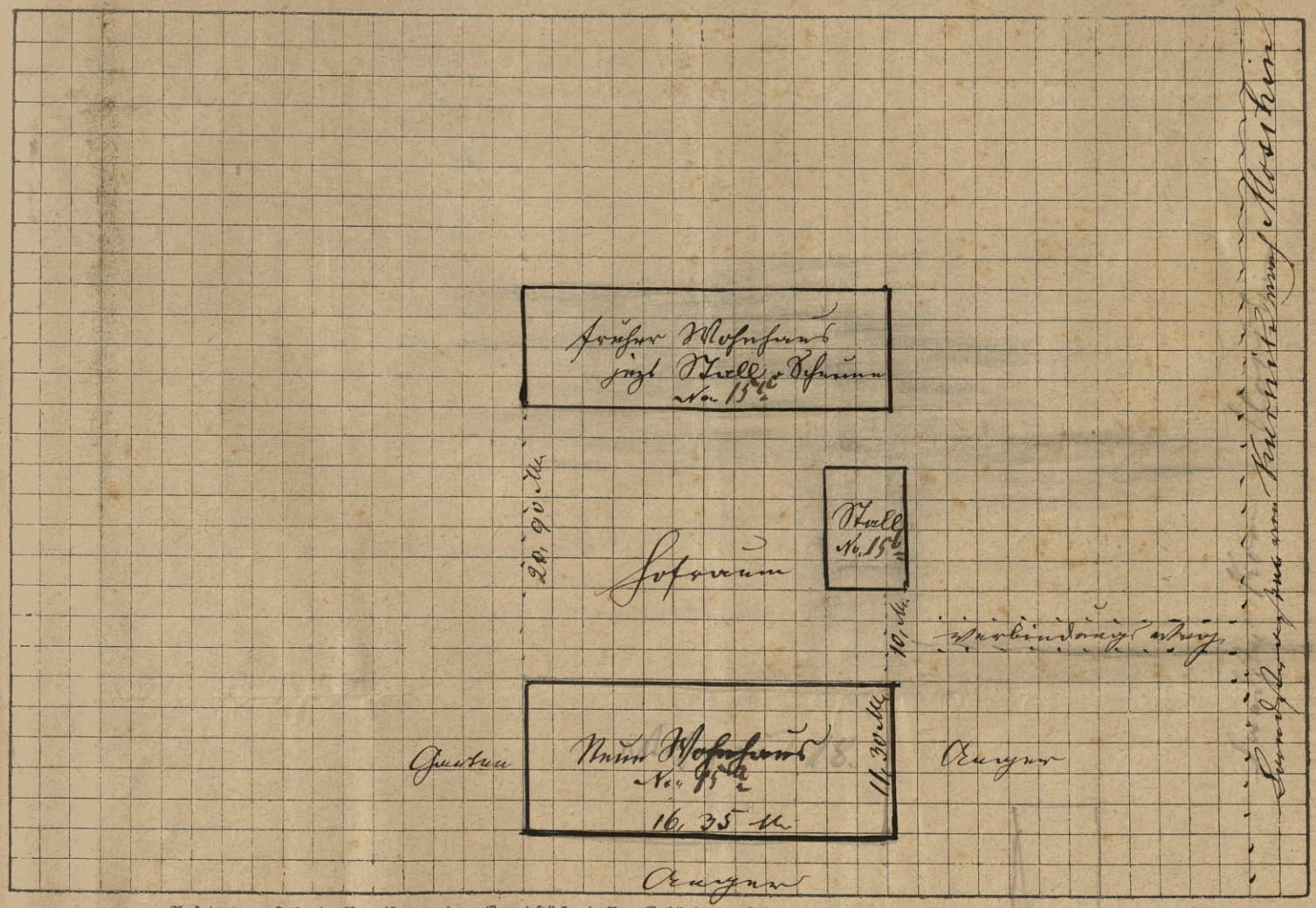

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,83 Meter, in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§ 14 und 20 des Reglements und der Instruction, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Benennung, Nummer und Liter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine.	Zahl der im Gebäude befindlichen Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen 2c.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile als: des Daches, der Umfassungwände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben	Ob das Gebäude Steinfundamente*) und Kellerwände hat und dieselben als mitversichert gelten sollen oder nicht.	Der Neubauwerth des ganzen Gebäudes (incl. der Steinfundamente und Kellerwände, sofern dieselben mitversichert sind), beträgt	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein Zeitwerth von	Die begehrte Versicherungssumme beträgt	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen 2c. welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.) ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15 b.) beträgt hiernach	Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden, Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach § 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19. Mark. | Pfg.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Władysław von Zamoyski.																		
Wohnhaus No 15a	16,35 Meter lang 11,30 Meter tief 3,24 Meter hoch, 184 □ Meter Grundfläche,	massiv Ueberputz, Bau vor 12 Jahren, Fundament Bruchstein, Mauerwerk Backstein, Dach Pappe, Giebel massiv,	a. Fußböden: Bretter, Bohlen, Fliesen, Estrich, Dielen, Cement, Fußboden, Lehmschlag und Bretter, Asphalt,	Bohlenbelag, Dach mit Pappe gedeckt, auf 17 Gebinden, Abfallröhren und Zinkrinnen mit Blattern, Einfassung,	zum massiven Ofen,	2 Flure, 2 Böden, 2 Küchen, 2 Kammern, 4 Ställe, 1 Keller, 1 Boden-raum,	2 Flure, 2 Böden, 2 Kammern, 4 Ställe, 1 Keller, 1 Boden-raum,	1881 im Ganzen gut, nur einzelne Materialien dürftig und demnächst zu erneuern,	kein	Fuhrmannswohnhaus, Rollschuppen, Pferdestall, Ställe, Futterraum, Heuboden,	4600 Mark.	4600 Mark.	4600 Mark.		4600 Mark.	Liegt links an der Verbindungschaussee, gegenüber dem alten Wohnhause, 20,90 Meter von der Chaussee, 10,40 Meter vom Rande der Verbindungschaussee, gesetzt zur 1. Feuerklasse.	1.	25.
						2 Flure, 2 Böden, 2 Küchen, 4 Kammern, 6 Ställe, 2 Ställe, 1 Stall, 1 Scheune, 10 Ställe, 2 Scheunen, 2 Ställe, 2 Giebel, 6 Ställe, 1 Stall, 1 Scheune, 4 Ställe, 1 Ofen, 2 Flure, 1 Ofen, 2 Böden, 2 Ställe, 1 Stall, 1 Ofen, 2 Böden, 2 Ställe, 1 Tenne,										

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel das nur unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Angabe, ob der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat, und welche der vorseitig beschriebenen Gebäude ganz oder theilweise anderwärts versichert sind. — Nein

---

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung~~ ~~Erhöhung vom~~ ten ab.
sofortige Versicherung, ~~Erhöhung~~*)

(Ort und Datum) Kurnik den 12t Novbr 1881.

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski
Generalbevollmächtigter des Grafen Zamoyski.

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ Sgr Dr. Celichowski für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Kurnik den 12t Novbr 1881.

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. Jo Gladyr

Schätzer aus ..... Kreis ..... Schätzer aus Schrim Kreis Schrim

---

Schlußbemerkung des Bürgermeisters, Distriktskommissarius.

Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten nicht zu erinnern.

Bnin den 17 November 1881
Königl. Distrikts Kommissarius
[illegible]

KÖNIGL. DISTRIKTS-KMT BNIN.

---

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

25

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 9 ten d. Mts ~~18~~ № 13050 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der № die es im Kataster führt.	№	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt	Tag: von welchem ab der Beitrag zu oder abgeht	Zugänge: Versicherungs-Summe Mark.	Zugänge: Klasse.	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Zugänge: Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Mark.	Abgänge: Klasse.	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	Abgänge: Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Specielle Erläuterung der Zu- u. Abgänge.
1	Czolowo	Gr. v. Zamojski	Wohnhaus	15	a	17.10.81	1.10.81	4600	1	2	30	4	60							Neuversicherung
2	Dom.	"	Stall Scheune	15	c	früher Wohnhaus Stall u. Scheune 15 a														Nummeränderung

Die vor aufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Exekution an den betreffenden Erheber abzuführen.

An den Dominium

№ 12182 zu Czolowo

Schrimm, den 17ten Januar 1882

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director

[illegible]

1.

fertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Portopflichtige Dienstsache.

№

An

das

Dominium

zu

~~Orolowo~~

~~b. Kurnik~~

SCHRIMM 4.12 82 7-8 N.

in Orolowo bei Kurnik befindet sich nicht

kein Dominium

Kurnicki

Landbriefträger

KURNIK 5.12 82 8-9 A.

SCHRIMM 7.12 82 8-9 V.

SCHRIMMER KREISSPARKASSE

IV

26

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius.	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag
zu	zu		№
am ..... ten 188	am ..... ten 188		Journal-№
Vor- Nach-Mittags um ..... Uhr ..... Minuten.			
(Unterschrift)	(Unterschrift)		

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

Gebäuden des Grundstücks

Feuersoz.-Kataster Nr. 30 Grundbuch Nr. .....
(Haus-Nr. und Lage nach Straße oder Platz)
№ .....

aus der

Ortschaft Försterei Zwolkofel Kreis Schrimm.
zu Bein Provent gehörig

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Anträge auf Versicherungen gefährlicher Risiken (§ 6 des Reglm.), einschließlich der Windmühlen, sowie von Geräthschaften (§ 4 des Regl. Alinea 3 u. 4), zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, haben die Antragsteller nicht den Bürgermeistern, resp. Distriktskommissarien, sondern **der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Posen direkt einzureichen**, behufs Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Versicherung und Vereinbarung der im Falle der Annahme vom Antragsteller zu übernehmenden besonderen Bedingungen (Circular-Verfügung vom 12. Mai 1881 Nr. 4150).

Die Beschreibungen von dergleichen Risiken und von den dazu gehörigen Betriebsgebäuden resp. von den Geräthschaften **sind abgesondert** zu behandeln und dürfen mit den Beschreibungen von Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr nicht in demselben Antrage vereinigt werden. *)

*) **Den nebenbezeichneten Anträgen auf Versicherung gefährlicher Risiken, so wie von Geräthschaften sind beizufügen:**

1. Die vom Antragsteller beantworteten Fragebogen, betreffend die Einrichtung der Risiken und der darin betriebenen Gewerbe ꝛc.
(**Diese Fragebogen, so wie die Zusammenstellung der besonderen Versicherungsbedingungen verabfolgt die Prov.-Feuer-Soz.-Dir. zu Posen.**)
2. ein Gutachten der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile der gehenden Werke und der Geräthschaften, welche in Fabriken, Mühlen aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen ꝛc. mit versichert werden sollen.

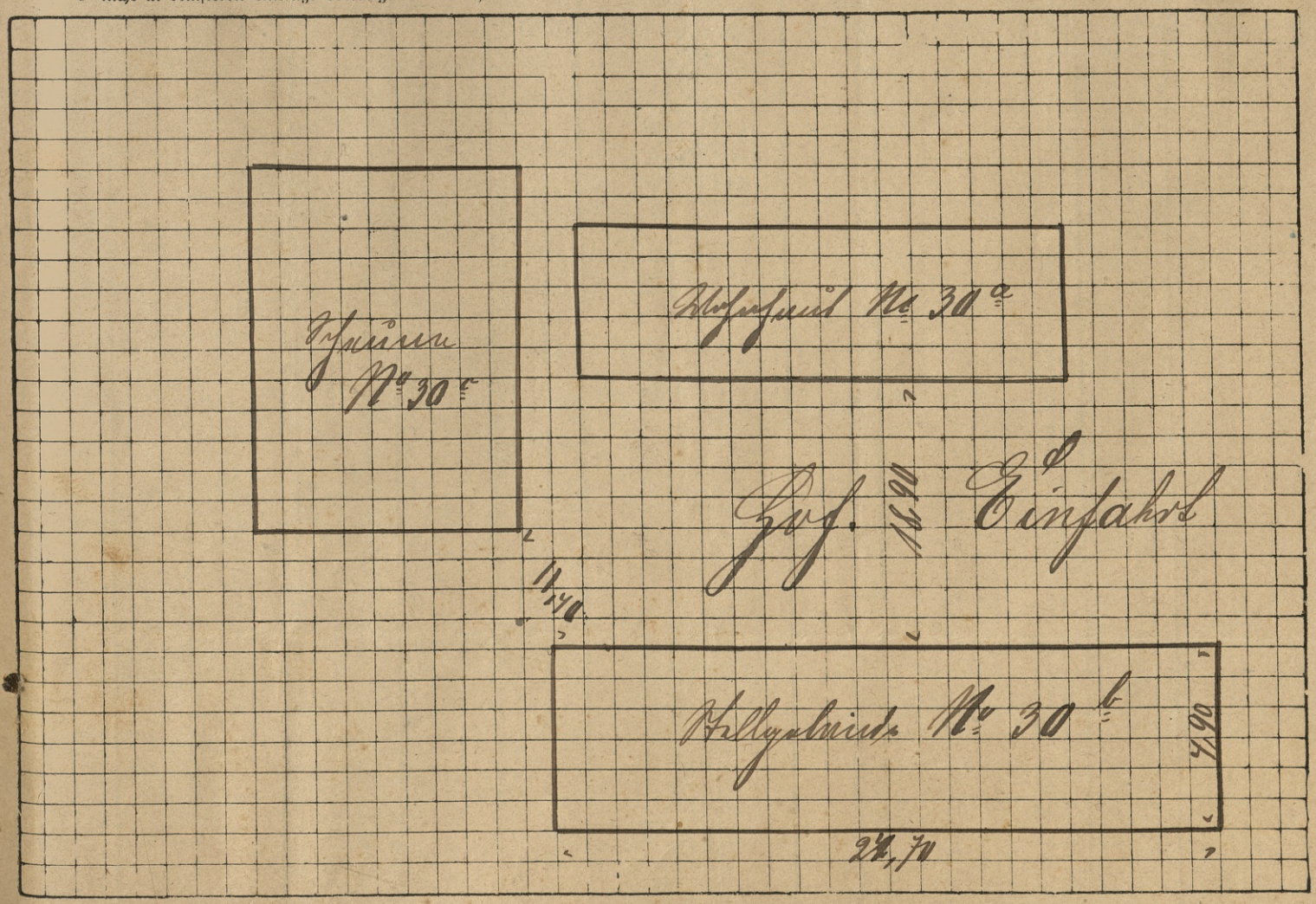

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem **die Nummern**, welche die Gebäude **im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken**, sowie **die Abmessungen der Gebäude** ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,83 Meter, in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§ 14 und 20 des Reglements und der Instruction, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feuer-essen und Schorn-steine.	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke, als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen 2c.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Ladislaus v. Zamojski.

Wohngebäude № 30 b.	27,7 m. lang, 7,3 m. tief, 2,3 m. hoch, 125 □m. Grundfläche	Massiv, Fundamente und Mauern mit Kalkmörtel aufgeführt, 0,15 m. stark, Giebel und Mauern mit Kalkmörtel verputzt	a. in den Zimmern Fußboden v. Eichenholz, Corridor u. Küche v. Backsteinen auf Lehm und Sand gelegt. b. Decken aus Lehm und Schilf geflochten	Ziegeldach, 2 Dachfenster einfach, hölzerne Abfallröhren, 2 Zinkrinnen, 2,3 m. lang	—	2 Defen, 3 Fenster, 3 einfache Thüren	2 Vorsäle, 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Keller, 2 Boden-räume	Gut und dauerhaft, 1886 neu gedeckt, mit gutem Material und solide gebaut	—

a) Neubauwerth, b) Zeitwerth der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen. Mark.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände), beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von Mark.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen 2c., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15b.) beträgt hiernach Mark.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen 2c.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter. Mark. | Pfg.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Fundamente sind nicht versichert	1149,50	1149,50	1100	—	1100	liegt im Flecken Eingang, 11 m. ab vom Hause № 30 c.	IV	9 50

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.
Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

hörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert?
Welche der vorseitig beschriebenen Gebäude sind ganz oder theilweise anderwärts versichert?

nein

b) Hat der Versicherungsnehmer schon Brandschaden erlitten und wann?
Wodurch waren die Brände entstanden?
Welche Versicherungsgesellschaften haben entschädigt?
Ist die Entschädigung ohne Beanstandung gezahlt worden?

nein.
auf der Försterei Lwowek vor einigen Jahren, in der ganzen Herrschaft Kórnik nie vorher, das letzte mal in Biernatki vor 30 Jahren. Die Versicherungsgesellschaften haben durchweg prompt und ohne Beanstandung die provinzialfeuersozietätlich festgesetzte Entschädigung ohne Abzug ausgezahlt.

c) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die vorseitig beschriebenen Gebäude errichtet sind?

dem Grafen Władysław Zamoyski

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung — Erhöhung vom~~ ten ab.

sofortige Versicherung ~~Erhöhung~~*)

(Ort und Datum) Kórnik, den 14ten September 1886

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski
Generalbevollmächtigter des Grafen
Władysław Zamoyski

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ Dr. Celichowski für den Eigenthümer durch dessen ~~legitimirten Vertreter~~ Generalbevollmächtigten eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Kórnik, den 14ten September 1886

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. M. Wojciechowski

Schätzer aus Kórnik Kreis Posen Schätzer aus ____ Kreis ____

Schlußbemerkung des ~~Bürgermeisters~~, Distriktskommissarius.

Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten nichts zu erinnern.

Posen den 18. September 1886

Busch.

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Posen, den 18ten September 1886

Veränderungs-Beleg № Journal-№

*) Den nebenbezeichneten Anträgen auf Veränderung gefährlicher Anlagen, so wie von Gewerblichkeiten sind beizufügen:
1. Die vom Antragsteller beantworteten Fragebogen, betreffend die Eintragung der Anlagen und der darin betriebenen Gewerbe 2c. (Diese Fragebogen, so wie die Zusammenstellung der bezüglichen Veranlagungsbestimmungen bezahlt die Prov.-Feuer-Soz.-Dir. zu Posen.)
2. ein Gutachten der Aeltesten oder eines anderen Sachverständigen über den Werth sämmtlicher speziell angegebener Theile der gedachten Werke und der Gewerblichkeiten, welche in Gebäuden aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen 2c. mit versichert werden sollen.

Platz) sowie ntrags- Posen Falle 4150). n den Gefahr

nsplan mit en von den d. d beizufügen. Ruthen = tion, sowie

29

28

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu **Posen** vom 13ten November 1886 №10630 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt. № Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr. Mark. Pf.	Beiträge. vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark. Pf.	Abgänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr Mark. Pf.	Beiträge. vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark. Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Zwolno Feld	Graf Lutzko- Louis Zamojski	Stall	30	a	1500	1700	—	—	11ur	6	6 88	9	17	750	4	2 25	3 .	Abbrand und Neubau

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen.

An
den Gemeindevorsteher
Herr Wielichowski

Lissomice, den 19ten November 1886

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Portopflichtige Dienstsache. №

An

Hr. Pfarrer Dr. Celichowski

Wollstein

Kurnik

Zutreffendenfalls ist die Amtsbezeichnung hinzuzufügen, z. B. Königliches Amtsgericht, Königliche Regierung, Königliches Konsistorium, Königliches Provinzial-Schulkollegium, Königliche Eisenbahndirektion, Königliches Oberbergamt, Königliche Bergrevierbeamte, Königliche Forstinspektion, Königliche Forstrevierbeamte, Königliche Oberförsterei, Königliche Domänenrentei, Königliche Domänenpächterei, Königliche Gestütverwaltung, Königliche Gestütbeschälstation, Königliche Gestütbeschälstation, Königliche Gestütbeschälstation

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius.	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Beleg № / Journal-№
zu ____ am ____ ten ____ 188 Vor- Nach-Mittags um ____ Uhr ____ Minuten. (Unterschrift) ____	zu ____ am ____ ten ____ 188 (Unterschrift) ____		29

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Fließbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

Gebäuden des Grundstücks

Feuersoz.-Kataster Nr. 23 Grundbuch Nr. ____
(Haus-Nr. und Lage nach Straße oder Platz)
№ ____

aus der

Ortschaft Vorstadtabschnitt Blazejewo Kreis Schrim

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

zu Dominium Kurnik.

Anträge auf Versicherungen gefährlicher Risiken (§ 6 des Reglm.), einschließlich der Windmühlen, sowie **von Geräthschaften** (§ 4 des Regl. Alinea 3 u. 4), zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, haben die Antragsteller nicht den Bürgermeistern, resp. Distriktskommissarien, sondern **der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Posen direkt einzureichen,** behufs Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Versicherung und Vereinbarung der im Falle der Annahme vom Antragsteller zu übernehmenden besonderen Bedingungen (Circular-Verfügung vom 12. Mai 1881 Nr. 4150).

Die Beschreibungen von dergleichen Risiken und von den dazu gehörigen Betriebsgebäuden resp. von den Geräthschaften **sind abgesondert** zu behandeln und dürfen mit den Beschreibungen von Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr nicht in demselben Antrage vereinigt werden. *)

*) Den nebenbezeichneten Anträgen auf Versicherung gefährlicher Risiken, so wie von Geräthschaften sind beizufügen:
1. Die vom Antragsteller beantworteten Fragebogen, betreffend die Einrichtung der Risiken und der darin betriebenen Gewerbe 2c.
(Diese Fragebogen, so wie die Zusammenstellung der besonderen Versicherungsbedingungen verabfolgt die Prov.-Feuer-Soz.-Dir. zu Posen.)
2. ein Gutachten der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile der gehenden Werke und der Geräthschaften, welche in Fabriken, Mühlen aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen 2c. mit versichert werden sollen.

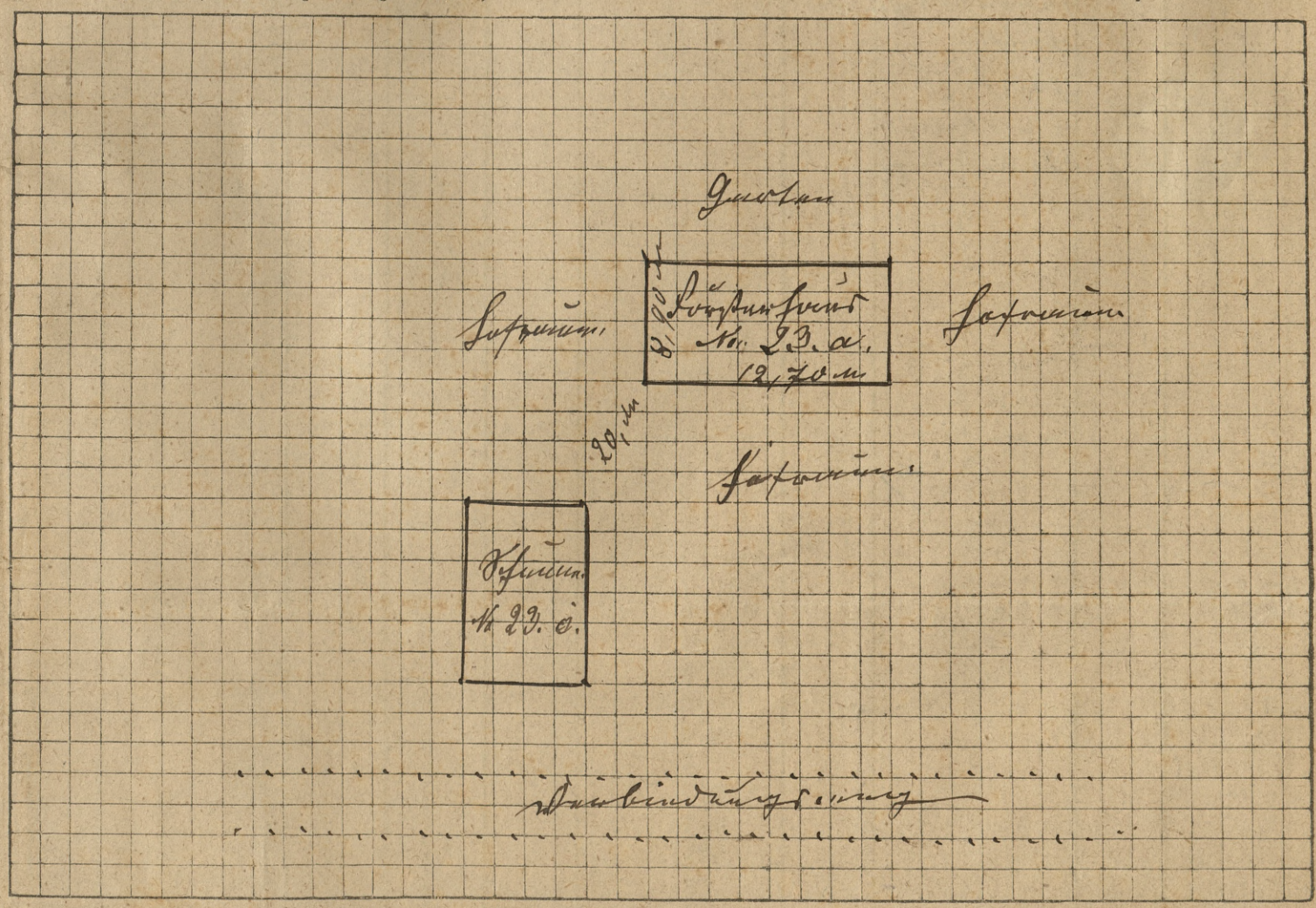

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem **die Nummern,** welche die Gebäude **im Sozietätskataster** führen, **die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken,** sowie **die Abmessungen der Gebäude** ersichtlich sind.
Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,83 Meter, in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§ 14 und 20 des Reglements und der Instruction, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine.	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke, als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen 2c.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Władysław von Zamojski.									
Kreisbaufeld No. 23. a. mit Zaunzaub	12,70 lang 8,90 tief 3,70 hoch 113,03 □ Mtr. Grund fläche	Durchgang mit gelbem Ziegel in Bulk, Verfugung wende 1/2 Stein stark durchbrochen der Zaunzaub / Stein stark verputzt und innen mit Holz, Fundamente Ziegel Pinsel	a Flächen Ziegel Estrich, Fußb. Dielen b Einfache Balken Rohr Holz	mit Ziegeln doppelter Falz Dachpfannen auf Lattung in 15 Gebinden, mit 2 Giebeln	zum mit Flur gemeinschaftlich Ziegel	2 Zimmer 6 Thüren 3 Fenster 2 Oefen 6 Kleiderhaken 2 Kamine 2 Lampenhaken 2 Thüren	2 Stuben 2 Kammern 2 Kabinets 2 Bansen 2 gewölbte Keller 1 Flur	1887 neu Grund und neu, neu vorzüglich Material ausgeführt, ist Bulk Dach vollständig ausgebessert No. 23. a. neu,	Kein

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

a) Neubauwerth, b) Zeitwerth der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen. Mark.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände), beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von Mark.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen 2c., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15b.) beträgt hiernach Mark.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen 2c.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter. Mark. Pf.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Fest Stein Fundamente welche nicht versichert werden,	4520 excl	4520	4000.	-	4000.	Liegt Linden im Hof-Zaun-Schutz gehört zur I Klasse	I.	40.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.
Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert?
Welche der vorseitig beschriebenen Gebäude sind ganz oder theilweise anderwärts versichert? — Nein,

b) Hat der Versicherungsnehmer schon Brandschaden erlitten und wann?
Wodurch waren die Brände entstanden?
Welche Versicherungsgesellschaften haben entschädigt?
Ist die Entschädigung ohne Beanstandung gezahlt worden? — Keinen,

c) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die vorseitig beschriebenen Gebäude errichtet sind? — dem Versicherer,

---

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung~~ ~~Erhöhung vom~~ ~~ten~~ ~~ab.~~ ~~sofortige~~ Versicherung, ~~Erhöhung*)~~ vom 1 Januar 1888 ab.

(Ort und Datum) Kórnik, 18 December 1887

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski
Generalbevollmächtigter
d. Grafen Władysław Zamoyski.

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ Hr. Dr. Celichowski für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Kórnik, 18 December 1887

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. Jo. Gladyir

Schätzer aus _____ Kreis _____ Schätzer aus Schrim Kreis Schrim

---

Schlußbemerkung des Bürgermeisters, Distriktskommissarius.

Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten nichts zu erinnern.

Krim, den 27 December 1887
Königl. Distrikt Kommissar
Buchl.

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

32

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu **Posen** vom 17 ten März 1889 №. 2772/88 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeich-

31

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu **Posen** vom 27 ten Februar 1888 №. 1530 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

Laufende №.	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt.	№.	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Blazejewo B.	Wladislaus Graf Zamojski	Förster Haus	23	a	1/1	88	—	—	4000	1	1	.	4	.	600	6	1	25	5	.	Abbruch u. Neubau

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen. **Die umseitig abgedruckten Bestimmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.**

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr Celichowski

Wohlgeboren

№. 55/88 F zu Schloß Kurnik

Schrimm, den 8 ten Maerz 1888

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

[signature]

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen** am 1. Januar, 1 April, 1. Juli, 1. October **in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov.-Direktion genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4 **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Distriktskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direktion noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direktion genehmigt worden sind

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.), tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direktion in Kraft.

5 **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1., 2., 3. und 4 Klasse höher als zu $^9/_{10}$ und in der 5 und 6. Klasse höher als zu $^8/_{10}$ ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder sonstige Umstände **einen außergewöhnlichen Grad des Verfalles** darbietet, oder **wenn es auf fremdem Grund und Boden steht.**

Zum Abbruche nachweislich bestimmte oder verkaufte Gebäude bleiben nur in Höhe des Werthes der Materialien versichert.

8 **Jede Versicherung läuft 5 Jahre** von dem Beginne des Quartals ab, welches auf den Eintritt in die Sozietät folgt; wird die Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablaufe gekündigt und die Kündigung nicht reglementsmäßig begründet, so bleibt die Versicherung allemal auf weitere 5 Jahre in Kraft. Diese 5 jährige Versicherungsfrist wird bei Grundstücken mit mehreren zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden für sämmtliche Gebäude vom Abschlusse des letzten Versicherungsvertrages und bei den im Jahre 1836 abgeschlossenen Versicherungen vom 1. Januar 1837 ab gerechnet.

9. **Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen;** der Versicherte ist zur Anzeige verpflichtet, Falls im Laufe der Zeit der Werth des Gebäudes unter den Betrag der Versicherungssumme hinabsinkt.

10. **Die Sozietät kann die Versicherungssummen jederzeit revidiren** und bis auf den Gebäudezeitwerth herabsetzen lassen.

11. **Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft** ist bei Verlust der im Brandfalle festzustellenden Entschädigung verboten und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

12. **Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben,** müssen bei Vermeidung der reglementsmäßigen Strafe sofort der Sozietät angezeigt werden.

Neueinrichtungen feuergefährlicher Betriebe in versicherten Gebäuden oder Aenderungen in dergleichen bereits versicherten Betrieben sind bei Verlust des Anspruches auf Brandentschädigung sofort zur Kenntniß der Sozietät zu bringen.

13. **Die Beiträge für ein abgebrochenes Gebäude** müssen von dem Grundstücks-Eigenthümer so lange entrichtet werden, bis die Anzeige von dem erfolgten Abbruche bei der Sozietät gemacht ist.

14 **Der Versicherungsvertrag geht** mit allen daraus entspringenden Rechten und den gegenüberstehenden Pflichten **bei einem Besitzwechsel ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über,** welcher den Besitzwechsel unter Vorlegung des Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke

b)

c)

Portopflichtige Dienstsache. № 55/880

SCHRIMM 2 173 83 6-7N

An

Königl. Kreis-Bauinspektion hierselbst

KURNIK 18 3 88 P.-Exp.

Kgl. Bau-Inspektion Kurnik

32

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu **Posen** vom 17 ten März 1889 № 2772/89 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt.	№	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Czmon	Graf Ladislaus Zamojski	Scheune u. Stall	28	b		1/4.89									1050	4	-	-	4	20	Brand am 13/1.89.

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen. **Die umseitig abgedruckten Bestimmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.**

An

den Rittergutsbesitzer Herrn Grafen Ladislaus Zamojski

z. H. des Generalbevollmächtigten Herrn Dr. Celichowski

№ 93/89 zu Kurnik

Schrimm, den 22 ten März 1889

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Burchard

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen** am 1. Januar, 1 April, 1. Juli, 1. October **in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov.-Direktion genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4. **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Distriktskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direktion noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direktion genehmigt worden sind

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.), tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direktion in Kraft.

5 **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1, 2., 3. und 4 Klasse höher als zu $^9/_{10}$ und in der 5. und 6. Klasse höher als zu $^8/_{10}$ ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

Portopflichtige Dienstsache. № 95/89.

An Landschaftsrath Besitzer Herrn Graf
Ladislaus Zamojski
zu Gründ bei Herrn Rittergutsbesitzer
Dr. Celichowski

Kurnik

SCHRIMM 2 263 89 6-7N.

KURNIK 273 89 12N.

Zum Abbruche nachweislich bestimmte oder verkaufte Gebäude bleiben nur in Höhe des Werthes der Materialien versichert.

8. **Jede Versicherung läuft 5 Jahre** von dem Beginne des Quartals ab, welches auf den Eintritt in die Sozietät folgt; wird die Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablaufe gekündigt und die Kündigung nicht reglementsmäßig begründet, so bleibt die Versicherung allemal auf weitere 5 Jahre in Kraft. Diese 5jährige Versicherungsfrist wird bei Grundstücken mit mehreren zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden für sämmtliche Gebäude vom Abschlusse des letzten Versicherungsvertrages und bei den im Jahre 1836 abgeschlossenen Versicherungen vom 1. Januar 1837 ab gerechnet.

9. **Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen;** der Versicherte ist zur Anzeige verpflichtet, Falls im Laufe der Zeit der Werth des Gebäudes unter den Betrag der Versicherungssumme hinabsinkt.

10. **Die Sozietät kann die Versicherungssummen jederzeit revidiren** und bis auf den Gebäudezeitwerth herabsetzen lassen.

11. **Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft** ist bei Verlust der im Brandfalle festzustellenden Entschädigung verboten und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

12. **Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben,** müssen bei Vermeidung der reglementsmäßigen Strafe sofort der Sozietät angezeigt werden.

Neueinrichtungen feuergefährlicher Betriebe in versicherten Gebäuden oder Aenderungen in dergleichen bereits versicherten Betrieben sind bei Verlust des Anspruches auf Brandentschädigung sofort zur Kenntniß der Sozietät zu bringen.

13. **Die Beiträge für ein abgebrochenes Gebäude** müssen von dem Grundstücks-Eigenthümer so lange entrichtet werden, bis die Anzeige von dem erfolgten Abbruche bei der Sozietät gemacht ist.

14. **Der Versicherungsvertrag geht** mit allen daraus entspringenden Rechten und den gegenüberstehenden Pflichten **bei einem Besitzwechsel ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über,** welcher den Besitzwechsel unter Vorlegung des Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben

7. Die Versicherung kann abgelehnt resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft ist oder durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

gesellschaft versichert.

Kórnik, d. 4 Mai 1889.

Einem
Königlichen Landrathsamte
zu
Schrimm

übersende ich ergebenst im
Anliegenden eine Bescheini-
gung des Königlichen Grund-
buchamtes zu Schrimm,
wonach der H. Graf Zamoyski
als Eigenthümer des Rit-
tergts Kórnik, so wie der von
demselben abgezweigten Gü-
ter und Forsten – namentlich
auch der Forstreviere Czmoń
– im Grundbuche eingetra-
gen ist.

Ich ersuche ganz ergebenst, die
Feuersocietätskataster der
in der genannten Bescheini-
gung aufgeführten Grund-
stücke, soweit dies bis jetzt
nicht geschehen ist, auf
den Namen des H. Grafen
Zamoyski gefälligst
berichtigen und die Aus-
zahlung der 1 Rate Brand-
entschädigung für das auf
dem Forstetablissement
Czmoń abgebrannten Ge-
bäudes bei der Provinzial
Feuersocietätsdirection
beantragen zu wollen.

Die

a) Hat der Versicher
und in demselben

b)

c)

7. Die Versicherung kann abgelehnt resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft ist oder durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

Ve

die

Die

daß

eige

An
mit A

gesellschaft versichert.

Die Grundbücher von Dachowa, Rumów und Surodrzyków werden jetzt bei dem Grundbuchamte des Amtsgerichts Posen, wohin diese Güter gehören, geführt.

Die Grundbücher der genannten Güter sind – als frühere Pertinenzstücke des Rittergutes Kórnik – ebenfalls auf den Namen des H. Grafen Zamoyski berichtigt.

Ich erlaube mir ergebenst zu ersuchen, die Feuersocietätskataster von diesen Gütern, insofern es bis jetzt nicht geschehen ist, ebenfalls auf den Namen des H. Grafen Zamoyski geneigtest berichtigen lassen zu wollen.

[illegible]

Gen. bevollm. des H. Grafen Z.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben

b)

c)

7. **Die Versicherung kann abgelehnt resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

gesellschaft versichert.

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction

zu Posen.

Posen, den 13ten September 1889 35

Journ.-No. 8740/89

An

den Generalbevollmächtigten Herrn Dr Zygmunt Celichowski

Wohlgeboren

in Provent Bnin

Euer Wohlgeboren werden ergebenst benachrichtigt, daß die von Ihnen bei der Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen beantragte Versicherung der in der untenstehenden Uebersicht verzeichneten Gebäude nicht zu dem von Ihnen verlangten und in Spalte 5 angegebenen Betrage, sondern nur zu dem hier festgestellten und in Spalte 6 vermerkten Betrage angenommen worden ist.

Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so können Sie innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieser Benachrichtigung bei der unterzeichneten Direction die nochmalige Abschätzung durch einen Baubeamten beantragen.

Der desfallsige Antrag ist auf den hierneben frei gelassenen Raum dieser Benachrichtigung zu schreiben und letztere demnächst per couvert an die unterzeichnete Direction portofrei zu übersenden, wobei bemerkt wird, daß die vorgedachte 10tägige Frist von dem Tage des Postausgabestempels ab, diesen Tag nicht mitgezählt, berechnet wird.

Die Sozietät ist nicht verpflichtet, den vom Baubeamten berechneten vollen Zeitwerth als neue Versicherungssumme anzunehmen, da ihr nach § 18 des Reglements das Recht zusteht, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr in der 1. bis incl. 4. Klasse nur zu 9/10 und in der 5. und 6. Klasse nur zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

Zur Sicherstellung der durch die nochmalige Abschätzung entstehenden Kosten, welche nach § 20 des Feuersozietäts-Reglements vom 9. September 1863 (7. Nachtrag) Ihnen zur Last fallen, wenn durch die neue Abschätzung die diesseits festgestellte Versicherungssumme nicht um mehr, als ihren zehnten Theil erhöht wird, haben Sie in Gemäßheit des § 21 des qu. Reglements als Kostenvorschuß den Betrag von 60 M. portofrei an die hiesige Provinzial-Instituten-Kasse einzusenden und daß es geschehen, hierneben gleichfalls anzuzeigen.

Sollte wegen nicht vorherzusehender Umstände der Betrag von 60 M. nicht ausreichend erscheinen, so wird die Einforderung eines höheren Kostenvorschusses vorbehalten.

Der Vorschuß wird Ihnen zurückgezahlt, sofern die Kosten der Taxe von der Sozietät zu tragen sind; sollten diese Kosten jedoch Ihnen zur Last fallen, so wird der Vorschuß auf diese Kosten verrechnet und der etwaige Ueberschuß Ihnen zurückgezahlt werden.

Bei unterlassener Einsendung des Kostenvorschusses wird der Antrag auf Aufnahme der Taxe als nicht angebracht angesehen und verbleibt es in diesem Falle bei der diesseits festgestellten, in Spalte 6 angegebenen Versicherungssumme.

Wegen der zu zahlenden Beiträge geht Ihnen Seitens des Herrn Kreis-Feuersozietäts-Directors eine besondere Mittheilung zu.

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

Beglaubigt

Das Bureau der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

[illegible]

1. Laufende №	2. Ort.	3. Eigenthümer.	4. Bezeichnung des Gebäudes im Feuersozietätskataster.	№	Litt.	5. Beantragte Versicherungssumme Mark.	6. Von der Provinzial-Feuersoz.-Dir. festgestellte Versicherungssumme. Klasse.	Mark.
1	Czmon	Graf Wladislaus Zamojski	Scheune & Stall	28	b	2000	4	1600

Die Versicherungssummen der übrigen Gebäude sind in der beantragten Höhe genehmigt worden.

Portopflichtige Dienstsache.	Von der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zu Posen.

POSEN 1 17 7 89 12/1 N.

An

den Generalbevollmächtigten Herrn Dr Zygmunt Celichowski

Hochgeboren

in Provent Bnin

bei Kurnik

KURNIK 17 9 89 4-5N

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselbe

b)

c)

werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft ist oder durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

gesellschaft versichert.

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius.	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag
zu	zu		№
am ..... ten 188	am ..... ten 188		Journal-№
Vor- Nach-Mittags um ..... Uhr ..... Minuten.			
(Unterschrift)	(Unterschrift)		

36

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

Gebäuden des Grundstücks

Feuersoz.-Kataster Nr. ..... Grundbuch Nr. .....
(Haus-Nr. und Lage nach Straße oder Platz)
№ 28

aus der

Ortschaft Försterei Czmon I (Dominium Kórnik) Kreis Schrimm

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Anträge auf Versicherungen gefährlicher Risiken (§ 6 des Reglm.), einschließlich der Windmühlen, sowie **von Geräthschaften** (§ 4 des Regl., Alinea 3 u. 4), zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, haben die Antragsteller nicht den Bürgermeistern, resp. Distriktskommissarien, sondern **der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Posen direkt einzureichen,** behufs Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Versicherung und Vereinbarung der im Falle der Annahme vom Antragsteller zu übernehmenden besonderen Bedingungen (Circular-Verfügung vom 12. Mai 1881 Nr. 4150).

Die Beschreibungen von dergleichen Risiken und von den dazu gehörigen Betriebsgebäuden resp. von den Geräthschaften **sind abgesondert** zu behandeln und dürfen mit den Beschreibungen von Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr nicht in demselben Antrage vereinigt werden. *)

*) **Den nebenbezeichneten Anträgen auf Versicherung gefährlicher Risiken, so wie von Geräthschaften sind beizufügen:**
1. Die vom Antragsteller beantworteten Fragebogen, betreffend die Einrichtung der Risiken und der darin betriebenen Gewerbe ꝛc.
(Diese Fragebogen, so wie die Zusammenstellung der besonderen Versicherungsbedingungen verabfolgt die Prov.-Feuer-Soz.-Dir. zu Posen.)
2. ein Gutachten der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile der gehenden Werke und der Geräthschaften, welche in Fabriken, Mühlen aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen ꝛc. mit versichert werden sollen.

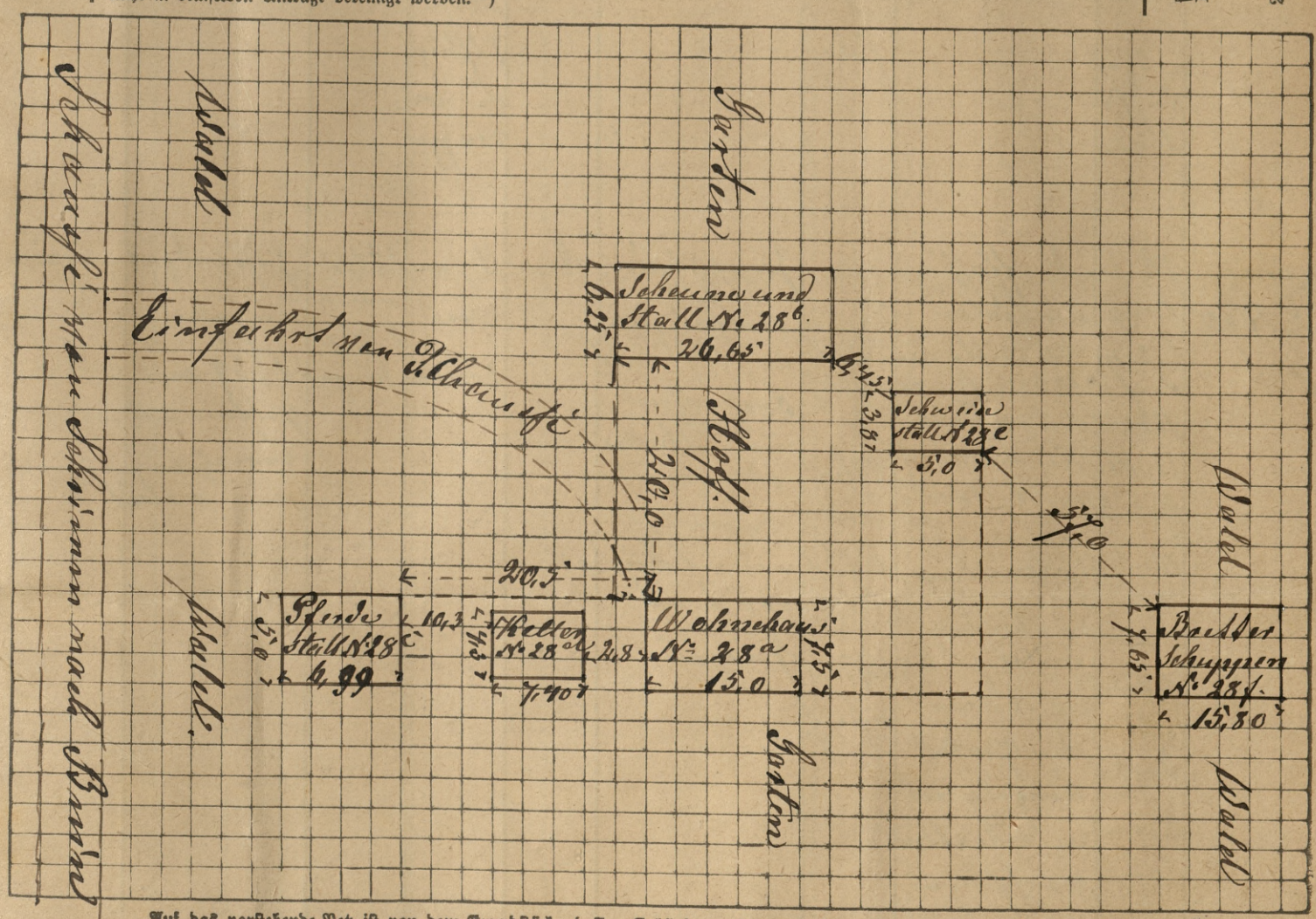

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher **Situationsplan** mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,89 Meter, in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§ 14 und 20 des Reglements und der Instruction, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feuer-essen und Schorn-steine.	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke, als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen 2c.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Haus Wirthsleute Lamojski									
Wohnhaus No 28 a	15,0m lang. 7,50 tief = 112,5 □M. Grundfläche Mauerhöhe 2,35m Giebelhöhe bis zur Dachspitze 6,45m	Fachwerk, so wie die Scheidemauern 15 cm stark und mit Ziegelsteinen ausgemauert. Holzcement-Giebel mit Sandsteinen.	a. Lehmestrich Einlage Fliesen. Ziegelsteine. b. Balken Balken und Lehmestrich.	Ziegelsteine, Doppelt gedeckt mit 23 Reihen mit Rohrbedachung. Kamin mit 9 Gebinden. Pfannen und 4 Einfahrt der gem. Brandmauer umbunden	2 massive mit Ziegeln gedeckte Schornsteine.	8 Stuben 2 Entrées und 2 Corridore 2 Boden-räume 2 Schorn-steine 2 Rossen 2 Ställe mit Ziegel-estrich und Lehmestrich 1 Backofen 1 Kamin 2 Thüren 2 Fenster 2 Tenngen	2 Küchen 2 Kammern 2 Flure 2 Böden	Zustand gut vor 6 Jahren gründlich reparirt.	Nein.
Wohnhaus und Stall No 28 b	26,65m lang. 6,25m tief = 166,5 □M. Grundfläche Mauerhöhe 4,0m Giebelhöhe bis zur Dachspitze 8,0m.	Fachwerk, mit Ausmauerung von 10,0cm Länge, 0,15m Stärke. Ziegelmauerwerk. Giebel Fach-werk, mit Holz und Lehm ausgeklebt, zum Theil Giebel zu 8,0 m, sowie die Giebel Ziegelmauerwerk mit Latten verschlagen.	a. 2 Stuben Lehmestrich Flur Ziegel-steine. b. 6 Balken Lehmestrich und Lehmestrich Flur Ziegel-steine.	Ziegelsteine doppelt gedeckt mit Rohrschirm und Pfannen 16 Gebinde Pfannen und 7 Einfahrt der gem. Brandmauer	Keine	4 gemauerte Oefen 2 Thüren 2 Thüren	2 Stuben 2 Kammern 2 Flure	Zustand gut im Ganzen 1889 aus gebaut und Parterre neu erbaut	Nein.

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

Ob das Gebäude Steinfundamente*) und Kellerwände hat und dieselben als mitversichert gelten sollen oder nicht.	Der Neubauwerth des ganzen Gebäudes (incl. der Steinfundamente und Kellerwände, sofern dieselben mitversichert sind), beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein Zeitwerth von Mark	Die begehrte Versicherungssumme beträgt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen 2c. welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.) ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15 b.) beträgt hiernach Mark.	Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden, Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach § 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter Mark.	Pfg.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Die Gebäude sollen mitversichert werden	2342,5 Taxirt.	2237,62 Taxirt.	1300.	1500	1500.	liegt ein Hof in der Nordseite mit dem Front gegen Mittag 2,80m von dem Bollwerk No 28d mit Front gesetzt in IV Klasse.	IV	19.	89.
Die Gebäude sollen mitversichert werden	2081,25 Taxirt.	2081,25 Taxirt.	2000		1600 2000	liegt ein Hof in der Mitte Breite, 6,45m von dem Hofraum Hofe No 28c mit Front gesetzt in IV Klasse	IV	12	50.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel das nur unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Benennung, Nummer und Lage des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feuereffen und Schornsteine.	Zahl der im Gebäude befindlichen Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen 2c.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile als: des Daches, der Umfassungwände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben	Ob das Gebäude Steinfundamente*) und Kellerwände hat und dieselben als mitversichert gelten sollen oder nicht.	Der Neubauwerth des ganzen Gebäudes (incl. der Steinfundamente und Kellerwände, sofern dieselben mitversichert sind), beträgt	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein Zeitwerth	Die begehrte Versicherungssumme beträgt	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen 2c. welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.) ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15 b.) beträgt hiernach	Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden, Angabe der etwa obwaltenden Umstände, welche nach § 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19. Mark. Pfg.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Hans Wladyslaw Tomaschki																		
Pferdestall N. 28c g	6,gem. lang. 3,0m tief 345 □Mtr. Grundfl. Wandh. 2,40m Giebelhöhe bis First 4,9m	Umfassungswände 0,13m stark Ringmauerwerk mit Lehmmörtel gemauert. Giebel Fachwerk.	a. Lehmschlag auf Lehm estrich. b. Lehmschlag auf Lehmestrich.	Rohdach. Dachstuhl mit Kehlbalken. 6 Gebinde 8 Sparren.	Keine	2 einf. Thüren	1 Stall 1 Seite Tenne	Zustand gut. etwa 18 Jahre alt, und ist gut unterhalten	Nein	Ist Fundamentmauerwerk nicht versichert.	300,25	431,25	300.	"	300.	liegt vor dem Gehöfte in einer Weite 10,3m von dem Stalle N. 28d entfernt, gehört in 5 Klasse	6 ~~5~~	12 50.
Schweinestall N. 28e	Gem. lang. 3,80m tief 190 □M. Grundfl. Wandh. 2,25m. Giebelh. bis First 4,1m.	Umfassungswände 13 cm stark Ringmauerwerk mit Lehmmörtel gemauert und Fachw.	a. Lehmschlag auf Lehmestrich. b. Lehmschlag auf Lehmestrich.	Rohdach. Dachstuhl mit Kehlbalken. 4 Gebinde 8 Sparren.	Keine	2 einf. Thüren	2 Stall. 1 Tenne	Zustand gut. 10 Jahre alt. und daher gut unterhalten.	Nein	N.	237,5	209	200.	"	200.	liegt im Gehöfte in einer Weite von 6,45m von dem Stalle N. 28b entfernt, gehört in 5 Klasse	6 ~~5~~	11.

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel das nur unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Bennenung, Nummer und Liter des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes (Länge, Tiefe, Höhe der Etagen) in Metern und Angabe der Grundfläche nach □Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, der Gesimse und Dachfenster, des Dachstuhls, der Anzahl der Gebinde, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine.	Zahl der im Gebäude befindlichen Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- u. Gasleitungen 2c.	Das Gebäude enthält an Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile als: des Daches, der Umfassungwände, des innern Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.	Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor- und Zunamen des Eigenthümers Josef Władysław Łamejko									
Wohnhaus No. 28 a.	13,8m lang 7,65m tief 120,87 □M. Grund Mauerhöhe 2,0m Kellerhöhe 2,40m über der Erde	Umfassungswände massiv von gebrannten Mauersteinen auf 12 Centimeter starken Fundamentmauern, Fachwerk mit Lehmausmauerung, Giebel desgl.	a. Rein b. Rein	Satteldach mit Pfannen eingedeckt, Dachstuhl mit Hängesparren und Hängewerken, 11 Gebinde	Rein	Rein	1 Küche, 1 Kammer, 1 Keller	Zustand gut, 10 Jahre alt, und ist ein gutes Dach vorhanden	Nein
Scheune No. 28 b.	7,40m lang 4,30m tief 31,82 □M. Grundfläche Mauerhöhe 2,30m Kellerhöhe 2,40m über der Erde	Umfassungswände massiv von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel 0,38m stark, Fachwerk genügt, Ausmauerung desgl. Giebel desgl. mit Lehmausmauerung	a. Rein b. Rein c. Lehm und Lehm resp.	Strohdach mit Pfannen eingedeckt, Dachstuhl mit Hängesparren und Hängewerken, 6 Gebinde	Rein	Rein	1 Miethwohnung, 1 Scheune	Zustand gut, war 4 Jahre alt, und ist ein gutes Dach vorhanden	Nein

a) Neubauwerth, b) Zeitwerth der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen. Mark.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände), beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10 b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von Mark.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen 2c., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben a. der Zeitwerth derselben b. die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 14) und für die Geräthe (Colonne 15b.) beträgt hiernach Mark.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen 2c.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.	Begehrte Klasse.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter. Mark.	Pf.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
~~604,35~~ Fundamente sind nicht vorhanden	604,35	483,48	400.		400	Liegt freistehend im Walde 57,0m von dem Wohnhause No. 28a entfernt, gehört in V Klasse	V	4.	00.
Fundamente sind nicht versichert	477	477	200	"	200.	Liegt freistehend im Hofe, 2,80m von dem Wohnhause No. 28a entfernt, gehört in IV Klasse	IV	13.	.

Vermerk: Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter **Fundament** wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert?
Welche der vorseitig beschriebenen Gebäude sind ganz oder theilweise anderwärts versichert?

b) Hat der Versicherungsnehmer schon Brandschaden erlitten und wann?
Wodurch waren die Brände entstanden?
Welche Versicherungsgesellschaften haben entschädigt?
Ist die Entschädigung ohne Beanstandung gezahlt worden?

c) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die vorseitig beschriebenen Gebäude errichtet sind?

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 14, 15 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die Versicherung ~~Erhöhung~~ vom 1. ten Juli 1889 ab.
~~sofortige Versicherung~~ ~~Erhöhung~~*)

(Ort und Datum) Prowent Brin den 17t Juni 1889.

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen. Dr Zygmunt Celichowski
Generalbevollmächtigter des Grafen Władysław Zamoyski

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichern ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Kurnik den 17t Juni 1889

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. W. Wojciechowski

Schätzer aus Kurnik Kreis Schrimm Schätzer aus _____ Kreis _____

Schlußbemerkung des ~~Bürgermeisters,~~ Distrikts-Kommissarius.

Gegen die in der vorstehenden Beschreibung enthaltenen Angaben ist von Seiten des unterzeichneten Beamten nichts zu erinnern.

Brin den 20. Juni 1889
Busse.

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht ist derselbe zu durchstreichen.

40

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 13 ten September 1889 № 8740/89 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt.	№	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Ermon Gut	Graf Wladislaus Zamojski	Scheune und Stall	28	b	1.7.89	1.7.89			1600	IV	4	80	6	40							Neuversicherung
2	"	"	Pferdestall	28	g.	"	"			300	III	1	88	2	50							"
3	"	"	Schweinestall	28	e	"	"			200	II	1	25	1	67							"
4	"	"	Bretterschuppen	28	c	"	"			400	V	2	20	2	93	300	VI	1	88	2	50	Erhöhung von 300 auf 400 Mark und Klassenversetzung
5	"	"	Keller	28	f	"	"			200	IV	6	60	.	80							Neuversicherung

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen. **Die umseitig abgedruckten Bestimmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.**

An

den Generalbevollmächtigten der Herrschaft Kurnik

Herrn Dr. Celichowski

Wohlgeboren

№ 300/89 zu Kurnik

Schrimm, den 23ten September 1889.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Burchard

№

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen** am 1. April, 1. Juli, 1. October, 1. Januar **in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov.-Direction genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4. **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direction noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direction genehmigt worden sind.

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.) tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direktion in Kraft.

5. **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1., 2., 3. und 4. Klasse höher als zu 9/10 und in der 5. und 6. Klasse höher als zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

Portopflichtige Dienstsache. №. 3001/87 F.

An Den Königlichen Landrath des Kreises

Kurnik Herrn Dr. Celichowski

Wohlgeboren

SCHRIMM 2 84 89 7-8N

Kurnik

PLESCHEN BOE. PR.

KURNIK 29 3 90 8-9N

Zum Abbruche nachweislich bestimmte oder verkaufte Gebäude bleiben nur in Höhe des Werthes der Materialien versichert.

8. **Jede Versicherung läuft 5 Jahre** von dem Beginne des Quartals ab, welches auf den Eintritt in die Sozietät folgt; wird die Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablaufe gekündigt und die Kündigung nicht reglementsmäßig begründet, so bleibt die Versicherung allemal auf weitere 5 Jahre in Kraft. Diese 5 jährige Versicherungsfrist wird bei Grundstücken mit mehreren zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden für sämmtliche Gebäude vom Abschlusse des letzten Versicherungsvertrages und bei den im Jahre 1836 abgeschlossenen Versicherungen vom 1. Januar 1837 ab gerechnet

9. **Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen;** der Versicherte ist zur Anzeige verpflichtet, Falls im Laufe der Zeit der Werth des Gebäudes unter den Betrag der Versicherungssumme hinabsinkt.

10. **Die Sozietät kann die Versicherungssummen jederzeit revidiren** und bis auf den Gebäudezeitwerth herabsetzen lassen.

11. **Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft** ist bei Verlust der im Brandfalle festzustellenden Entschädigung verboten und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

12. **Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben,** müssen bei Vermeidung der reglementsmäßigen Strafe sofort der Sozietät angezeigt werden.

Neueinrichtungen feuergefährlicher Betriebe in versicherten Gebäuden oder Aenderungen in dergleichen bereits versicherten Betrieben sind bei Verlust des Anspruches auf Brandentschädigung sofort zur Kenntniß der Sozietät zu bringen.

13. **Die Beiträge für ein abgebrochenes Gebäude** müssen von dem Grundstücks-Eigenthümer so lange entrichtet werden, bis die Anzeige von dem erfolgten Abbruche bei der Sozietät gemacht ist.

14. **Der Versicherungsvertrag geht** mit allen daraus entspringenden Rechten und den gegenüberstehenden Pflichten **bei einem Besitzwechsel ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über,** welcher den Besitzwechsel unter Vorlegung des Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselbe

b)

c)

Be

die

Die

daß

eige

Zu

mit

2. ein Duzenden der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen, über den Werth, Dimensionen, Inhalt, Alter, Bauart, Brennereien, Kirchen ꝛc. mit vertheilt werden sollen.
Vorhandensein alter Gebäude, Zahl der Geschosse, Dachpfannen, Ziegel in Dachrinnen, Ställen aller Art, Brauereien,

42

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu **Posen** vom 6ten August 1891 № 8300/91 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem [illegible] der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

s betragen hiernach die

ngε. Beiträge. das e Jahr. Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
			3000	4	9	-	12	-	Schirt in commu
			1100	6	6	88	9	17	zum Fortbezuge
			900	4	2	70	3	60	Stroh-Dach mit
	12	-							hart Ziegel-Dach
88	9	17							Scheune im Hofe
70	3	66							im Dorf-Bezirk
									Stroh in Zugang
									gestellt

Albjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April
nmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.

, den 27 ten August 1891.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Kosnik, 18 April 1891. 41

An Ihre
Kreis-Feuersocietäts-Direction
zu Schrimm.

Wie sich aus der beiliegenden Acten-
nachweisung ergiebt, sind die Gebäude des Forst-
etablissements Zwola im Theilbuche
zu den Feuersocietätskatasters von
Zwolin kaulard auf Seite № 30 a/
30 b u. 30 c/. Die Gebäude des Forst-
etablissements Zwola sind abzuschreiben
Brennereikatasters von Zwolin kaulard
nicht auf den der Feuersocietät, sondern
nur auf den Brennereikataster
von Zwolin kaulard, und zwar
nur deshalb, weil
die Gebäude des Forstetablissements Zwola
zu den Feuersocietätskatasters von
Zwolin kaulard zwar gehören
und auf den Brennereikataster
für wollen.

Königliche Oberförsterei
Zwolin kaulard
Bielinski
Forstmeister

als zu 5/10 und in der [illegible]
Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

werden, wenn
kauft ist oder du
Bauart, verna

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige
und in demselbe

b)

c)

Be
die

Die
(illegible)
daß
eige

In
mit

3001/89 F.

Hausschloß

2.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

42

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 18ten August 1891 № 8300/91 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt.	№	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge: Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge für das laufende Jahr Mark.	Pf.	Beiträge vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Zwolno Hd. Gut	Graf Ladislaus Zamoyski	Familienhaus	30	a		1.7.91									3000	4	9	.	12	.	Gehört in communaler Beziehung zum Gutsbezirk Kein Prov. und sind daher die Gebäude beim Distrikt Schrimm in Abgang und beim Distrikt Kein in Zugang gestellt
2	" "	" " "	Stall	30	b		"									1100	6	6	88	9	17	
3	" "	" " "	Scheune	30	c		"									900	4	2	70	3	60	
4	" "	" " "	Familienhaus	30	a	1.7.91	"			3000	4	9	.	12	.							
5	" "	" " "	Stall	30	b	"	"			1100	6	6	88	9	17							
6	" "	" " "	Scheune	30	c	"	"			900	4	2	70	3	60							

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen. **Die umseitig abgedruckten Bestimmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.**

An

den Dominium

Schrimm, den 27ten August 1891.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Burchard

№ 3187/91 zu F. Kein Provent.

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen** am 1. April, 1. Juli, 1. October, 1. Januar **in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov.-Direction genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4. **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direction noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direction genehmigt worden sind.

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.) tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direction in Kraft.

5. **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1., 2, 3. und 4. Klasse höher als zu 7/10 und in der 5. und 6. Klasse höher als zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt, resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

Portopflichtige Dienstsache. №. 246/91 F.

An

Kgl. Landrathsamt

zu

Schrimm

SCHRIMM 2 9 3 91 6-7 N.

Kurnik.

KURNIK 4 9 X 91

Zum Abbruche nachweislich bestimmte oder verkaufte Gebäude bleiben nur in Höhe des Werthes der Materialien versichert.

8. **Jede Versicherung läuft 5 Jahre** von dem Beginne des Quartals ab, welches auf den Eintritt in die Sozietät folgt; wird die Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablaufe gekündigt und die Kündigung nicht reglementsmäßig begründet, so bleibt die Versicherung allemal auf weitere 5 Jahre in Kraft. Diese 5 jährige Versicherungsfrist wird bei Grundstücken mit mehreren zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden für sämmtliche Gebäude vom Abschlusse des letzten Versicherungsvertrages und bei den im Jahre 1836 abgeschlossenen Versicherungen vom 1. Januar 1837 ab gerechnet.

9. **Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen;** der Versicherte ist zur Anzeige verpflichtet, Falls im Laufe der Zeit der Werth des Gebäudes unter den Betrag der Versicherungssumme hinabsinkt.

10. **Die Sozietät kann die Versicherungssummen jederzeit revidiren** und bis auf den Gebäudezeitwerth herabsetzen lassen.

11. **Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft** ist bei Verlust der im Brandfalle festzustellenden Entschädigung verboten und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

12. **Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben,** müssen bei Vermeidung der reglementsmäßigen Strafe sofort der Sozietät angezeigt werden.

Neueinrichtungen feuergefährlicher Betriebe in versicherten Gebäuden oder Renovirungen in dergleichen bereits versicherten Betrieben sind bei Verlust des Anspruches auf Brandentschädigung sofort zur Kenntniß der Sozietät zu bringen.

13. **Die Beiträge für ein abgebrochenes Gebäude** müssen von dem Grundstücks-Eigenthümer so lange entrichtet werden, bis die Anzeige von dem erfolgten Abbruche bei der Sozietät gemacht ist.

14. **Der Versicherungsvertrag geht** mit allen daraus entspringenden Rechten und den gegenüberstehenden Pflichten **bei einem Besitzwechsel ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über,** welcher den Besitzwechsel unter Vorlegung des Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Districts-Kommissarius anzumelden;** bis zur Abschatzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselbe

b)

c)

werden, wenn

kauft ist oder du

Bauart, verna

Be

die

Die

daß

eige

In

mit

Summen.		Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet.						Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke.		Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt.		Bemerkungen.
in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster- №	Litt.	Grundbuch- №	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs-Summen. in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark	in V. Klasse. Mark	in VI. Klasse. Mark	in VII. Klasse. Mark	in VIII. Klasse. Mark	Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet. Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke. Mark	Pf.	Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt. Mark	Pf.	Bemerkungen.
Försterhaus	23	a		1.1.88	Graf Zamojski Wladislaus	4000								4										
Stodoła ~~Stall~~	23	b		"	"						500. ~~75~~			4	17 ~~63~~									w r. 1893 podwyższ. na 500 Mk
Viehstall	23	c			"				~~300~~		300			2 ~~1~~	50. ~~20~~									
Rohrdach 1891																								
Viehstall	23	d			"				225						90									
Stall	23	e			"						450			3	75									
					Summa	4000			525		525			10	48									
									5050															

Fünftausend fünfzig Mark

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit dem diesseitigen Duplicat Kataster bescheinigt.

Schrimm, den 19ten September 1892

Königliche Kreis Kasse

[signature]

KÖNIGL. KREISSTEUERKASSE SCHRIMM

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster-		Grundbuch-	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs				
	№	Litt.	№			in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	in V. Kla Ma

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster-№	Kataster-Litt.	Grundbuch-№	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs- in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	in V. Klasse. Mark.	in VI. Klasse. Mark.	Summen. in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet. Mark. Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke. Mark. Pf.	Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt. Mark. Pf.	Bemerkungen.
Czynsz I.																			
Försterhaus	28	a			Hans Wiktorowski Zamojski				1500					6					
Scheune und Stall	28	b		1789.	"				1600					6 40					
Scheune	28	c		"	"					400				2 92 / 3 20					
Schweinestall	28	e		"	"						200			1 67					
Ziegelei	28	f		"	"				200					80					
Schafstall	28	g		"	"						300			2 50					
Czynsz II.																			
Waldwärterhaus mit Scheune	29	a		"	"				300					1 20					
Scheune und Stall	29	b		"	"				150					60					
2 Morgen	29	c			Summa				300 / 3750	400	500			22 10					
					4650														
					Viertausend sechshundert und fünfzig Mark.														

w. r. 1893 podwyższono o 900 mk
296 w. r. " (zniżono 500) 700.
29c . . nowe zaberp. 300
1900 M

Acta wiejskie V. Obrowniki
powstałe Obrębu
Prospektowi Urzędowi Rentowy zaświadcza
Lokrzewo, dnia 19 września 1892
Komisja Rentowa

KÖNIGL. KREISSTEUER-KASSE SCHRIMM.

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.			Tag mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs-					Summen.		Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet.				Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke.		Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt.		Bemerkungen.
Kataster-		Grundbuch-			in I. Klasse.	in II. Klasse.	in III. Klasse.	in IV. Klasse.	in V. Klasse.	in VII. Klasse.	in VIII. Klasse.									
№	Litt.	№			Mark	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	

48

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster-№	Kataster-Litt.	Grundbuch-№	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs-Summen. in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	in V. Klasse. Mark.	in VI. Klasse. Mark.	in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet. Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke. Mark.	Pf.	Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
Wohnhaus	13	a		1873	Johann Zamojski Bäckermeister				900					3	60									
Stall	13	b		"	"				450					1	80									
Scheune	13	c		1864	"						600			5									
(Bäckerei)																								
Stall und	15	c		~~1864~~	"						1300 ~~1500~~			~~12~~	50								wr. 1900 powe wybudowane.
~~Scheune~~		"		1. 2. 1901										1	30								
Stodoła	15	c		1. 2. 1901							900			3	15								
Wohnhaus	15	a		"	"		4600							4	60								
obórka	15	b		1900					1000														
stodoła	15	~~c~~ d.		" "					900														
							4600		1350		2100			27	50								
									8050														

Vier tausend sechshundert und fünfzig Mark.

Vorstehende Schätzung wird hiermit anerkannt.

Der Eigenthümer

Schromada, den 1. Dezember 1892.

Der Taxator

Lewicki

Kant

KÖNIGL. KREISSTEUERKASSE SCHRODA

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.				Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs				
	Kataster- №	Litt.	Grundbuch- №			in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	in V. Klas Mar

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster-Nr.	Kataster-Litt.	Grundbuch-Nr.	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs- in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	in V. Klasse. Mark.	in VI. Klasse. Mark.	Summen. in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet. Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke. Mark.	Pf.	Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
Wohnhaus	14	a			Johann Wlodarczak Zamojski				1500					6	—									
Stall und Stall mit Arbeiterw.	14	b			"				3000					12	—									
Wohnhaus	14	d		1872	"				300					1	20									
Scheune	14	e		"	"				900					3	60									
Depotte II.																								
Wohnhaus	21	a			Johann Dziedzinski			900						3	—									
Scheune + Anbau	21	b.			"					825				6	88									
Wohnhaus	50	a	Torfiarnia		Johann Wlodarczak Zamojski				1500					6	—									
Torfschuppen	50	c.			"					1500				12	50									
Stroh-Schuppen Drahotka Stall	50	b.			"					500				4	17									
Scheune	50	d			"					400				3	33									
					Summa			900	7200	3225	—			58	68									
									11325 Mark															

Elftausend dreihundert fünf und zwanzig Mark.

Die vorstehende Abschätzung vorschriftsmäßig Ortsrichter mit dem Ortsrichter Unterschrift bescheinigt.

Posen, den 7. September 1892

Zamojski Ortsrichter

Königl. Kreissteuerkasse Schrimm

ember 1892

51

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.				Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs				
	Kataster-№	Litt.	Grundbuch-№			in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	Kl M

Summen.		Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet.						Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke.		Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt.		Bemerkungen.
in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster-№	Kataster-Litt.	Grundbuch-№	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs-Summen. in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	in V. Klasse. Mark.	in VI. Klasse. Mark.	in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet. Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke. Mark.	Pf.	Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
Schafstall	24	a		1.1.37.	Johann Zamojski Bauernknecht						~~300~~			2	50									v. 1892 podwyższ. na 1000 Mk.
Scheune	24	b		1.1.68	do.				1400 ~~1650~~					6	60									w lutym 1895 zwyżone na 1400 Mk.
Stall	24	c			do.				200 ~~450~~					1	80									200 Mk.
Scheune	24	d		1.10.71	do.				~~900~~ 100					3	60									razem zwyższ. pod kat. 24 b, c, d
Siedekammer	24	d.																						
Stall	24	e									300			2	50									v. 1892 podwyższ. na 500 Mk.
Stall	24	f.							100 ~~450~~					1	80									
Wagenremise	24	g.									100													
Stall	24	h.									450.													
					Summa				3450 ~~4050~~ 4100 Mk.		600.			18	80									

Einhundert und fünfzig Mark.

Vorstehende Abschätzung wird hiermit Behufs Ausfertigung des Brandversicherungs-Scheines bescheinigt.

Schreimm, den 19. September 1892.

Königliche Kreis-Taxe

Kuntz

KÖNIGL. KREISSTEUERKASSE SCHREIMM

Spalito na cale bovoztavo
d. 22. 3. 1899.

und in denselben

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster-№	Kataster-Litt.	Grundbuch-№	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark	in V. Klas Mar

Summen. in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet. Mark. Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke. Mark. Pf.	Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt. Mark. Pf.	Bemerkungen.

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.	Kataster- №	Litt.	Grundbuch- №	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs-Summen. in I. Klasse. Mark	in II. Klasse. Mark.	in III. Klasse. Mark	in IV. Klasse. Mark.	in V. Klasse. Mark.	in VI. Klasse. Mark.	in VII. Klasse. Mark.	in VIII. Klasse. Mark.	Ordentlicher Beitrag davon auf ein Jahr berechnet. Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Hauptsumme der ordentlichen jährlichen Beiträge von jedem Grundstücke. Mark.	Pf.	Der Zuschuß an den Reserve-Fonds beträgt. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
Familienhaus	30	a		1.7.71	Graf Ladislaus Zamojski				3000					~~12~~ 7										x
Stall	30	b		15.9.86	"						1100			9	17									
Scheune	30	c		"					900					3	60									x Zusätze w. v. 1903 u. 2000 m
					"				2900 ~~3900~~		1100			19 ~~24~~	77 ~~77~~									
										~~5000~~ 4000	Mark m.													
					" Fünftausend Mark!																			

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit dem diesseitigen Duplicat Kataster bescheinigt.

Schrimm, den 19ten September 1892

Königliche Kreis Kasse

Kantz

KÖNIGL. KREISSTEUERKASSE. SCHRIMM.

a) Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige
und in demselben

b)

c)

Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, die es führt.				Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.	Namen und Charakter des versicherten Eigenthümers.	Versicherungs-				
	Kataster-		Grundbuch-			in I. Klasse.	in II. Klasse.	in III. Klasse.	in IV. Klasse.	in V. Klass
	№	Litt.	№			Mark	Mark.	Mark	Mark.	Mark

55

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction

Posen, den 30ten November 1892

zu Posen.

Journ.-No. 12656/92

An

den Generalbevollmächtigten Herrn Dr. Zygmunt Celichowski

Wohlgeboren

in Provent Brin

Euer Wohlgeboren werden ergebenst benachrichtigt, daß die von Ihnen bei der Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen beantragte Versicherung der in der untenstehenden Uebersicht verzeichneten Gebäude nicht zu dem von Ihnen verlangten und in Spalte 5 angegebenen Betrage, sondern nur zu dem hier festgestellten und in Spalte 6 vermerkten Betrage angenommen worden ist.

Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so können Sie innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieser Benachrichtigung bei der unterzeichneten Direction die nochmalige Abschätzung durch einen Baubeamten beantragen.

Der desfallsige Antrag ist auf den hierneben freigelassenen Raum dieser Benachrichtigung zu schreiben und letztere demnächst per couvert an die unterzeichnete Direction portofrei zu übersenden, wobei bemerkt wird, daß die vorgedachte 10tägige Frist von dem Tage des Postausgabestempels ab, diesen Tag nicht mitgezählt, berechnet wird.

Die Sozietät ist nicht verpflichtet, den vom Baubeamten berechneten vollen Zeitwerth als neue Versicherungssumme anzunehmen, da ihr nach § 18 des Reglements das Recht zusteht, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr in der 1. bis incl. 4. Klasse nur zu 9/10 und in der 5 und 6. Klasse nur zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

Zur Sicherstellung der durch die nochmalige Abschätzung entstehenden Kosten, welche nach § 20 des Feuersozietäts-Reglements vom 9. September 1863 (7. Nachtrag) Ihnen zur Last fallen, wenn durch die neue Abschätzung die diesseits festgestellte Versicherungssumme nicht um mehr, als ihren zehnten Theil erhöht wird, haben Sie in Gemäßheit des § 21 des qu. Reglements als Kostenvorschuß den Betrag von 60 M. portofrei **an die hiesige Landes-Haupt-Kasse** einzusenden und daß es geschehen, hierneben gleichfalls anzuzeigen.

Sollte wegen nicht vorherzusehender Umstände der Betrag von 60 Mk. nicht ausreichend erscheinen, so wird die Forderung eines höheren Kostenvorschusses vorbehalten.

Der Vorschuß wird Ihnen zurückgezahlt, sofern die Kosten der Taxe von der Sozietät zu tragen sind; sollten diese Kosten jedoch Ihnen zur Last fallen, so wird der Vorschuß auf diese Kosten verrechnet und der etwaige Ueberschuß Ihnen zurückgezahlt werden.

Bei unterlassener Einsendung des Kostenvorschusses wird der Antrag auf Aufnahme der Taxe als nicht angebracht angesehen und verbleibt es in diesem Falle bei der diesseits festgestellten, in Spalte 6 angegebenen Versicherungssumme.

Wegen der zu zahlenden Beiträge geht Ihnen Seitens des Herrn Kreis-Feuersozietäts-Directors eine besondere Mittheilung zu.

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

Beglaubigt

Das Bureau der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

[illegible] Sekretär

1. Laufende №	2. Ort.	3. Eigenthümer.	4. Bezeichnung des Gebäudes im Feuersozietätskataster.	№	Litt.	5. Beantragte Versicherungssumme Mark.	6. Von der Provinzial-Feuersoz.-Dir. festgestellte Versicherungssumme. Klasse.	Mark.
1.	Mierzewo	Graf Wladislaus	Wohnhaus ꝛc	24	a	1500	6	1000
2.		Zamojski	Scheune	24	b	2500	4	1650
3.			Siedekammer	24	d	200	6	100
4.			Stall	24	e	750	4	500
5.			Schweinestall	24	f	150	6	100
6			Stall	24	h	600	4	450
								3800 M

ad pos 5 die Versicherungssumme muß durch 100 theilbar sein

ad pos 2 & 6 die Gebäude 24 b und h waren bereits werthgemäß versichert.

Die Versicherungssummen der übrigen Gebäude sind in der beantragten Höhe genehmigt worden.

56

2. ein Gutachten der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen, über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile der gehenden Werke und der Geräthschaften, welche in Fabriken, Mühlen aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen ꝛc. mit versichert werden sollen.

Portopflichtige Dienstsache.	Von der Provinzial-Feuersozietäts-Direction zu Posen.

An

Herrn Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Zygmunt Celichowski

Rittergutsbesitzer

in Provent Znin

bei Kurnik

62

IV

56

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius.	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag.
zu	zu		№
am ..... ten 18	am ..... ten 18		Journal-№
Vor- Nach-Mittags um ..... Uhr ..... Minuten.			
(Unterschrift)	(Unterschrift)		

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden, zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

Gebäuden des Grundstücks

Feuersoz.-Kataster Nr. 24 Grundbuch Nr. .....
(Haus-Nr. und Lage nach Straße oder Platz)
№ 24

aus der

Ortschaft Mieczewo Forstetablissement Kreis Schrimm.

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Anträge auf Versicherungen gefährlicher Risiken (§ 6 des Reglm.), einschließlich der Windmühlen, sowie von Geräthschaften (§ 4 des Regl., Alinea 3 u. 4), zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, haben die Antragsteller nicht den Bürgermeistern, resp. Distriktskommissarien, sondern der **Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Posen direkt einzureichen**, behufs Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Versicherung und Vereinbarung der im Falle der Annahme vom Antragsteller zu übernehmenden besonderen Bedingungen (Instruktion § 14 Nr. 5).

Die Beschreibungen von dergleichen Risiken und von den dazu gehörigen Betriebsgebäuden resp. von den Geräthschaften sind abgesondert zu behandeln und dürfen mit den Beschreibungen von Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr nicht in demselben Antrage vereinigt werden.*)

*) Den nebenbezeichneten Anträgen auf Versicherung gefährlicher Risiken, so wie von Geräthschaften, sind beizufügen:
1. die vom Antragsteller beantworteten Fragebogen, betreffend die Einrichtung der Risiken und der darin betriebenen Gewerbe ꝛc.
(Diese Fragebogen, so wie die Zusammenstellung der besonderen Versicherungsbedingungen verabfolgt die Prov.-Feuer-Soz.-Dir. zu Posen.)
2. ein Gutachten der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen, über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile der gehenden Werke und der Geräthschaften, welche in Fabriken, Mühlen aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen ꝛc. mit versichert werden sollen.

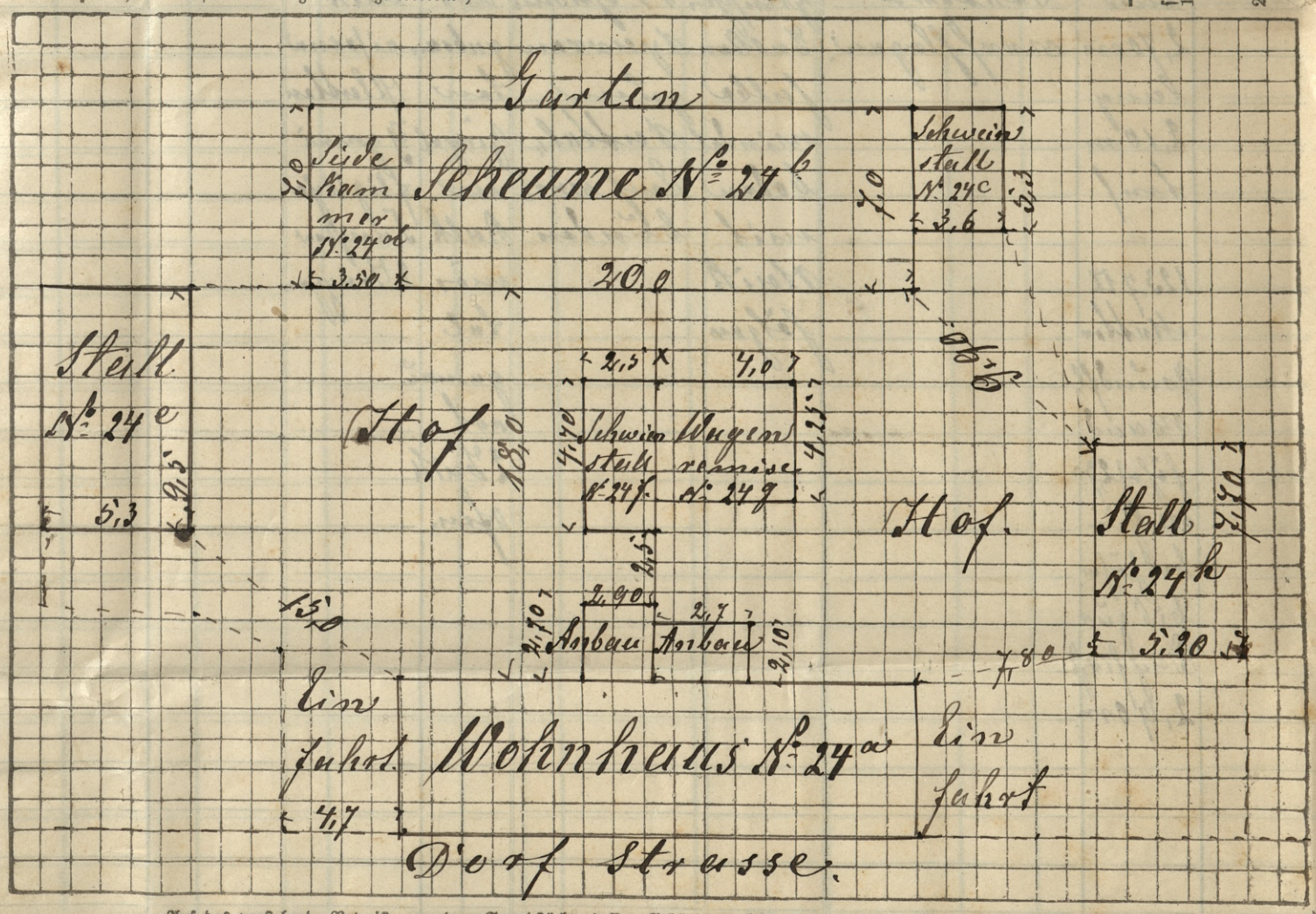

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,83 Meter, in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§ 14 und 20 des Reglements und der Instruktion, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Röstel), Posen.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Länge, Tiefe, Grundfläche des Gebäudes in □Metern. Anzahl und Höhen der Geschosse. Höhe des Giebels bis zur Dachfirst, in Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, des Dachstuhls, der Anzahl Binder und Gebinde Sparren, der Gesimse und Dachfenster, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine und Räucherkammern	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- und Gasleitungen ꝛc.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Stand, Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Wladyslaw Zamojski

Wohn	19,0m	Umfassungs	e	Giebel	2 Dop	3 gelegen	3 Stuben	Zustand
haus	lang	se beim Mit.	Stuben	Hofseite	gelben	Haupt	3 Kam	gut seines
mit	5,80m	Salmsände	Corridor	36 einfach	kam	on 6	mer	40 Jahre
2 Anbau	tief	16/18 ein Sor	Zimmer	sein Anbau	fenster	Stuben	2 Küchen	alt baufäl
bau	Anbau	Rab 2 mal	Flur	Hauptdach	reiche	Zimmer	2 Stuben	ig sind sie
N: 27a	Zim.	sammengebaut	und	ohne Absatz	sen	2 Vorsäle	2 Bedien	gut im Ganz
	2,90m	Fachwerk	Küche	mit Dachf	stehen	Oefen		zustande.
	lang	mit Ausfa	gängel	Corridor	kleine	Zimmerli		
	2,70m	fen Raum	zu stehen	und Mittelmauer	sen Kof			
	tief	Giebel mit	e	ziegeln	fen Jede			
	und	Corridor	genossen	14 Gebäude	aus	mit		
	2,70m	massivem	Corridor	Ziegeln	gebaut	ziegeln		
	hoch		selbe	gänz	lich	Schiefer		
	2,10m		mindest	Dachstuhl,	Ziegel	Gemi		
	tief		Bedau	Dachsparr	in	schlichte		
	=		mit	Bindern	Kalk	Fenstern		
	123,7		Kork		mör	2 Vorsprün		
	Mauer		fölzen		tel			
	Grundst				gemen			
	Mauer				det			
	fölzel 2,3				2 Reihen			
	m Zie				Oefen.			
	gelfölzen							
	Giebel							
	Dachfirst							
	2,90m							

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben. Mark.	Der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen, a) Neubauwerth, b) Zeitwerth. Mark.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände) beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10, b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von Mark.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter. Mark.	Pf.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen etc., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben: a) der Zeitwerth derselben, b) die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 15) und für die Geräthe (Colonne 16b.) beträgt hiernach Mark.	Begehrte Klasse.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen ꝛc.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung. Mark.
10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.
Nein	Fundamente sind	2474	1546,	12	50			1000 1500	VI	c/s Situationsplan
	sind nicht mit									a da Messung.
	versichert									b nichts
										c nein

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.
Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Länge, Tiefe, Grundfläche des Gebäudes in □Metern. Anzahl und Höhen der Geschosse. Höhe des Giebels bis zur Dachfirst, in Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, des Dachstuhls, der Anzahl Binder und Gebinde Sparren, der Gesimse und Dachfenster, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feuereſſen und Schornsteine und Räucherkammern	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- und Gasleitungen ꝛc.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Stand, Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Władysław Zamoyski

Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben. Mark.	Der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen, a) Neubauwerth, b) Zeitwerth. Mark.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände) beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10, b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von Mark.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter. Mark. Pf.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen etc., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben: a) der Zeitwerth derselben, b) die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 15) und für die Geräthe (Colonne 16b.) beträgt hiernach Mark.	Begehrte Klasse.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen ꝛc.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Scheune No 24b	20,0m lang. 7,0m tief, 2mal steigend, 1 Einf., 140,0am Fachwerk mit Backsteinausfüll. Grundfläche 1 Abtheilung 3,0m, 1 Abtheilung 4,25m, 1 Giebel 2,6m.	Umfassungswände 13/15" eine Seite Backstein, 1 Giebel Backstein, 1 Giebel Fachwerk mit Backsteinausfüll.	a. Tannen, b. Tannen, Backstein	Ziegeldach ohne Pfette mit 4gang. und 12 Pf. Falzen, 17 Gebinde mit Pfetten, Sparren mit Pfetten, Kehlbalken und Windbretter, 1 Gebinde mit Pfetten, Sparren mit Kehlbalken und Windbretter.	Rein	4 Sparren, 2 Pfetten	4 Balken, 2 Unterzüge	Zustand gut, eines 20 Jahre alt, beim 2 Gebäude das Fachwerk in gutem Zustande.	Nein	Fundamente sind nicht mit versichert.	2800	2500	18				2500	IV	Ost. Situationsplan. a. Scheune b. nichts c. Scheune
Scheune Neubau an der Scheune No 24c	3,0m lang 3,0m tief, 1 Einf. 19,0 □ Meter Grundfläche, 1 Abtheilung 1,75m, 1 Giebel 2,6m.	Umfassungswände 13/15" eine Seite Backstein, 1 Giebel Fachwerk mit Backsteinausfüll.	a. Tannen, b. Tannen, Backstein	Pappdach 3 Gebinde Sparren ohne Pfetten, Sparren zum Theil auf Kehlbalken, zum Theil auf Bindern.	N.	3 Sparren, 1 Pfette	3 Balken, 1 Unterzug	Zustand gut, eine Person 1890 neu gebaut	Nein	Fundamente sind nicht mit versichert.	228	228	12				200	VI	Nördlich a. Scheune b. nichts c. Scheune

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.
Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Länge, Tiefe, Grundfläche des Gebäudes in □Metern. Anzahl und Höhen der Geschosse. Höhe des Giebels bis zur Dachfirst, in Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, des Dachstuhls, der Anzahl Binder und Gebinde Sparren, der Gesimse und Dachfenster, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feuereffen und Schornsteine und Räucherkammern	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- und Gasleitungen ꝛc.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Stand, Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Wladyslaw Zamoyski

Seider Kemmer am Ende Kasernen-Hof Nr. 27a	3,50m lang 7,6m tief 22,5 □M Mauern mit Dachlaw Grundfl. Bebauung, Mansfl. bel mit Dach. 2,0m Giebelfl. 2,0m	Umfassungs- wände aus Fachwerk mit Lehmausfl. Kalkmörtel Kasematten und mit Dachlaw	a. Dielen auf Lagerhölzer b. Dielen auf Balken	Satteldach mit Pfannen gedeckt	Kein	1 gerade Thüre	1 Kasematte	Zustand gut ein Jahre 1877 neu Holzdach neu aufgebaut
Stall Nr. 24c	9,50m lang 5,30m tief 50,35 □M Grundfl. 2,30m Giebelfl. 2,0m Dachfl. 2,50m	Umfassungs- wände ein Stock hoch mit Lehmausfl. Kalkmörtel Fachwerk mit Dachlaw	a. Pferdestall Dielen b. Tenne Dielen	Giebeldach einfach stehendes Dach 3 Gebinde 4 Sparren zum Theil gestützt	Kein	3 gerade Thüren 1 Fenster	3 Stall Tennen	Zustand gut ein Jahre 1882 neu aufgebaut Dachziegeln neu

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben. Mark.	Der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen, a) Neubauwerth, b) Zeitwerth. Mark.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände) beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10, b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von Mark.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter. Mark.	Pf.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen ꝛc., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben: a) der Zeitwerth derselben, b) die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 15) und für die Geräthe (Colonne 16b.) beträgt hiernach Mark.	Begehrte Klasse.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen ꝛc.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.
10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.
Nein	Fundamente sind nicht massiv.	225	2025	9	00			100/200	VI	cfr. Situationsplan und a Dielenkammer b nicht c neu
Ja.	M.	805,6	805,6	16				500/750	IV	Mit obrigkeitlicher Genehmigung und a Stallung b nicht c neu

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Länge, Tiefe, Grundfläche des Gebäudes in □Metern. Anzahl und Höhen der Geschosse. Höhe des Giebels bis zur Dachfirst, in Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, des Dachstuhls, der Anzahl Binder und Gebinde Sparren, der Gesimse und Dachfenster, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine und Räucherkammern	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- und Gasleitungen 2c.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Banse 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Stand, Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Wladyslaw Zamojski

Schweine-Stall No 247.	7,70m lang	Umfassungsw. massiv 15/18 ein	a. Dielung auf Balken	Pfannendach Hohlpfann	Kein	2 gleiche Thüren	2 Stall Lüngen	Zustand gut im Jahre 1873 neu gedeckt Im Umbau
	2,50m tief=	Querbalken 2 mal	auf Balken	3 ein Fach				
	11,75	Fachwerk mit	b.	ohne Rüste				
	17,70	Sparren auf	Sparren	4 Sparren				
	Grund	Lagt, wie	auf Balken	zum Pfett				
	fläche	Querbalken und	Lehm und	Dach und				
	mauer	Wände, Giebel	Latten					
	50 cm	mit Lehm	Pfleg.					
	im Gin.	bekleidet.						
	bal 50 cm							
	4,50m							
Wagen Remise No 247.	7,0m lang	Umfassungsw. massiv	a.	Pfannendach	Kein	1 gross Flügelthor	1 Wagen raum	Zustand gut im Jahre 1890 neu gedeckt Im Umbau
	4,25m tief=	15/19 ein	b.	4 ein Fach				
	17,0 lang	Fachw. Wände	Dach	ohne Rüste				
	Grund	mit 2 Mauerl.	bekleidet	3 Sparren				
	fläche	verschalt mit	Latten.	zum Pfett				
	mauer	Pfeilern.		Dach ruht				
	50	Wände massiv		auf Giebel				
	4,70m	Dach, Giebel		Mauern.				
	Giebel	Holzverschal.						
	50							
	4,70m							

Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben.	Der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen, a) Neubauwerth, b) Zeitwerth.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände) beträgt	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10, b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen etc., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben: a) der Zeitwerth derselben, b) die dafür begehrte Versicherungssumme.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 15) und für die Geräthe (Colonne 16b.) beträgt hiernach	Begehrte Klasse.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen 2c.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark.	Mark.	Mark.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Nein	Fundamente sind nicht mit versichert	211,5	211,5	18			100 150	II	ofs. Situationsplan a) a. Stall b) nicht c) i. mauer
Ja	M.	136	136	8.			100	VI.	wie oben a) der Wagenraum b) nicht c) i. mauer.

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Länge, Tiefe, Grundfläche des Gebäudes in □Metern. Anzahl und Höhen der Geschosse. Höhe des Giebels bis zur Dachfirst, in Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, des Dachstuhls, der Anzahl Binder und Gebinde Sparren, der Gesimse und Dachfenster, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine und Räucherkammern	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- und Gasleitungen ꝛc.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Stand, Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Alexander Tarnowski

Stall No 24/a.	7,70m lang	Umfassungsw. wände 15/22.	a.	Ziegeldach	Neu	2 Gelasse	2 Stal	Zustand gut eines
	5,3m und 15/16 ein.		Raum	ohne Dippel		Thüren	lungen	20 Jahre
	Dach	Pfetten 2 mant	b.	Rau und		Fenster		alt besteht
	=	umzogen bal	Tenne	Windrich		Tanzen		seit 8 Jahren
	40,0 Q.	Fachwerk	aufbel	von 8 Gar				zu dem Zus
	Mauer	mit Tafeln	kan	Sind Ryes				gehörend.
	Grund	pen Bau	und	von gute				
	Mörtel	Giebel mit	Tafeln	Dachpfan				
	Mauer	Tenne der	pflaster.	von Bunden.				
	Höfe	Abmessung.						
	2,10 m							
	Giebel							
	Hofw							
	2. Com							

Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben. Mark.	Der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen, a) Neubauwerth, b) Zeitwerth. Mark.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände) beträgt Mark.	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10, b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von Mark.	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter. Mark. Pf.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt Mark.	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen etc., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben: a) der Zeitwerth derselben, b) die dafür begehrte Versicherungssumme. Mark.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 15) und für die Geräthe (Colonne 16b.) beträgt hiernach Mark.	Begehrte Klasse.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen ꝛc.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Nein	Fundamente sind nicht vorhanden	720	640 Davon ab wie vorsteht	16			600 fl.		ofs Situationsplan und Beschreibung nichts weiter

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zu 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.
Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwande nicht mit versichert sind.

Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige
und in demselben G

werden, wenn d
kauft ist oder dur
Bauart, vernach

i. Baumaterialienpreise und Arbeitslöhne.

	Rundholz Kiefer. Mark.	Rundholz Eiche. Mark.	Bezugsquelle. Ort.	Entfernung bis zur Baustelle. Kilometer.		Mark.	Bezugsquelle. Ort.
1 Kubikmeter Starkbauholz	15	25	Kurnik	3,0.	1 Tausend gebr. Mauersteine	30	Bnin
1 „ Mittelbauholz	12	22.	Forsten		1 „ Dachziegel	36	„
1 „ Kleinbauholz	10	20			1 Schock Stroh	24	im Orte
		Mark.					
1 „ Bruch- oder Feldsteine		6	im Orte.		Tagelohn für einen Zimmergesellen		3,5
1 „ Kalk, gelöschter (= 10 Centner gebrannter Kalk)		16.	„ Gandek	12.	„ „ „ Maurergesellen		3,5
1 „ Mauersand		1,5	„ „		„ „ „ Arbeiter		1,75
1 „ Lehm		1,5	„ „				

2. Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert?
   Welche der vorseitig beschriebenen Gebäude sind ganz oder theilweise anderwärts versichert? — Nein
3. Hat der Versicherungsnehmer schon Brandschaden erlitten und wann? — Nein
   Wodurch waren die Brände entstanden? — „
   Welche Versicherungsgesellschaften haben entschädigt? — „
   Ist die Entschädigung ohne Beanstandung gezahlt worden? — „
4. Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die vorseitig beschriebenen Gebäude errichtet sind? — dem Antragsteller
5. Hat der Schätzer die vorhandenen Feuerungs-Anlagen sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift der Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die Räucherkammern, Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schmiedeheerde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isolirt sind? — Vorschriftmäßig ausgeführt.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 15, 16 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung~~ ~~Erhöhung vom~~ ~~ten~~ ~~ab.~~ sofortige Versicherung und Erhöhung*)

(Ort und Datum) Provent Bnin den 20t September 1892

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen und Angabe seines Standes: Dr Zygmunt Celichowski, Generalbevollmächtigter d. Grafen Zamoyski

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Kurnik den 20ten September 1892

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts. W. Wojciechowski

Schätzer aus Kurnik Kreis Schrimm Schätzer aus ..... Kreis .....

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (~~Bürgermeister~~, Distrikts-Kommissar).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102) Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122)].

Gegen die Angemessenheit des in dieser Beschreibung von dem Versicherungsnehmer begehrten Versicherungsbetrages hat die unterzeichnete Polizei-Obrigkeit ~~kein~~ Bedenken zu erheben.

Bnin den 24. September 1892

(Siegel.)

Pl.

von Anderten

Stempel- und kostenfrei.

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

62

Cale borowtwo spalito rz 22/3. 1899 r.

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 30 ten Januar 1892 №1265/92 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

Laufende №.	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt. №	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr Mark.	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1	Miezewo	Frau Władisław	Scheune	24	d		1/7 92								900	4	2	70	3	60	Abbrand
2	"	Zamojski	Stall	24	f		"								450	4	1	35	1	80	"
3	"	"	Wohnhaus mit 2 Ausgängen	24	a	22/9 92	"		1000	6	6	25	8	33	300	6	1	88	2	50	Erhöhung um 200 auf 1000 M.
4	"	"	Scheune	24	6	"	"		1400 1600	4	M.										
5	"	"	Schweinestall	24	c	"	"		200	6	1	25	1	67							
6	"	"	Backhaus	24	D	"	"		600	6	.	62	.	83							
7	"	"	Stall	24	e	"	"		500	4	1	50	2	.	300	6	1	88	2	50	Erhöhung um 200 auf 500 M.
8	"	"	Schweinestall	24	f	"	"		100	6	.	62	.	83							
9	"	"	Kegelbahn	24	g	"	"		100	6	.	62	.	83							
10	"	"	Stall	24	h	"	"		450 385						450 M.						
			Häuser	24	c																

Die vorausgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährigen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen. **Die umseitig abgedruckten Bestimmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.**

An

den Scheunen

№ zu Borowo F. Hierzu

Scheunen, den 12 ten Januar 1892

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Spendelow

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen am 1. April, 1. Juli, 1. October, 1 Januar in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov.-Direction genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4. **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direction noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direction genehmigt worden sind.

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.) tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direction in Kraft.

5. **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1., 2, 3. und 4. Klasse höher als zu 9/10 und in der 5. und 6. Klasse höher als zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt, resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

Portopflichtige Dienstsache. №. 6041/92 F.

An

Sal. Jonisiewicz

SCHRIMM 15/2 BN

Prima Provenc

Abgänder

g Bäume 2

KURNIK 16/12 PROV.

Zum Abbruche nachweislich bestimmte oder verkaufte Gebäude bleiben nur in Höhe des Werthes der Materialien versichert.

8. **Jede Versicherung läuft 5 Jahre** von dem Beginne des Quartals ab, welches auf den Eintritt in die Societät folgt; wird die Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablaufe gekündigt und die Kündigung nicht reglementsmäßig begründet, so bleibt die Versicherung allemal auf weitere 5 Jahre in Kraft. Diese 5 jährige Versicherungsfrist wird bei Grundstücken mit mehreren zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden für sämmtliche Gebäude vom Abschlusse des letzten Versicherungsvertrages und bei den im Jahre 1836 abgeschlossenen Versicherungen vom 1 Januar 1837 ab gerechnet.

9. **Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen;** der Versicherte ist zur Anzeige verpflichtet, Falls im Laufe der Zeit der Werth des Gebäudes unter den Betrag der Versicherungssumme hinabsinkt.

10. **Die Sozietät kann die Versicherungssummen jederzeit revidiren** und bis auf den Gebäudezeitwerth herabsetzen lassen.

11. **Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft** ist bei Verlust der im Brandfalle festzustellenden Entschädigung verboten und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

12. **Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben,** müssen bei Vermeidung der reglementsmäßigen Strafe sofort der Sozietät angezeigt werden.

Neueinrichtungen feuergefährlicher Betriebe in versicherten Gebäuden oder Aenderungen in dergleichen bereits versicherten Betrieben sind bei Verlust des Anspruches auf Brandentschädigung sofort zur Kenntniß der Sozietät zu bringen.

13. **Die Beiträge für ein abgebrochenes Gebäude** müssen von dem Grundstücks-Eigenthümer so lange entrichtet werden, bis die Anzeige von dem erfolgten Abbruche bei der Sozietät gemacht ist

14. **Der Versicherungsvertrag geht** mit allen daraus entspringenden Rechten und den gegenüberstehenden Pflichten **bei einem Besitzwechsel ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über,** welcher den Besitzwechsel unter Vorlegung des Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben C

werden, wenn d

kauft ist oder durc

Bauart, vernach

63

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction

Posen, den 31 Januar 1893

zu Posen.

Journ.-No. 1500/93

An

den Grundbevollmächtigten Herrn Dr. Zygmunt Celichowski

Hochgeboren

in Kurnik

Euer Hochgeboren werden ergebenst benachrichtigt, daß die von Ihnen bei der Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen beantragte Versicherung der in der untenstehenden Uebersicht verzeichneten Gebäude nicht zu dem von Ihnen verlangten und in Spalte 5 angegebenen Betrage, sondern nur zu dem hier festgestellten und in Spalte 6 vermerkten Betrage angenommen worden ist.

Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so können Sie innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieser Benachrichtigung bei der unterzeichneten Direction die nochmalige Abschätzung durch einen Baubeamten beantragen.

Der desfallsige Antrag ist auf den hierneben freigelassenen Raum dieser Benachrichtigung zu schreiben und letztere demnächst per couvert an die unterzeichnete Direction portofrei zu übersenden, wobei bemerkt wird, daß die vorgedachte 10tägige Frist von dem Tage des Postausgabestempels ab, diesen Tag nicht mitgezählt, berechnet wird.

Die Sozietät ist nicht verpflichtet, den vom Baubeamten berechneten vollen Zeitwerth als neue Versicherungssumme anzunehmen, da ihr nach § 18 des Reglements das Recht zusteht, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr in der 1. bis incl. 4. Klasse nur zu 9/10 und in der 5 und 6. Klasse nur zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

Zur Sicherstellung der durch die nochmalige Abschätzung entstehenden Kosten, welche nach § 20 des Feuersozietäts-Reglements vom 9. September 1863 (7. Nachtrag) Ihnen zur Last fallen, wenn durch die neue Abschätzung die diesseits festgestellte Versicherungssumme nicht um mehr, als ihren zehnten Theil erhöht wird, haben Sie in Gemäßheit des § 21 des qu. Reglements als Kostenvorschuß den Betrag von 60 M. portofrei **an die hiesige Landes-Haupt-Kasse** einzusenden und daß es geschehen, hierneben gleichfalls anzuzeigen.

Sollte wegen nicht vorherzusehender Umstände der Betrag von 60 Mk. nicht ausreichend erscheinen, so wird die Forderung eines höheren Kostenvorschusses vorbehalten.

Der Vorschuß wird Ihnen zurückgezahlt, sofern die Kosten der Taxe von der Sozietät zu tragen sind; sollten diese Kosten jedoch Ihnen zur Last fallen, so wird der Vorschuß auf diese Kosten verrechnet und der etwaige Ueberschuß Ihnen zurückgezahlt werden.

Bei unterlassener Einsendung des Kostenvorschusses wird der Antrag auf Aufnahme der Taxe als nicht angebracht angesehen und verbleibt es in diesem Falle bei der diesseits festgestellten, in Spalte 6 angegebenen Versicherungssumme.

Wegen der zu zahlenden Beiträge geht Ihnen Seitens des Herrn Kreis-Feuersozietäts-Directors eine besondere Mittheilung zu.

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

Beglaubigt

Das Bureau der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

1. Laufende №	2. Ort.	3. Eigenthümer.	4. Bezeichnung des Gebäudes im Feuersozietätskataster. №	Litt.	5. Beantragte Versicherungssumme Mark.	6. Von der Provinzial-Feuersoz.-Dir. festgestellte Versicherungssumme. Klasse.	Mark.
1.	Blazejewo p. B.	Graf Wladislaus	Scheune	23	1	700	6	500
2.	Czmon	Zamojski	Feldwächterhaus	29	a	1200	4	900
3.	Kromolice		Wagenschuppen	16	c	1200	4	1000

Die Versicherungssummen der übrigen Gebäude sind in der beantragten Höhe genehmigt worden.

Portopflichtige Dienstsache.	Von der Provinzial-Feuersozietäts-Direction zu Posen.

An

Den Gemeindevorsteher Herrn Dr. Zygmunt Celichowski

Wohlgeboren

in Kurnik Kreis Schrimm

IV

64

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius.	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt.	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag.
zu	zu		№
am ..... ten 18	am ..... ten 18		Journal-№
Vor- Nach-Mittags um ..... Uhr ..... Minuten.			
(Unterschrift)	(Unterschrift)		

In diesen Versicherungsantrag dürfen nur **Gebäude desselben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden, zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Beschreibung

von

Gebäuden des Grundstücks

Feuersoz.-Kataster Nr. 29, Grundbuch Nr. 1.
(Haus-Nr. und Lage nach Straße oder Platz)
№ .....

aus der

Ortschaft Gut Czmon II Kreis Schrim

Forst Etablissement,

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Anträge auf Versicherungen gefährlicher Risiken (§ 6 des Reglm.), **einschließlich der Windmühlen**, sowie **von Geräthschaften** (§ 4 des Regl., Alinea 3 u. 4), zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, haben die Antragsteller nicht den Bürgermeistern, resp. Distriktskommissarien, sondern **der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Posen direkt einzureichen**, behufs Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Versicherung und Vereinbarung der im Falle der Annahme vom Antragsteller zu übernehmenden besonderen Bedingungen (Instruktion § 14 Nr. 5).

Die Beschreibungen von dergleichen Risiken und von den dazu gehörigen Betriebsgebäuden resp. von den Geräthschaften **sind abgesondert** zu behandeln und dürfen mit den Beschreibungen von Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr nicht in demselben Antrage vereinigt werden.*)

*) Den nebenbezeichneten Anträgen auf Versicherung gefährlicher Risiken, so wie von Geräthschaften, sind beizufügen:
1. die vom Antragsteller beantworteten Fragebogen, betreffend die Einrichtung der Risiken und der darin betriebenen Gewerbe ꝛc.
(Diese Fragebogen, so wie die Zusammenstellung der besonderen Versicherungsbedingungen verabfolgt die Prov.-Feuer-Soz.-Dir. zu Posen.)
2. ein Gutachten der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen, über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile der gehenden Werke und der Geräthschaften, welche in Fabriken, Mühlen aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen ꝛc. mit versichert werden sollen.

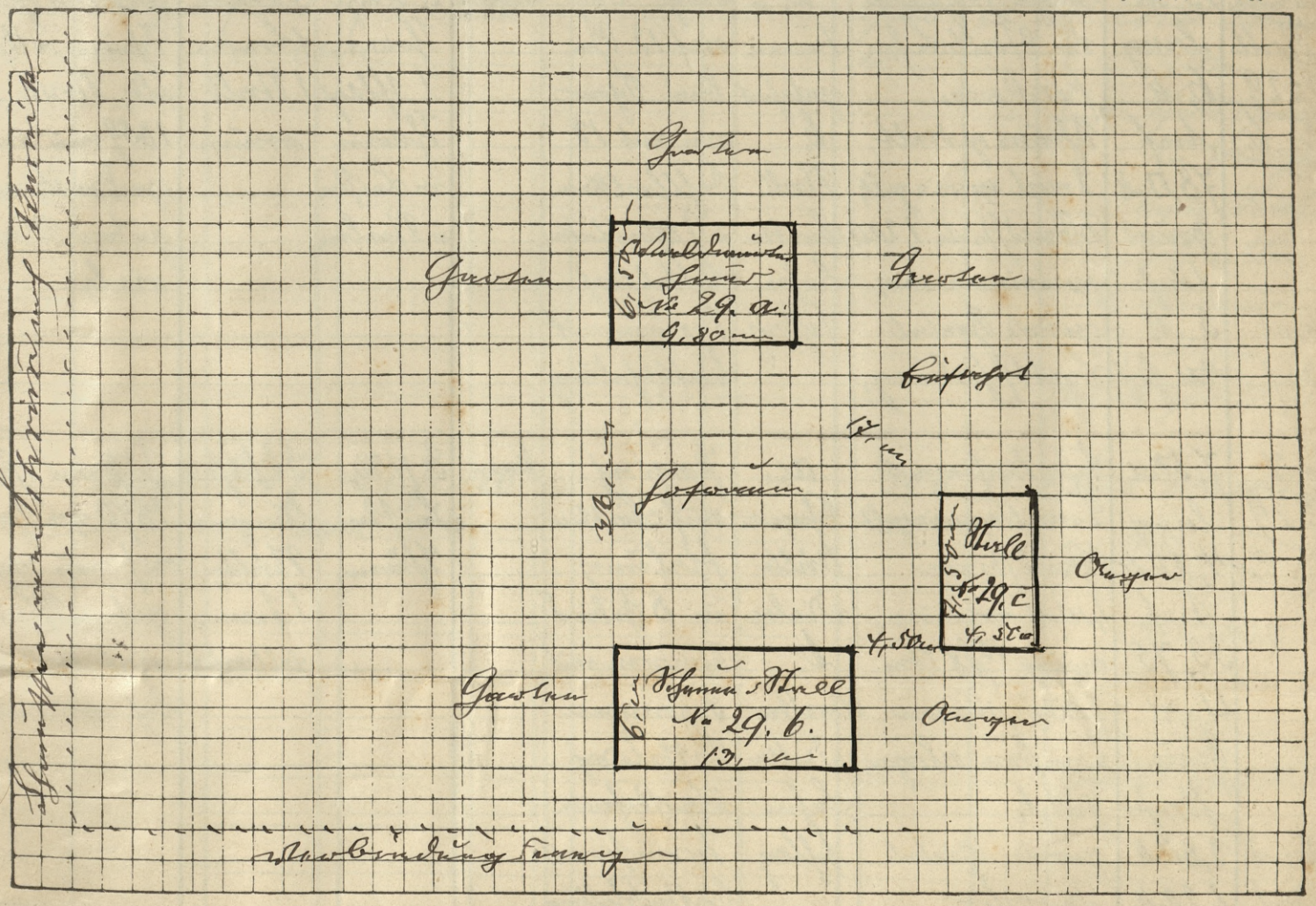

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.

Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = $3,_{77}$ Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = $18,_{83}$ Meter, in der V. Klasse von 15 Ruthen = $56,_{50}$ Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§ 14 und 20 des Reglements und der Instruktion, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Röstel), Posen.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Länge, Tiefe, Grundfläche des Gebäudes in □Metern. Anzahl und Höhen der Geschosse. Höhe des Giebels bis zur Dachfirst, in Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, des Dachstuhls, der Anzahl Binder und Gebinde Sparren, der Gesimse und Dachfenster, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine und Räucherkammern	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- und Gasleitungen 2c.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen 2c.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Haupttheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Stand, Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Władysław Kamocki.

Wohngeb.	9,80 m	Lehmfachwerk	a.	Ziegeldach	keinen	1 massiv	1 Flur	Zustand gut
kurrent.	lang	mörtel Zwerch	Flur	Dach auf 10	massiv	4 innen	1 Küche	1886 von Grund
№ 29	6,50 m	gewinkelt, die	Lehmfuß	Gebäude Pfosten	Pfosten	Füllungs	1 Kammer	auf neu erbaut
Litt. a.	tief,	Wandstärke 1,00	sonst	von 10 Stuhl	stehen	Thüren	1 Küche	guten Material
	63,70	gewinkelt 15/18	Dielen,	balken zum	aufgeg.	4 zflügl.	1 Boden	wurde verwandt
	□M. Grund	Lehm Fuß in	6.	Dachbalken	besonders	Fenster	waren	sind massiv,
	fläche	massiv aufgeführt	Lehmbau	gewölbten	Ziegel	1 Kamin		
Wohnh.	2,60 m	gerade Giebel	Lehm	Fronten mit	isolirt	1 Backofen		
Dach	4 m hoch	Lehmfachwerk	pfeiler	Lehmfachwerk		sind,		
Scheune	13, m	Ringelholzgerüst	a.	Dach Dach	keinen	2, 2flügl.	1 Tenne	Zustand gut
in Holz	lang	Wand Holz Lehm	Tenne	auf 13 Pfo.		Thüren	1 Kammer	Scheune ca 15 Jahre
№ 29	6, m	fachwerk,	gelehmt	binden Pfosten		1 Pferd	1 Heu	alt, Holz
Litt. b.	tief	Scheune gebaut,	6,	von mit 13		Thüren	waren	1889 neu in
	78,0 m	2 mal gewinkelt,	Holz	Dachbalken		in Lehm		gutem Material
	Grund	Wand Fuß 1,20 m	Lehm	in 2 Windbretter		in Holz		wurde,
	fläche	massiv aufgeführt	Lehm	Holzbalken,				
Wohnh.	3, m	gerade Giebel	pfeiler,	Fronten mit				
Dach	4, m hoch	Lehmfachwerk,		Lehmfachwerk				
Stall	7,50 m	Lehmfachwerk	a.	Hangdach	kein	3 zflügl.	3 Abtheil.	Zustand gut
№ 29	lang	2 mal gewinkelt	Thüren	auf Lehm		Lehm	lungen	1890 von Grund
Litt. c.	4,50 m	Wand Fuß	Pfeiler	fachwerk		Thüren,	Stall	auf neu erbaut
	tief,	4,10 m massiv	Dielen,	in 8 Gebind			1 Tenne	guten Material
	33,75	massiv 15/18 Ctm	6.	Pfosten mit			stallungen	wird verwandt
	□M	Fuß mauer Lehm	Lehm	3 Pfosten				lag neu baut
	Grund	in außen gelegt.	Balken	Dachbalken				
	fläche	Licht,	Lehm	pfeiler Fuß				
Wohnh.	2,80 m	gerade Giebel	pfeiler	Fronten mit				
Dach	4,20 m	massiv		Lehmfachwerk				
	hoch							

Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben.	Der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen, a) Neubauwerth, b) Zeitwerth.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände) beträgt	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes 2c. in Colonne 10, b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter.	Die begehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen etc., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben: a) der Zeitwerth derselben, b) die dafür begehrte Versicherungssumme.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 15) und für die Geräthe (Colonne 16b.) beträgt hiernach	Begehrte Klasse.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risiko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen etc.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark.	Mark.	Mark.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
							900	IV	
kommen	Fundamente	1274	1274.	20.		u	1200	III	1 Lage Bestimmung Flora 2, a. Wohnung b, kommen c. nein entfernt zur III Klasse
	Fundamente	784	784	10.		u	700	IV	1 Lage Bestimmung Flora 2, a. Stallung zu kommen Stall hinein zustellen b, kommen c, nein entfernt zur IV Klasse
Dr	Fundamente	337.	337.	10.		u	300	IV	1 Lage Bestimmung Flora 2, a. Stallung Stallen b, kommen c, nein entfernt zur IV Klasse

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern 2c. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.
Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwände nicht mit versichert sind.

Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige
und in demselben

1. Baumaterialienpreise und Arbeitslöhne.

	Rundholz Kiefer. Mark.	Rundholz Eiche. Mark.	Bezugsquelle. Ort.	Entfernung bis zur Baustelle. Kilometer.		Mark.	Bezugsquelle. Ort.
1 Kubikmeter Starkbauholz	36	60			1 Tausend gebr. Mauersteine	27	
1 „ Mittelbauholz	33	53	im Orte	1.	1 „ Dachziegel	33	Bnin
1 „ Kleinbauholz	30				1 Schock Stroh	eigenes	
		Mark.					
1 „ Bruch- oder Feldsteine		89	im Orte	2.	Tagelohn für einen Zimmergesellen		3,50
1 „ Kalk, gelöschter (= 10 Centner gebrannter Kalk)		12	per Bahn	–	„ „ „ Maurergesellen		3,50
1 „ Mauersand		2			„ „ „ Arbeiter		1,50
1 „ Lehm		2	im Orte	1.			

2. Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert?
Welche der vorseitig beschriebenen Gebäude sind ganz oder theilweise anderwärts versichert?
Nein,

3. Hat der Versicherungsnehmer schon Brandschaden erlitten und wann?
Wodurch waren die Brände entstanden?
Welche Versicherungsgesellschaften haben entschädigt?
Ist die Entschädigung ohne Beanstandung gezahlt worden?
dort keinen,

4. Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die vorseitig beschriebenen Gebäude errichtet sind?
dem Versicherer,

5. Hat der Schätzer die vorhandenen Feuerungs-Anlagen sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift der Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die Räucherkammern, Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schmiedeheerde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isolirt sind?
Alles genau geprüft u. vorschriftsmäßig gefunden,

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 15, 16 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung~~ ~~Erhöhung vom~~ ~~ten~~ ~~ab.~~ sofortige Versicherung und ~~resp.~~ Erhöhung*)

(Ort und Datum) Kórnik den 31t October 1892.

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen und Angabe seines Standes: Dr Zygmunt Celichowski, Generalbevollmächtigter d. H. Grafen Zamoyski

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ dessen General Bevollmächtigter für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Czmoń den 31t October 1892.

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts: Jo. Hadyir

Schätzer aus ..... Kreis ..... Schätzer aus ..... Kreis .....

Stempel- und kostenfrei.

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (Bürgermeister, Distrikts-Kommissar).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102) Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122)].

Gegen die Angemessenheit des in dieser Beschreibung von dem Versicherungsnehmer begehrten Versicherungsbetrages hat die unterzeichnete Polizei-Obrigkeit keine Bedenken zu erheben.

Bnin, den 7. November 1892.

(Siegel.) Busse.

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

99

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 31 ten Januar 1899 № 1507/98 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

Laufende №	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt. №	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr Mark.	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
		Graf Władisław	Waldwär-																		
1	Gnesen II.	Łanowski	hüter	29	a	7/12 98	1/10 98			900	4	1	80	3	60	300	4		60	1	20	Löschung von 300 auf 900 M.
			Schimmer.																		
2	"	"	Haus	29	b	"	"			700	4	1	40	2	80	150	4		30		60	Löschung von 150 auf 700 M.
3	"	"	Haus	29	c	"	"			200	4		60	1	20							Neuversicherung

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährigen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen. **Die umseitig abgedruckten Bestimmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.**

An
den Schimmer
№ 687/98 zu E. Brin Prosnit

Schimmer, den 23 ten Februar 18 99

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Specimen

einzulegen.

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen am 1. April, 1. Juli, 1. October, 1 Januar in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov. Direction genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4. **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direction noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direction genehmigt worden sind.

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.) tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direction in Kraft.

5. **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1., 2., 3. und 4. Klasse höher als zu 9/10 und in der 5. und 6. Klasse höher als zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt, resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

Portopflichtige Dienstsache. **№**

An .....

Zum Abbruche nachweislich bestimmte oder verkaufte Gebäude bleiben nur in Höhe des Werthes der Materialien versichert.

8. **Jede Versicherung läuft 5 Jahre** von dem Beginne des Quartals ab, welches auf den Eintritt in die Societät folgt; wird die Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablaufe gekündigt und die Kündigung nicht reglementsmäßig begründet, so bleibt die Versicherung allemal auf weitere 5 Jahre in Kraft. Diese 5 jährige Versicherungsfrist wird bei Grundstücken mit mehreren zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden für sämmtliche Gebäude vom Abschlusse des letzten Versicherungsvertrages und bei den im Jahre 1836 abgeschlossenen Versicherungen vom 1. Januar 1837 ab gerechnet.

9. **Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen;** der Versicherte ist zur Anzeige verpflichtet, Falls im Laufe der Zeit der Werth des Gebäudes unter den Betrag der Versicherungssumme hinabsinkt.

10. **Die Sozietät kann die Versicherungssummen jederzeit revidiren** und bis auf den Gebäudezeitwerth herabsetzen lassen.

11. **Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft** ist bei Verlust der im Brandfalle festzustellenden Entschädigung verboten und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

12. **Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben,** müssen bei Vermeidung der reglementsmäßigen Strafe sofort der Sozietät angezeigt werden.

Neueinrichtungen feuergefährlicher Betriebe in versicherten Gebäuden oder Aenderungen in dergleichen bereits versicherten Betrieben sind bei Verlust des Anspruches auf Brandentschädigung sofort zur Kenntniß der Sozietät zu bringen.

13. **Die Beiträge für ein abgebrochenes Gebäude** müssen von dem Grundstücks-Eigenthümer so lange entrichtet werden, bis die Anzeige von dem erfolgten Abbruche bei der Sozietät gemacht ist.

14. **Der Versicherungsvertrag geht** mit allen daraus entspringenden Rechten und den gegenüberstehenden Pflichten **bei einem Besitzwechsel ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über,** welcher den Besitzwechsel unter Vorlegung des Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

Hat der Versicherung... und in demselben

Laufende № 69

IV

67

Eingegangen bei dem { Bürgermeister / Distrikts-Kommissarius. zu ____ am ____ ten ____ 18 Vor- Nach-Mittags um ____ Uhr ____ Minuten. (Unterschrift) ____	Eingegangen bei der { Stadt-Feuer-Soziet.-Direkt. / Kreis-Feuer-Soziet.-Direkt. zu ____ am ____ ten ____ 18 (Unterschrift) ____	Tag, mit welchem die Versicherung in Kraft tritt.	Veränderungs-Belag. № Journal-№

Beschreibung

von

Gebäuden des Grundstücks Feuersoz.-Kataster Nr. 23 Grundbuch Nr. d.

(Haus-Nr. und Lage nach Straße oder Platz)

№ ____

aus der

Ortschaft Jut Blazejewo Kreis Schrim

Forst Obrębiszewnik,

Behufs der Versicherung dieser Gebäude bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Zu diesen Versicherungsanträgen dürfen nur **Gebäude deffelben Grundstücks** aufgenommen werden. — Reicht der Titelbogen, namentlich bei mehreren Gebäuden, zur Anfertigung der Beschreibung nicht aus, so ist die erforderliche Zahl von Einlagebogen einzulegen.

Anträge auf Versicherungen gefährlicher Risiken (§ 6 des Reglm.), einschließlich der Windmühlen, sowie von Geräthschaften (§ 4 des Regl., Alinea 3 u. 4), zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, haben die Antragsteller nicht den Bürgermeistern, resp. Distriktskommissarien, sondern **der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Posen direkt einzureichen**, behufs Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Versicherung und Vereinbarung der im Falle der Annahme vom Antragsteller zu übernehmenden besonderen Bedingungen (Instruktion § 14 Nr. 5).

Die Beschreibungen von dergleichen Risiken und von den dazu gehörigen Betriebsgebäuden resp. von den Geräthschaften **sind abgesondert** zu behandeln und dürfen mit den Beschreibungen von Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr nicht in demselben Antrage vereinigt werden.*)

*) Den nebenbezeichneten Anträgen auf Versicherung gefährlicher Risiken, so wie von Geräthschaften, sind beizufügen:
1. die vom Antragsteller beantworteten Fragebogen, betreffend die Einrichtung der Risiken und der darin betriebenen Gewerbe 2c. (Diese Fragebogen, so wie die Zusammenstellung der besonderen Versicherungsbedingungen verabfolgt die Prov.-Feuer-Soz.-Dir. zu Posen.)
2. ein Gutachten der Schätzer oder eines anderen Sachverständigen, über den Werth sämmtlicher speziell anzugebender Theile der gehenden Werke und der Geräthschaften, welche in Fabriken, Mühlen aller Art, Brauereien, Brennereien, Kirchen 2c. mit versichert werden sollen.

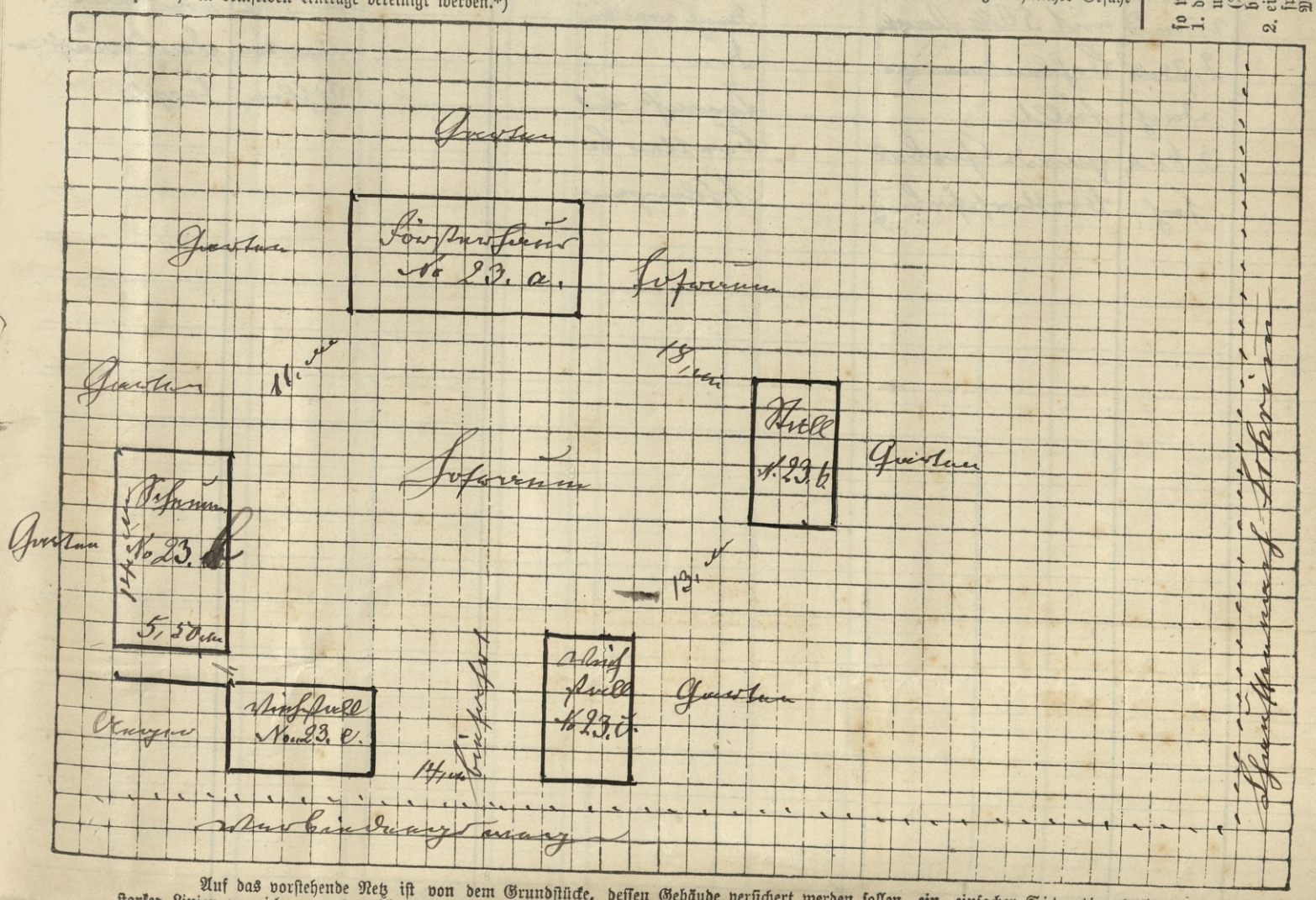

Auf das vorstehende Netz ist von dem Grundstücke, dessen Gebäude versichert werden sollen, ein einfacher Situationsplan mit starken Linien zu zeichnen, aus welchem die Nummern, welche die Gebäude im Sozietätskataster führen, die Entfernungen von den benachbarten Gebäuden und die Lage zu den Nachbargrundstücken, sowie die Abmessungen der Gebäude ersichtlich sind.
Ist der Raum bei größeren Grundstücken nicht ausreichend, so ist ein Situationsplan auf besonderem Bogen zu fertigen und beizufügen.

Für eine isolirte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 1 Ruthe = 3,77 Meter, in der III. Klasse von 5 Ruthen = 18,833 Meter, in der V. Klasse von 15 Ruthen = 56,50 Meter.

Wegen der Aufnahme dieser Beschreibung wird auf die §§ 14 und 20 des Reglements und der Instruktion, sowie auf die Anweisung zur Geschäftsführung für die Schätzer verwiesen.

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Röstel), Posen.

Benennung, Nummer und Littera des Gebäudes.	Länge, Tiefe, Grundfläche des Gebäudes in □Metern. Anzahl und Höhen der Geschosse. Höhe des Giebels bis zur Dachfirst, in Metern.	Bauart, Material und Abmessungen: der Wände und Giebel.	a. der Fußböden, b. der Decken.	des Daches, des Dachstuhls, der Anzahl Binder und Gebinde Sparren, der Gesimse und Dachfenster, Abfallröhren und Zinkrinnen.	der Feueressen und Schornsteine und Räucherkammern	Anzahl der in jedem einzelnen Geschosse des Gebäudes befindlichen: Pertinenzstücke als Thüren, Oefen, Kamine, Fenster, Treppen, Wasser- und Gasleitungen ꝛc.	Räumlichkeiten (Stuben, Kammern, Flure, Keller, Ställe, Tennen, Bansen ꝛc.)	Zustand und Alter des Gebäudes unter möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit und des Alters der einzelnen Hauptbestandtheile, als: des Daches, der Umfassungswände, des inneren Ausbaues u. s. w., auch wann dieselben zuletzt erneuert oder vollständig reparirt sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Stand, Vor- und Zunamen des Eigenthümers Graf Władysław Zamojski.

Wirthschaft	hat jetzt eine Bedeutung zum	Rohr,	sondern	ist unbewohnbar, zu verkaufen				
No. 23. c.								
Scheune	17,4 m.	Ringelholz,	a.	Rohrdach	Eine	2 Thüre	1 Tenne	Zustand gut
No. 23	lang,	mündr, zum	Tenne	und 12 Fe		Fenster,	2 Bansen	mit 15 Fenstern
Lit. B.	5,50 m.	neue umzäunung	zum	Ein Dach		1 Thüge	mit zum	1891 Umfang
früher	hoch,	Abendstielen	Lehm	zum mit 12		Thüre	1,20 Meter	freie Thüre
Wirthschaft	77 □M.	1,20 m. voneinan	6.	Hasselbalken		in Lehm	Fenster	Stall No 23 b
	Grundfläche	verankert mit	Einen	52 Windbalken		Neuben	Tennen	zur Scheune
	Fläche	15/18 Latten Dach		zum Dachfirst			verwendbar,	einzuweisen
	Abend	mit 50 Latten		Sparrenbäu			und 4 Meter	hinunter
	2,75 m.	Ecksäulen und		Dem,			Thüren	Dach neuzu
	Dach	fällt,		Zwischen und			Ecksäulen,	Erde
	3,60 m.	zum Giebel		Ecksäulen be				
	Hoch,	Ecksäulenbefestigung		stehen,				

Angabe, ob der Eigenthümer im Falle des Brandes freies Bauholz oder Dienste zum Wiederaufbau zu fordern berechtigt ist und welchen Geldwerth dieselben in Mark haben.	Der Steinfundamente*) und Kellerwände, wenn dieselben als mitversichert gelten sollen, a) Neubauwerth, b) Zeitwerth.	Der Neubauwerth des Gebäudes (mit Ausschluß der Steinfundamente und Kellerwände) beträgt	Von dem Neubauwerth in Colonne 12 wird in Abzug gebracht: a. der Werth des freien Bauholzes ꝛc. in Colonne 10, b. die in Folge der Umstände in Colonne 9 eingetretene Entwerthung — danach verbleibt ein c. Zeitwerth von	Zeitwerth des Gebäudes (Colonne 13) pro □Meter.	Die beehrte Versicherungssumme beträgt: a) für Fundamente und Kellerwände, b) für das Gebäude mit Ausschluß der Fundamente und Kellerwände, c) überhaupt	Bezüglich der in dem beiliegenden Gutachten aufgeführten Geräthschaften, Maschinen ꝛc., welche mitversichert werden sollen (§ 4 des Regl.), ist hier anzugeben: a) der Zeitwerth derselben, b) die dafür begehrte Versicherungssumme.	Die gesammte Versicherungssumme für das Gebäude (Colonne 15) und für die Geräthe (Colonne 16b.) beträgt hiernach	Begehrte Klasse.	1. Lage des Gebäudes und Entfernung desselben von den nächsten Gebäuden. 2. Zur Beurtheilung der Gefährlichkeit des Risko und der etwa obwaltenden Umstände, welche nach §§ 28 und 29 des Reglements die Versicherung in einer niedrigeren Klasse begründen, oder in einer höheren bedingen, ist für jedes einzelne Gebäude anzugeben: a) die Bestimmung des Gebäudes mit Anführung der darin etwa betriebenen Haupt- und Nebengewerbe, b) ob und welche Gegenstände in dem Gebäude oder in der Nähe desselben und in welcher Quantität gelagert werden (namentlich bei Speichern, Magazinen ꝛc.), c) ob in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, welche und wo, und in welcher Entfernung.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark.	Mark.	Mark.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
							300	VI.	1. Lage Situation plan,
							500		
keine	Ist kein Gebäude,	770,	770.	10			700	VI	1. Lage Situation,
									2. a. Gebäude
									6. Scheune,
									c. nein,
									zugehört zu VI. Klasse

Vermerk. Bei Gebäuden, welche nach ihrer Lage zur 2. Klasse gehören würden, nach der Bestimmung zu § 27 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 aber zur 1. Klasse zu rechnen sind, ist in der Spalte 3 zu vermerken, ob der Brandgiebel 1., von Grund auf bis an das Dach hinauf massiv von gebrannten Mauersteinen erbaut, 2., mindestens 32 Zentimeter stark ist, 3., keine Oeffnungen enthält und ob 4., die Dachlatten nicht über die Brandgiebel hinwegreichen.

Gebäude mit Dächern aus Steinpappe, Theerpappe, Filz, Asphalt, bei welchen die Beschaffenheit des verwendeten Materials und die Ausführung der Deckung selbst keine Gewähr für die Sicherheit des Daches gegen Entzündung von Außen darbieten, gehören in die 5. resp. 6. Klasse.

*) Unter Fundament wird das Banquet-Mauerwerk, worauf die Umfassungswände und Scheidemauern ꝛc. errichtet sind, verstanden. Demnach gehört bei unterkellerten Gebäuden nur das unterhalb des Niveaus der Kellersohle, und bei Gebäuden ohne Keller in der Regel nur das unterhalb des Niveaus des Erdgeschoßfußbodens befindliche Mauerwerk zum Fundamente.

Bei fehlender Beantwortung der Spalte 11 wird angenommen, daß Fundamente und Kellerwande nicht mit versichert sind.

1. Baumaterialienpreise und Arbeitslöhne.

	Rundholz Kiefer. Mark.	Rundholz Eiche. Mark.	Bezugsquelle. Ort.	Entfernung bis zur Baustelle. Kilometer.		Mark.	Bezugsquelle. Ort.
1 Kubikmeter Starkbauholz	36.	60.	im Orte	1.	1 Tausend gebr. Mauersteine	27.	Bein
1 „ Mittelbauholz	33.	55.			1 „ Dachziegel	33.	
1 „ Kleinbauholz	30.				1 Schock Stroh	eigenes	
		Mark.					
1 „ Bruch- oder Feldsteine	8	9	im Orte	2.	Tagelohn für einen Zimmergesellen	3,50	
1 „ Kalk, gelöschter (= 10 Centner gebrannter Kalk)	12.		per Bahn	–	„ „ „ Maurergesellen	3,50.	
1 „ Mauersand	2.				„ „ „ Arbeiter	1,50.	
1 „ Lehm	2.		im Orte	1			

2. Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert?
   Welche der vorseitig beschriebenen Gebäude sind ganz oder theilweise anderwärts versichert?
   — Nein,
3. Hat der Versicherungsnehmer schon Brandschaden erlitten und wann?
   Wodurch waren die Brände entstanden?
   Welche Versicherungsgesellschaften haben entschädigt?
   Ist die Entschädigung ohne Beanstandung gezahlt worden?
   — daselbst keinen,
4. Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die vorseitig beschriebenen Gebäude errichtet sind?
   — dem Versicherer,
5. Hat der Schätzer die vorhandenen Feuerungs-Anlagen sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift der Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die Räucherkammern, Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schmiedeheerde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isolirt sind?
   — Alles geprüft u. vorschriftsmäßig gefunden,

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Mit der vorstehenden Beschreibung, insbesondere auch mit der in Spalte 15, 16 und 18 angesetzten Versicherungssumme und Klasse erkläre ich mich einverstanden und beantrage auf Grund derselben die ~~Versicherung~~ ~~Erhöhung vom~~ ~~ten~~ ~~ab.~~ sofortige Versicherung und ~~ev.~~ Erhöhung*)

(Ort und Datum) Kórnik den 31t October 1892.

Unterschrift des Eigenthümers mit Vor- und Zunamen und Angabe seines Standes: Dr. Zygmunt Celichowski, Generalbevollmächtigter d. H. Grafen Zamoyski.

Attest der Schätzer.

Die Richtigkeit der von mir in dieser Beschreibung gemachten Angaben versichere ich auf den von mir als Schätzer der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät geleisteten Eid und bescheinige ich gleichzeitig, daß die unterschriftliche Vollziehung des Antrages ~~durch den Eigenthümer~~ dessen General-Bevollmächtigter für den Eigenthümer durch dessen legitimirten Vertreter eigenhändig stattgefunden hat.*)

(Ort und Datum) Błażejewo den 31t October 1892.

Unterschrift des (der) Schätzer mit Angabe seines (ihres) Wohnorts: Jo. Gladyir

Schätzer aus ..... Kreis ..... Schätzer aus Schrim Kreis Sch

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (~~Bürgermeister~~, Distrikts-Kommissar).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102) Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122)].

Gegen die Angemessenheit des in dieser Beschreibung von dem Versicherungsnehmer begehrten Versicherungsbetrages hat die unterzeichnete Polizei-Obrigkeit keine Bedenken zu erheben.

Bein, den 3. November 1892.

Cuffe.

(Siegel.)

Stempel- und kostenfrei.

*) Soweit der Vordruck den Verhältnissen nicht entspricht, ist derselbe zu durchstreichen.

69

Zu Folge Verfügung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zu Posen vom 31 ten Januar 18 92 №. 5707 sind folgende, die Versicherung der Gebäude des untenbezeichneten Grundstücks betreffende Veränderungen genehmigt worden, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß die Berichtigung des Feuer-Sozietäts-Katasters diesen Veränderungen entsprechend stattgefunden hat.

Die Löschung der etwa in Folge eines Brandes in Abgang gekommenen Gebäude ist jedoch nur mit dem Vorbehalte der Erneuerung der Versicherung nach dem Wiederaufbau erfolgt, da der Brandschaden den Versicherungsvertrag nicht unterbricht.

Laufende №.	Ort.	Vor- u. Zunamen des Gebäude-Eigenthümers.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit der №, die es im Kataster führt. №.	Litt.	Tag: mit welchem die Versicherung beginnt.	Tag: von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht.	Bisherige Versicherungssumme Mark.	Neue Versicherungssumme Mark.	Es betragen hiernach die Zugänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr. Mark.	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Abgänge. Versicherungs-Summe Mark.	Klasse.	Beiträge. für das laufende Jahr Mark.	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres jährlich Mark.	Pf.	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge.
		Graf Władisław																			
1	Bazejewo 955 Gut	Zamojski	Pisarze	23	c	4/1 92	1/10 92			300	6	1	25	2	50	300	7	.	60	1	20	Klasse umsetzung
2	"	"	Schwerin	23	b	"	"			500	6	2	09	4	17	75	6	.	32	.	63	Schätzung von 75 auf 570 M.

Die vorausgeführten Zugangsbeiträge sind in halbjährigen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre spätestens 8 Tage nach den Fälligkeitsterminen am 1ten April und 1ten October bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an den betreffenden Erheber abzuführen. **Die umseitig abgedruckten Bestimmungen des Reglements werden zur Beachtung empfohlen.**

An

den Herrn Schwerin

№. 6/93 zu F. Schwerin Hauptbuch.

Schwerin, den 23 ten Februar 18 93

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director.

Schneidelei

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen am 1. April, 1. Juli, 1. October, 1 Januar in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov. Direction genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4. **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direction noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direction genehmigt worden sind.

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.) tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direction in Kraft.

5. **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1., 2., 3. und 4. Klasse höher als zu 9/10 und in der 5. und 6. Klasse höher als zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt, resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

---

Portopflichtige Dienstsache. **№** .....

An .....

.....

.....

.....

Zum Abbruche nachweislich bestimmte oder verkaufte Gebäude bleiben nur in Höhe des Werthes der Materialien versichert.

8. **Jede Versicherung läuft 5 Jahre** von dem Beginne des Quartals ab, welches auf den Eintritt in die Societät folgt; wird die Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablaufe gekündigt und die Kündigung nicht reglementsmäßig begründet, so bleibt die Versicherung allemal auf weitere 5 Jahre in Kraft. Diese 5 jährige Versicherungsfrist wird bei Grundstücken mit mehreren zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden für sämmtliche Gebäude vom Abschlusse des letzten Versicherungsvertrages und bei den im Jahre 1836 abgeschlossenen Versicherungen vom 1. Januar 1837 ab gerechnet.

9. **Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen;** der Versicherte ist zur Anzeige verpflichtet, Falls im Laufe der Zeit der Werth des Gebäudes unter den Betrag der Versicherungssumme hinabsinkt.

10. **Die Sozietät kann die Versicherungssummen jederzeit revidiren** und bis auf den Gebäudezeitwerth herabsetzen lassen.

11. **Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei der Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft** ist bei Verlust der im Brandfalle festzustellenden Entschädigung verboten und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

12. **Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben,** müssen bei Vermeidung der reglementsmäßigen Strafe sofort der Sozietät angezeigt werden.

Neueinrichtungen feuergefährlicher Betriebe in versicherten Gebäuden oder Aenderungen in dergleichen bereits versicherten Betrieben sind bei Verlust des Anspruches auf Brandentschädigung sofort zur Kenntniß der Sozietät zu bringen.

13. **Die Beiträge für ein abgebrochenes Gebäude** müssen von dem Grundstücks-Eigenthümer so lange entrichtet werden, bis die Anzeige von dem erfolgten Abbruche bei der Sozietät gemacht ist.

14. **Der Versicherungsvertrag geht** mit allen daraus entspringenden Rechten und den gegenüberstehenden Pflichten **bei einem Besitzwechsel ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über,** welcher den Besitzwechsel unter Vorlegung des Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

Minikowo 22. II. 1895.

71

An den General-Bevollmächtigten
Herrn Dr. Celichowski Hochwohlgeboren
Kurnik

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug der Revisionsverhandlung und eine Bescheinigung, die Letztere bitte ich in Colonne 4 und falls Sie gleichzeitig Gutsvorsteher sind, auch unten zu unterschreiten

Minikowo 11. II 1895.

70

An
den Generalbevollmächtigten Herrn Dr. Celichowski
Hochwohlgeboren
Kurnik.

Im Auftrage der Provinzial Feuersocietät zu Posen habe ich die Gebäude der herrschaftlichen Försterei in Miecrewo einer Revision auf die Versicherungssummen gegrüft und dabei festgestellt daß die dortige Scheune in schlechtem Bauzustande und deshalb von 1650 M auf 1400 M. in der Versicherungssumme herabzusetzen wäre.

Den Gutsvorstand in Miecrewo repräsentiren Sie selbst wohl und wäre die darüber aufzunehmende Verhandlung von Ihnen zu vollziehen.

Ich stelle Ihnen ganz ergebenst anheim, einen Tag bestimmen zu wollen, an welchem Sie mit mir nochmals eine Besichtigung der Gebäude vornehmen möchten und bitte um recht baldigen Bescheid.

Hochachtungsvoll
Beyer
Vertrauensmann der Provinzial
Feuersocietät zu Posen

Odpowiedź drugostronnie zobacz

Februar 1895.

73

Verhandlung über
bei der Posenschen
summen der unten
enen Betrag herab-

e Aenderung nach
rt in Kraft tritt.
die binnen einer
Zustellung dieses

enderung.

s dem Loth ge-
r Dachfläche
en.

Auszug

aus dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 9. September 1863 und den dazu ergangenen Nachträgen.

1. **Wer außer zu den gewöhnlichen Aufnahmeterminen** am 1. April, 1. Juli, 1. October, 1 Januar **in die Sozietät eintreten oder die Versicherung erhöhen will,** hat den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

2. **Der Antrag auf Eintritt in die Sozietät pp.** ist an den betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius zu richten, welcher die von der Prov.-Direktion bestellten Schätzer mit der Einschätzung der Gebäude zu beauftragen hat.

Der Versicherungsnehmer kann sich die Gebäudebeschreibungen selbst fertigen und auch die Schätzer direct mit der Einschätzung beauftragen.

Gebäude, welche mit 3000 Mark und darunter versichert werden sollen, können von dem Bürgermeister resp. Distr.-Kommissarius eingeschätzt werden.

3. **Die Kosten für die Einschätzung,** welche nach den von der Prov. Direction genehmigten Tarifen zu liquidiren sind, trägt der Versicherungsnehmer.

4. **Die rechtliche Wirkung einer Versicherung, welche sofort in Kraft treten soll, beginnt für Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) in der Regel mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die vollständige Beschreibung bei dem betreffenden Bürgermeister resp. Districtskommissarius eingegangen ist. Ausgenommen sind die Versicherungen, bezüglich welcher die Prov.-Direction noch Rückfragen und Feststellungen für erforderlich erachtet; diese Versicherungen beginnen erst mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem dieselben von der Prov.-Direction genehmigt worden sind.

Bei den Objekten, deren Versicherung die Sozietät ablehnen kann (§§ 4, 6 des Regl.) tritt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages der Genehmigung der Prov.-Direction in Kraft.

5. **Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr** in der 1., 2, 3. und 4. Klasse höher als zu 9/10 und in der 5. und 6. Klasse höher als zu 8/10 ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7 **Die Versicherung kann abgelehnt, resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

Portoz

A

Königl. Landrathsamt Kreis Posen

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 11 cr.
beehre ich mich ergebenst zu erwidern,
daß ich von meinem Versicherungs
Recht in Betreff des
für Scheune
auf der Ausgewes Förster
Abschätzung
Abschätzung,
ein J. 1872
auf 2500
mit ein

1400 M
die Sozie
Wenn
vollziehe
mir di
gewünsch

Posen, 15/8. 85.

Hochachtungsvoll
Ihr ergebenster

Besitzdokuments der Sozietät zur Berichtigung des Katasters behufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

Minikowo 22. II. 1895.

71

An den General-Bevollmächtigten
Herrn Dr. Celichowski Hochwohlgeboren
Karnik

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug der Revisionsverhandlung und eine Bescheinigung, die Letztere bitte ich in Colonne 4 und falls Sie gleichzeitig Gutsvorsteher sind, auch unten zu unterschreiten und dem Vordruck auf der Rückseite gemäß an den Herrn Direktor der Provinzial Feuersocietät in Posen absenden zu wollen.

Hochachtungsvoll
Beyer.

...ebrua 1895.

73

... Verhandlung über
... bei der Posenschen
... summen der unten
... benen Betrag herab-

... se Aenderung nach
... ort in Kraft tritt.
... die binnen einer
... Zustellung dieses

... enderung.

... us dem Loth ge-
... er Dachfläche
... nen.

als zu $^9/_{10}$ und in der 5. und 6. Klasse höher als zu $^7/_{10}$ ihres Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7. **Die Versicherung kann abgelehnt, resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

hufs Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselb

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Mieczewo, den 5ten Februar 1895.

73

An

den Herrn Grafen Wladislaus Zamojski in

Inhalts der heute von dem Unterzeichneten aufgenommenen Verhandlung über die in Gut Mieczewo vorgenommene Revision der bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude sind die Versicherungssummen der unten aufgeführten Gebäude auf den in der Spalte 6 des Auszuges angegebenen Betrag herabgesetzt, bezw. in Abgang gestellt worden.

Sie werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß diese Aenderung nach § 50 der Satzungen der Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 **sofort in Kraft tritt.**

...rung ist die Beschwerde zulässig, die binnen einer ...n Tage der Behändigung oder Zustellung dieses ...t einzureichen ist.

72

...ug

...ndlung vom 5. II. 1895

5.	6.	7.
Versicherungssumme.		
Bisherige Höhe. M.	Herabgesetzt auf M.	Grund der Aenderung.
Kreises Schrimm		
650	1400.	die Wände sind aus dem Loth gewichen und in der Dachfläche sind Senkungen.

als zu 9/10 und in der 5. und 6. Klasse höher als zu 7/10 des Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und zu behalten.

6. **Wegen Baufälligkeit geschlossene Gebäude,** so wie **Gebäude, deren Besitzer notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen,** dürfen in die Sozietät nicht aufgenommen werden.

7 **Die Versicherung kann abgelehnt, resp. aufgehoben werden, wenn das betreffende Gebäude zum Abbruche verkauft** ist oder durch **feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart,** vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen

hats Vermeidung von Weiterungen bei der Erhebung der Beiträge und der Zahlung von Brandentschädigungen anzuzeigen hat.

15. **Brandschäden sind bei dem Bürgermeister resp. Distriktskommissarius anzumelden;** bis zur Abschätzung darf an dem abgebrannten Gebäude Nichts geändert werden.

16. **Die Prov.-Direktion kann die Versicherung aufkündigen,** sofern der Besitzer andere, ihm gehörige und in demselben Communalverbande belegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige und in demselb

Posensche Provinzial-Feuersozietät. Mieczewo, den 5ten Februar 1895.

73

An

den Herrn Grafen Wladislaus Zamojski in

Inhalts der heute von dem Unterzeichneten aufgenommenen Verhandlung über die in Gut Mieczewo vorgenommene Revision der bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude sind die Versicherungssummen der unten aufgeführten Gebäude auf den in der Spalte 6 des Auszuges angegebenen Betrag herabgesetzt, bezw. in Abgang gestellt worden.

Sie werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß diese Aenderung nach § 50 der Satzungen der Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 **sofort in Kraft tritt.**

Gegen die vorgenommene Aenderung ist die Beschwerde zulässig, die binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen seit dem Tage der Behändigung oder Zustellung dieses Auszuges bei dem Direktor der Sozietät einzureichen ist.

Auszug

aus der Nachweisung zur Revisions-Verhandlung vom 5. II. 1895

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Gebäude nach Bestimmung und Versicherungsrolle.	Nr.	Litt.	3. Namen der Eigenthümer.	4. Klasse, in der das Gebäude versichert ist.	5. Versicherungssumme. Bisherige Höhe. M.	6. Versicherungssumme. Herabgesetzt auf M.	7. Grund der Aenderung.
				Gut Mieczewo Kreises Schrimm				
1.	Scheune	24	b	Graf W. Zamojski	II b	1650	1400	die Wände sind aus dem Loth gewichen und in der Dachfläche sind Senkungen.

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Röstel). Posen.

Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige
und in demsel

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Gebäude nach Bestimmung und Versicherungsrolle. Nr.	Litt.	3. Namen der Eigenthümer.	4. Klasse, in der das Gebäude versichert ist.	5. Versicherungssumme. Bisherige Höhe M.	6. Herabgesetzt auf M.	7. Grund der Aenderun
1							
1							
1							
1							
1							
1							
2.							
3.							
4.							
5.							

74

78

Königl. Oester. Kommissar.
Nr. 38/99

Kornik, den 22. Maerz 1899.

Ob

Den Generalbevollmächtigten
Herrn Dr. Celichowski,
Wohlgeboren
Bruno Provent

Zabezpieczenie całe wynosiło 3850 m
przy teksie odciągnięto na pozostały materyał i zużycie budynków 200
pozostaje 3650 m. przyznanej bonifikacyi.

Zweck Abschätzung des durch den heute in Miecrewo stattgehabten Brand verursachten Schadens, habe ich einen Termin auf

Montag, den 27. Maerz d. J.
Nachmittags 1 Uhr

anberaumt, zu welchem Euer Wohlgeboren hiermit ergebenst geladen werden.

[illegible]

...t,

...8.

...ungsrolle.

...bung und Werths-
...in der umseitigen
...der Satzungen der
...öniglichen Regierung

...cht. Die Spalten $\frac{11}{18}$
...eiträge und etwaige
...und zwar für das
...lligkeitsterminen im
...n. Hinsichtlich der
...n Auszuge besonders

...zelne Gebäude ver-
...werden sollen, sowie
...chst gelegenen Nach-
...ude, soweit letztere
...b der Isolirungs-
...ungen belegen sind,
...hnen. Jedes Ge-
...t mit der Nr. und
...chstaben, mit wel-
...m Versicherungsan-
...fgeführt ist, zu ver-
...ie Entfernungen der
...hneten Gebäude un-
...ind nach Metern zu
...n. Für eine getrenn-
...gilt in der I. Klasse ei-
...rnung von 5 m, in der
...e von 20 m und in

Fest

6. Hat der Antragsteller schon Brandschade...
Gesellschaft hat ihn entschädigt?
7. Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme...
vom Versicherungsnehmer gestellt worde...

Kornik

Bescheinigung der ...
[Gesetz vom 8. Mai ...

Gegen obige Angaben des Gebäu...
Versicherungssumme stehen in polizeilicher...

Kornik

(Siegel),

KÖN. POLIZEI-DISTRI...

Hat der Versicherungsnehmer andere ihm gehörige
und in demsel

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Gebäude nach Bestimmung und Versicherungsrolle Nr.	Lit
1		
1		
1		
1		
1		
1		
1		
2.		
3.		
4.		
5.		

it,

78

75

28.

rungsrolle.

eibung und Werths-
in der umseitigen
der Satzungen der
öniglichen Regierung

icht. Die Spalten $\frac{11}{18}$
Beiträge und etwaige
und zwar für das
älligkeitsterminen im
en. Hinsichtlich der
m Auszuge besonders

zelne Gebäude ver-
werden sollen, sowie
chst gelegenen Nach-
ude, soweit letztere
b der Isolirungs-
ungen belegen sind,
hnen. **Jedes Ge-**
t mit der Nr. und
chstaben, mit wel-
im Versicherungsan-
fgeführt ist, zu ver-
die Entfernungen der
hneten Gebäude un-
ind nach Metern zu
en. Für eine getrenn-
gilt in der I. Klasse ei-
rnung von 5 m, in der
se von 20 m und in

Felt

6. Hat der Antragsteller schon Brandschad
Gesellschaft hat ihn entschädigt?
7. Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme
vom Versicherungsnehmer gestellt worde

Körnik

Bescheinigung der
[Gesetz vom 8. Mai

Gegen obige Angaben des Gebäu
Versicherungssumme stehen in polizeilicher

Körnik

(Siegel),

KÖR. POLIZEI-DISTRI

Hat der Versich
nd in demsel

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Gebäude Bestimmung und Versicherung
1	
1	
1	
1	
1	
1	
2.	
3.	
4.	
5.	

76

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm **Ort:** Czmon I **Straße:** Försterei

Grundbuch-Blatt Nr. ..... **Versicherungsrolle Nr.** 28

Eigenthümer: (Vor- und Zuname, Stand) W. Zamoyski Graf

Bürgermeister — Distriktskommissarius zu Kurnik Eingegangen am 1ten December 1898 Vor-Nachmittags um 8 Uhr. Unterschrift: [illegible]	Tagebuch-Nr. 1061/99.	Die Versicherung tritt in Kraft am 1ten December 1898 Inhalt: Gebäude Nr. 28 d e

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude eines und desselben Grundbuch-Blatt-Areals aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln**, also jedes Neben- oder Hintergebäude sowie jeder Antheil eines verschiedenen Eigenthümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesammtwerth und die beantragte Gesammtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14 d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruirt und der Neubau- und Zeitwerth annähernd richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Es ist erwünscht, daß von jedem Gebäude ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) skizzirt wird. — Von der Versicherung dürfen nur das Kellergeschoß und die Fundamente, d. h. die unterhalb des Erdgeschosses liegenden Gebäudetheile, (Kellerwände, Gewölbe und Bankettmauern), **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle und bei Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Theil das Fundament. Die Beschreibung und Werthseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen. Für Nachtheile, die durch Unrichtigkeit und Ungenauigkeit der Angaben herbeigeführt werden, ist der Versicherungsnehmer verantwortlich.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämmtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude**, soweit letztere innerhalb der Isolirungs-Entfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude ist mit der Nr. und dem Buchstaben**, mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **roth**, unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffirung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Oeffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markiren.

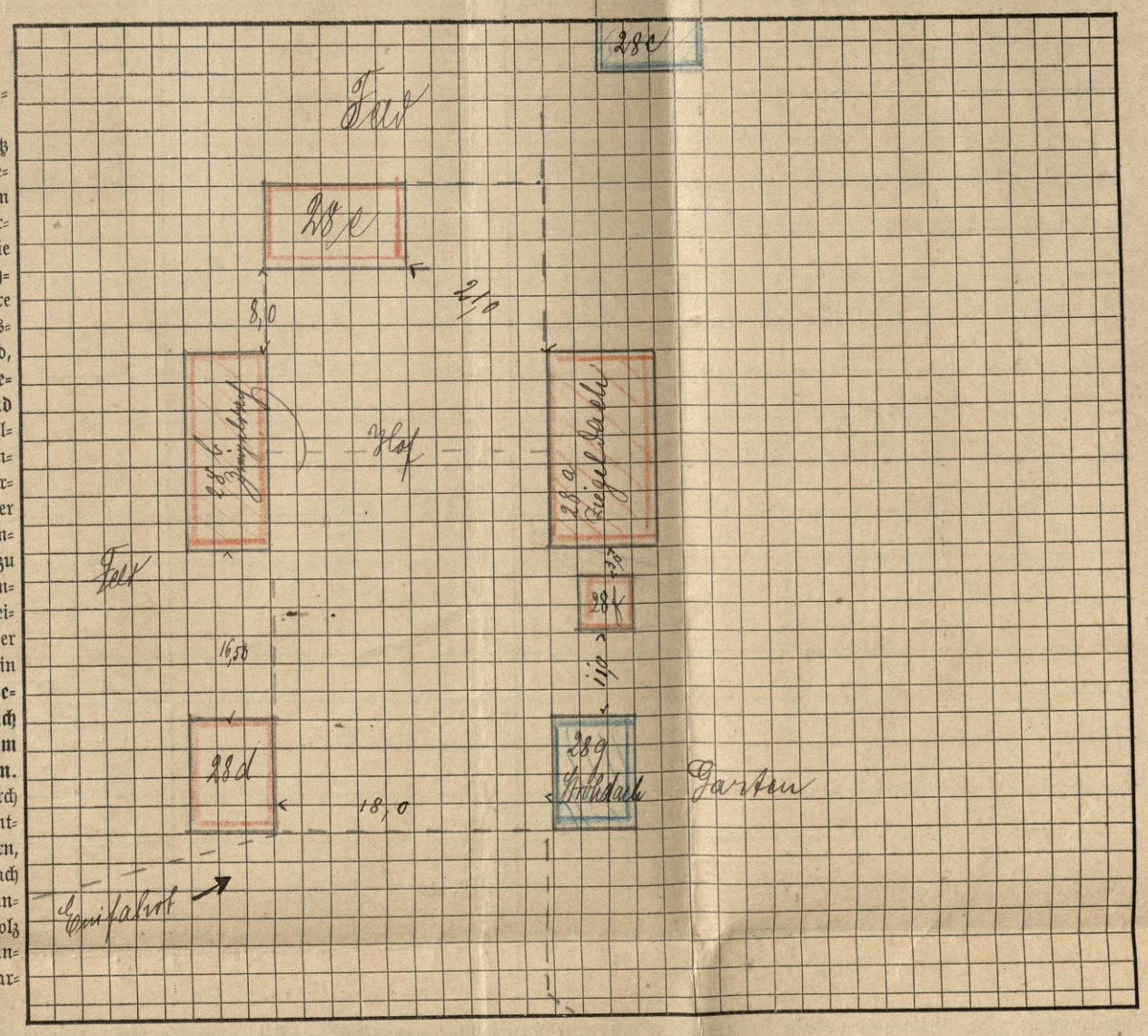

Anträge auf Versicherung von Gebäuden **mit besonders erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen, ꝛc. mittheilt (§ 36 der Satzungen).

Bezeichnung u. Nummer des Gebäudes } mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme. Bauart, Baustoff und Abmessungen: a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine, b) Der Decken und Fußböden, c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Werth erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaaß des Gebäudes: Länge. (Meter)	Breite oder Tiefe. (Meter)	Bebaute Grundfläche □ (Meter)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis ans Dach. (Meter)	bis zur Dach-First. (Meter)	Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen. Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwerth der Fundamente. (Mark)	des Kellergeschosses. (Mark)	des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark)	Alter. Bauzustand. Beschaffenheit des Daches der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc. bauliche Unterhaltung.	Zeitwerth für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark)	im Ganzen. (Mark)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräthe ꝛc. (Mark)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesammt. (Mark)	Klasse.	Bemerkungen: A. Geldwerth von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.
Stall N 28 d Neuversicherung a) Durchweg von gebr. Ziegeln in Kalk gemauert und von beiden Seiten geputzt 25 cm stark b) Schwarten auf Balken und Lehmastrich Durchweg Ziegelpflaster c) Ziegeldach 3 Binder auf 6 Gebinde Sparren	1 Pferdestall 1 Schweinestall mit 4 Buchten von Bretterverschlägen 1 Boden 3 Bretterthüren 5 dto kleine 4 kleine Fenster Einfache Bauart	760	5,00	38,00	2,70	4,95	1 Geschoß	–	–	760	1898 neu erbaut	20	760	700	700	I b	A B C keine
Stall No 28 e Neuversicherung a) Durchweg von gebr. Ziegeln in Kalk gemauert und von beiden Seiten geputzt 25 cm stark b) Schwarten auf Balken und Lehmastrich Durchweg Ziegelpflaster c) Ziegeldach 4 Binder 11 Gebinde Sparren	1 Siedekammer 1 Pferdestall 1 Schweinestall mit 3 Buchten von Bretterverschlägen 1 Boden 4 Bretterthüren 5 dto kleine 3 kleine Fenster Einfache Bauart	10,0	5,0	50,0	2,6	4,9	1 Geschoß	–	–	1000	1898 neu erbaut	20	1000	900.	900	I b	A. B. C. keine

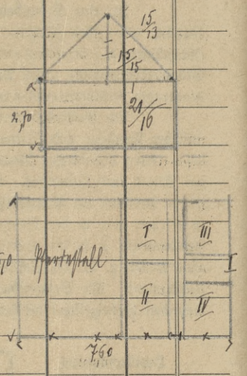

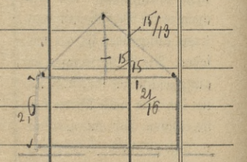

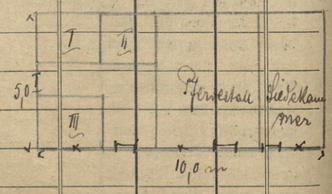

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die ermittelten Werthssummen (Spalte 9, 10, 11 und 13) müssen auf eine durch 10, die beantragten Versicherungssummen auf eine durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werthe unter 100 Mark, sowie Zäune, Umwährungen ꝛc. sind nicht versicherungsfähig.
Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen.

Besondere Angaben des Vertrauensmannes, Sachverständigen.

1. Der durchschnittliche Werth der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a) für 1000 Stück gebrannter Ziegelsteine	30	M.
b) „ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	30	„
c) „ 1 cbm gesprengter Feldsteine	7	„
d) „ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Centner gebrannter Kalk)	12	„
e) „ 1 „ Mauersand	1	„
f) „ 1 „ Lehm	1	„
g) „ 1 „ beschlagenes / geschnittenes Starkbauholz (Balken)		„
Mittelbauholz	24	„
Schwachbauholz		„
h) „ 1 Schock Richtstroh (Bund 10 kg)	15	„
i) „ 1 „ Dachdeckrohr	12	„
k) Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,3	„
l) „ „ Zimmerers „	0,3	„
m) „ „ Arbeiters (Tagelohn)	2,0	„

2. Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlagen sc fältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die **Räuch kammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balken Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schmie herde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isolirt si

keine

3. Ist der Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung erth
   a) vom Bürgermeister? / Distriktskommissarius?
   b) vom Versicherungsnehmer direkt? direkt

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewissen.

Kurnik, den 26ten November 1898

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: Abbusskiewicz

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte erklärt sich mit der in Spalte 14 angese sicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und beantragt hier Versicherung der vorbezeichneten Gebäude zu den Bedingungen der Satzungen vom 8. Juni 1892 und der dazu gehörigen Ausführu schriften und zwar vom ..... ten Sofort 18..... ab bei Beantwortung folgender Fragen:

1. Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. d. Herrn Grafen v. Zam
2. Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 2. desgl.
3. Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo? Wie hoch und bis wann sind dieselben versichert?	„ 3. Ja.
4. Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 4. Neubauten
5. Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 5. Ja.
6. Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 6. 2.
7. Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung vom Versicherungsnehmer gestellt worden?	„ 7. b. d. Vertrauensman

Kórnik, den 28ten November 1898

Name Dr. Zygmunt Chichowski

Stand Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch .....

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (~~Bürgermeister~~, Distriktskommissarius).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102), Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122.)]

Gegen obige Angaben des Gebäudebesitzers ist nichts zu erinnern, der Annahme der Versicherung zu der beg Versicherungssumme stehen in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegen.

Kurnik, den 1ten December 1898

(Siegel),

Polizei-Distrikts-Kommissarius.
Polizei-Verwaltung.

Unterschrift [illegible]

Posensche Provinzial-Feuersozietät,

Abtheilung für Gebäudeversicherung.

48

Kreis: Schrimm

Ort: Czmon I.

Nr. 28.

der Versicherungsrolle.

Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Werthsangabe) vom 28 ten November 1898 begehrte Versicherung der in der umseitigen Uebersicht aufgeführten Gebäude ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen Seite 249 ff., zu Bromberg Seite 301 ff.) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Uebersicht. Die Spalten $\frac{11}{18}$ dieser Uebersicht geben über die an den **Ortserheber** zu entrichtenden Beiträge und etwaige Gebühren nähere Auskunft. Die Beiträge sind in halbjährigen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer zu entrichten. Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgetheilten Paragraphen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 18 ten März 1899.

Der Direktor.
Kaulussy.

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Siegmund Celichowski

Tagebuch Nr. 1061 Kurnik.

Name des Ortes: Czmon I Kreises Schrimm.

Vor- und Zuname des Gebäudeeigenthümers: Graf W. Zamojski

Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuche: Blatt Nr. .....

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag: des Beginnes der Versicherung	Tag: mit welchem der Beitrag zu- oder abgeht	Bisherige Versicherungssumme ℳ	Neue Versicherungssumme ℳ	Es betragen hiernach die Zugänge: An Versicherungssummen ℳ	in Klasse	an Gebühren und ordentlichen Beiträgen für das laufende Jahr: Einschätzungsgebühren ℳ	Beiträge ℳ	Beiträge Pf	vom Anfang des nächsten Jahres jährl. ℳ	Pf	die Abgänge: An Versicherungssummen ℳ	in Klasse	an Gebühren und ordentlichen Beiträgen für das laufende Jahr: Einschätzungsgebühren ℳ	Beiträge ℳ	Beiträge Pf	vom Anfang des nächsten Jahres jährl. ℳ	Pf	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13		14	15	16	17		18		19
1.	Pferdestall	28	g		1.1.99.										300	III b.		-	60	2	40	Abbruch
2	Stall	28	d.	1.12.98.	1.10.98.			700	I b	.	.	35	.	70.								Neuversicherung.
3.	Stall	28	e	"	"			900	I b	.	-	45	.	90	200	III b	.	.	80	1	60	Abbruch & Neubau.

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892.

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73 — 84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergebenden Ausführungs-Bestimmungen (§ 84).

Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Aufnahmefähigkeit.

§ 35. Die innerhalb der Provinz Posen belegenen Gebäude, welche eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten, ist die Sozietät zur Versicherung anzunehmen verpflichtet, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet sind.

Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nur auf die Annahme zur Versicherung gegen Schaden, welcher durch Brand, durch nichtzündenden Blitz oder Explosion von Leuchtgas und desjenigen Quantums an Schießpulver, welches mit polizeilicher Genehmigung aufbewahrt werden darf, verursacht wird. Zur Annahme von Versicherungen gegen sonstige Explosionsgefahr ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Für einen geplanten oder bereits in Angriff genommenen Neu- oder Umbau kann bis zur Höhe des Werths, welchen der Bau nach den Voranschlägen bei der Fertigstellung erlangen wird, Versicherung genommen werden. Jedoch darf diese sich nur auf eine bestimmte, die wahrscheinliche Bauzeit nicht übersteigende Zeit erstrecken. Die Beiträge sind für die ganze Versicherungszeit von dem vollen Betrage, für welchen die Versicherung genommen ist, zu zahlen. Im Fall eines während der Versicherungszeit vorgefallenen Schadens wird die Entschädigung jedoch nur nach dem thatsächlichen Werthe der nachweislich bereits gefertigten Arbeiten und der auf dem Bauplatz bereits angefahrenen Baustoffe bemessen.

Im Bau begriffene Gebäude können auch zu dem Werth, welchen sie zur Zeit der Versicherung haben, versichert werden. Grundmauern, Kellergewölbe und etwaige Zubehörstücke sind, sofern nicht ihre Einbeziehung in die Versicherung besonders beantragt wird, von derselben ausgeschlossen. Gebäude im Werthe von weniger als 100 Mark sind nicht versicherungsfähig.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem anderen Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Vierteljahres an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigenthümers, sowie einer Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distrikts-Kommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlicher Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungültig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet.

Ist die Versicherung von einem anderen, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für Strafbeiträge findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.)

Artikel 18 der Ausführungsvorschriften:

Die Kündigung eines Versicherungsvertrages ist bei dem Direktor der Sozietät durch eingeschriebenen Brief zu bewirken. Der Direktor hat den Kündigenden alsbald über Annahme oder Nichtannahme, im letzteren Falle unter Beobachtung der im Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften vorgeschriebenen Form zu benachrichtigen.

Zur Erhaltung der Rechtswirksamkeit der Kündigung sind dem Direktor der Sozietät innerhalb der im Absatz 3 des § 45 der Satzungen bezeichneten Frist einzureichen: eine nach der erfolgten Kündigung ausgestellte beglaubigte Abschrift des betreffenden Grundbuchblattes oder Artikels und die in beglaubigter Form ausgestellten Austrittsbewilligungen der in Abtheilung III. eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldsgläubiger, der Königlichen Direktion der Rentenbank und der in die Versicherungsrolle eingetragenen sonstigen Realberechtigten. Es genügt die Beglaubigung durch einen öffentlichen Beamten.

Haftet auf dem Grundstücke keine Rente, so ist dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Kreiskasse nachzuweisen.

§ 46. Wird eine bestehende Versicherung von dem Direktor der Sozietät von Amtswegen aufgehoben (§ 38), so erlischt der Versicherungsvertrag mit der Eröffnung der Aufhebung an den Versicherten § 72 Nr. 2.)

Der Direktor kann jedoch auch einen bestimmten Zeitpunkt für das Erlöschen der Versicherung ausdrücklich festsetzen.

Die Versicherungsbeiträge sind bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die Aufhebung der Versicherung eintritt, zu entrichten.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen der Sozietät und dem Versicherten nach eingeholter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission aufgehoben werden.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwerth der versicherten Gegenstände übersteigen und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht, oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahres, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig, (§ 35 Abs. 6, § 36), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Festsetzung der Brandschadensvergütung.

§ 55. Die Schadensvergütung wird für alle unmittelbaren Schäden geleistet, welche durch den Eintritt eines Brandes, gegen dessen Folgen die Sozietät Versicherung gewährt hat, herbeigeführt oder durch Maßnahmen veranlaßt werden, welche zur Verhütung einer Vergrößerung des Brandschadens ergriffen worden sind.

Die für die Feststellung der Vergütung eines durch einen Brand herbeigeführten Schadens gegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Schadensermittelungen, welche durch einen nicht zündenden Blitz oder Explosion veranlaßt sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerechtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu geben und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzuzeigen.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Anzeige wegen unüberwindlicher Hindernisse erfolgte.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 63. Die Schätzung hat zunächst durch einen oder mehrere Beauftragte des Direktors unter Zuziehung des Beschädigten zu geschehen. Erklärt sich der letztere mit der Schätzung einverstanden, so ist darüber von dem Beauftragten des Direktors mit dem Beschädigten eine Verhandlung aufzunehmen und dem Direktor der Sozietät unverzüglich einzureichen. Ist auch dieser mit der Schätzung einverstanden, so ist dieselbe für beide Theile endgültig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn derselbe nicht binnen 14 Tagen nach dem Schätzungstage dem Beschädigten eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Erklärt sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist dies binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Schätzung ab dem Gegner mitzutheilen.

In diesen Fällen hat eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattzufinden unter Leitung des zuständigen Beamten (§ 60).

Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte den anderen der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu gestellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligten. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Brandschadensvergütung ist für beide Theile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der ferneren Besichtigung und Abschätzung werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors der Sozietät erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Beschädigten veranlaßt, so hat derselbe die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

In den Fällen, in welchen die Sozietät die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, vergütet sie für den vom Versicherten gestellten Sachverständigen die wirklich entstandenen Reisekosten bis zum Höchstbetrage von 20 Mark und Tagegelder bis zum Höchstbetrage von 8 Mark. Diese Vergütung wird mit der Brandentschädigung an den Beschädigten gezahlt.

Verwendung und Zahlung der Brandschadensvergütung.

§ 65. Die Vergütung ist regelmäßig zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes oder Errichtung anderer gleichwerthiger Baulichkeiten auf dem beschädigten Grundstück voll zu verwenden.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach der Festsetzung sofort und spätestens binnen zwei Wochen, nachdem die Person des Empfangsberechtigten zweifellos festgestellt ist und zwar:

a) bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme zurückbleiben, in einer Summe;
b) bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden in zwei Hälften.

Die erste Hälfte wird sogleich, die zweite Hälfte wird erst gezahlt, wenn der Nachweis der Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung gemäß § 65 erbracht wird. Als solcher gilt in allen Fällen der gemäß § 40 ff. gestellte und von dem Direktor der Sozietät genehmigte Antrag auf Neuversicherung des wiederhergestellten oder neu errichteten Gebäudes. Im Uebrigen bestimmen die Ausführungsvorschriften, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, in den Fällen un
Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung schon vor Erfüllung d
getroffenen Bestimmung zu verfügen, wenn ihm die Verwendung
gütung, dieser Vorschrift entsprechend, hinreichend gesichert ers

Auch kann der Direktor die zweite Hälfte in Theilzahlu
sprechend dem ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues za

Der Direktor ist ferner befugt, die Zahlung der Vergütun
ersten Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der
stellung oder des Aufbaues abhängig zu machen.

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die
des Brandes wider den Versicherten schwebt, wird die Auszo
Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergü
die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine
Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Der Versicherte kann von der Verpflichtung der
der Bestimmung des § 65 auf seinen Antrag entbunden wer
die in Abtheilung III auf dem Grundbuchblatt oder Artike
schädigten Grundstücks eingetragenen Realgläubiger in beglaubi
ihre Zustimmung erklären.

Ebenso erfolgt die Zahlung der Brandvergütung oder d
Hälfte derselben ohne Erfüllung der Bestimmung des § 65 d
die Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädigten Geb
der zuständigen Behörde untersagt wird, oder solche wegen de
baupolizeilichen Vorschriften oder wegen eines von der zustä
hörde aufgestellten Bebauungsplanes nicht angängig ist.

Auch in diesen Fällen bedarf es zur Zahlung der Zustim
in Absatz 1 gedachten Realberechtigten.

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgese
entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach
der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf
Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung
wurde, herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abl

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. D
der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtung be
sie an denjenigen zahlt, welcher als Eigenthümer in der Ve
rolle eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Na
Eigenthums in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsv
züglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Vers
jedoch die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietät
Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten v
bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt
Verpflichtung nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direkto
zietät festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von Eintaus

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgest
schäden von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest nicht
Mindestwerth jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Theilschäden wird das Versicherungs
nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf
§ 47 Absatz 2 festzustellenden Werth des verbliebenen Restes b
folgten Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten
schrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssu

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf d
folgenden Vierteljahres ab zu entrichten (§ 50 Absatz 6).

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der
stellung eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35
oder 4 zu nehmen.

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Ver
organe der Sozietät werden in erster Instanz von dem Dir
selben, in zweiter Instanz von dem Landeshauptmann entschied
nicht ein disziplinarisches Vorgehen erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Re
Pflichten zwischen der Sozietät und Versicherten entstehen,
ordentliche Rechtsweg nur statt, wenn der Streit sich auf
bezieht, ob der angeblich Versicherte rücksichtlich eines ihn be
Brandschadens als Mitglied der Sozietät zu betrachten oder
Brandschadensvergütung überhaupt zu gewähren sei.

Die Beschreitung des Rechtswegs muß jedoch binnen sechs
vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung d
stellung der Klage an den Direktor der Sozietät erfolgen, wid
die angefochtene Entscheidung Rechtskraft erlangt.

§ 29. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Sozi
den Versicherten ist der Rechtsweg ausgeschlossen, und es st
Betheiligten, welcher sich bei der Entscheidung des Direktors
zietät nicht beruhigen will, nur der Beschwerdeweg offen. Die Be
ist in allen Fällen zulässig, in welchen sie durch diese Satzung
ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet in erster Instanz der
hauptmann, in zweiter und letzter Instanz der Provinzialausschu

Die Beschwerde und weitere Beschwerde sind binnen einer Au
frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung der angeg
Verfügung an gerechnet, bei dem Direktor der Sozietät einzurei

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist angeme
verlängern.

80

Posensche Provinzial-Feuersozietät,

Abtheilung für Gebäudeversicherung.

Kreis: Schrimm

Ort: Miecznro

Nr. 24.

der Versicherungsrolle.

Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Werthsangabe) vom 22ten Juli 1899 begehrte Versicherung der in der umseitigen Uebersicht aufgeführten Gebäude ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen Seite 249 ff., zu Bromberg Seite 301 ff.) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Uebersicht. Die Spalten $\frac{11}{18}$ dieser Uebersicht geben über die an den **Ortserheber** zu entrichtenden Beiträge und etwaige Gebühren nähere Auskunft. Die Beiträge sind in halbjährigen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer zu entrichten. Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgetheilten Paragraphen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 18ten November 1899.

Der Direktor.
Kalkowsky.

An

den Rittergutsbesitzer Herrn
Grafen W. v. Zamoyski
Hochgeboren
auf Miecznro

Tagebuch Nr. 14168/99.

Name des Ortes: Mieczewo Kreises: Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäudeeigenthümers: Graf W. v. Zamoyski Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuche: Blatt Nr.

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag: des Beginnes der Versicherung	Tag: mit welchem der Beitrag zu- oder abgeht	Bisherige Versicherungssumme ℳ	Neue Versicherungssumme ℳ	Es betragen hiernach: die Zugänge: an Versicherungssummen ℳ	die Zugänge: in Klasse	die Zugänge: an Gebühren und ordentlichen Beiträgen: für das laufende Jahr: Einschätzungsgebühren ℳ	die Zugänge: an Gebühren und ordentlichen Beiträgen: für das laufende Jahr: Beiträge ℳ ₰	die Zugänge: an Gebühren und ordentlichen Beiträgen: vom Anfang des nächsten Jahres jährl. ℳ ₰	die Abgänge: an Versicherungssummen ℳ	die Abgänge: in Klasse	die Abgänge: an Gebühren und ordentlichen Beiträgen: für das laufende Jahr: Einschätzungsgebühren ℳ	die Abgänge: an Gebühren und ordentlichen Beiträgen: für das laufende Jahr: Beiträge ℳ ₰	die Abgänge: an Gebühren und ordentlichen Beiträgen: vom Anfang des nächsten Jahres jährl. ℳ ₰	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1.	Rosenau	24	a.	24/7.99	1/7.99	.	.	2700	IIb	.	2.05	2.70						Neubau
2.	Stall	24	b.	"	"	.	.	1400	IIIb	.	1.05	1.40						dto.
3.	Scheune	24	c.	"	"	.	.	900	IIIb	.	2.40	3.15						dto.

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892.

81

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungs-Bestimmungen (§ 84).

Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Aufnahmefähigkeit.

§ 35. Die innerhalb der Provinz Posen belegenen Gebäude, welche eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten, ist die Sozietät zur Versicherung anzunehmen verpflichtet, soweit nicht nachstehende Ausnahmen gestattet sind.

Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nur auf die Annahme zur Versicherung gegen Schaden, welcher durch Brand, durch nichtzündenden Blitz oder Explosion von Leuchtgas und desjenigen Quantums an Schießpulver, welches mit polizeilicher Genehmigung aufbewahrt werden darf, verursacht wird. Zur Annahme von Versicherungen gegen sonstige Explosionsgefahr ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Für einen geplanten oder bereits in Angriff genommenen Neu- oder Umbau kann bis zur Höhe des Werths, welchen der Bau nach den Voranschlägen bei der Fertigstellung erlangen wird, Versicherung genommen werden. Jedoch darf diese sich nur auf eine bestimmte, die wahrscheinliche Bauzeit nicht übersteigende Zeit erstrecken. Die Beiträge sind für die ganze Versicherungszeit von dem vollen Betrage, für welchen die Versicherung genommen ist, zu zahlen. Im Fall eines während der Versicherungszeit vorgefallenen Schadens wird die Entschädigung jedoch nur nach dem thatsächlichen Werthe der nachweislich bereits gefertigten Arbeiten und der auf dem Bauplatz bereits angefahrenen Baustoffe bemessen.

Im Bau begriffene Gebäude können auch zu dem Werth, welchen sie zur Zeit der Versicherung haben, versichert werden. Grundmauern, Kellergewölbe und etwaige Zubehörstücke sind, sofern nicht ihre Einbeziehung in die Versicherung besonders beantragt wird, von derselben ausgeschlossen. Gebäude im Werthe von weniger als 100 Mark sind nicht versicherungsfähig.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Vierteljahres an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigenthümers, sowie einer Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distrikts-Kommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlichen Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet.

Ist die Versicherung zu einem andern, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes, berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für Strafbeiträge findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.).

Artikel 18 der Ausführungsvorschriften:

Die Kündigung eines Versicherungsvertrages ist bei dem Direktor der Sozietät durch eingeschriebenen Brief zu bewirken. Der Direktor hat den Kündigenden alsbald über Annahme oder Nichtannahme, im letzteren Falle unter Beobachtung der im Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften vorgeschriebenen Form zu benachrichtigen.

Zur Erhaltung der Rechtswirksamkeit der Kündigung sind dem Direktor der Sozietät innerhalb der im Absatz 3 des § 45 der Satzungen bezeichneten Frist einzureichen: eine nach der erfolgten Kündigung ausgestellte beglaubigte Abschrift des betreffenden Grundbuchblattes oder Artikels und die in beglaubigter Form ausgestellten Austrittsbewilligungen der in Abtheilung III eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldsgläubiger, der Königlichen Direktion der Rentenbank und der in die Versicherungsrolle eingetragenen sonstigen Realberechtigten. Es genügt die Beglaubigung durch einen öffentlichen Beamten.

Haftet auf dem Grundstücke keine Rente, so ist dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Kreiskasse nachzuweisen.

§ 46. Wird eine bestehende Versicherung von dem Direktor der Sozietät von Amtswegen aufgehoben (§ 38), so erlischt der Versicherungsvertrag mit der Eröffnung der Aufhebung an den Versicherten (§ 72 Nr. 2).

Der Direktor kann jedoch auch einen bestimmten Zeitpunkt für das Erlöschen der Versicherung ausdrücklich festsetzen.

Die Versicherungsbeiträge sind bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die Aufhebung der Versicherung eintritt, zu entrichten.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen der Sozietät und dem Versicherten nach eingeholter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission aufgehoben werden.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwerth der versicherten Gegenstände übersteigen und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 6, § 36), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst, und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Festsetzung der Brandschadensvergütung.

§ 55. Die Schadensvergütung wird für alle unmittelbaren Schäden geleistet, welche durch den Eintritt eines Brandes, gegen dessen Folgen die Sozietät Versicherung gewährt hat, herbeigeführt oder durch Maßnahmen veranlaßt werden, welche zur Verhütung einer Vergrößerung des Brandschadens ergriffen worden sind.

Die für die Feststellung der Vergütung eines durch einen Brand herbeigeführten Schadens gegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Schadensermittelungen, welche durch einen nicht zündenden Blitz oder Explosion veranlaßt sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu geben und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzuzeigen.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Anzeige wegen unüberwindlicher Hindernisse erfolgte.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 63. Die Schätzung hat zunächst durch einen oder mehrere Beauftragte des Direktors unter Zuziehung des Beschädigten zu geschehen. Erklärt sich der letztere mit der Schätzung einverstanden, so ist darüber von dem Beauftragten des Direktors mit dem Beschädigten eine Verhandlung aufzunehmen und dem Direktor der Sozietät unverzüglich einzureichen. Ist auch dieser mit der Schätzung einverstanden, so ist dieselbe für beide Theile endgiltig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn derselbe nicht binnen 14 Tagen nach dem Schätzungstage dem Beschädigten eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Erklärt sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist dies binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Schätzung ab dem Gegner mitzutheilen.

In diesen Fällen hat eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattzufinden, unter Leitung des zuständigen Beamten (§ 60).

Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu gestellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Brandschadensvergütung ist für beide Theile endgiltig und unanfechtbar.

Die Kosten der ferneren Besichtigung und Abschätzung werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors der Sozietät erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Beschädigten veranlaßt, so hat derselbe die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

In den Fällen, in welchen die Sozietät die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, vergütet sie für den vom Versicherten gestellten Sachverständigen die wirklich entstandenen Reisekosten bis zum Höchstbetrage von 20 Mark und Tagegelder bis zum Höchstbetrage von 8 Mark. Diese Vergütung wird mit der Brandentschädigung an den Beschädigten gezahlt.

Verwendung und Zahlung der Brandschadensvergütung.

§ 65. Die Vergütung ist regelmäßig zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes oder Errichtung anderer gleichwerthiger Baulichkeiten auf dem beschädigten Grundstück voll zu verwenden.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach der Festsetzung sofort und spätestens binnen zwei Wochen, nachdem die Person des Empfangsberechtigten zweifellos festgestellt ist, und zwar:

a. bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme zurückbleiben, in einer Summe;
b. bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden in zwei Hälften.

Die erste Hälfte wird sogleich, die zweite Hälfte wird erst gezahlt, wenn der Nachweis der Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung gemäß § 65 erbracht wird. Als solcher gilt in allen Fällen der gemäß § 40 ff. gestellte und von dem Direktor der Sozietät genehmigte Antrag auf Neuversicherung des wiederh
oder neu errichteten Gebäudes. Im Uebrigen bestimme
führungsvorschriften, in welcher Weise der Nachweis zu er

Der Direktor der Sozietät ist befugt, in den Fällen
Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung schon vor
der im § 65 getroffenen Bestimmung zu verfügen, wen
Verwendung der Vergütung, dieser Vorschrift entspre
reichend gesichert erscheint.

Auch kann der Direktor die zweite Hälfte in Thei
entsprechend dem ihm nachzuweisenden Fortschreiten
zahlen lassen.

Der Direktor ist ferner befugt, die Zahlung der Verg
der ersten Hälfte derselben von dem Nachweise des B
Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig zu mach

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren übe
stehung des Brandes wider den Versicherten schwebt,
Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schaden
kann die Sozietät nur dann angehalten werden, wen
schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Der Versicherte kann von der Verpflichtung de
der Bestimmung des § 65 auf seinen Antrag entbunde
wenn die in Abtheilung III auf dem Grundbuchblatt o
des beschädigten Grundstücks eingetragenen Realglä
beglaubigter Form ihre Zustimmung erklären.

Ebenso erfolgt die Zahlung der Brandvergütung oder
Hälfte derselben ohne Erfüllung der Bestimmung des
wenn die Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädigten
von der zuständigen Behörde untersagt wird oder solche
geltenden baupolizeilichen Vorschriften oder wegen eines
ständigen Behörde aufgestellten Bebauungsplanes nicht an

Auch in diesen Fällen bedarf es zur Zahlung der Z
der in Absatz 1 gedachten Realberechtigten.

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgese
entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach
der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf
Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung
wurde, herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraum

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten.
ist der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verste

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtu
wenn sie an Denjenigen zahlt, welcher als Eigenthüme
Versicherungsrolle eingetragen ist. Sie ist aber auch
den Nachweis des Eigenthums in beglaubigter Form zu

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherun
bezüglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der
hat jedoch die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietät
Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichke
Neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern
er dieser Verpflichtung nicht nach, so verfällt er in eine
Direktor der Sozietät festzusetzende Vertragsstrafe bis
von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgeste
schäden von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest n
den Mindestwerth jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzte

Durch alle anderen Theilschäden wird das Versic
verhältniß nicht berührt, die Versicherungssumme verrin
aber auf den gemäß § 47 Absatz 2 festzustellenden Werth
bliebenen Restes bis zur erfolgten Wiederherstellung und
dann von dem Versicherten nach Vorschrift des § 52 zu ber
Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf de
folgenden Vierteljahres ab zu entrichten (§ 50 Absatz 6).

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der
herstellung eines beschädigten Gebäudes Versicherung na
Absatz 3 oder 4 zu nehmen.

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtliche
waltungsorgane der Sozietät werden in erster Instanz v
Direktor derselben, in zweiter Instanz von dem Landeshauptm
schieden, sofern nicht ein disziplinarisches Vorgehen erforderlich i

§ 28. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rec
Pflichten zwischen der Sozietät und Versicherten entstehen,
der ordentliche Rechtsweg nur statt, wenn der Streit sich
Frage bezieht, ob der angeblich Versicherte rücksichtlich ei
betreffenden Brandschadens als Mitglied der Sozietät zu bet
oder ihm eine Brandschadensvergütung überhaupt zu gewäh

Die Beschreitung des Rechtswegs muß jedoch binne
Monaten vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Entsch
durch Zustellung der Klage an den Direktor der Sozietät er
widrigenfalls die angefochtene Entscheidung Rechtskraft erla

§ 29. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen der S
und den Versicherten ist der Rechtsweg ausgeschlossen, und e
dem Betheiligten, welcher sich bei der Entscheidung des Di
der Sozietät nicht beruhigen will, nur der Beschwerdeweg

Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in welchen sie
diese Satzungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet in erster Instanz der La
hauptmann, in zweiter und letzter Instanz der Provinzialaus

Die Beschwerde und weitere Beschwerde sind binnen
Ausschlußfrist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung
angegriffenen Verfügung an gerechnet, bei dem Direktor
Sozietät einzureichen.

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist angemess
verlängern.

Nerzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

82

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm **Ort:** Mieczewo **Straße:** Schönau

Grundbuch-Blatt Nr. 86. **Versicherungsrolle Nr.** 24

Eigenthümer: (Vor- und Zuname, Stand) W. Zawadzki Graf

~~Bürgermeister~~ — Distriktskommissarius zu Schrimm Eingegangen am 24ten Juli 1899 Vor-Nachmittags um 5 Uhr. Unterschrift: Meyer	Tagebuch-Nr. 14168/99	Die Versicherung tritt in Kraft am 24ten Juli 1899 Inhalt: Gebäude Nr. a. b. c. 24 a. b. c.

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude eines und desselben Grundbuch-Blatt-Areals aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln**, also jedes Neben- oder Hintergebäude sowie jeder Antheil eines verschiedenen Eigenthümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **Zubehörstück** (**Maschinen** ꝛc.) besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesammtwerth und die beantragte Gesammtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14 d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruirt und der Neubau- und Zeitwerth annähernd richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Es ist erwünscht, daß von jedem Gebäude ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) skizzirt wird. — Von der Versicherung dürfen nur das Kellergeschoß und die Fundamente, d. h. die unterhalb des Erdgeschosses liegenden Gebäudetheile, (Kellerwände, Gewölbe und Bankettmauern), **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle und bei Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Theil das Fundament. Die Beschreibung und Werthseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen. Für Nachtheile, die durch Unrichtigkeit und Ungenauigkeit der Angaben herbeigeführt werden, ist der Versicherungsnehmer verantwortlich.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämmtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude**, soweit letztere innerhalb der Isolirungs-Entfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude ist mit der Nr. und dem Buchstaben**, mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **roth**, unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffirung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Oeffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markiren.

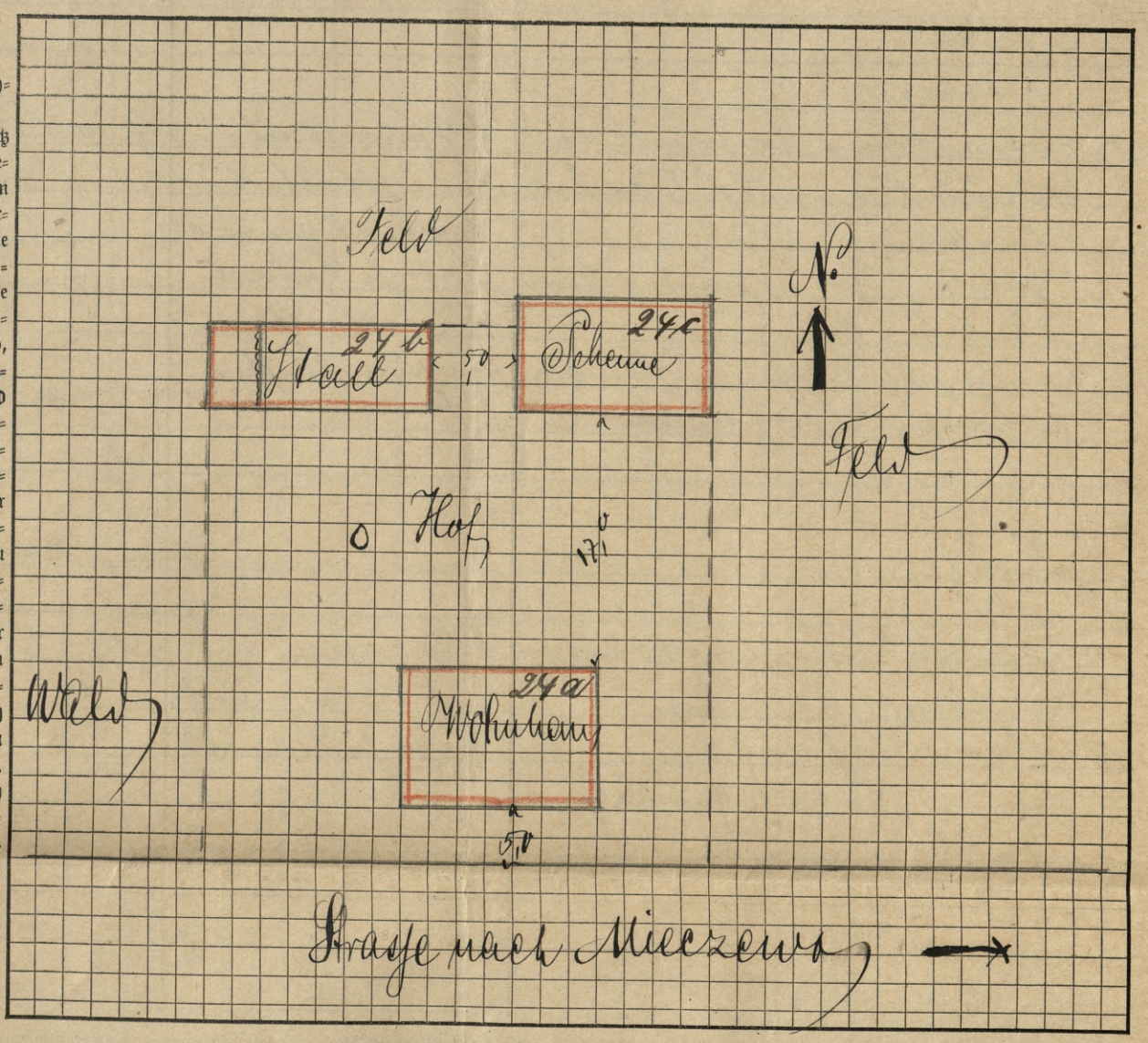

Anträge auf Versicherung von Gebäuden **mit besonders erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen, ꝛc. mittheilt (§ 36 der Satzungen).

Bezeichnung u. Nummer des Gebäudes mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme. **Bauart, Baustoff und Abmessungen:** a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine, b) Der Decken und Fußböden, c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Werth erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaaß des Gebäudes: Länge. (Meter.)	Breite oder Tiefe. (Meter.)	Bebaute Grund-Fläche. □ Meter.	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis ans Dach. (Meter.)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis zur Dach-First. (Meter.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Wohnhaus № 24 a						
Neubau.						
a) Fundirung von gut vermauertem Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel und von Bruchsteinen in Cementmörtel. Umfassungswände 38 cm stark, Scheidewände 25 cm stark, Gründung der Giebelwände 2 cm tiefer. b) Decken gewölbt und gerade Balkendecken mit Lehmestrich. Thüren und Fenster mit Kammer Falzfutter. Doppelte Bretterböden. c) Dreigalgig 3 Binder 9 Gabinde Sparren.	2 Stuben 1 Kinderkammer 2 Flure 1 Giebelstube 2 Speisekammern 6 Feuerungsöfen 6 Kochherde mit Sandsteinplatten Fenster Bürgerliche Küchen 2 Kochlöcher 1 Kochherd und Irrigator 1 Holztreppe	8,8	8,90	78,32	3,10	5,90
Stall № 24 b Neubau.						
a) Fundirung von gebr. Ziegeln von beiden Kantenpflicht 25 cm stark. Umfassungswände c) Dreigalgig 3,20 m Kappdorf, 6 Binder 17 Gabinde Sparren b) Sparrendach mit Balken und Lehmestrich. Ein Querbaum in der Futterkammer.	1 Pferdestall 1 Kuhstall 1 Futterkammer Einfache Lehmherde 2 Heerdfeuerungen 3 eiserne Fenster	13,40	6,50	87,10	3,0	5,8
Scheune № 24 c Neubau.						
a) Fundirung Bruchsteinmauerwerk mit Cementmörtel ausgeführt b) Dreimal Lehmestrich c) Dreigalgig 4 Binder 13 Gabinde Sparren	2 Tennen 1 Banse Einfache Lehmherde	10,8	7,0	75,6	3,80	6,8

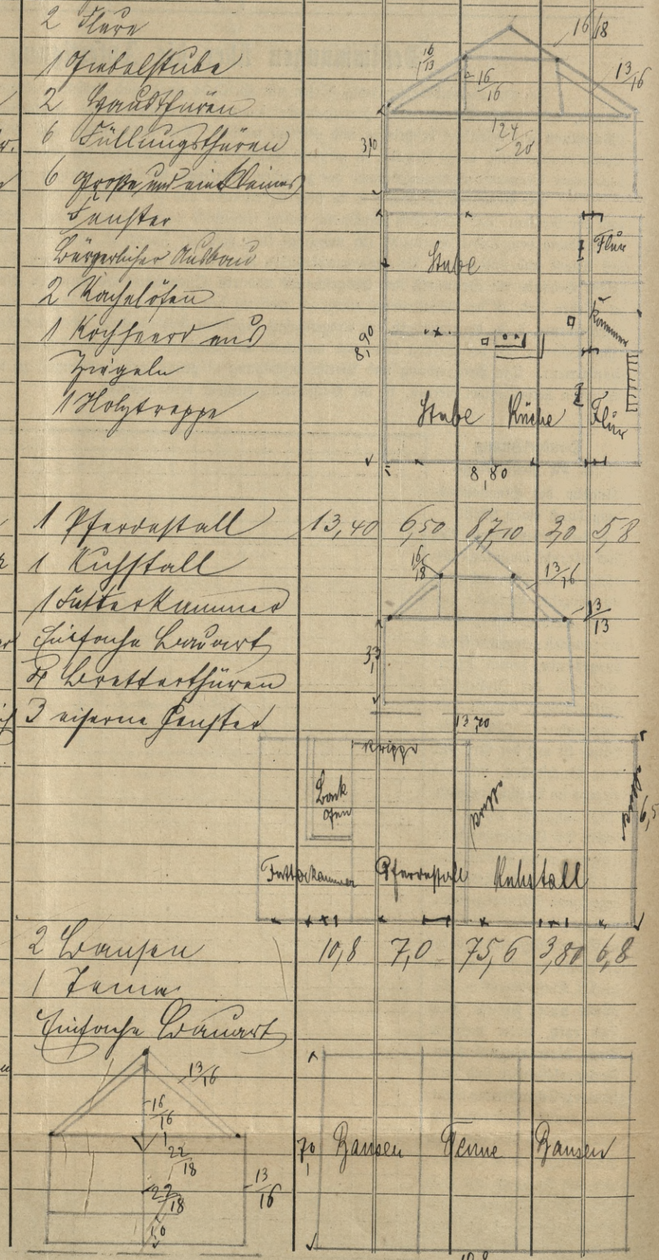

Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen. Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwerth: der Fundamente. (Mark.)	Neubauwerth: des Kellergeschosses. (Mark.)	Neubauwerth: des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark.)	Alter. Bauzustand. Beschaffenheit des Daches der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc. bauliche Unterhaltung.	Zeitwerth: für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark.)	Zeitwerth: im Ganzen. (Mark.)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräthe ꝛc. (Mark.)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesammt. (Mark.)	Klasse.	Bemerkungen: A. Geldwerth von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.
1 Geschoß	—	—	2730	1899 neu erbaut, Dachpfannen gedeckt	35	2730	2700.	2700	I C	A. Kann J. Zimmermeister C. Kann
1 Geschoß	—	—	1400	1899 neu erbaut, Dachpfannen gedeckt.	16	1400	1400.	1400	I C	A. Kann J. Zimmermeister C. Kann
1 Geschoß	—	—	900	1899 neu erbaut	12	900.	900.	900	II A B C	A. Kann

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die ermittelten Werthssummen (Spalte 9, 10, 11 und 13) müssen auf eine durch 10, die beantragten Versicherungssummen auf eine durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werthe unter 100 Mark, sowie Zäune, Umwährungen ꝛc. sind nicht versicherungsfähig.
Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen.

Besondere Angaben des Vertrauensmannes, Sachverständigen.

1. Der durchschnittliche Werth der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a) für 1000 Stück gebrannter Ziegelsteine	33	M.
b) „ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	30	„
c) „ 1 cbm gesprengter Feldsteine	7	„
d) „ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Centner gebrannter Kalk)	12	„
e) „ 1 „ Mauersand	1,5	„
f) „ 1 „ Lehm	1,5	„
g) „ 1 „ beschlagenes / geschnittenes Starkbauholz (Balken)		„
Mittelbauholz	36	„
Schwachbauholz		„
h) „ 1 Schock Richtstroh (Bund 10 kg)	18	„
i) „ 1 „ Dachdeckrohr	15	„
k) Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,35	„
l) „ „ Zimmerers „	0,35	„
m) „ „ Arbeiters (Tagelohn)	2,0	„

2. Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlagen s[illegible] fältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift[illegible] Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die **Räu[illegible] kammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balken [illegible] Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schm[illegible] herde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isolirt s[illegible]

Feuersicher

3. Ist der Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung ert[illegible]
   a) vom Bürgermeister? / Distriktskommissarius?
   b) vom Versicherungsnehmer direkt? direkt

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewissen.

Kurnik, den 21 ten Juli 1899

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: [illegible]

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte erklärt sich mit der in Spalte 14 ange[illegible] sicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und beantragt hi[illegible] Versicherung der vorbezeichneten Gebäude zu den Bedingungen der Satzungen vom 8. Juni 1892 und der dazu gehörigen Ausfüh[illegible] schriften und zwar vom ten sofort 18— ab bei Beantwortung folgender Fragen:

1. Wem gehören die zu versichernden Gebäude? — Zu 1. dem Herrn Grafen Zamoy[illegible]
2. Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind? — „ 2. desgl.
3. Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo? Wie hoch und bis wann sind dieselben versichert? — „ 3. Ja
4. Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann? — „ 4. Neuvers.
5. Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? — „ 5. Ja
6. Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt? — „ 6. Ja Mieczewo Pr. Fr. Socie[illegible]
7. Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung vom Versicherungsnehmer gestellt worden? — „ 7. b. dem Vertrauensmann

Kórnik, den 22 ten Juli 1899

Name Dr. Zygmunt Celichowski

Stand Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (~~Bürgermeister~~, Distriktskommissarius).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102), Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122.)]

Gegen obige Angaben des Gebäudebesitzers ist nichts zu erinnern, der Annahme der Versicherung zu der [illegible] Versicherungssumme stehen in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegen.

Kurnik, den 25 ten Juli 1899

(Siegel),

Polizei-Distrikts-Kommissarius.

~~**Polizei-Verwaltung.**~~

Unterschrift [illegible]

KÖN. POLIZEI-DISTRIKTS-KOMMISSARIUS

84

Posensche Provinzial-Feuersozietät,

Abtheilung für Gebäudeversicherung.

Kreis: Schrimm

Ort: Czołowo

Nr. 15.

der Versicherungsrolle.

Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Werthsangabe) vom 22 ten Juli 1899 begehrte Versicherung der in der umseitigen Uebersicht aufgeführten Gebäude ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen Seite 249 ff., zu Bromberg Seite 301 ff.) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Uebersicht. Die Spalten $\frac{11}{18}$ dieser Uebersicht geben über die an den **Ortserheber** zu entrichtenden Beiträge und etwaige Gebühren nähere Auskunft. Die Beiträge sind in halbjährigen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer zu entrichten. Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgetheilten Paragraphen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 18 ten November 1899.

Der Direktor.
Kaliowski.

An

den Rittergutsbesitzer Herrn
Johann W. von Zamoyski
auf Czołowo

Tagebuch Nr. 14168/99.

Name des Ortes: Czołowo Kreises: Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäudeeigenthümers: Graf W. v. Zamoyski Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuche: Blatt Nr.

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag: des Beginnes der Versicherung	Tag: mit welchem der Beitrag zu- oder abgeht	Bisherige Versicherungssumme ℳ	Neue Versicherungssumme ℳ	Es betragen hiernach die Zugänge: an Versicherungssummen ℳ	in Klasse	an Gebühren und ordentlichen Beiträgen für das laufende Jahr: Einschätzungsgebühren ℳ	Beiträge ℳ	Pf	vom Anfang des nächsten Jahres jährl. ℳ	Pf	die Abgänge: an Versicherungssummen ℳ	in Klasse	an Gebühren und ordentlichen Beiträgen für das laufende Jahr: Einschätzungsgebühren ℳ	Beiträge ℳ	Pf	vom Anfang des nächsten Jahres jährl. ℳ	Pf	Kurze Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13		14	15	16	17		18		19
1.	Stall	15.	6.	29/7.99	1/7.99	.	.	1000	Tb.	.		75	1.	.								Neuversicherung
2.	Scheune	15	d.	"	"	.		900	Tb.		2.	40	3.	15								dto.

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892.

85

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungs-Bestimmungen (§ 84).

Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Aufnahmefähigkeit.

§ 35. Die innerhalb der Provinz Posen belegenen Gebäude, welche eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten, ist die Sozietät zur Versicherung anzunehmen verpflichtet, soweit nicht nachstehende Ausnahmen gestattet sind.

Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nur auf die Annahme zur Versicherung gegen Schaden, welcher durch Brand, durch nichtzündenden Blitz oder Explosion von Leuchtgas und desjenigen Quantums an Schießpulver, welches mit polizeilicher Genehmigung aufbewahrt werden darf, verursacht wird. Zur Annahme von Versicherungen gegen sonstige Explosionsgefahr ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Für einen geplanten oder bereits in Angriff genommenen Neu- oder Umbau kann bis zur Höhe des Werths, welchen der Bau nach den Voranschlägen bei der Fertigstellung erlangen wird, Versicherung genommen werden. Jedoch darf diese sich nur auf eine bestimmte, die wahrscheinliche Bauzeit nicht übersteigende Zeit erstrecken. Die Beiträge sind für die ganze Versicherungszeit von dem vollen Betrage, für welchen die Versicherung genommen ist, zu zahlen. Im Fall eines während der Versicherungszeit vorgefallenen Schadens wird die Entschädigung jedoch nur nach dem thatsächlichen Werthe der nachweislich bereits gefertigten Arbeiten und der auf dem Bauplatz bereits angefahrenen Baustoffe bemessen.

Im Bau begriffene Gebäude können auch zu dem Werth, welchen sie zur Zeit der Versicherung haben, versichert werden. Grundmauern, Kellergewölbe und etwaige Zubehörstücke sind, sofern nicht ihre Einbeziehung in die Versicherung besonders beantragt wird, von derselben ausgeschlossen. Gebäude im Werthe von weniger als 100 Mark sind nicht versicherungsfähig.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Vierteljahres an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigenthümers, sowie einer Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distrikts-Kommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlichen Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet.

Ist die Versicherung zu einem andern, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes, berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für Strafbeiträge findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.).

Artikel 18 der Ausführungsvorschriften:

Die Kündigung eines Versicherungsvertrages ist bei dem Direktor der Sozietät durch eingeschriebenen Brief zu bewirken. Der Direktor hat den Kündigenden alsbald über Annahme oder Nichtannahme, im letzteren Falle unter Beobachtung der im Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften vorgeschriebenen Form zu benachrichtigen.

Zur Erhaltung der Rechtswirksamkeit der Kündigung sind dem Direktor der Sozietät innerhalb der im Absatz 3 des § 45 der Satzungen bezeichneten Frist einzureichen: eine nach der erfolgten Kündigung ausgestellte beglaubigte Abschrift des betreffenden Grundbuchblattes oder Artikels und die in beglaubigter Form ausgestellten Austrittsbewilligungen der in Abtheilung III eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldsgläubiger, der Königlichen Direktion der Rentenbank und der in die Versicherungsrolle eingetragenen sonstigen Realberechtigten. Es genügt die Beglaubigung durch einen öffentlichen Beamten.

Haftet auf dem Grundstücke keine Rente, so ist dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Kreiskasse nachzuweisen.

§ 46. Wird eine bestehende Versicherung von dem Direktor der Sozietät von Amtswegen aufgehoben (§ 38), so erlischt der Versicherungsvertrag mit der Eröffnung der Aufhebung an den Versicherten (§ 72 Nr. 2).

Der Direktor kann jedoch auch einen bestimmten Zeitpunkt für das Erlöschen der Versicherung ausdrücklich festsetzen.

Die Versicherungsbeiträge sind bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die Aufhebung der Versicherung eintritt, zu entrichten.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen der Sozietät und dem Versicherten nach eingeholter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission aufgehoben werden.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwerth der versicherten Gegenstände übersteigen und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 6, § 36), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst, und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Festsetzung der Brandschadensvergütung.

§ 55. Die Schadensvergütung wird für alle unmittelbaren Schäden geleistet, welche durch den Eintritt eines Brandes, gegen dessen Folgen die Sozietät Versicherung gewährt hat, herbeigeführt oder durch Maßnahmen veranlaßt werden, welche zur Verhütung einer Vergrößerung des Brandschadens ergriffen worden sind.

Die für die Feststellung der Vergütung eines durch einen Brand herbeigeführten Schadens gegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Schadensermittelungen, welche durch einen nicht zündenden Blitz oder Explosion veranlaßt sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu geben und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzuzeigen.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Anzeige wegen unüberwindlicher Hindernisse erfolgte.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 63. Die Schätzung hat zunächst durch einen oder mehrere Beauftragte des Direktors unter Zuziehung des Beschädigten zu geschehen. Erklärt sich der letztere mit der Schätzung einverstanden, so ist darüber von dem Beauftragten des Direktors mit dem Beschädigten eine Verhandlung aufzunehmen und dem Direktor der Sozietät unverzüglich einzureichen. Ist auch dieser mit der Schätzung einverstanden, so ist dieselbe für beide Theile endgiltig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn derselbe nicht binnen 14 Tagen nach dem Schätzungstage dem Beschädigten eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Erklärt sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist dies binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Schätzung ab dem Gegner mitzutheilen.

In diesen Fällen hat eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattzufinden, unter Leitung des zuständigen Beamten (§ 60).

Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu gestellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Brandschadensvergütung ist für beide Theile endgiltig und unanfechtbar.

Die Kosten der ferneren Besichtigung und Abschätzung werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors der Sozietät erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Beschädigten veranlaßt, so hat derselbe die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

In den Fällen, in welchen die Sozietät die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, vergütet sie für den vom Versicherten gestellten Sachverständigen die wirklich entstandenen Reisekosten bis zum Höchstbetrage von 20 Mark und Tagegelder bis zum Höchstbetrage von 8 Mark. Diese Vergütung wird mit der Brandentschädigung an den Beschädigten gezahlt.

Verwendung und Zahlung der Brandschadensvergütung.

§ 65. Die Vergütung ist regelmäßig zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes oder Errichtung anderer gleichwerthiger Baulichkeiten auf dem beschädigten Grundstück voll zu verwenden.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach der Festsetzung sofort und spätestens binnen zwei Wochen, nachdem die Person des Empfangsberechtigten zweifellos festgestellt ist, und zwar:

a. bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme zurückbleiben, in einer Summe;
b. bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden in zwei Hälften.

Die erste Hälfte wird sogleich, die zweite Hälfte wird erst gezahlt, wenn der Nachweis der Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung gemäß § 65 erbracht wird. Als solcher gilt in allen Fällen der gemäß § 40 ff. gestellte und von dem Direktor der Sozietät genehmigte Antrag auf Neuversicherung des wiederhergestellten oder neu errichteten Gebäudes. Im Uebrigen bestimmen die Ausführungsvorschriften, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, in den Fällen unter b die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung schon v der im § 65 getroffenen Bestimmung zu verfügen, w Verwendung der Vergütung, dieser Vorschrift entspr reichend gesichert erscheint.

Auch kann der Direktor die zweite Hälfte in Th entsprechend dem ihm nachzuweisenden Fortschreiten zahlen lassen.

Der Direktor ist ferner befugt, die Zahlung der Ver der ersten Hälfte derselben von dem Nachweise des Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig zu ma

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren ü stehung des Brandes wider den Versicherten schwe Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schad kann die Sozietät nur dann angehalten werden, w schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt

§ 67. Der Versicherte kann von der Verpflichtung d der Bestimmung des § 65 auf seinen Antrag entbun wenn die in Abtheilung III auf dem Grundbuchblatt des beschädigten Grundstücks eingetragenen Real beglaubigter Form ihre Zustimmung erklären.

Ebenso erfolgt die Zahlung der Brandvergütung od Hälfte derselben ohne Erfüllung der Bestimmung de wenn die Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädig von der zuständigen Behörde untersagt wird oder solc geltenden baupolizeilichen Vorschriften oder wegen eines ständigen Behörde aufgestellten Bebauungsplanes nicht

Auch in diesen Fällen bedarf es zur Zahlung der der in Absatz 1 gedachten Realberechtigten.

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festg entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben n der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Abla Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädig wurde, herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitra

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherte ist der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu ver

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflich wenn sie an Denjenigen zahlt, welcher als Eigenth Versicherungsrolle eingetragen ist. Sie ist aber au den Nachweis des Eigenthums in beglaubigter Form

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versiche bezüglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. D hat jedoch die Beiträge für das laufende Vierteljahr

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozie Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Bauli Neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versich er dieser Verpflichtung nicht nach, so verfällt er in Direktor der Sozietät festzusetzende Vertragsstrafe b von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleich schäden von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberr den Mindestwerth jeder Versicherung darstellt (§ 35 l

Durch alle anderen Theilschäden wird das V verhältniß nicht berührt, die Versicherungssumme ve aber auf den gemäß § 47 Absatz 2 festzustellenden W bliebenen Restes bis zur erfolgten Wiederherstellung dann von dem Versicherten nach Vorschrift des § 52 zu Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des au folgenden Vierteljahres ab zu entrichten (§ 50 Absatz

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit herstellung eines beschädigten Gebäudes Versicherun Absatz 3 oder 4 zu nehmen.

Verfahren in Beschwerde- und Streitfäl

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der ör waltungsorgane der Sozietät werden in erster Inst Direktor derselben, in zweiter Instanz von dem Landesha schieden, sofern nicht ein disziplinarisches Vorgehen erforde

§ 28. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Pflichten zwischen der Sozietät und Versicherten ent der ordentliche Rechtsweg nur statt, wenn der Streit Frage bezieht, ob der angeblich Versicherte rücksichtl betreffenden Brandschadens als Mitglied der Sozietät z oder ihm eine Brandschadensvergütung überhaupt zu g

Die Beschreitung des Rechtswegs muß jedoch Monaten vom Tage der Zustellung der anzufechtenden durch Zustellung der Klage an den Direktor der Sozie widrigenfalls die angefochtene Entscheidung Rechtskraf

§ 29. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen und den Versicherten ist der Rechtsweg ausgeschlossen, dem Betheiligten, welcher sich bei der Entscheidung d der Sozietät nicht beruhigen will, nur der Beschwer

Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in welch diese Satzungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet in erster Instanz hauptmann, in zweiter und letzter Instanz der Provin

Die Beschwerde und weitere Beschwerde sind b Ausschlußfrist von zwei Wochen, vom Tage der Zu angegriffenen Verfügung an gerechnet, bei dem Sozietät einzureichen.

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist an verlängern.

Kerzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

88

Posensche Provinzial-Feuersozietät. Posen den 9 ten März 1901.

86

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm **Ort:** Bielawy (Czołowo) **Straße:** Försterei

Grundbuch-Blatt Nr. ..... **Versicherungsrolle Nr.** .....

Eigenthümer: (Vor- und Zuname, Stand) W. Zamoyski Graf

~~Bürgermeister~~ — Distriktskommissarius zu Chrzyk Eingegangen am 24 ten Juli 1899 ~~Vor~~-Nachmittags um 5 Uhr. Unterschrift: [signature]	Tagebuch-Nr. ..... No 74/99 F. 14168/99	Die Versicherung tritt in Kraft am 29 ten Juli 1899 Inhalt: Gebäude Nr. 15 b u. 15 d

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude eines und desselben Grundbuch-Blatt-Areals aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln**, also jedes Neben- oder Hintergebäude sowie jeder Antheil eines verschiedenen Eigenthümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **Zubehörstück** (Maschinen ꝛc.) besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesammtwerth und die beantragte Gesammtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14 d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruirt und der Neubau- und Zeitwerth annähernd richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Es ist erwünscht, daß von jedem Gebäude ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) skizzirt wird. — Von der Versicherung dürfen nur das Kellergeschoß und die Fundamente, d. h. die unterhalb des Erdgeschosses liegenden Gebäudetheile, (Kellerwände, Gewölbe und Bankettmauern), **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle und bei Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Theil das Fundament. Die Beschreibung und Werthseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen. Für Nachtheile, die durch Unrichtigkeit und Ungenauigkeit der Angaben herbeigeführt werden, ist der Versicherungsnehmer verantwortlich.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämmtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude**, soweit letztere innerhalb der Isolirungs-Entfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude ist mit der Nr. und dem Buchstaben**, mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **roth**, unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffirung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Oeffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markiren.

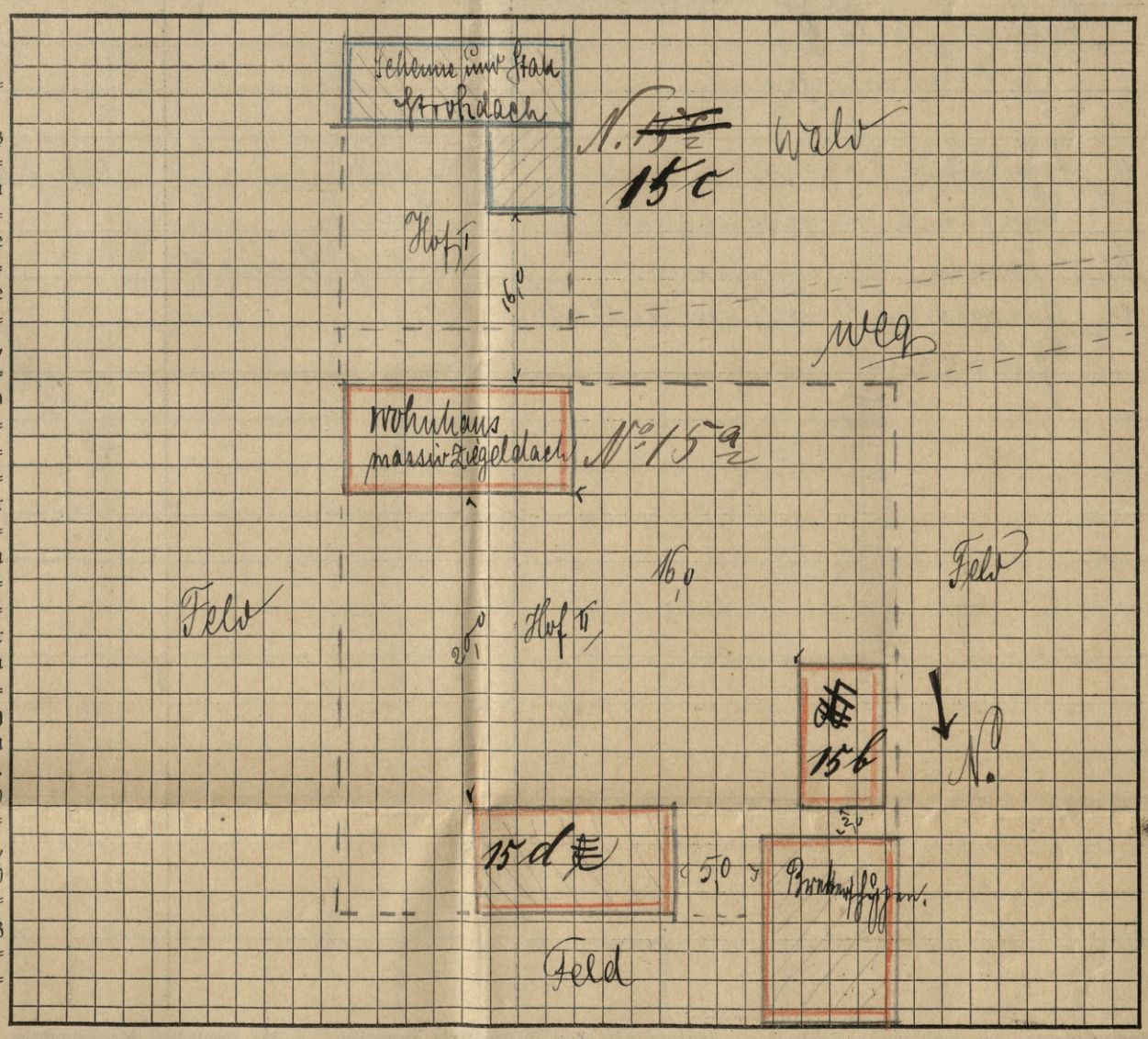

Anträge auf Versicherung von Gebäuden **mit besonders erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen, ꝛc. mittheilt (§ 36 der Satzungen).

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß genehmigte Antrag auf Neuversicherung des wiederhergestellten

Posensche Provinzial-Feuersozietät. Posen, den 9 ten März 1901.

Bezeichnung u. Nummer des Gebäudes } mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme. **Bauart, Baustoff und Abmessungen:** a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine, b) Der Decken und Fußböden, c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Werth erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaaß des Gebäudes: Länge. (Meter)	Breite oder Tiefe. (Meter)	Bebaute Grundfläche □ (Meter)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis ans Dach. (Meter)	bis zur Dachfirst. (Meter)	Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen. Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwerth der Fundamente. (Mark)	des Kellergeschosses. (Mark)	des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark)	Alter. Bauzustand. Beschaffenheit des Daches der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc. bauliche Unterhaltung.	Zeitwerth für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark)	im Ganzen. (Mark)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräthe ꝛc. (Mark)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesammt. (Mark)	Klasse.	Bemerkungen: A. Geldwerth von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.
Stall No 15b.																	
Neuvers.																	
a) Durchweg von gebrannten Ziegeln in Kalk gemauert und von beiden Seiten geputzt 25 cm stark b) Schwarten auf Balken und Lehmastrich c) Ziegeldach 4 Binder 12 Gebinde Sparren	1 Pferde- und 1 Kuhstall Einfache Bauart 3 Bretterthüren 2 Fenster	10,2	6,50	66,30	3,0	6,0	1 Geschoß	–	–	1060	1899 neu erbaut Bauzustand gut.	16	1060	1000	1000	I b	A B C keine
Scheune No 15d																	
Neuversicherung																	
a) Durchweg Riegelwerk mit Brettern verschlagen b) Tenne Lehmastrich c) Ziegeldach 4 Binder 13 Geb. Sparren	2 Bansen 1 Tenne Einfache Bauart	10,8	7,0	75,60	3,8	6,8	1 Geschoß	–	–	900	1899 neu erbaut Bauzustand gut	12	900	900	900	II b	A B C keine

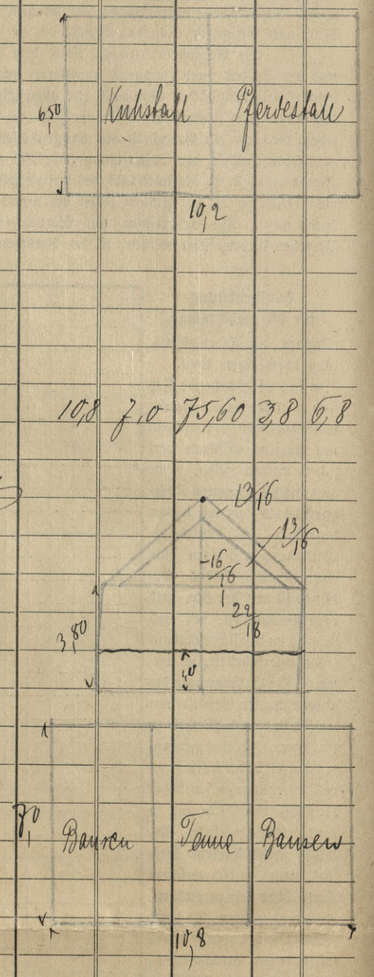

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die ermittelten Werthssummen (Spalte 9, 10, 11 und 13) müssen auf eine durch 10, die beantragten Versicherungssummen auf eine durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werthe unter 100 Mark, sowie Zäune, Umwährungen ꝛc. sind nicht versicherungsfähig.
Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen.

a)

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß | genehmigte Antrag auf Neuversicherung des wiederhergestellten

Besondere Angaben des Vertrauensmannes, Sachverständigen.

1. Der durchschnittliche Werth der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a)	für 1000 Stück gebrannter Ziegelsteine	33	M.
b)	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	30	„
c)	„ 1 cbm gesprengter Feldsteine	7	„
d)	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Centner gebrannter Kalk)	12	„
e)	„ 1 „ Mauersand	1.5	„
f)	„ 1 „ Lehm	4.5	„
g)	„ 1 „ beschlagenes Starkbauholz (Balken)		„
	„ 1 „ beschlagenes Mittelbauholz	3.36	„
	„ 1 „ geschnittenes Schwachbauholz		„
h)	„ 1 Schock Richtstroh (Bund 10 kg)	18	„
i)	„ 1 „ Dachdeckrohr	15	„
k)	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0.35	„
l)	„ „ Zimmerers „	0.35	„
m)	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	2	„

2. Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlag fältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vors Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die S **kammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Ba Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, S herde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen iso

Kann

3. Ist der Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung
   a) vom Bürgermeister? / Distriktskommissarius?
   b) vom Versicherungsnehmer direkt? direkt

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewissen.

Kornik, den 21 ten Juli 18 99

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: Palmowicz

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Hauptvorbarollmüstigte erklärt sich mit der in Spalte 14 a sicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und beantragt Versicherung de vorbezeichneten Gebäude zu den Bedingungen der Satzungen vom 8. Juni 1892 und der dazu gehörigen Aus schriften und zwar vom ten sofort 18 ab bei Beantwortung folgender Fragen:

1. Wem gehören die zu versichernden Gebäude?
2. Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?
3. Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo? Wie hoch und bis wann sind dieselben versichert?
4. Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?
5. Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?
6. Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?
7. Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung vom Versicherungsnehmer gestellt worden?

Zu 1. Dem Gymnasium Zu
„ 2. Dasgl.
„ 3. Zu
„ 4. Nichts.
„ 5. Zu
„ 6. Der Meierei Pr. Fr. Ver
„ 7. Der Vorstand Kaufmann

Kornik, den 22 ten Juli 1899

Name Dr. Sigismund Kilinowski

Stand Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (~~Bürgermeister~~, Distriktskommissarius).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102), Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122.)]

Gegen obige Angaben des Gebäudebesitzers ist nichts zu erinnern, der Annahme der Versicherung zu d Versicherungssumme stehen in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegen.

Kornik, den 25 ten Juli 18 99.

(Siegel), KÖN. POLIZEI-DISTRIKTS-KOMMISSARIAT KREIS SCHRIMM

Polizei-Distrikts-Kommissarius.
~~**Polizei-Verwaltung.**~~

Unterschrift

88

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Posen, den 9 ten März 1901.

Tagebuch-Nr. 4790/01.

Für die in der umseitigen Uebersicht aufgeführten Gebäude ꝛc. sind an Stelle der beantragten, in Spalte 3 vermerkten Klassen und Versicherungssummen die in Spalte 4 eingetragenen Klassen und Versicherungssummen genehmigt worden. Mit Rücksicht hierauf verweise ich auf § 42, Absatz 4 der Satzungen vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899), welcher lautet:

Ist der Antragsteller mit der Festsetzung des Direktors nicht einverstanden, so hat er in allen Fällen das Recht, durch eine **binnen einer Woche** nach dem Empfange der Verfügung dem Direktor zuzustellende Erklärung von seinem Versicherungsantrage zurückzutreten; er ist alsdann verpflichtet, die durch die Ausführungsvorschriften festzusetzende Rücktrittsgebühr zu zahlen (d. h. drei Mark und die etwa im Versicherungsscheine bezeichneten Einschätzungsgebühren). Bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist (d. h. regelmäßig bei Gebäuden, die nur eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten), ist der Antragsteller auch berechtigt, **binnen zwei Wochen** nach dem Empfange der Verfügung des Direktors bei diesem Widerspruch zu erheben und unter Angabe der Gründe anderweitige Entscheidung, insbesondere anderweitige Festsetzung der Versicherungssumme auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung durch einen von ihm zu bezeichnenden, in der Provinz Posen wohnhaften höheren Baubeamten, oder durch einen sachverständigen Beamten der Sozietät zu beantragen. Nach dem Ergebnisse dieser Abschätzung, welches nicht weiter angefochten werden kann, hat der Direktor der Sozietät die Versicherungssumme festzusetzen. Die Kosten der Abschätzung werden von der Sozietät getragen, wenn der ermittelte Mehrwerth die Hälfte des Unterschiedes zwischen der ursprünglich begehrten und der vom Direktor festgesetzten Versicherungssumme beträgt oder übersteigt; im entgegengesetzten Falle werden die Kosten vom Antragsteller getragen. Durch die Ausführungsvorschriften kann bestimmt werden, daß die vom Antragsteller nach vorstehender Vorschrift zu tragenden Kosten bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn er die Abschätzung durch einen technischen Beamten der Sozietät beantragt hat. — Die in allen Fällen des Widerspruchs ergehende Entscheidung des Direktors ist durch Beschwerde anfechtbar.

Hierzu ist im Artikel 19, Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 26. Dezember 1899 Folgendes bestimmt:

Wenn ein Versicherungsnehmer die anderweitige Festsetzung der vom Direktor nicht in der beantragten Höhe genehmigten Versicherungssumme auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung beantragt, so hat er die Kosten des von ihm gewählten höheren Baubeamten diesem gegenüber selbst zu tragen. Fallen der Sozietät demnächst die Kosten der Abschätzung zur Last, so hat der Versicherungsnehmer die Gebührenrechnung des Baubeamten dem Direktor einzureichen, der die Erstattung der Kosten veranlaßt. Wenn der Versicherungsnehmer die Abschätzung durch einen sachverständigen (technischen) Beamten der Sozietät beantragt, so hat er, falls ihm demnächst die Kosten zur Last fallen, nur die **Hälfte** derselben zu erstatten. Der Direktor ist berechtigt, die Abschätzung durch einen Sozietätsbeamten von der Zahlung eines ausreichenden Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Ist nur die Erhöhung einer bestehenden Versicherung beantragt, so erstreckt sich das dem Antragsteller zustehende Rücktrittsrecht nur auf den Betrag der begehrten Erhöhung, auch wenn neue Beschreibungen und Werthsangaben eingereicht sind (Artikel 26, Abs. 4 der Ausf.-Vorschriften).

Durch die vorstehenden Vorschriften wird die Verpflichtung eines Brandbeschädigten nicht berührt, die mit der von der Sozietät geleisteten Schadensvergütung wieder hergestellten Gebäude von Neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern (§ 70, Absatz 2 der Satzungen).

Der Direktor.

Kaczkowski.

An

Den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Zygmunt Celichowski

Kurnik.

1	2			3		4	
Ort und Eigenthümer.	Bezeichnung des Gebäudes in der Versicherungsrolle.			Beantragte		Festgesetzte	
		Nr.	Buchstabe.	Klasse.	Versicherungssumme. ℳ	Klasse.	Versicherungssumme. ℳ
Czolowo	Scheune	15	e		1200	II.b	900
Graf Zamojski							

Posensche Provinzial-Feuersozietät, 91

89

Versicherungsantrag
bei der
Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm **Ort:** Bielawy **Straße:** Försterei

Grundbuch-Blatt Nr. (Czołowo) N: 15 **Versicherungsrolle Nr.** 15

Eigenthümer: (Vor- und Zuname, Stand) W. Zamoyski Graf

Bürgermeister — Distriktskommissarius zu Kurnik Eingegangen am 7 ten Februar 1901 Vor-Nachmittags um 5 Uhr. Unterschrift: [signature]	Tagebuch-Nr. 4790/01	Die Versicherung tritt in Kraft am 7 ten Februar 1901 Inhalt: Gebäude Nr. 15c und 15e.

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Antheil eines verschiedenen Eigenthümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesammtwerth und die beantragte Gesammtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14 d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruirt und der Neubau- und Zeitwerth annähernd richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Es ist erwünscht, daß von jedem Gebäude ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) skizzirt wird. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle und bei Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Theil das Fundament. Die Beschreibung nnd Werthseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.
(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämmtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolirungs-Entfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **roth,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffirung** kenntlich zu machen. Brandmauern welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Oeffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markiren.

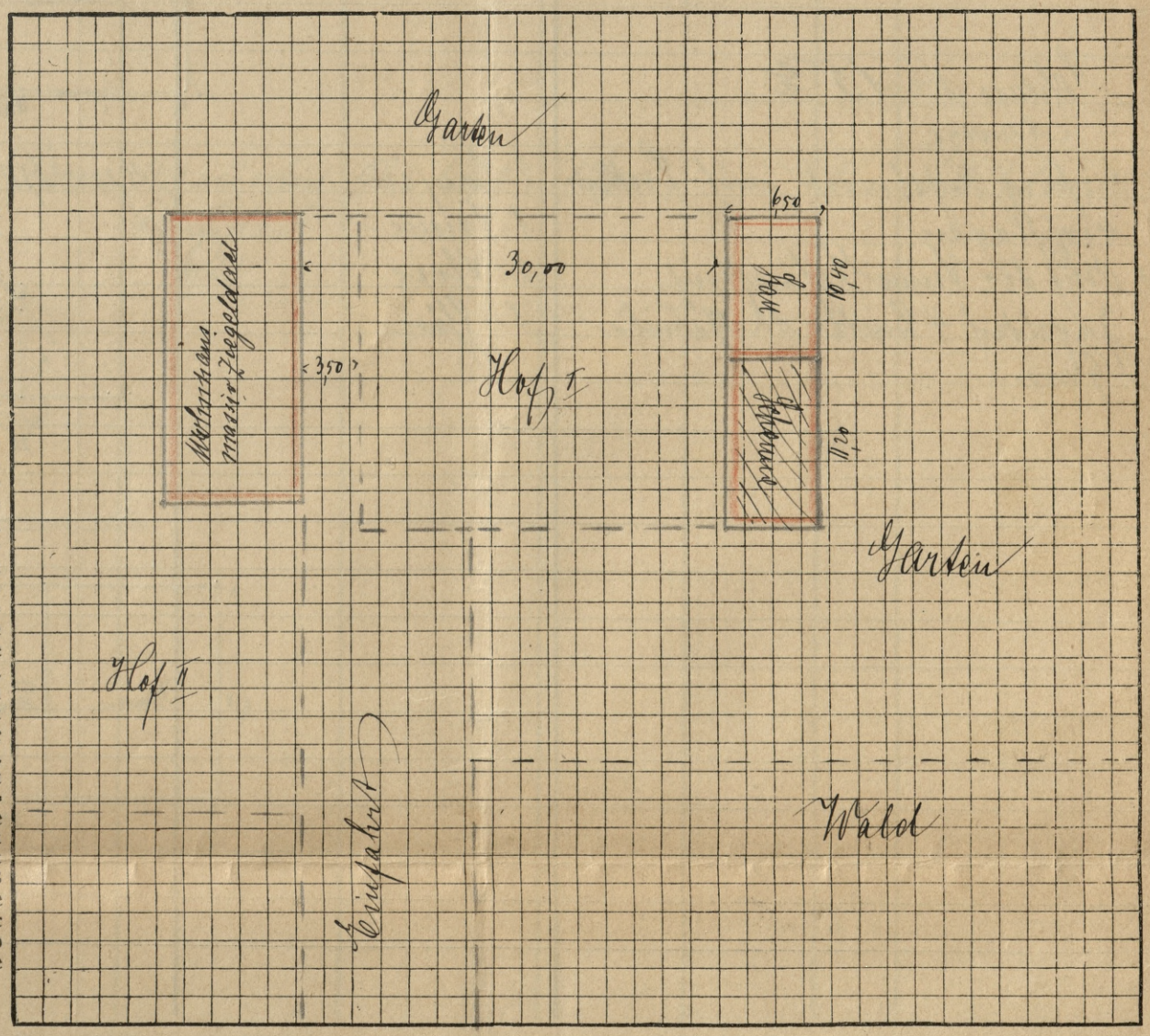

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mittheilt (§ 36 der Satzungen).

90

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes (mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme.) **Bauart, Baustoff und Abmessungen:** a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine, b) Der Decken und Fußböden, c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Werth erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaaß des Gebäudes: Länge. (Meter.)	Breite oder Tiefe. (Meter.)	Bebaute Grundfläche. (□ Meter.)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis ans Dach (Meter.)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis zur Dach-First. (Meter.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Stall № 15 c						
Neuwerk.						
a) Errichtung von gebrannten Ziegeln in Kalkzementmörtel und Verblendung Pfeilern gepützt 25 cm stark	1 Kuhstall	10,40	6,50	67,60	2,80	5,40
b) Pfosten auf Balken und Lehmestrich — Im Pferdestall Asphaltpflaster.	1 Pferdestall mit 2 Pferdeboxen 2 Fenstern Fenster 2 Türen 2 Türen und 1 Luftschacht					
c) Ziegeldach 4 Binder 10 Gebinde Sparren.	Holzzement-Kiesgang. Abdeckung					

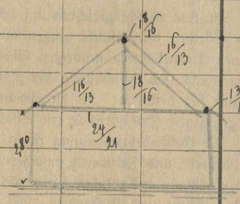

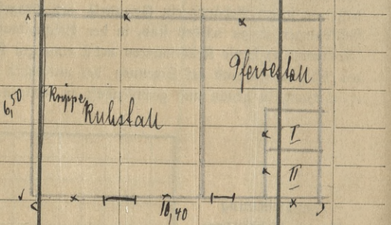

Scheune № 15 c.						
Neuwerk.						
a) Errichtung Ziegelwerk mit Lehmverschlagen	2 Tennen	11,20	6,50	72,80	3,50	7,0
b) Dielung der Tenne Lehmestrich	1 Tenne					
c) Ziegeldach 4 Binder 12 Gebinde Sparren.	2 Tore					
	1 Türe					

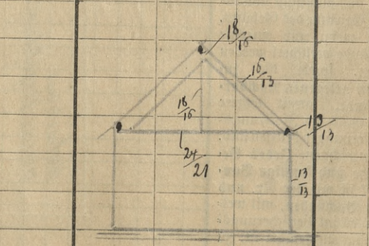

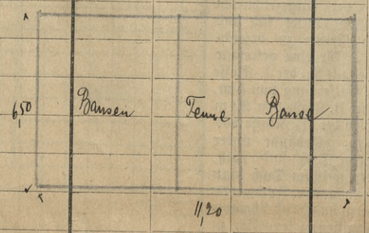

Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen (Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.)	Neubauwerth: der Fundamente (Mark.)	Neubauwerth: des Kellergeschosses (Mark.)	Neubauwerth: des Gebäudes ohne Kellergeschoß (Mark.)	Alter. Bauzustand. Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände 2c., bauliche Unterhaltung.	Zeitwerth: für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark.)	Zeitwerth: im Ganzen (Mark.)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräthe 2c. (Mark.)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesammt. (Mark.)	Klasse.	Bemerkungen: A. Geldwerth von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern 2c. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.
1 Geschoß	—	—	1350	1900 neu erbaut Bauzustand gut	20	1350	1300	~~1300~~	16	A. B. C. keine
1 Geschoß	—	—	~~1300~~ 950	1900 neu erbaut Bauzustand gut	~~18~~ 13	~~1300~~ 950	1200	900	5. b	A. B. C. keine

Anmerkungen: Die Größenmaaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werthe unter 100 M. sind nicht versicherungsfähig.
Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen 2c., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werthe in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Werth von mindestens 100 M. haben.

1	2	3	4
Ort	Bezeichnung des Gebäudes	Beantragte	Taxtagelohn

Besondere Angaben des Vertrauensmannes, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Werth der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	33	M.
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	36	„
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	7	„
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannten Kalk)	12	„
e.	„ 1 „ Mauersand	1	„
f.	„ 1 „ Lehm	1	„
g.	„ 1 „ beschlagenes / geschnittenes: Starkbauholz (Balken), Mittelbauholz, Schwachbauholz	140	„
h.	„ 1 Schock Richtstroh (Bund 10 kg)	36	„
i.	„ 1 „ Dachdeckrohr	18	„
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,35	„
l.	„ „ Zimmerers „	0,35	„
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	2–2,50	„

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanla
sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach V
schrift der Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob
Räucherkammern auf massiven Gewölben und nicht auf Ba
von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchab
Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren St
isolirt sind?

Kann

3) Ist der Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreib
ertheilt:

a. vom Bürgermeister? / Distriktskommissarius?

b. vom Versicherungsnehmer direkt? direkt

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewiss

Kurnik, den 5. Februar 190 1.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Baumann

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte erklärt sich mit der in angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und hierdurch die Versicherung der vorbezeichneten Gebäude ꝛc. zu den Bedingungen der Satzungen vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. vom 5. Juni 1899 und der Ausführungs-Vorschriften und zwar von heute ab sofort

Beantwortung folgender Fragen:

1) Wem gehören die zu versichernden Gebäude? — Zu 1. Herrn Hermann Grunow Kaufm.
2) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind? — „ 2. dsgl.
3) Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert? — „ 3. Ja
4) Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann? — „ 4. Nein
5) Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? — „ 5. Ja
6) Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt? — „ 6. —
7) Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung vom Versicherungsnehmer gestellt worden? — „ 7. d. d. Vertrauensmann.

Kurnik, den 6 ten Februar 190 1.

Name: Hygienemühlenbesitzer

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: .....

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (Bürgermeister, Distriktskommissarius).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102), Kabinetsordre vom 30. Mai 1831 (Ges.-S. S. 122.)]

Gegen obige Angaben des Gebäudebesitzers ist nicht zu erinnern, der Annahme der Versicherun begehrten Versicherungssumme stehen in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegen.

Kurnik, den 8 ten Februar 190 1.

(Siegel.)

Königliches Polizei-Distrikts-Kommissarium Kurnik

Polizei-Distrikts-Kommissarius.
Polizei-Verwaltung.

Unterschrift: [illegible]

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen

91

Posensche Provinzial-Feuersozietät,

Abtheilung für Gebäudeversicherung.

Kreis: Schrimm

Nr. 1,15

Ort: Czolowo, Dachowo Kromolice.

der Versicherungsrolle.

Versicherungsschein.

3

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Werthsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Uebersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Uebersicht. Die im Voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Uebersicht — sind in Halbjahrsraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigenthümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgetheilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 9ten März 1901.

Der Direktor.

Kalkowski.

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Zygmunt Celichowski

Tagebuch-Nr. 4790/01. Kurnik.

Vor- und Zuname des Gebäudeeigenthümers: Graf Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 7. Februar 1901.

Laufende Nummer.	Des Gebäudes: Bestimmung.	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme. ℳ	Zugänge: Gebühren. ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	₰	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	₰	Abgänge: Versicherungssumme. ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	₰	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	₰	Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.
	Czolowo													
1	Hall u. Schuppen	15c							1500	2.		12.		Abbruch
2	Hall	15c	1200			25	1	30						Neuversicherung
3	Schuppen	15c	900			55	3	15						"
	Dachowo													
4	Schmiede	1d	1000			20	1.							"
	Kromolice													
5	Pferdestall	15c							3300	55		3	30	Abbruch
6	Kuhstall	15c	15000		3	75	22	50						Neuversicherung

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899).

92

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigenthümers sowie einer Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlichen Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem andern, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsvertrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes, berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu, und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des im § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung, vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwerth der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst, und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne Weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Uebernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch den Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwerth des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Thatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Ueberbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwerth des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Theilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchtheil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwerth des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwerth des zerstörten Theils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwerth höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältniß stehen, wie der Zeitwerth des zerstörten Theils zu dem Zeitwerth des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebniß für beide Theile endgültig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder giebt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständniß mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt, und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu Stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Theile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Theile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerths des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden die [illegible] sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Bere[illegible] Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen [illegible]

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in de[illegible] Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachde[illegible] weis der Wiederherstellung im Werthe der vollen Vergüt[illegible] worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die [illegible] zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Ver[illegible] Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Au[illegible] Antrag verpflichtet, die zweite Hälfte in Theilzahlungen, entf[illegible] ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung ob[illegible] Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wi[illegible] oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringen[illegible] zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften besti[illegible]

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über d[illegible] des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten [illegible] die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensve[illegible] die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine sc[illegible] zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gen[illegible] wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in [illegible] in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschrif[illegible] beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen [illegible] so ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu b[illegible]

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften be[illegible]

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festg[illegible] entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben [illegible] der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Abla[illegible] Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung fe[illegible] herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. De[illegible] Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtung [illegible] sie an Denjenigen zahlt, welcher als Eigenthümer in der Ver[illegible] eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis de[illegible] in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsver[illegible] des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte [illegible] Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozie[illegible] Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten v[illegible] der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er dieser[illegible] nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der Sozietä[illegible] Vertragsstrafe bis zur Höhe von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestell[illegible] von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest nicht mehr[illegible] werth jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Theilschäden wird das Versicher[illegible] nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber a[illegible] § 47 Absatz 2 festzustellenden Werth des verbliebenen R[illegible] erfolgten Wiederherstellung und der alsdann von dem Ve[illegible] Vorschrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicheru[illegible]

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des au[illegible] folgenden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wie[illegible] eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2

Verfahren in Beschwerde- und Streitfälle[illegible]

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen [illegible] organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors we[illegible] Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzte[illegible] dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplina[illegible] erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren [illegible] scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Ins[illegible] Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Prov[illegible] entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, i[illegible] besondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen d[illegible] frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtend[illegible] bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landesh[illegible] ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist [illegible] keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentlic[illegible] zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art [illegible] Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des[illegible] Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schie[illegible] Verfahren vorgeschrieben ist.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

93

Versicherungsantrag
bei der
Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm **Ort:** Dziećmierowo **Straße:** Forsterei Drapałka I

Grundbuch-Blatt Nr. 41. **Versicherungsrolle Nr.**

Eigenthümer: (Vor- und Zuname, Stand) W. Zamoyski graf

~~Bürgermeister~~ — Distriktskommissarius zu Kurnik Eingegangen am 14 ten November 1901 Vor-~~Nach~~mittags um 9 Uhr. Unterschrift: [signature]	Tagebuch-Nr. 32045/01	Die Versicherung tritt in Kraft am 14 ten 11 1901 Inhalt: Gebäude Nr. 26 a b c

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Antheil eines verschiedenen Eigenthümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesammtwerth und die beantragte Gesammtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14 d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruirt und der Neubau- und Zeitwerth annähernd richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Es ist erwünscht, daß von jedem Gebäude ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) skizzirt wird. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle und bei Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Theil das Fundament. Die Beschreibung nnd Werthseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.
(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämmtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolirungs-Entfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **roth,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffirung** kenntlich zu machen. Brandmauern welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Oeffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markiren.

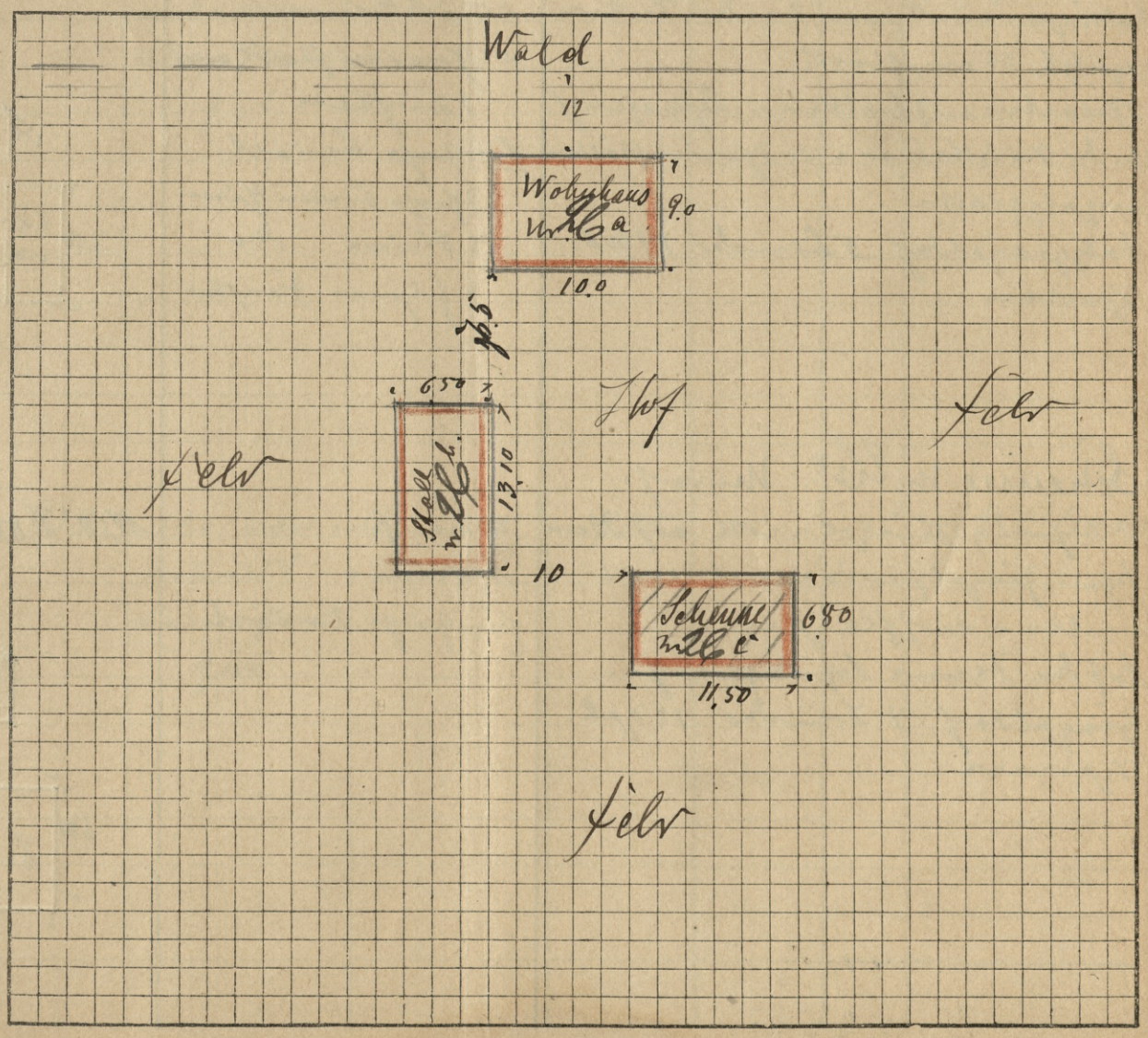

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mittheilt (§ 36 der Satzungen).

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes (mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme.) — Bauart, Baustoff und Abmessungen: a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine, b) Der Decken und Fußböden, c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Werth erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaaß des Gebäudes: Länge. (Meter)	Breite oder Tiefe. (Meter)	Bebaute Grundfläche. (□ Meter)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses: bis ans Dach. (Meter)	bis zur Dachfirst. (Meter)	Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen. Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwerth: der Fundamente. (Mark)	des Kellergeschosses. (Mark)	des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark)	Alter. Bauzustand. Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung.	Zeitwerth: für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark)	im Ganzen (Mark)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräthe ꝛc. (Mark)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesammt. (Mark)	Klasse.	Bemerkungen: A. Geldwerth von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.
Wohnhaus Nr. 26a Neuvers.																	
a) Durchweg von gebr. Ziegeln in Kalk gemauert u. von beiden Seiten geputzt. Umfassungswände 38 cm. Scheide u. Giebelwände 25 cm. Wände der Giebelstube Ziegelfachwerk. Schornstein massiv b) Durchweg verschalt, gerohrt u. geputzte Decken. In 2 Stuben u. der Giebelstube Bretterfußböden sonst Ziegelpflaster c) Falzziegeldach, 4 Binder 10 Geb. Sparren	2 Stuben 1 Küche 1 Kammer 2 Flure 1 Giebelstube 1 Boden Gewöhnliche Bauart 2 Haustüren 6 4füllungs Thüren 8 einfach Fenster großen 4 do kleine 2 Kachelofen 1 Kochheerd 1 Holztreppe.	10,0	9,0	90,0	3,05	7,0	1 Geschoß	–	–	3600	1901 neu erbaut Bauzustand gut	40	3600	3600	3600	I a	A nichts B feuersicher C keine
Stall Nr. 26b Neuvers.																	
a) Durchweg von gebr. Ziegeln in Kalk gemauert u. von beiden Seiten geputzt 25 cm. stark. b) Schwarten auf Balken u. Lehmstrich. In der Siedekammer u. d. Schweineställen Ziegelpflaster c) Falzziegeldach 5 Binder 14 Geb. Sparren	1 Kuh u. Pferdestall 1 Siedekammer 1 Schweinestall mit 3 Buchten Einfache Bauart 3 große Bretterthüren 4 kleine do 4 holzerne Fenster	13,10	6,50	85,15	2,75	5,50	1 Geschoß	–	–	1700	1901 neu erbaut Bauzustand gut	20	1700	1700	1700	I b	A B C keine
Scheune Nr. 26c Neuvers.																	
a) Durchweg Riegelwerk auf 30 cm hohen Ziegelfundament mit Bretter verschlagen b) Auf der Tenne Lehmstrich. c) Ziegeldach 4 Binder 12 Geb. Sparren	2 Bansen 1 Tenne Einfache Bauart	11,50	6,80	78,20	7,0	7,0	1 Geschoß	–	–	940	1901 neu erbaut Bauzustand gut	12	940	900	900	II b	A B C keine

Anmerkungen: Die Größenmaaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werthe unter 100 M. sind nicht versicherungsfähig. Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen. Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werthe in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie zusammen einen Werth von mindestens 100 M. haben.

Besondere Angaben des Vertrauensmannes, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Werth der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	30	M.
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze 2c.)	33	„
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	100	„
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannten Kalk)	12	„
e.	„ 1 „ Mauersand	15	„
f.	„ 1 „ Lehm	15	„
g.	„ 1 „ beschlagenes / geschnittenes: Starkbauholz (Balken)		„
	Mittelbauholz	35	„
	Schwachbauholz		„
h.	„ 1 Schock Richtstroh (Bund 10 kg)	—	„
i.	„ 1 „ Dachdeckrohr	—	„
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	035	„
l.	„ „ Zimmerers „	035	„
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	2.00	„

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlagen sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift der Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balken von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchab Schmiedeherde 2c. von Holzwerk und anderen brennbaren St isolirt sind?

[illegible]

3) Ist der Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschrei ertheilt:

a. vom Bürgermeister? / Distriktskommissarius?

b. vom Versicherungsnehmer direkt? direkt

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewisse

Kurnik, den 13 November 1901

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Paluskiewicz

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Gutsbesitzer erklärt sich mit der in angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und hierdurch die Versicherung der vorbezeichneten Gebäude 2c. zu den Bedingungen der Satzungen vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. vom 5. Juni 1899 und der Ausführungs-Vorschriften und zwar von heute ab

Beantwortung folgender Fragen:

1) Wem gehören die zu versichernden Gebäude? — Zu 1. dem Grafen J. W. Zamoy
2) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind? — „ 2. desgl.
3) Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert? — „ 3. Ja.
4) Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann? — „ 4. Nein.
5) Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar 2c.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? — „ 5. ?
6) Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt? — „ 6. ?
7) Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung vom Versicherungsnehmer gestellt worden? — „ 7. d. d. Vertrauensmann

Kurnik, den 13ten November 1901.

Name: Dr Sygmunt Celichowski

Stand: Gutsbesitzer

bescheinigt durch:

Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit (~~Bürgermeister~~, Distriktskommissarius).

[Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102), Kabinetsordre vom 30. Mai 1831 (Ges.-S. S. 122.)]

Gegen obige Angaben des Gebäudebesitzers ist nichts zu erinnern, der Annahme der Versicherung begehrten Versicherungssumme stehen in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegen.

Kurnik, den 14ten November 1901

(Siegel.)

Königliches Polizei-Distrikts-Amt Kurnik Kreis Schrimm.

Polizei-Distrikts-Kommissarius.
~~Polizei-Verwaltung.~~

Unterschrift: [illegible]

Eine besondere Empfehlung der Agentur ist meinen Herren Gegnern nicht beigefügen, alsdann kreditiren wir die fernere Classen bis zur 6. Classe, bei welcher Abrechnung erfolgt.

1/1 Mk. 50,— 1/2 Mk. 25,— 1/4 Mk. 12,50

Buchdruckerei Posen

95

Posensche Provinzial-Feuersozietät,

Abtheilung für Gebäudeversicherung.

Kreis: Grätz

Nr. 66

Ort: Dziemierowo

der Versicherungsrolle.

Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Werthsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Uebersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Uebersicht. Die im Voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Uebersicht — sind in Halbjahrsraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigenthümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgetheilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 28ten Januar 1901.

Der Direktor.

An

den Generalbevollmächtigten

des Herrn Grafen Zamojski

Herrn Dr. Celichowski Hochwohlgeboren

Tagebuch-Nr. 32045/00 Kurnik.

Eine Versicherung kann auf mehrere Jahre, bis zur 6. Classe, bei welcher Abrechnung erfolgt. beifügen, alsdann kreditiren wir die ferneren Classen interessenten ihrer Bestellung für 1/1 Mk. 50,—, 1/2 Mk. 25,—, 1/4 Mk. 12,50

Vor- und Zuname des Gebäudeeigenthümers: Josef v. Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 14 November 1901

Laufende Nummer.	Des Gebäudes		Zugänge				Abgänge				Erläuterung der Zu- und Abgänge.
	Bestimmung.	Rollen-Nr.	Versicherungssumme. ℳ	Gebühren. ℳ	Beiträge für das laufende Jahr ℳ ₰	Beiträge demnächst jährlich ℳ ₰	Versicherungssumme. ℳ	Beiträge für das laufende Jahr ℳ ₰	Beiträge demnächst jährlich ℳ ₰		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.
1.	Wohnhaus	26a	3600		1 15	2 70					Kündigung
2.	Stall	26b	1700		75	1 70					"
3.	Scheune	26c	900		1 35	3 15					"

angef
hierdu
vom 5
Beant

begehrt

Buchdruckerei Posen

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899).

96

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigenthümers sowie einer Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlichen Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem andern, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsvertrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes, berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu, und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des im § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung, vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwerth der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst, und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne Weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Uebernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch den Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwerth des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Thatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Ueberbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwerth des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Theilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchtheil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwerth des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwerth des zerstörten Theils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwerth höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältniß stehen, wie der Zeitwerth des zerstörten Theils zu dem Zeitwerth des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebniß für beide Theile endgültig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder giebt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständniß mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt, und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu Stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Theile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Theile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerths des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden die erste Hälfte sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berech[illegible] Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen w[illegible]

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in de[illegible] Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachde[illegible] weis der Wiederherstellung im Werthe der vollen Vergüt[illegible] worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Ver[illegible] Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auc[illegible] Antrag verpflichtet, die zweite Hälfte in Theilzahlungen, entsp[illegible] ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung ob[illegible] Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wie[illegible] oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringend[illegible] zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestim[illegible]

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über di[illegible] des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten [illegible] die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensver[illegible] die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine sch[illegible] zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gem[illegible] wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in G[illegible] in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschrifte[illegible] beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen re[illegible] so ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu bel[illegible]

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften best[illegible]

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festge[illegible] entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben n[illegible] der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablau[illegible] Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung fest[illegible] herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Da[illegible] Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtung b[illegible] sie an Denjenigen zahlt, welcher als Eigenthümer in der Versi[illegible] eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des[illegible] in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsvert[illegible] des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte h[illegible] Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Soziet[illegible] Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten vo[illegible] der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er dieser [illegible] nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der Sozietät [illegible] Vertragsstrafe bis zur Höhe von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt [illegible] von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest nicht mehr d[illegible] werth jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Theilschäden wird das Versicherun[illegible] nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber au[illegible] § 47 Absatz 2 festzustellenden Werth des verbliebenen Re[illegible] erfolgten Wiederherstellung und der alsdann von dem Vers[illegible] Vorschrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherun[illegible]

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf [illegible] folgenden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wied[illegible] eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2 [illegible]

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen V[illegible] organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors wer[illegible] Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter [illegible] dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinar[illegible] erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren [illegible] scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Insta[illegible] Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provin[illegible] entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in [illegible] besondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der[illegible] frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden[illegible] bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landesha[illegible] ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist f[illegible] keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche[illegible] zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art de[illegible] Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des [illegible] Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schieds[illegible] Verfahren vorgeschrieben ist.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

97

Tagebuch-Nr 2240 V. /02.

Posen, den 9 ten Juni 1902

In der Gebäude-Versicherungsrolle des nachgenannten Ortes sind die aus der unten stehenden Uebersicht sich ergebenden, von mir genehmigten Veränderungen vermerkt worden.

Die in Folge eines Brandes in Abgang gestellten Gebäude müssen nach ihrer mit Hilfe der Brandentschädigung bewirkten Wiederherstellung sogleich bei Vermeidung der in § 70 der Satzungen angedrohten Nachtheile von Neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr versichert werden.

Der Direktor.

f.a.
Tistel

An
den Herrn Dr.
Celichowski
Kurnik

Namen des Ortes Trapalka Kreis Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäude-Eigenthümers Graf Zamojski.

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen: die Zugänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich Mark	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich Mark	Pf.	Grund der Veränderung
1.	Schafstall	22	a.	1/VII. 02.							750	II	2	.	2	65	Abbruch
2.	Stall u. Scheune	22	b.	"							450	III	2	70	3	60	do
3.	Schweinestall	22	c.	"							150	III		90	1	20	do.

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abgänge in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer an den betreffenden **Erheber** abzuführen.

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen.

Tagebuch-Nr. 2240/02. V.

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Celichowski

in

Kurnik.

POSEN, O.
20.6.02. 11-12 V.
* 1 a

20.6.02. 4-5 N.

Tagebuch Nr. 2098/v/02 Posen, den 4ten Juli 1902.

98

In der Gebäudeversicherungsrolle des nachgenannten Ortes sind die aus der umseitigen Uebersicht sich ergebenden, von mir genehmigten Veränderungen vermerkt worden. Zur Erläuterung wird hinzugefügt, daß, nachdem der inhaltlich vor Oktober vorigen Jahres dorthin mitgeteilte II. Nachtrag zu den Satzungen am 1. Oktober 1901 rechtskräftig geworden ist, nunmehr die vom 1. Oktober 1901 ab fälligen Sozietätsbeiträge, soweit sie für die vom II. Nachtrage betroffenen Gebäude zu zahlen sind, für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 1. April 1903 in Spalte 12 in Abgang gebracht sind und zwar die Summen für die ersten 6 Monate mit roter Tinte, dagegen die Summen für die letzten 12 Monate mit schwarzer Tinte. In Zugang sind dafür in Spalte 8 gleichfalls für die ersten 6 Monate mit roter und für die letzten 12 Monate mit schwarzer Tinte die auf Grund des II. Nachtrages neu berechneten Beiträge gebracht. Berücksichtigt sind bereits Ermäßigungen, soweit sie auf Grund besonderer Umstände gewährt werden konnten. Zahlungen, welche für die Zeit vom 1 Oktober 1901 ab für die umseitig genannten Gebäude schon geleistet sind, werden natürlich bei Einziehung der Beiträge berücksichtigt.

Da vom 1. April 1902 ab Ermäßigungen der Beiträge beschlossen sind, einmal für ganz oder teilweise aus Kalkpise, Lehmpise, Lehmweller, Lehmpatzen oder Luftsteinen erbaute Gebäude, die von Nachbargebäuden mindestens 5 Meter entfernt sind, sodann für eine große Anzahl von über 40 m lange Scheunen und Ställe, so hat bei den von den Ermäßigungen betroffenen Gebäuden der alte Beitragssatz für 12 Monate in Abgang nnd der geringere jährliche Beitrag in Zugang gebracht werden müssen.

Die Ermäßigungen sind daran kenntlich, daß in Spalte 8 eine geringere Summe enthalten ist als in Spalte 12, während bei den Erhöhungen grade das Gegenteil der Fall ist. —

Diejenigen Gebäude, welche umseitig nicht aufgeführt sind, sind hinsichtlich des jährlichen Beitrages unverändert geblieben.

Zur Berechnung, was in der Zeit vom 1. Oktober 1901—1. April 1903 bezw. in den folgenden Jahren bei den umseitig erwähnten Gebäuden mehr gegen früher zu zahlen ist, ziehe man die Summe der Abgänge in Spalte 12 ab von der Summe der Zugänge in Spalte 8 bezw. die Summe der Abgänge in Spalte 13 von der Summe der Zugänge in Spalte 9.

Der Direktor der Provinzial-Feuersozietät.

Dr. Rüttke

An

den Grafen Zamojski

in

Waldau, Lg.

P. D.-S.

2117 #

Namen des Ortes Waldau, Lg. Kreis Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäude-Eigentümers Graf Zamojski

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen die Zugänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr Mark	Pf.	an Beiträgen vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr Mark	Pf.	an Beiträgen vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	Grund der Veränderung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	11.	12.		13.		14.
1.	Wohnhaus	21	a.		900	II b	3 (1 60)	15	3	15	900	II b	3 (1 50)	.	3	.	Beitragserhöhung

192

99

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen: die Zugänge: an Versicherungssummen Mark	die Zugänge: in der Klasse	die Zugänge: an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	die Zugänge: an Beiträgen: vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen Mark	die Abgänge: in der Klasse	die Abgänge: an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	die Abgänge: an Beiträgen: vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	Grund der Veränderung
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.		9.		10.	11.	12.		13.		14.

Die vorangeführten Zugangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abgänge und des schon bezahlten Beitrages für die genannten Gebäude in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer an den betreffenden Erheber abzuführen.

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen.

Tagebuch-Nr. 2098/v/02 19.7.

An

Herrn Grafen Zamojski

Hochgeboren

Frei! Kurnik ~~Waldau~~, Log.

bei ~~Gondek~~

Adressat in Waldau. o/ Gondek.
unbekannt

Hankner. 16/7 R.





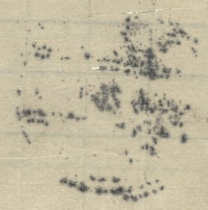

POSEN O. 17.7.02 + 5 N.

GONDEK 17.7.02

Versicherungsantrag

102

Tagebuch Nr. 2098/v 02 **Posen,** den 4 ten Juli 1902. 100

In der Gebäudeversicherungsrolle des nachgenannten Ortes sind die aus der umseitigen Uebersicht sich ergebenden, von mir genehmigten Veränderungen vermerkt worden. Zur Erläuterung wird hinzugefügt, daß, nachdem der inhaltlich vor Oktober vorigen Jahres dorthin mitgeteilte II. Nachtrag zu den Satzungen am 1. Oktober 1901 rechtskräftig geworden ist, nunmehr die vom 1. Oktober 1901 ab fälligen Sozietätsbeiträge, soweit sie für die vom II. Nachtrage betroffenen Gebäude zu zahlen sind, für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 1. April 1903 in Spalte 12 in Abgang gebracht sind und zwar die Summen für die ersten 6 Monate mit roter Tinte, dagegen die Summen für die letzten 12 Monate mit schwarzer Tinte. In Zugang sind dafür in Spalte 8 gleichfalls für die ersten 6 Monate mit roter und für die letzten 12 Monate mit schwarzer Tinte die auf Grund des II. Nachtrages neu berechneten Beiträge gebracht. Berücksichtigt sind bereits Ermäßigungen, soweit sie auf Grund besonderer Umstände gewährt werden konnten. Zahlungen, welche für die Zeit vom 1 Oktober 1901 ab für die umseitig genannten Gebäude schon geleistet sind, werden natürlich bei Einziehung der Beiträge berücksichtigt.

~~Da vom 1. April 1902 ab Ermäßigungen der Beiträge beschlossen sind, einmal für ganz~~ oder teilweise aus Kalkpise, Lehmpise, Lehmweller, Lehmpatzen oder Luftsteinen erbaute Gebäude, die von Nachbargebäuden mindestens 5 Meter entfernt sind, sodann für eine große Anzahl von über 40 m lange Scheunen und Ställe, so hat bei den von den Ermäßigungen betroffenen Gebäuden der alte Beitragssatz für 12 Monate in Abgang nnd der geringere jährliche Beitrag in Zugang gebracht werden müssen.

Die Ermäßigungen sind daran kenntlich, daß in Spalte 8 eine geringere Summe enthalten ~~ist als in Spalte 12, während bei den Erhöhungen grade das Gegenteil der Fall ist.~~ —

Diejenigen Gebäude, welche umseitig nicht aufgeführt sind, sind hinsichtlich des jährlichen Beitrages unverändert geblieben.

Zur Berechnung, was in der Zeit vom 1. Oktober 1901—1. April 1903 bezw. in den folgenden Jahren bei den umseitig erwähnten Gebäuden mehr gegen früher zu zahlen ist, ziehe man die Summe der Abgänge in Spalte 12 ab von der Summe der Zugänge in Spalte 8 bezw. die Summe der Abgänge in Spalte 13 von der Summe der Zugänge in Spalte 9.

Der Direktor der Provinzial-Feuersozietät.

An

den Josefa Graf Zamojski

Gołębowo

in

P. D.-S. Ermon Loj.

2117 #

Orzyce I

Namen des Ortes Orzyce Kreis Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäude-Eigentümers Graf Zamojski

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen: die Zugänge: an Versicherungssummen Mark	die Zugänge: in der Klasse	die Zugänge: an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	die Zugänge: an Beiträgen: vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen Mark	die Abgänge: in der Klasse	die Abgänge: an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	die Abgänge: an Beiträgen: vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	Grund der Veränderung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	11.	12.		13.		14.
1.	Schuppen	28	c.	*	400	IIIb	160 320		320		400	IIIb	145 290		290		Baitrags-erhöhung

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen: die Zugänge: an Versicherungssummen (Mark)	die Zugänge: in der Klasse	die Zugänge: an Beiträgen: für das laufende Jahr (Mark)	(Pf.)	die Zugänge: an Beiträgen: vom 1. April 1903 ab (Mark)	(Pf.)	die Abgänge: an Versicherungssummen (Mark)	die Abgänge: in der Klasse	die Abgänge: an Beiträgen: für das laufende Jahr (Mark)	(Pf.)	die Abgänge: an Beiträgen: vom 1. April 1903 ab (Mark)	(Pf.)	Grund der Veränderung
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.		9.		10.	11.	12.		13.		14.

Die vorangeführten Zugangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abgänge und des schon bezahlten Beitrages für die genannten Gebäude in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer an den betreffenden Erheber abzuführen.

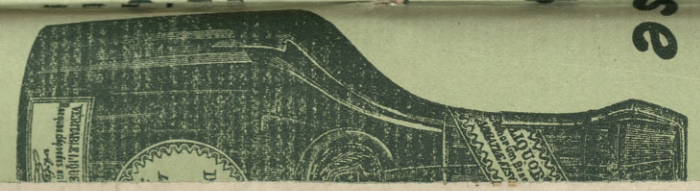

DIREKTOR DER PROVINZIAL-FEUERSOZIETÄT POSEN

CZMON 16 7 02 9 N

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen.

Tagebuch-Nr. 2098/v/02

POSEN O. 15.7.02 4-5 N. 1 a

An

~~Herrn~~ Den Grafen Herrn v. Zamojski

Hochgeboren

~~Czmon, Lg.~~

Frei!

Prodent Bein Kurnik

~~bei~~

Rückseit in Czmon unbekannt Fern

16.7.02.

KURNIK 16.7.02 6-7 N

PROVINZIAL-FEUERSOZIETÄT

1914 102

32

Posensche Provinzial-Feuersozietät,
Abtheilung für Gebäudeversicherung.

Kreis: Schroda. Nr. 1

Ort: Bieganowo Gut. der Versicherungsrolle.

Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Werthsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Uebersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Uebersicht. Die im Voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Uebersicht — sind in Halbjahrsraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigenthümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgetheilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 2ten Januar 1902.

Der Direktor.

Dr. Rüssler

An

den Rittergutsbesitzer

Herrn Grafen Wladislaus Zamojski,

Hochgeboren.

Tagebuch-Nr. 29595/01. Bieganowo.

1244 #

der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

Vor- und Zuname des Gebäudeeigenthümers: Graf Wladislaus Zamojski.

Tag des Beginns der Versicherung: 30. Oktober 1901.

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung.	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme. M.	Zugänge: Gebühren. M.	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr M.	Pf.	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich M.	Pf.	Abgänge: Versicherungssumme. M.	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr M.	Pf.	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich M.	Pf.	Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.
1.	Herrschaftliches Wohnhaus	1a	22500		11	25	22	50	2000	.	75	1	50	Neuschätzung.
2.	Wohnhausanbau	1ab	3500	11,40	1	75	3	50	100	.	05	.	10	"
3.	"	1ac (früher 1aa)	2000		3	.	6	.	800	.	40	.	80	Neuversicherung.

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899).

103

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigenthümers sowie einer Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlichen Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem andern, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsvertrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes, berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu, und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat, und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des im § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung, vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwerth der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst, und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne Weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Uebernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch den Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mittelt (§ 36 der Satzungen).

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, das an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwerth des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Thatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Ueberbleibsel, d. h solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwerth des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Theilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchtheil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwerth des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwerth des zerstörten Theils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwerth höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältniß stehen, wie der Zeitwerth des zerstörten Theils zu dem Zeitwerth des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebniß für beide Theile endgültig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder giebt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständniß mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt, und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu Stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Theile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Theie erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß
a. bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherung oder des niedrigeren Zeitwerths des einzelnen Gebäudes bleiben, die ganze Summe,
b. bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden die erst sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berechtigu Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, binn Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wird.

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den Fäl Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem de weis der Wiederherstellung im Werthe der vollen Vergütung worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahl zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendu Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist Antrag verpflichtet, die zweite Hälfte in Theilzahlungen, entsprechen ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung oder de Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wiederher oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringenden Na zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die Ent des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten schweb die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergütung die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuldbar zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gemäß § 6 wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in Gemäßh in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschriften. I beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen rentenp so ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behandeln.

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgesetzte entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach Vo der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf desj Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festgesetzt herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Darunter i Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtung befreit, sie an Denjenigen zahlt, welcher als Eigenthümer in der Versicherung eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des Eigent in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsvertrag bez des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte hat jedoc Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietät gelei Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten von Neuen der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er dieser Verpflic nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der Sozietät festzuse Vertragsstrafe bis zur Höhe von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt Theilsch von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest nicht mehr den Mi werth jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Theilschäden wird das Versicherungsverhä nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf den g § 47 Absatz 2 festzustellenden Werth des verbliebenen Restes bis erfolgten Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten Vorschrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf den B folgenden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wiederherstel eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2 zu neh

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Verwaltu organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werden in e Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter Instanz dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares Vorge erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren und die E scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instanz von Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provinzialaussc entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in denen n besondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der Ausschl frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden Verfüg bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptmann ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist für Strei keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rechts zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der erhober Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des bürgerlic Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schiedsrichterlic Verfahren vorgeschrieben ist.

Versicherungsantrag

104

Tagebuch Nr. 2232/02 v

Posen, den 31ten Juli 1902.

In der Gebäudeversicherungsrolle des nachgenannten Ortes sind die aus der umseitigen Uebersicht sich ergebenden, von mir genehmigten Veränderungen vermerkt worden. Zur Erläuterung wird hinzugefügt, daß, nachdem der inhaltlich vor Oktober vorigen Jahres dorthin mitgeteilte II. Nachtrag zu den Satzungen am 1. Oktober 1901 rechtskräftig geworden ist, nunmehr die vom 1. Oktober 1901 ab fälligen Sozietätsbeiträge, soweit sie für die vom II. Nachtrage betroffenen Gebäude zu zahlen sind, für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 1. April 1903 in Spalte 12 in Abgang gebracht sind und zwar die Summen für die ersten 6 Monate mit roter Tinte, dagegen die Summen für die letzten 12 Monate mit schwarzer Tinte. In Zugang sind dafür in Spalte 8 gleichfalls für die ersten 6 Monate mit roter und für die letzten 12 Monate mit schwarzer Tinte die auf Grund des II. Nachtrages neu berechneten Beiträge gebracht. Berücksichtigt sind bereits Ermäßigungen, soweit sie auf Grund besonderer Umstände gewährt werden konnten. Zahlungen, welche für die Zeit vom 1 Oktober 1901 ab für die umseitig genannten Gebäude schon geleistet sind, werden natürlich bei Einziehung der Beiträge berücksichtigt.

Da vom 1. April 1902 ab Ermäßigungen der Beiträge beschlossen sind, einmal für ganz oder teilweise aus Kalkpise, Lehmpise, Lehmweller, Lehmpatzen oder Luftsteinen erbaute Gebäude, die von Nachbargebäuden mindestens 5 Meter entfernt sind, sodann für eine große Anzahl von über 40 m lange Scheunen und Ställe, so hat bei den von den Ermäßigungen betroffenen Gebäuden der alte Beitragssatz für 12 Monate in Abgang nnd der geringere jährliche Beitrag in Zugang gebracht werden müssen.

Die Ermäßigungen sind daran kenntlich, daß in Spalte 8 eine geringere Summe enthalten ist als in Spalte 12, während bei den Erhöhungen grade das Gegenteil der Fall ist. —

Diejenigen Gebäude, welche umseitig nicht aufgeführt sind, sind hinsichtlich des jährlichen Beitrages unverändert geblieben.

Zur Berechnung, was in der Zeit vom 1. Oktober 1901—1. April 1903 bezw. in den folgenden Jahren bei den umseitig erwähnten Gebäuden mehr gegen früher zu zahlen ist, ziehe man die Summe der Abgänge in Spalte 12 ab von der Summe der Zugänge in Spalte 8 bezw. die Summe der Abgänge in Spalte 13 von der Summe der Zugänge in Spalte 9.

Der Direktor der Provinzial-Feuersozietät.

Dr. Rüttke

An

den Rittergutsbesitzer

Herrn Grafen Wladislaus Zamojski

Hochgeboren

P. D. S.

in

Bieganowo.

2117 #

der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

Namen des Ortes *Bieganowo* Kreis *Schroda.*

Vor- und Zuname des Gebäude-Eigentümers *Graf Wladislaus Zamojski.*

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen die Zugänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr Mark	Pf.	an Beiträgen vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr Mark	Pf.	an Beiträgen vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	Grund der Veränderung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	11.	12.		13.		14.
1.	Schafstall	1	b.	1.10.01.	13500	IV.	10 20	15 25	20	25	13500	I b.	6 13	75 50	13	50.	Vergleiche
2	Scheune	1	d	"	10000	IV.	45 90	.	90	.	10000	III a.	35 70	.	70	.	obige Erläuterungen.
3	Rindvieh- u. Pferdestall	1	f/g.	"	15600	IV.	35 70	10. 20	70	20.	15600	II a.	18 36	20. 40	36	40.	
4.	Pferde- und Schwarzviehstall	1	m.	"	6500	II b.	11 22	40 75	22	75	6500	II a.	3 6	25. 50	6	50.	
5.	Familienhaus	15	a.	"	5500	I b.	2 5	75. 50	5	50	5500	II a.	2 5	75. 50	5	50.	
6.	2 Familienhaus	17	a.	"	1800	II b.	2 5	70. 40	5	40.	1800	II a.	1 2	20. 40	2	40	
	Januszewo.																
7.	Vieh- und Pferdestall	1	h.	"	16000	IV.	32 64	.	64	.	16000	II a.	10 21	70 35	21	35.	
8	Viehstall	1	i	"	10000	IV.	20. 40	.	40	.	10000	II a.	6 13	70. 35	13	35	
	Kijewo.																
9.	Scheune	1	i.	"	3975	IV.	18 37	90 80	37	80.	3975	III b.	15 31	90. 80	31	80.	
	Turek Vorw.																
10	Schafstall	1	b.	"	4500	IV.	20 40	25 50	40	50	4500	III a.	15 31	75 50	31	50.	
11.	Scheune	1	c.	"	5000	IV.	22 45	50.	45	.	5000	III b.	20 40	.	40	.	
12	dto	1	d.	"	4500	IV.	20 40	25 50	40	50.	4500	III b.	18 36	.	36	.	
	Zimnio.																
13.	Vieh- und Pferdestall	16	c.	"	12500	IV.	25 50	.	50	.	12500	II a.	6 12	25 50	12	50	
	Bieganowo.																
14.	Rindvieh- u. Pferdestall	1	f/g.	1.4.02.	15600	IV	49	95	49	95.	15600	IV.	70	20	70	20.	
	Januszewo.																
15.	Vieh- und Pferdestall	1	h.	"	16000	IV.	46	40	46	40.	16000	IV.	64	.	64	.	
16.	Viehstall.	1	i.	"	10000	IV	29	.	29	.	10000	IV.	40	.	40	.	

Versicherungsantrag

105

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen die Zugänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	Es betragen die Abgänge: an Versicherungssummen Mark	in der Klasse	an Beiträgen: für das laufende Jahr Mark	Pf.	vom 1. April 1903 ab Mark	Pf.	Grund der Veränderung
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.		9.		10.	11.	12.		13.		14.
	Lemno																
17.	Wirtschaft Pferdestall Bieganowo.	16	c.	1.4.02.	12500	IV.	37	50	37	50.	12500	IV.	50	-	50	.	
18.	Pferdestall	1	b.	"	13500	IV.	14	85	14	85	13500	IV.	20	25	20	25	
19.	Scheune Kijewo	1	d	"	10000	IV.	82	50	82	50.	10000	IV.	90	-	90	.	
20.	Scheune Turek.	1	c	"	3975	IV.	33	80	33	80	3975	IV.	37	80	37	80.	
21.	Pferdestall	1	b.	"	4500	IV.	36	90	36	90	4500	IV.	40	50	40	50.	
22.	Scheune	1	c	"	5000	IV.	41	-	41	-	5000	IV	45	-	45	.	
23.	do	1	d	"	4500	IV.	36	90	36	90.	4500	IV.	40	50	40	50	

Die vorangeführten Zugangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abgänge und des schon bezahlten Beitrages für die genannten Gebäude in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer an den betreffenden Erheber abzuführen.

der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

Wohlgeb. Gesundheitsrath in Zakopane
Herrn Dr. Galizien

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen.

Tagebuch-Nr. 2232/02.v

9/8 nonff.

An

Herrn Rittergutsbesitzer Grafen Wladislaus Zamojski

Hochgeboren

Zakopane auf ~~Bieganowo~~ Zakopane

Galizien bei ~~Schroda~~ Galizien

DIREKTOR DER P

Versicherungsantrag

106

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schroda Ort: Bieganowo Rittergut Straße:

Grundbuch-Blatt Nr. Versicherungsrolle Nr.

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Łamyński
zzt Łakoname Galizien

Bürgermeister — Distriktskommissarius zu Schroda Eingegangen am 5 ten II 1910 Vor-Nachmittags um 8 Uhr. Unterschrift:	Tagebuch-Nr. 1368 209	Die Versicherung tritt in Kraft am 5 ten Februar 1910 Inhalt Gebäude Nr. 19, r.

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Banfensohle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzuränderm. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

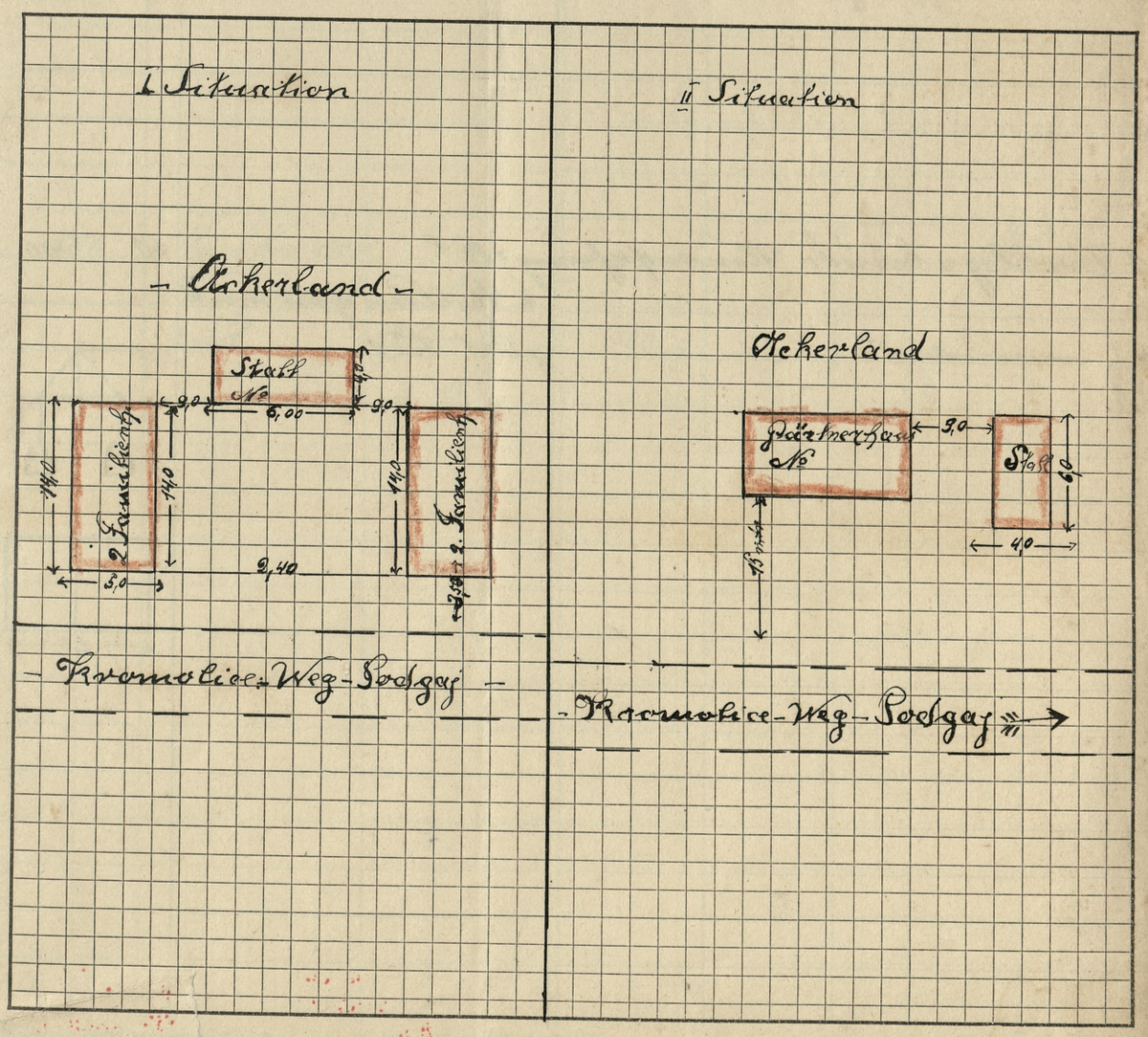

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes (mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme). **Bauart, Baustoff und Abmessungen** (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues. (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaß des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben). Länge.	Breite oder Tiefe.	Bebaute Grundfläche.	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis Oberkante Wand bezw. Drempelrähm	bis zur Dachfirst.
		Meter.		□ Meter.	Meter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Vorliegende Versicherung Nr						
a) Umfassungswände und Fundamente 0,25 m st. und 0,13 m st. Verstärkungspfeilern an den Ecken und an Türen und 6 gebr. Ziegeln im Kalkmörtel gebaut und innen geputzt. b) Dach Pfannendach, Fußboden Ziegelsteine. c) Dachstuhl Pfettendach über 3 Fachwerkwände, Dachstuhl 7 Sparrengebinde 3 Binder mit Hahnenbalken	2 Wohnungen mit je 1 Flur	6,00	4,00	24,0	2,40	4,50
1 Vorliegende Versicherung Nr a b c } wie vor	2 Wohnungen mit je 1 Flur	6,0	4,0	24,0	2,40	4,50

Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels). Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwert a. der Fundamente.	b. des Kellergeschosses. Angabe der □m unterkellerter Fläche einschl. der Wände.	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß.	Alter (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung.	Zeitwert für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues.	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs.	**Beantragte** Versicherungssumme für a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Oberbau, d) Zubehör.	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt.	Klasse	**Bemerkungen.** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
	Mark.				ℳ	Mark.				
8.	9.	10.	11.	12.	13a.	13.	14.	15.	16.	17.
						a. —	a.			Nicht zu versichern beantragt Rauchkammern versichern Rain
2,30	100	—	~~5~~50	Neubau 1909 Bauzustand gut		b. —	b.			
					22,0	~~c. 528,00~~ ~~550~~	c. 500.—	500	Ib	
						d. —	d.			
2,30	100	—	~~5~~00	Neubau 1909 Bauzustand gut	22,0	a – b – ~~c. 528,00~~ ~~550~~ d	c. 500.—	500	Ib	Wie vor

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Für **Zubehörstücke** (vergl. Artikel 16, Abs. 5 der Ausführungsvorschr. z. d. Satz.) sind — nach Gebäuden getrennt — **besondere Wertsverzeichnisse** bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.
und 14d einzutragen. **beizufügen** (vergl. § 19, Abs. 3 und 4 der Geschäftsanweisung f. d. Vertrauensmänner), Zeitwert und beantragte Versicherungssumme sind aber in den Spalten 13d

Besondere Angaben des Vertauensmannes, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a. für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	30,00	M
b. „ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	45,00	„
c. „ 1 cbm gesprengte Feldsteine	12,00	„
d. „ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)	12,00	„
e. „ 1 „ Mauersand	2,50	„
f. „ 1 „ Lehm	2,50	„
g. „ 1 „ beschlagenes / geschnittenes Starkbauholz (Balken)	56,00	„
Mittelbauholz	45,00	„
Schwachbauholz	40,00	„
h. „ 1 Zentner Richtstroh	—	„
i. „ 1 Schock Dachdeckrohr	—	„
k. Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,50	„
l. „ „ Zimmerers „	0,50	„
m. „ „ Arbeiters (Tagelohn)	3,50	„

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsan sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach schrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, ob **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf B von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchab Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren S isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung hab erhalten:

a. vom Distriktskommissarius / Bürgermeister am —

b. vom Versicherungsnehmer direkt am Januar

und zwar gelegentlich der periodischen Revision

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auft

vom — *)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 26 Januar 1910

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gew

Kurnik, den 26 Januar 1910

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Rungurski

*) Das nicht Zu auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Graf Władysław Zamoyski erklärt sich bei Beantwortung der unte Fragen mit de in Spalte 14 angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung des vorbezeichneten Gebäudes ꝛc. zu den Bedingungen der Satz dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsal beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die V auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.

1) Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. dem Versicherungsnehm
2) „ „ „ mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. dto.
3) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. dto.
4) Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. Ja Herrschaft Kórnik
5) Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. Neuversicherung
6) Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. Ja! —
7) Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. Ja! —
8) Hat der Versicherungsnehmer den Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung	
a. bei dem Bürgermeister — Distriktskommissarius oder	„ 8a.
b. bei dem Vertrauensmann **direkt** gestellt?	„ 8b. beim Vertrauensman

Kórnik, den 4ten Februar 1910

Name: Dr Zygmunt Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A Rungurski Lauge

Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden, so muß dies besonders beantragt werden.

Versicherungsantrag

108

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schroda

Ort: Zieganowo Gut

Nr. 1

der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.), des II. Nachtrages vom 31. Mai 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und Bromberg von 1902 Seite 146 bezw. Seite 110) und etwaiger weiterer Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 5 ten März 1910.

Der Direktor.

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn R. Z. Celichowski

Tagebuch-Nr. 13618 09 Kurnik

G 9a. 2303 # IV. 09. — 15000 —

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Wladislaus Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 5. Februar 1910

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme ℳ	Zugänge: Gebühren ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr ₰	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich ₰	Abgänge: Versicherungssumme ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr ₰	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich ₰	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10		11
1	Stallgebäude	1 q	500		–	10	–	50						Neuversicherung
2	"	1 r	500		–	10	–	50						"

Versicherungsantrag

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892
(in der Fassung des I. und II. Nachtrages vom 5. Juni 1899 bezw. 31. Mai 1901).

109

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Teilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältnis eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages es Gebäudeeigentümers sowie einer Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, sie mit der gutachtlichen Äußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem anderen, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigentümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Übereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des in § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwert der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtungen und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Wert des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Änderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Änderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgendwelcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Übernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch den Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art der Entstehung des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Mutwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwert des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Tatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Überbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältnis zwischen demjenigen Teil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchteil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwert des zerstörten Teils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwert höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältnis stehen, wie der Zeitwert des zerstörten Teils zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebnis für beide Teile endgültig verbindlich. Das Einverständnis des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder gibt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständnis mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichenfalls von Amts wegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Perion des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weis

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versic oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Geb bleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden d sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Ver Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in d Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachde weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütung er ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahlun Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist er aus pflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, entsprechend den weisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wi oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringen zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimm

Solange ein amtliches Untersuchungsverfahren über d des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensve die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine f zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gen wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschrift beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen ren ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behan

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften besti

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die fest entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach §§ 65 und 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf desjeni jahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festgesetzt führt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. D Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indes auch von ihrer Verpflichtung be an denjenigen zahlt, welcher als Eigentümer in der Versicher getragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherun züglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versich die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozie Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten v der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt e pflichtung nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direkto festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von eintausend Mar

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgeste von solcher Höhe, daß der verbleibende Überrest nicht mehr de jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Teilschäden wird das Versicherungsv berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf de Absatz 2 festzustellenden Wert des verbliebenen Restes bis Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten nach § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf de genden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wi eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors we Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplina erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Ins Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Prov entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in d sondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen d frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtend bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshaupt mächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche lässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schie Verfahren vorgeschrieben ist.

Versicherungsantrag

139

110

Auszug

aus der Gebäude-Versicherungs-Nebenrolle I der Gemeinde Bieganowo Gut

Bezeichnung des Gebäudes	Rollen- Nr.	Rollen- Buchstabe	Grundbuch Nr.	Namen des Eigentümers	Versicherungs-Summe Mark	Klasse	Jährlicher Beitrag Mark	Pf.
Herrsch. Wohnhaus	1	a		Graf Władysław Zamoyski	22500	I b	22	50
Wohnhausanbau	1	ab		"	3.500	"	3	50
Schafstall	1	b		"	13.500	IV	14	85
Federviehstall	1	c		"	1.500	I b	1	50
Scheune	1	d		"	10.000	IV	82	50
"	1	e		"	12.000	"	48	.
Rindvieh- u. Pferdestall	1	f.g.		"	15.600	"	49	95
Speicher	1	h		"	3.200	I b	3	20
Anbau u. Treppenflur	1	hh		"	200	"	.	20
Beamtenwohnhaus	1	k		"	3000	I a	2	25
Schuppen u. Schirrkammer	1	l		"	2.500	III b	20	.
Pferde- u. Schwarzviehstall	1	m		"	6.500	II b	22	75
Wohnhausanbau	1	aa		"	2.000	"	6	.
Stallgebäude	1	qu		"	500	I b	.	50
Schuppen	1	o		"	1.000	IV	4	.
Spritzenschuppen	1	p.		(v. Mielnicki) "	200	I b	.	20
Zweifamilienhaus	4	a		"	2.600	"	2	60
Stallanbau	4	b		"	400	"	.	40
Stallgebäude	1	r		"	500	"	.	50
Familienhaus	2	a		"	600	III b	4	80
"	3	a		"	500	II b	1	75
"	5	a		"	400	III b	3	20
Schmiede	11	a		"	1500	I b	1	50
Anbau	I			"	100	II b	.	35
Stallanbau	II			"	100	"	.	35
Familienhaus	14	a		"	600	"	2	10
"	15	"		"	5500	I b	5	50
				zu übertragen	110.500	-	304	95

Formular K. 37. A. Dittmann, Bromberg. 410. 06.
Auszug aus der Gebäude-Versicherungs-Nebenrolle I.

Bezeichnung des Gebäudes	Rollen- Nr.	Buchstabe	Grundbuch Nr.	Namen des Eigentümers	Versicherungs-Summe Mark	Klasse	Jährlicher Beitrag Mark	Pf.
				Übertrag	110.500	.	304	95
Familienhaus	16	a		wie vor	6.600	I a	4	95
Zweifamilienhaus	17	a		"	1.800	II b	5	40
Schweinestall	18	a		"	100	I b	.	10
Familienhaus	19	a		"	1800	"	1	80
Stallanbau	"	b		"	100	"	.	10
Familienhaus	20	a		"	1800	"	1	80
Stallanbau	"	b		"	100	"	.	10
Vorwerk Turek				"	2100	"	2	10
Vogt- u. Schäferhaus	1	a		"	↓		↓	
Schafstall		b		"	4500	IV	36	90
Scheune		c		"	5000	"	41	.
"		d		"	4500	"	36	90
				Summe	138.900	.	436	10

Buchstäblich: „Ein Hundertacht und dreißig Tausend (9) Hundert Mark Versicherungssumme und Vierhundertsechs und dreißig Mark 10 ₰ Beitrag

Schroda, den 23. April 1910.

Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse

/ Mr.

[illegible]

Versicherungsantrag

139

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

111

Kreis: Schroda Ort: Bieganowo (Rittergut) Straße: (oder Ortsteil)

Grundbuch-Blatt Nr. Versicherungsrolle Nr.

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski, Rittergutsbesitzer Körnik z. Zt. in Zakopane (Galizien)

Bürgermeister / Distriktskommissar
zu Gniezno
Eingegangen am 15 ten September 1913
Vor- Nachmittags um 8 Uhr.
Amtlicher Auftrag? ja / nein.*)
Unterschrift

*) Unzutreffendes zu durchstreichen.

Aktenzeichen: 16/13

Die Versicherung tritt in Kraft
am 15 ten Dezember 1913

Inhalt Gebäude Nr.
6a

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angabe jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Bansenschle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

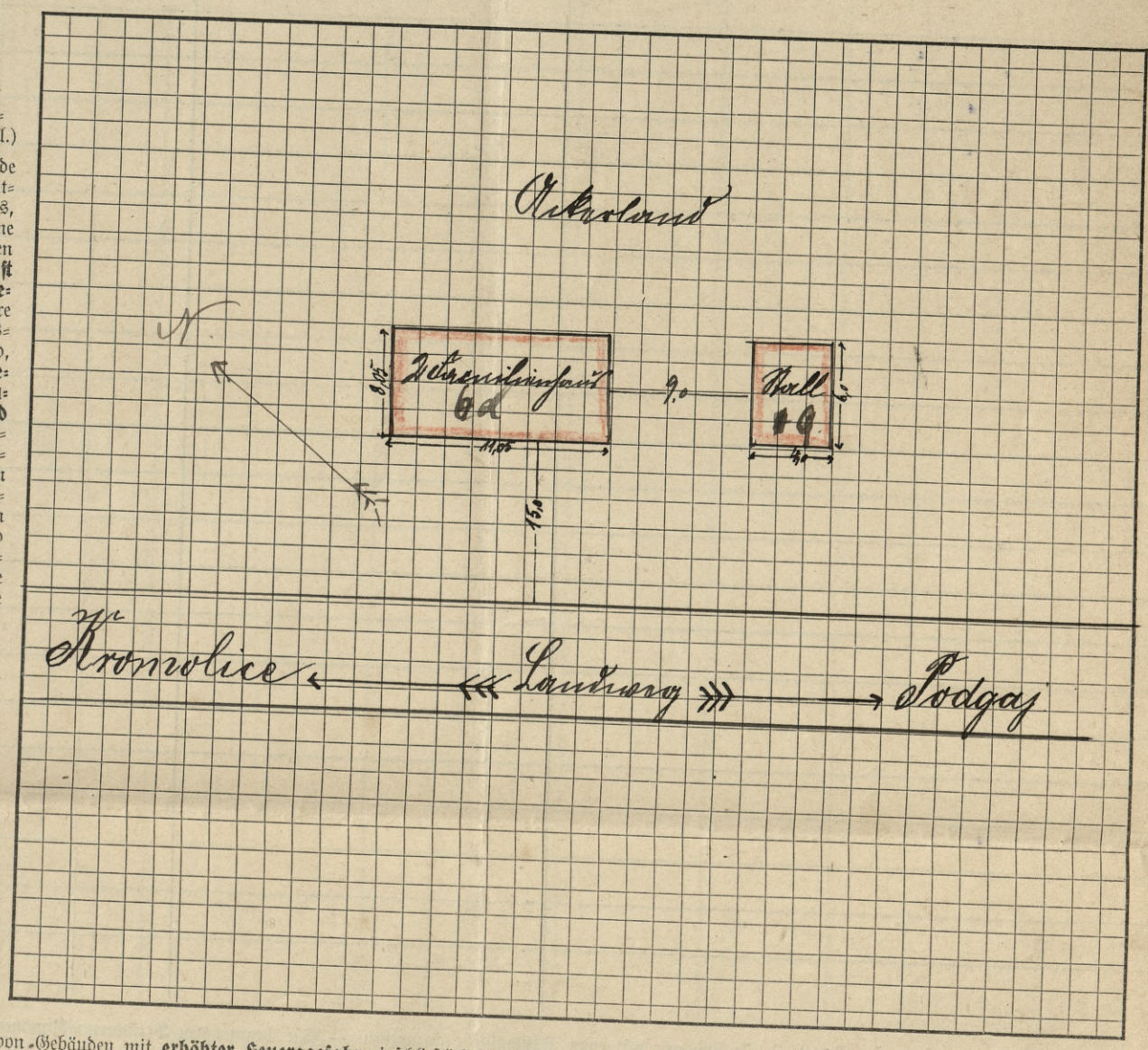

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 5385 # V. 1911. — 80 000 —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes } mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme **Bauart, Baustoff und Abmessungen** (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben): Länge (Meter)	Breite oder Tiefe (Meter)	Bebaute Grundfläche □ Meter	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses: bis Oberkante Wand bezw. Drempelrähm (Meter)	bis zur Dachfirst (Meter)	Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels) Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen	Neubauwert: a. der Fundamente (Mark)	b. des Kellergeschosses Angabe der □m **unterkellerter** Fläche einschl. der Wände (Mark)	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß (Mark)	**Alter** (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung	Zeitwert: für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues ℳ	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs (Mark)	**Beantragte** Versicherungssumme für a, b, c **in einer Summe** und besonders d für Zubehör (Mark)	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt (Mark)	Klasse	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
Zweifamilienhaus (Gärtnerhaus) 6a	(Neuversicherung)																
a.) Umfassungswände 0,38 m stark Giebel und Scheidewände 0,25 m stark aus gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel innen und außen geputzt auf Steinfundament, 1 russischer Schornstein.	2 Stuben 2 Kammern 2 Fluren 2 Kochherde 6 4flügl. Fenster 2 Eingangstüren 4 Türen	11,05	8,05	88,95	3,10	6,00	3,10	500	—	~~4500~~ 3500	Bauzustand gut neu erbaut 1908		a b ~~50~~ ~~c~~ ~~4450~~ 3400	4000	3400	Ia	A. Nicht zu fordern berechtigt. B. ja C. nein
b.) Decke Holzbalkenlage mit Schwartenlehmbelag, Fußboden durchweg Ziegelstrich.																	
c.) Satteldach, Ziegelspließdach, überstehendes Dach, einfacher Dachstuhl, 4 Binder 12 Sparrengebinde																	

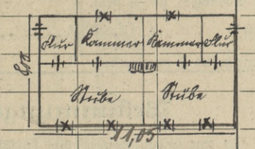

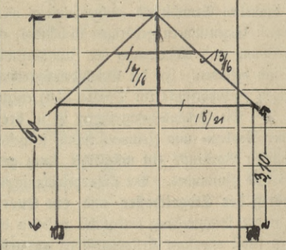

Einbau von:
Gasleitung [1])
Wasser- Zu- und Abfluß [1])
Elektrischen Leitungen [2])
Zentralheizung [3])
Blitzableiteranlagen

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzug- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

Besondere Angaben des Vertrauensmanns, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Ort resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	35,– M
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	45,– „
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	12,00 „
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)	15,– „
e.	„ 1 „ Mauersand	1,50 „
f.	„ 1 „ Lehm	2,– „
g.	„ 1 „ beschlagenes / geschnittenes Starkbauholz (Balken)	50.– „
	Mittelbauholz	45.– „
	Schwachbauholz	40,– „
h.	„ 1 Zentner Richtstroh	— „
i.	„ 1 Schock Dachdeckrohr	— „
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,65 „
l.	„ „ Zimmerers „	0,65 „
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	3,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlag sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vo schrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, ob **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balk von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzü Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoff isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung habe erhalten:

a. vom Distriktskommissar / Bürgermeister am —

b. vom Versicherungsnehmer direkt am 14. Februar 1

und zwar gelegentlich der periodischen Revision.

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auftra

vom —*)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 14. Februar 1913.

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewi

Kornik, den 28ten November 1913.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Rumiński

*) Das nicht Zutre auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte Dr Celichowski erklärt sich bei Beantwortung der unten Fragen mit d— in Spalte 14 angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen g Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung d— vorbezeichneten Gebäude— ꝛc. zu den Bedingungen der Satzun dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsabre beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die Ver auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.

1)	Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. Dem Versicherungsnehmer
1a)	Ragen sie über die Baufluchtlinie oder Straßenflucht hinaus?	„ 1a. nein
2)	Wem gehören die mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. —
3)	Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. Dem Versicherungsnehmer
4)	Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. ja.
5)	Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. —
6)	Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. —
7)	Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. —
8)	Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden?	„ 8. —

Kornik, den 13ten December 1913.

Name: Dr Zygmunt Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A Rumiński

Versicherungsantrag

113

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schroda

Ort: Bieganowo

Nr. 6

der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) beantragte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den nachstehend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen und nach Maßgabe der Satzung der Sozietät vom 17. April 1913 sowie etwa später hierzu ergehender Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge und Stempelbeträge — Spalte 6 bis 9 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai bezw. 15. November (zugleich mit der Staatseinkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge und Stempelbeträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Zahlungen für das laufende Halbjahr sind sogleich zu leisten, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Posen O. 1, den 20ten März 1914.

Der Generaldirektor.

J. V.

Hamilton.

An

Die Gutsverwaltung

Aktenzeichen: K26-16/13 Kórnik

G. 9a. XI. 1913-8000.

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Josef Stanislaus Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 15. 12. 1913.

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen Nr	Zugänge: Versicherungssumme M	Zugänge: Gebühren M	Zugänge: für das laufende Jahr: Beiträge M Pf	Zugänge: für das laufende Jahr: Stempel M Pf	Zugänge: demnächst jährlich: Beiträge M Pf	Zugänge: demnächst jährlich: Stempel M Pf	Abgänge: Versicherungssumme M	Abgänge: für das laufende Jahr: Beiträge M Pf	Abgänge: für das laufende Jahr: Stempel M Pf	Abgänge: demnächst jährlich: Beiträge M Pf	Abgänge: demnächst jährlich: Stempel M Pf	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2 Familienhaus	6a	3400		·85		2·55							Neuversicherung

I. Allgemeine Bedingungen
für die Versicherung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Sachen.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers des Innern vom 1. Oktober 1913. I. d. 1283.)

§ 1. Umfang der Haftung.

1. Die Sozietät haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungs-Heizeinrichtungen, von Dampfkesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Sozietät den Schaden, der an den versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist. Die Sozietät ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem Brande abhanden kommen. Endlich vergütet die Sozietät den Schaden, der an versicherten Sachen durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes notwendigen Maßnahmen und durch Niederreißen oder Ausräumen entsteht. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadensfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Sozietät für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Sozietät haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Sozietät haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

§ 2. Versicherte Sachen.

1. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 5) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

2. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatze oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

§ 3. Versicherungssumme, Versicherungswert.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Sozietät haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Ueberversicherung), so hat die Sozietät dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Unterversicherung), so haftet die Sozietät nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte.

2. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert nach Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich durch besondere Umstände, z. B. bei Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstücks, ein geringerer Wert, so ist dieser maßgebend.

Dieser Wert, der bei Beginn der Versicherung durch Schätzung festgestellt wird, gilt auch als Versicherungswert im Schadensfalle. Wird im Schadensfalle festgestellt, daß das Gebäude einen erheblich geringeren Wert als den Versicherungswert gehabt hat, so ist nur der ermittelte wirkliche Wert der Schadensberechnung zugrunde zu legen.

3. Ist ein Gebäude zum Abbruch an- oder ausgeboten oder sonst erweislich zum Abbruch bestimmt, so gilt als Versicherungswert der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchskosten.

4. Die Versicherungssumme muß durch 100 ohne Rest teilbar sein. Unbewegliche Sachen desselben Gehöfts, die einzeln den Versicherungswert von 100 ℳ nicht erreichen, können als eine Sache versichert werden.

§ 4. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen.

2. Ist ein erheblicher Umstand nicht oder unrichtig angezeigt, so kann die Sozietät gemäß den §§ 16—21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 von der Versicherung zurücktreten und die Leistung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls versagen.

3. Ein Rücktritt der Sozietät von der Versicherung ist jedoch nur statthaft, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Sozietät zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde, oder wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder will die Sozietät von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn nach Abschluß einer Versicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, die der Sozietät beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen; der § 5, Ziffer 5, Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Zur Versagung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls ist die Sozietät, sofern die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt ist, auch dann befugt, wenn sie gemäß Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Diese Befugnis fällt fort, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete war oder der Umstand, der nicht oder unrichtig angezeigt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt und Umfang des Schadens gehabt hat, oder wenn der Sozietät die Verletzung der Anzeigepflicht bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Abänderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät aber nicht erfolgt ist.

§ 5. Versicherungsschein, Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Sozietät einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine mechanisch hergestellte Namensunterschrift genügt.

Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang beim Generaldirektor schriftlich Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Die Kosten dieser Abschriften hat er auf Verlangen zu erstatten.

2. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen oder auch nur ein vorläufiger Antrag bei dem für den Versicherungsort zuständigen Distriktskommissar oder Bürgermeister oder dem an deren Stelle gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung bestellten örtlichen Beamten eingegangen ist. Sonstige Versicherungen beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung des Generaldirektors an den Antragsteller abgesandt ist. Wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinem Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, beginnend am 1. April oder 1. Oktober, je nachdem auf den Beginn der Versicherung zuerst der 1. April oder der 1. Oktober folgt.

Werden die Beiträge aus einzelnen Orten oder Kreisen zu Beginn des Kalenderjahres erhoben (§ 6 Ziffer 2 Satz 2), so ist das Kalenderjahr als Versicherungsperiode anzusehen.

4. Die Versicherungsverträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie als stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr verlängert. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer einen Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren oder daß die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Sozietät willigen. Der Grundbuchauszug und die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Sozietät zu beglaubigen.

Die Kündigung ist an den Generaldirektor zu richten, wobei der Ort und tunlichst die Nummer der Versicherung anzugeben ist.

§ 6. Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Die Beiträge werden bei neuen Versicherungen mit dem Empfange des Versicherungsscheins fällig. Bei bestehenden Versicherungen von mindestens einjähriger Dauer sind die Beiträge in zwei halbjährlichen Teilbeträgen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. November im voraus zu entrichten. Bei Versicherungen von kürzerer Dauer haben die Versicherungsnehmer die Beiträge zum ganzen Betrage bei Empfang des Versicherungsscheins oder nach der Bestimmung des Generaldirektors während der vorstehend angegebenen Fristen zu zahlen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, in einzelnen Fällen eine abweichende Zahlungsweise aus besonderen Gründen zu gestatten. Auch kann er nach Anhörung des Kreis-Sozietätsdirektors und mit Zustimmung des Verwaltungsrats für einzelne Kreise oder Ortschaften anordnen, daß die Jahresbeiträge im vollen Betrage zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden.

3. Der Versicherungsnehmer hat die fälligen Beträge auf seine Kosten und Gefahr an den Ortserheber oder die ihm sonst vom Generaldirektor bekannt gegebene Hebestelle zu zahlen.

Etwaige Nebenkosten sind sofort fällig.

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

4. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Sozietät von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung im Verzuge geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Sozietät geführt hat.

Die Sozietät ist in diesem Falle auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

5. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so muß er den Beitrag bis zum Schluß der Versicherungsperiode zahlen; kündigt die Sozietät, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungsperiode.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Sozietät den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

6. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

7. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für die laufende und die voraufgegangene Versicherungsperiode erhoben werden.

§ 7. Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nur mit Einwilligung der Sozietät eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, mag sie mit oder ohne seinen Willen erfolgt sein, nach erlangter Kenntnis dem Generaldirektor unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschrift, so kann die Sozietät gemäß den §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Versicherung kündigen und bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung versagen. Ein Kündigungsrecht steht der Sozietät jedoch nur dann zu, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Sozietät berechtigt haben würde, die Versicherung abzulehnen.

Bei Versicherungen, zu deren Kündigung die Sozietät im Falle der Verletzung der Vorschriften der Ziffern 1 und 2 nicht berechtigt ist, bleibt der Sozietät nur die Befugnis, bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung gemäß den §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 zu versagen.

Diese Befugnis fällt jedoch, abgesehen von den in den reichsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, auch noch dann fort, wenn der Sozietät die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Aenderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät (Ziffer 4) aber nicht erfolgt ist.

4. Ist die Sozietät zur Kündigung nicht berechtigt oder will sie von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung — unbeschadet des Rechts der Sozietät auf die höheren Beiträge für die laufende Versicherungsperiode — binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist unter Beachtung des § 5, Ziffer 5, Satz 2 kündigen.

§ 8. Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Sozietät die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Auf die Kündigung findet der § 5 Ziffer 5 Satz 2 sinngemäße Anwendung.

3. Ist die Sozietät zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet, so kann sie ferner binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen.

4. Die Sozietät kann endlich die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalls und auf den Umfang der Leistung der Sozietät gehabt hat, oder wenn bei Eintritt des Schadensfalls die Frist für das Kündigungsrecht der Sozietät (Ziffer 3) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 9. Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Uebersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Ueberversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung der Versicherungssumme nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen. Die Kündigung ist aber nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

2. Die Sozietät ist berechtigt, die Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 10. Mehrfache Versicherung, Doppelversicherung, vereinbarte Selbstversicherung.

1. Wer für die versicherte Sache gegen Feuersgefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Gebäude bei der Sozietät versichert, hat der Sozietät von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so haftet die Sozietät bis zur Aufhebung der anderen Versicherung nicht.

3. Ist ein bei der Sozietät versichertes Gebäude mit Genehmigung der Sozietät ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Sozietät nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen. Uebersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, so haftet die Sozietät nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung von der Sozietät derart ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den ausbedungenen Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Veräußerung der versicherten Sache.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußeres der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Sozietät hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt hat.

2. Die Veräußerung ist dem Generaldirektor unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Sozietät die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

3. Die Sozietät und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist. Das Kündigungsrecht der Sozietät erlischt einen Monat nach Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis. Die Kündigung des Erwerbers ist aber nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

4. Für die Beiträge, die auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften der Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Außerdem haftet neben dem Veräußerer der Erwerber auch für rückständige Beiträge und Nebenkosten.

5. Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sachen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Uebertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Sozietät kann vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und die Sachen nicht anderweit versichert hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Sozietät nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

§ 13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, mit Angabe der ungefähren Schadenssumme und jeden Brandstiftungsversuch dem Generaldirektor und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadensfalls erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Sozietät zu befolgen.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, der Sozietät zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Nicht verpflichtet ist die Sozietät, Aufwendungen zu ersetzen, die dem Versicherungsnehmer durch die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter oder durch Bewachung der Brandstelle erwachsen.

Zur Leistung von Vorschüssen auf die Aufwendungen ist die Sozietät nicht verpflichtet.

Aufräumungsarbeiten werden nur vergütet, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Sozietät nur solche Aenderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Sozietät ist berechtigt, jede Untersuchung vorzunehmen, die den Wert, den Schaden, seine Ursache und Höhe betrifft.

Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalls oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Dadurch entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14. Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Die Sozietät ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadensfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn die Brandstiftung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadensfalls zu erfüllen war, verletzt, so kann die Sozietät die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadensfalls an die Polizeibehörde kann die Leistung nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden. Wegen Unterlassung der Anzeige abhanden gekommener Sachen bei der Ortspolizeibehörde darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

§ 15. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Sozietät zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Die Entschädigung wird für versicherte Gebäude, die mit Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden belastet sind, nur zur Wiederherstellung und erst dann gezahlt, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Schadensfall eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen. Die Erklärungen sind auf Erfordern des Generaldirektors zu beglaubigen. Zum Nachweis über die Belastung kann vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten ein beglaubigter Grundbuchauszug verlangt werden.

3. Wird die Einwilligung der Realgläubiger nicht beigebracht, so erfolgt die Zahlung der Entschädigung in der Regel in der Weise, daß:

a) bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwertes des ganzen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe gezahlt wird,

b) bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die erste Hälfte sofort nach der Feststellung oder, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, nach Beseitigung der Hindernisse gezahlt wird. Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt, sobald der Nachweis der Wiederherstellung im Werte der vollen Entschädigung erbracht worden ist.

4. Wird ausreichende Sicherheit für die bestimmungsgemäße Verwendung geleistet, oder handelt es sich um kleinere Brandentschädigungen, die nicht im Verhältnis zur Versicherungssumme stehen, so kann ohne weiteres gezahlt werden.

5. Wenn der Versicherungsnehmer nicht gewillt oder imstande ist, die Entschädigungssumme bestimmungsgemäß zu verwenden, kann sie an ihn mit Wirkung gegen die Realberechtigten nur dann gezahlt werden, wenn der Vorschrift des § 99 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 genügt ist.

6. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen die Festsetzung desjenigen Betrages, den die Sozietät nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

7. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Sozietät die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

8. Die Sozietät hat nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadensfalls die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann, oder sobald die Entschädigung hinterlegt ist. Bei Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet. Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht gezahlt. Wenn die Entschädigung nur zum Wiederaufbau zu zahlen ist, tritt die Zinspflicht erst mit dem Beginn des Zahlungsverzuges ein.

9. Der Versicherungsnehmer geht des Anspruchs auf die Brandentschädigung verlustig, wenn er ihre Fälligkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht binnen 10 Jahren herbeiführt und sie nicht innerhalb des gleichen Zeitraums abhebt. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

10. Mit der Auszahlung der Entschädigung gehen alle durch den Schadensfall begründeten Ersatzforderungen des Versicherungsnehmers gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Sozietät über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

§ 16. Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall oder nach dem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache.

1. Nach Eintritt des Schadensfalls oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Sozietät nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Aenderung in der Versicherung herbeiführt. Die fortlaufende Versicherung umfaßt dann die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb der laufenden oder der nächstfolgenden Versicherungsperiode begonnen, so erlischt mit dem Ablauf der [illegible] die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf [illegible] oder Ermäßigung der Beiträge vom nächsten Zahlungs[illegible] (1. April oder 1. Oktober oder gemäß § 6 Ziffer 2, [illegible] 1. Januar) ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubes[illegible] der Sachen.

2. Der Eintritt des Schadensfalls begründet bei V[illegible] rungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist [illegible] für diese, noch für den Versicherungsnehmer ein Kündigur[illegible]

3. Bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, hat jeder Teil nach dem Eintritt des Schad[illegible] das Recht, das Versicherungsverhältnis binnen einem Mon[illegible] dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädig[illegible] kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn [illegible] Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 13 Ziffer 1) an[illegible] hat. Der Beitrag ist in diesem Falle gemäß der Bestimm[illegible] § 6 Ziffer 5 und 6 zu zahlen.

Die Sozietät hat eine Kündigungsfrist von einem Mo[illegible] zuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, ab[illegible] für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufend[illegible] sicherungsperiode kündigen. Die Kündigung des Versich[illegible] nehmers ist nur dann wirksam, wenn bis zu dem gewähl[illegible] laufstermin die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise be[illegible] werden.

§ 17. Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers bei Nichtgeltendmachung.

Die Sozietät wird von der Verpflichtung zur Leistu[illegible] wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht[illegible] halb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gem[illegible] Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an dem der [illegible] des Versicherungsnehmers unter Angabe der mit dem Ab[illegible] Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt worde[illegible]

§ 18. Schlußbestimmung.

1. Soweit nicht in der Satzung, in den vorstehende[illegible] meinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingung[illegible] durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt i[illegible] für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorsch[illegible]

2. Die vorstehenden allgemeinen Versicherungsbed[illegible] treten am 1. Oktober 1913 in Kraft.

II. Auszug aus der Satzung vom 17. April [illegible]

§ 34. 1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen [illegible] auf Grund einer Schätzung übernommen werden, die ni[illegible] schritten werden darf. Im Bau befindliche Gebäude kön[illegible] läufig ohne Schätzung versichert werden.

2. Die Schätzung erfolgt an der Hand der dem Versi[illegible] antrage beigefügten Beschreibung oder auf Grund [illegible] Schätzung.

3. Der Generaldirektor ist berechtigt, Nachprüfungen [illegible] sicherungswerte zum Zwecke ihrer Richtigstellung, sowie[illegible] gungen versicherter Gebäude und der darin befindlichen [illegible] anzuordnen.

§ 35. Die Höhe des an den versicherten Sachen ent[illegible] Schadens wird vom Generaldirektor ermittelt. Ist [illegible] sicherungsnehmer mit dem Ergebnis dieser Ermittelung [illegible] verstanden, so ist die Höhe des Schadens im nachstehen[illegible] neten Verfahren festzustellen.

Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nich[illegible] vereinbart ist, folgende Grundsätze:

a) Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Unter[illegible] Aufforderung der Versicherungsnehmer dieses bis [illegible] schätzungstermin oder weigert der bestellte Sachverstä[illegible] bei der Abschätzung mitzuwirken, so geschieht die F[illegible] des Schadens einseitig durch den vom Generaldi[illegible] nannten Sachverständigen. Kann der Versicherun[illegible] wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen [illegible] nennung eines Sachverständigen nicht aufgeforder[illegible] so wird für ihn auf Antrag des Generaldirektors [illegible] zuständigen Ortspolizeibehörde ein Sachverständige[illegible] Vor Beginn der Abschätzung haben die Sachver[illegible] schriftlich einen Obmann zu ernennen, der über d[illegible] gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Fest[illegible] der beiden Sachverständigen zu befinden hat. Einig[illegible] Sachverständigen nicht über die Person des Obr[illegible] wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom La[illegible] mann ernannt.

b) Aus der von den Sachverständigen zu beurkunden[illegible] stellung muß der Versicherungswert der Sachen sow[illegible] des Eintritts des Schadensfalls, als auch zurzeit [illegible] Schadensfall hervorgehen, und zwar bezüglich der [illegible] bliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtig[illegible] Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Die Sc[illegible] stellung der Sachverständigen ist dem Versicherun[illegible] auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten mitzut[illegible]

c) Jeder Teil trägt die Kosten eines Sachverstän[illegible] Kosten des Obmanns trägt jede Partei zur Hälfte.

Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen [illegible] Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der a[illegible] oder der etwa vereinbarten besonderen Bedingungen fes[illegible]

§ 38. Vor der Verwendung der Entschädigung in d[illegible] herstellung des Gebäudes kann die Forderung des Ver[illegible] nehmers auf die Entschädigungssumme nur auf den Er[illegible] Grundstücks oder auf solche Gläubiger des Versicherun[illegible] übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zu[illegible] herstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt h[illegible] Uebertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers [illegible] Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeb[illegible] ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zu[illegible] herstellung erfolgt.

Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändb[illegible] Forderung.

Versicherungsantrag

115

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Posen, den 25 ten August 1902

Tagebuch-Nr. 3550/02 V.

Gemäß dem Ergebnisse der durch den ~~Beamten~~ — Vertrauensmann — der Posenschen Provinzial-Feuersozietät, Paluszkiewicz

am 7.8.9 ten Juli 1902 vorgenommenen Revision der Versicherung Ihrer in der umseitigen Uebersicht aufgeführten Gebäude ꝛc. habe ich an Stelle der in Spalte 5 vermerkten Versicherungssummen die in Spalte 6 eingetragenen Versicherungssummen festgesetzt. Die hiernach sich ändernden Beiträge sind in den Spalten 7 und 8 eingetragen.

Nach § 50 Absatz 4 der Satzungen vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899) treten diese Aenderungen sofort mit dem Eingange dieser Bekanntmachung in Kraft. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, **binnen zwei Wochen** nach dem Empfange dieser Verfügung bei mir Widerspruch zu erheben und unter **Angabe der Gründe** die Wiederinkraftsetzung der Versicherung oder die anderweitige Festsetzung der Versicherungssumme, letzteres auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung der in Betracht kommenden Gebäude durch einen von Ihnen zu bezeichnenden, in der Provinz Posen wohnhaften höheren Baubeamten (dessen Kosten Sie diesem gegenüber zunächst selbst zu tragen haben) oder durch einen sachverständigen technischen Beamten der Sozietät zu beantragen. Die Kosten der Abschätzung fallen der Sozietät zur Last und werden von ihr erstattet, wenn der etwa ermittelte Mehrwerth die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisherigen und der auf Grund der Revision ermäßigten Versicherungssumme beträgt oder übersteigt; im entgegengesetzten Falle werden die Kosten vom Antragsteller getragen. Falls die Abschätzung durch einen sachverständigen Beamten der Sozietät beantragt wird, hat der Antragsteller, sofern ihm demnächst die Kosten zur Last fallen, nur die **Hälfte** derselben zu erstatten. Es wird jedoch die Abschätzung durch einen Sozietätsbeamten von der Zahlung eines ausreichenden Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. (§§ 50 und 42 Absatz 4 der Satzungen und Artikel 19 und 24 der Ausführungsvorschriften.)

Der Direktor.

An

Forstverwaltung

Herrn Dr. Tschirch

Kurnik

1828 #

Vor- und Zuname des Gebäudeeigenthümers: Graf M. Zamojski

Ort der Versicherung: Czmoń II.

Lfd. Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Klasse	Versicherungssumme: bisherige	Versicherungssumme: jetzige	Beiträge für das laufende Jahr vom 1/10 02 ab M.	Pf.	Beiträge demnächst jährlich (vom 1. April ab) M.	Pf.	Gründe der Aenderung
1	2	3	4	5	6	7		8		9
1	Scheune & Stall	29 b.	II b	700	500	.	90	1	75	Herabsetzung wegen Werthsverminderung

Versicherungsantrag

116

Lfd. Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Klasse	Versicherungssumme: bisherige	Versicherungssumme: jetzige	Beiträge: für das laufende Jahr vom ..... ab ℳ.	Beiträge: für das laufende Jahr vom ..... ab ₰.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) ℳ.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) ₰.	Gründe der Aenderung
1	2	3	4	5	6	7		8		9



KURNIK
16.9.02.9-10N.

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Geschäfts-Nr. 3350/02 V.

POSEN C.
16.9.02. 4-5N.
1 b

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Celichowski

Kurnik.

16/9.02.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung!

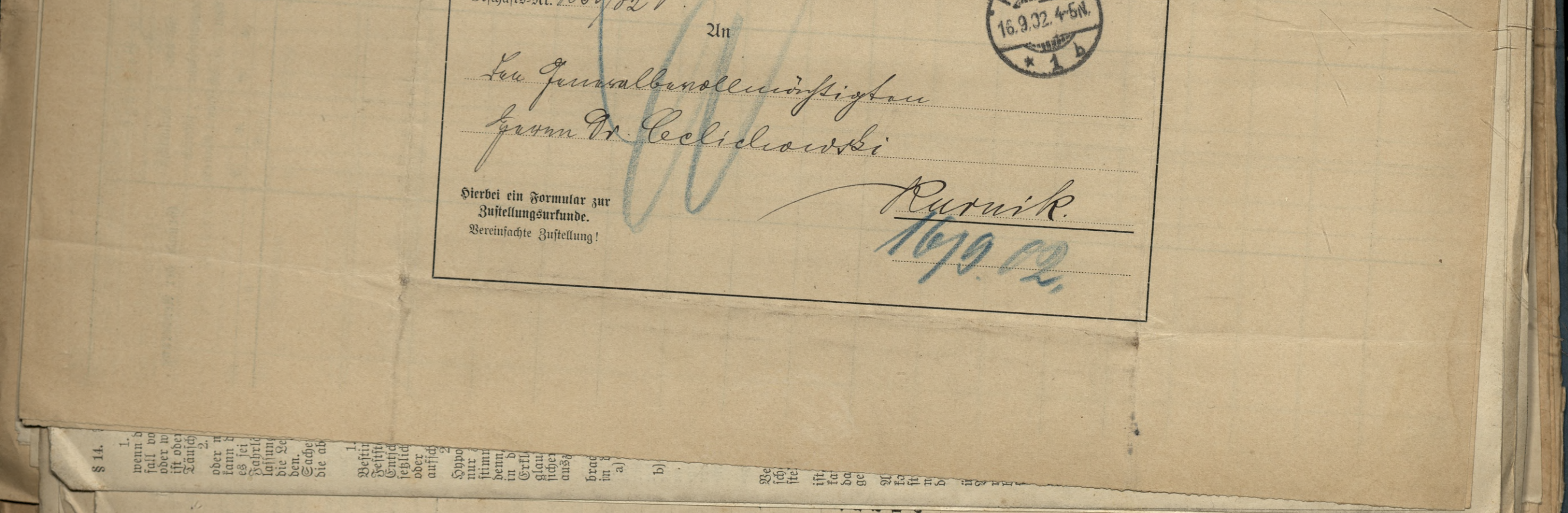

Versicherungsantrag

Nowe borostwo: Drapałka II

Nowe borostwo na Drapałce II.

117

Versicherungsantrag
bei der
Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm Ort: Forstrevier Drapałka II (Waldau) Straße:

Grundbuch-Blatt Nr. Rittergut Kurnik Versicherungsrolle Nr. 21

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Władysław Graf Zamoyski, Rittergutsbesitzer

Bürgermeister — Distriktskommissarius zu Kurnik Eingegangen am 31 ten Octobr 1903 Vor-Nachmittags um 3½ Uhr. Unterschrift: [signature]	Tagebuch-Nr. 7489/03 V.	Die Versicherung tritt in Kraft am 1 ten November 1903 Inhalt: Gebäude Nr. ~~21 c d e~~ 21 c c d

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle und bei Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungs-Entfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

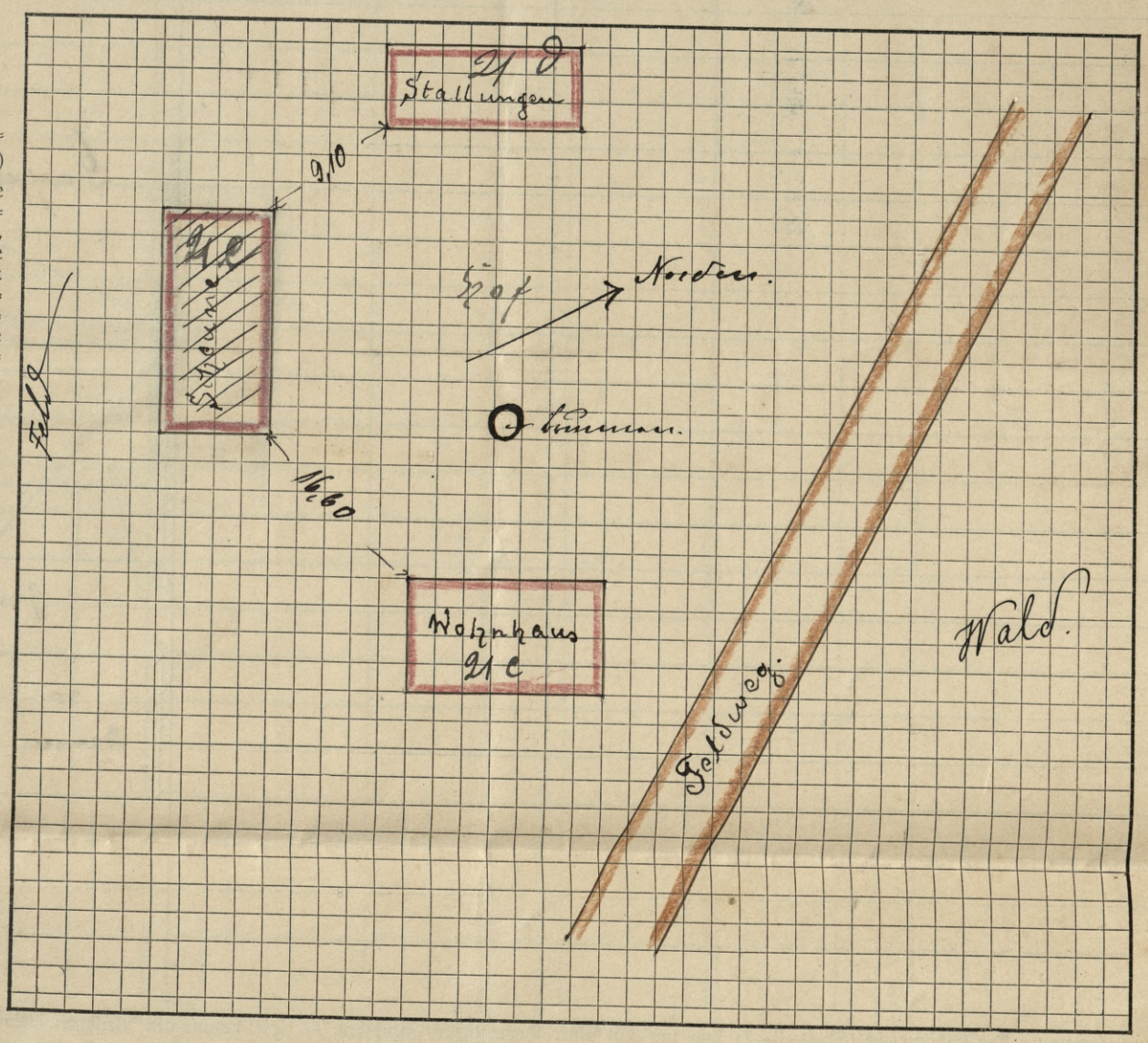

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 3504 #

Bl. 1.

118 Bl. 2

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes } mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme. Bauart, Baustoff und Abmessungen: a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Wert erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaß des Gebäudes: Länge. (Meter)	Breite oder Tiefe. (Meter)	Bebaute Grundfläche. □ Meter.	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses: bis ans Dach. (Meter)	bis zur Dach-First. (Meter)	Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen. Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwerth: der Fundamente. (Mark)	des Kellergeschosses. (Mark)	des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark)	Alter. Bauzustand. Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung.	Zeitwerth: für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark)	im Ganzen (Mark)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräthe ꝛc. (Mark)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesammt. (Mark)	Klasse.	Bemerkungen: A. Geldwerth von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.
Scheune 21, c																	
a.) Umfassungswände Durchweg Fachwerk mit Bretterverschlag. Giebel desgleichen	2 Bansen 1 Tenne.	10,7	7,0	74,9	4,5	5,9	Erdgeschoß 2,50 Dachgeschoß 1,60			Höchstens 800 ~~2203,a~~	Neubau gut	24,a	Höchstens c) 800 ~~2203~~	c.) 2200,0	800	II c	A-C. Keine.
b.) Decke bildet das sichtbare Dach. Fußboden der Tenne Lehmestrich.																	
c.) Das Dach ein Satteldach mit Pappe auf Schaalung eingedeckt 11 Sparrengebinde 4 Binder.																	

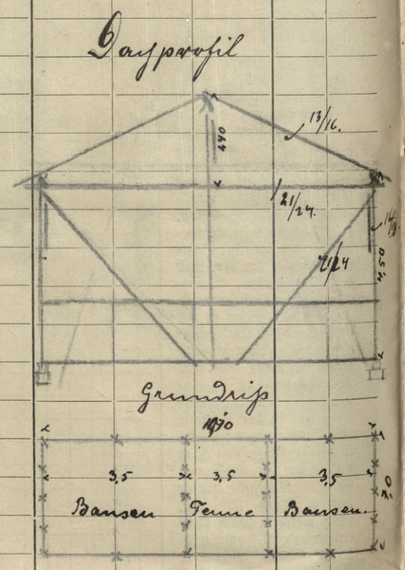

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werthe unter 100 ℳ. sind nicht versicherungsfähig. Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen. Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben. Die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Werth von mindestens 100 ℳ. haben.

2288 #

Nr. 2

Nr. 24

119

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme. **Bauart, Baustoff und Abmessungen:** a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Werth erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaß des Gebäudes: Länge. (Meter)	Breite oder Tiefe. (Meter)	Bebaute Grundfläche. (□ Meter)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis ans Dach. (Meter)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis zur Dachfirst. (Meter)	Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwerth der Fundamente. (Mark)	Neubauwerth des Kellergeschosses. (Mark)	Neubauwerth des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark)	Alter. Bauzustand. Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung.	Zeitwerth für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark)	Zeitwerth im Ganzen. (Mark)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräthe ꝛc. (Mark)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesammt. (Mark)	Klasse.	Bemerkungen: A. Geldwerth von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	13.	14.	15.	16.	17.
Wohnhaus No 24 C																	
a.) Umfassungswände und Giebel Umfassung massiv von Backsteinen in Kalkmörtel. Im Erdgeschoß 0,38 m, Giebel 0,25 m stark. 5 Scheidewände im Erdgeschoß 0,25 m stark. 1 Schornstein mit 3 russischen Röhren.	Im Erdgeschoß 2 Zimmer, Küche, Flur, Treppenflur. Im Dachgeschoß 1 Zimmer, Trockenboden.	10,0	9,0	90,0	3,8	7,8	Erdgeschoß 3,10 Dachgeschoß Zimmer 2,0			4500,0	Neubau gut	50,0	4500,0	c) 4500,0	4500	I a	B. Feuerungsanlagen feuersicher A-C Raum.
b.) Decke des Erdgeschosses ist Rohrputz auf Balken, Fußboden gedielt, Treppenhaus Holzbalken auf Lagerhölzern. Im Dachgeschoß Decke gipsstakirt Rohrputz im Zimmer Rohrputz. Fußboden rauhe Bretter, im Zimmer gedielt, Treppenhaus Holzbalken.																	
aa.) Im Dachgeschoß ein Zimmer mit Fachwerkswänden, gedielt.																	
c.) Das Dach ein Kehldach mit Doppelpfannen eingedeckt, ca. 50 cm überstehend. Stehender Dachstuhl 4 Binder 10 Sparrengebinde.																	

Profil

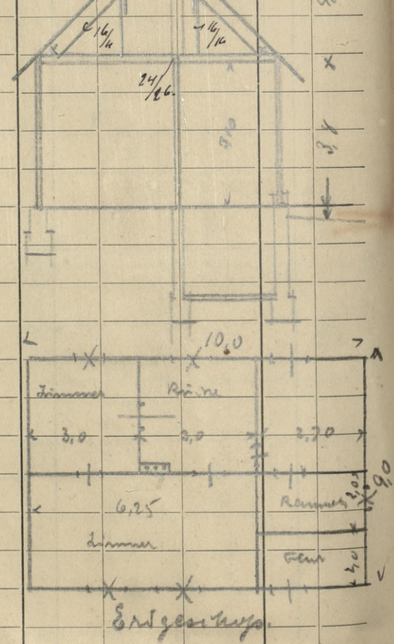

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 theilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werthe unter 100 ℳ. sind nicht versicherungsfähig. Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen. Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben. Die Werthe in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Werth von mindestens 100 ℳ. haben.

Bl 3 5

Bl. 6

120

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes } mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme. **Bauart, Baustoff und Abmessungen:** a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Werth erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaß des Gebäudes: Länge. (Meter)	Breite oder Tiefe. (Meter)	Bebaute Grundfläche. □ Meter.	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses: bis ans Dach. (Meter)	bis zur Dachfirst. (Meter)	Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen. Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwert: der Fundamente. (Mark)	des Kellergeschosses. (Mark)	des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark)	Alter. **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung.	Zeitwert: für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark)	im Ganzen (Mark)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräte ꝛc. (Mark)	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt. (Mark)	Klasse.	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.
Stallungen No 21 d																	
a.) Umfassungswände und Giebel durchweg massiv aus Backsteinen in Kalkmörtel. Wände 0,25 m stark mit 14 Verstärkungspfeilern 0,38/0,38 m stark. Zwei Scheidewände 0,25 m stark.	I Schweinestall II Viehstall III Holzstall	13,5	6,8	91,8	2,8	5,9	Erdgeschoß 4,50 M.			~~1498~~ 1600	Neubau gut	~~20,0~~	~~1498~~ c/1600	c) 1450,0	1400	I C	A-C keine.
b. Die Decke im Erdgeschoß ist die sichtbare Balkenlage. Fußboden im Schweinestall Ziegelpflaster im Kuhstall gemachter Boden.																	
c.) Das Dach als Satteldach überstehend ca. 30 cm ist mit Dachsteinen eingedeckt. 13 Sparrengebinde 5 Binder.																	

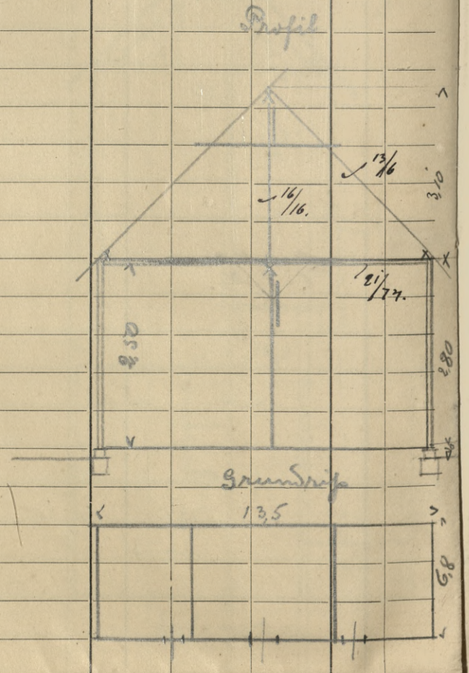

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 M. sind nicht versicherungsfähig. Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen. Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben. Die Werthe in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 M. haben.

§ 14.

Besondere Angaben des Vertrauensmannes, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	35,00 M.
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	48,00 „
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	10,00 „
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gegebrannten Kalk)	15,00 „
e.	„ 1 „ Mauersand	1,70 „
f.	„ 1 „ Lehm	2,00 „
g.	„ 1 „ beschlagenes / geschnittenes Starkbauholz (Balken)	45,00 „
	Mittelbauholz	38,00 „
	Schwachbauholz	36,00 „
h.	„ 1 Schock Richtstroh (Bund 10 kg)	17,00 „
i.	„ 1 „ Dachdeckrohr	22,00 „
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,45 „
l.	„ „ Zimmerers „	0,45 „
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	2,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanla[illegible] sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach V[illegible] schrift der Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Bal[illegible] von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzü[illegible] Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stof[illegible] isoliert sind? —

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung h[illegible] ich erhalten:

a. vom ~~Bürgermeister~~ / ~~Distriktskommissarius~~ am —

b. vom Versicherungsnehmer direkt am 16. October

~~und zwar gelegentlich der periodischen Revision~~
~~und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auftrag~~

vom — *)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 19. October 1903.

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewis[illegible]

Kurnik, den 21. October 1903.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A. Ruczyński

*) Das nicht Z[illegible] ist auszustreic[illegible]

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Dr. Celichowski erklärt sich mit der in [illegible] angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und b[illegible] hierdurch die Versicherung der vorbezeichneten Gebäude ꝛc. zu den Bedingungen der Satzungen, der dazu noch ergehenden Nachträge [illegible] jeweiligen Ausführungs-Vorschriften und zwar von heute ab sofort bei Beantwortung folgender Fragen:

1) Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. Dem Antragsteller
2) „ „ „ mitzuversichernden Maschinen?	„ 2. —
3) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. Demselben
4) Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. ja Herrschaft Kurnik
5) Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. nein
6) Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. —
7) Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. Ja! Provinzial Feuersocietät
8) Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung vom Versicherungsnehmer gestellt worden?	„ 8. Beim Vertrauensmann A. Ru[illegible]

Dom. Kurnik, den 21ten October 1903.

Name: Dr. Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A. Ruczyński

Nowe borostwo: Drapałka II

121

Posensche Provinzial-Feuersozietät,
Abteilung für Gebäudeversicherung.

Kreis: Schrimm.

Ort: Waldau (Forstrevier Drapałka II.)



Nr. 21.

der Versicherungsrolle.

Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff., und des II. Nachtrages vom 31. Mai 1901 Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg von 1902 Seite 146 bezw. Seite 110) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im Voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Übersicht — sind in Halbjahrsraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 24ten Januar 1904.

Der Direktor.

Dr. Rüssler

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Celichowski

Hochwohlgeboren

Kurnik.

Tagebuch-Nr. 7489/03 V.

G. 9a. 3760 #

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Wladislaus Zamojski.

Tag des Beginns der Versicherung: 1. November 1903.

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung.	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme M.	Zugänge: Gebühren M.	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr M.	Pf.	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich M.	Pf.	Abgänge: Versicherungssumme M.	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr M.	Pf.	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich M.	Pf.	Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.
1	Wohnhaus	21 c.	4500	.	1	45	3	40	.	.	.	.	.	Neuversicherung
2	Stallungen	21 d.	1400	.	-	60	1	40	-	.	.	-	.	
3	Scheune	21 e	800	.	1	20	2	80	-	.	.	.	.	

Versicherungsantrag

bei der

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. und II. Nachtrages vom 5. Juni 1899 bezw. 31. Mai 1901).

122

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt. zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Teilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat. zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigentümers sowie einer Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke. welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlichen Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem andern, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsvertrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes, berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigentümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu, und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat, und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des im § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung, vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwert der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrläßigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst, und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne Weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann, und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Uebernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch den Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Mutwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrläßig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, das an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor fest zusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwert des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Tatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Ueberbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältniß zwischen demjenigen Teil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchteil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwert des zerstörten Teils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwert höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältnis stehen, wie der Zeitwert des zerstörten Teils zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebnis für beide Theile endgültig verbindlich. Das Einverständnis des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder giebt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständniß mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt, und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu Stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgiltig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die erste Hälfte sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berechti Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, bi Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wird.

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütun worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Za zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwe Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch Antrag verpflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, entspre ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung oder Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wiede oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringenden zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten sc die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergi die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schu zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gemäß wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in Ge in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschriften beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen ren so ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behan

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bestimm

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgest entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festge herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Darun Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtung b sie an Denjenigen zahlt, welcher als Eigentümer in der Versic eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsvertr des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte hat Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietä Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten von der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er dieser V nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der Sozietät Vertragsstrafe bis zur Höhe von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest nicht mehr d wert jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Teilschäden wird das Versicherun nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf § 47 Absatz 2 festzustellenden Wert des verbliebenen Rest erfolgten Wiederherstellung und der alsdann von dem Versi Vorschrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungs

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf folgenden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wied eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen V organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werd Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinare erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Insta Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provin entschieden Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in besondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen de frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshau ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist fi keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art de Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schieds Verfahren vorgeschrieben ist.

Nowe borowtwo = Apotheke #

Der Direktor
der
Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 24 ten Januar 1904 123

Tagebuch-Nr. 7489/03 V

Für die in der umseitigen Uebersicht aufgeführten Gebäude ꝛc. sind an Stelle der beantragten, in Spalte 3 vermerkten Klassen und Versicherungssummen die in Spalte 4 eingetragenen Klassen und Versicherungssummen genehmigt worden. Mit Rücksicht hierauf verweise ich auf § 42, Absatz 4 der Satzungen vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899), welcher lautet:

> Ist der Antragsteller mit der Festsetzung des Direktors nicht einverstanden, so hat er in allen Fällen das Recht, durch eine **binnen einer Woche** nach dem Empfange der Verfügung dem Direktor zustellende Erklärung von seinem Versicherungsantrage zurückzutreten: er ist alsdann verpflichtet, die durch die Ausführungsvorschriften festzusetzende Rücktrittsgebühr zu zahlen (d. h. drei Mark und die etwa im Versicherungsscheine bezeichneten Einschätzungsgebühren). Bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist (d. h. regelmäßig bei Gebäuden, die nur eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten), ist der Antragsteller auch berechtigt, **binnen zwei Wochen** nach dem Empfange der Verfügung des Direktors bei diesem Widerspruch zu erheben und unter Angabe der Gründe anderweitige Entscheidung, insbesondere anderweitige Festsetzung der Versicherungssumme auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung durch einen von ihm zu bezeichnenden, in der Provinz Posen wohnhaften höheren Baubeamten, oder durch einen sachverständigen Beamten der Sozietät zu beantragen. Nach dem Ergebnisse dieser Abschätzung, welches nicht weiter angefochten werden kann, hat der Direktor der Sozietät die Versicherungssumme festzusetzen. Die Kosten der Abschätzung werden von der Sozietät getragen, wenn der ermittelte Mehrwerth die Hälfte des Unterschiedes zwischen der ursprünglich begehrten und der vom Direktor festgesetzten Versicherungssumme beträgt oder übersteigt; im entgegengesetzten Falle werden die Kosten vom Antragsteller getragen. Durch die Ausführungsvorschriften kann bestimmt werden, daß die vom Antragsteller nach vorstehender Vorschrift zu tragenden Kosten bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn er die Abschätzung durch einen technischen Beamten der Sozietät beantragt hat. — Die in allen Fällen des Widerspruchs ergehende Entscheidung des Direktors ist durch Beschwerde anfechtbar.

Hierzu ist im Artikel 19, Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 26. Dezember 1899 Folgendes bestimmt:

> Wenn ein Versicherungsnehmer die anderweitige Festsetzung der vom Direktor nicht in der beantragten Höhe genehmigten Versicherungssumme auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung beantragt, so hat er die Kosten des von ihm gewählten höheren Baubeamten diesem gegenüber selbst zu tragen. Fallen der Sozietät demnächst die Kosten der Abschätzung zur Last, so hat der Versicherungsnehmer die Gebührenrechnung des Baubeamten dem Direktor einzureichen, der die Erstattung der Kosten veranlaßt. Wenn der Versicherungsnehmer die Abschätzung durch einen sachverständigen (technischen) Beamten der Sozietät beantragt, so hat er, falls ihm demnächst die Kosten zur Last fallen, nur die **Hälfte** derselben zu erstatten. Der Direktor ist berechtigt, die Abschätzung durch einen Sozietätsbeamten von der Zahlung eines ausreichenden Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Ist nur die Erhöhung einer bestehenden Versicherung beantragt, so erstreckt sich das dem Antragsteller zustehende Rücktrittsrecht nur auf den Betrag der begehrten Erhöhung, auch wenn neue Beschreibungen und Werthsangaben eingereicht sind (Artikel 26, Absatz 4 der Ausf.-Vorschriften).

Durch die vorstehenden Vorschriften wird die Verpflichtung eines Brandbeschädigten nicht berührt, die mit der von der Sozietät geleisteten Schadensvergütung wieder hergestellten Gebäude von Neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern (§ 70, Absatz 2 der Satzungen).

A. Rüsch

An

Frau Forstverwalter Hoffmann
Herrn Dr. Olschowski
Hofmeisterei
Kurnik.

2787 #

1	2			3		4	
Ort und Eigenthümer.	Bezeichnung des Gebäudes in der Versicherungsrolle.	Nr.	Buchstabe.	Beantragte Klasse.	Beantragte Versicherungssumme. M.	Festgesetzte Klasse.	Festgesetzte Versicherungssumme. M.
Waldau (Drapałka)	Schuhe	21'	e	—	2200	II b	800
Graf W. Zamojski							

127

125

Schrimm, den 9. April 1904.

124

Der Schätzung pro 3,23 ha. pcell Gebäudeversicherungs-Beiträge (Zugänge) in Waldau

Kr. Posen Ost. Drapatka II.

Königl. Landrat

Baupolizeibehörde

...ng

...rsozietät.

...raße: Forstetablissement

...gsrolle Nr. 23

...Zamozyka Rittergutsbesitzer.

...f. Zakopane (Galizien)

Die Versicherung tritt in Kraft

am 14 ten Januar 190 5.

Inhalt: Gebäude Nr. 23 a.

...t: 1 Gebäude

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln**, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines ...en Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. ...reibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die ...icke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** ...gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14 d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruiert ...Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäude- ...g befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), ... und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist **...riß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ...b, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) ...ermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle ...Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist ...o gewissenhaft zu fertigen.

...zeichnung

Gehöftslage.

...der Himmels- ...urch einen Pfeil.)

...s nebenstehende ...möglichst sämt- ...de des Gehöfts, ...n nur einzelne ...versichert werden ...owie die **zu- ...genen Nachbar-** ...soweit letztere ...der Isolierungs- ...gen belegen sind, ...en. **Jedes Ge- ...sonstige Bau- ...it der Nr. und ...staben**, mit wel- ...t Versicherungs- ...ngeführt ist, zu ...Die Entfernun- ...aufgezeichneten ...nter sich sind ...rn zu bezeich- ...eine getrennte ...n der I. Klasse ...nung von 5 m, ...klasse von 20 m ...III. Klasse von **...ebäude unter ...ach** sind **rot, ...ichem Dach blau ...ränder. Fachwerks- ...uten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (———) zu markieren.

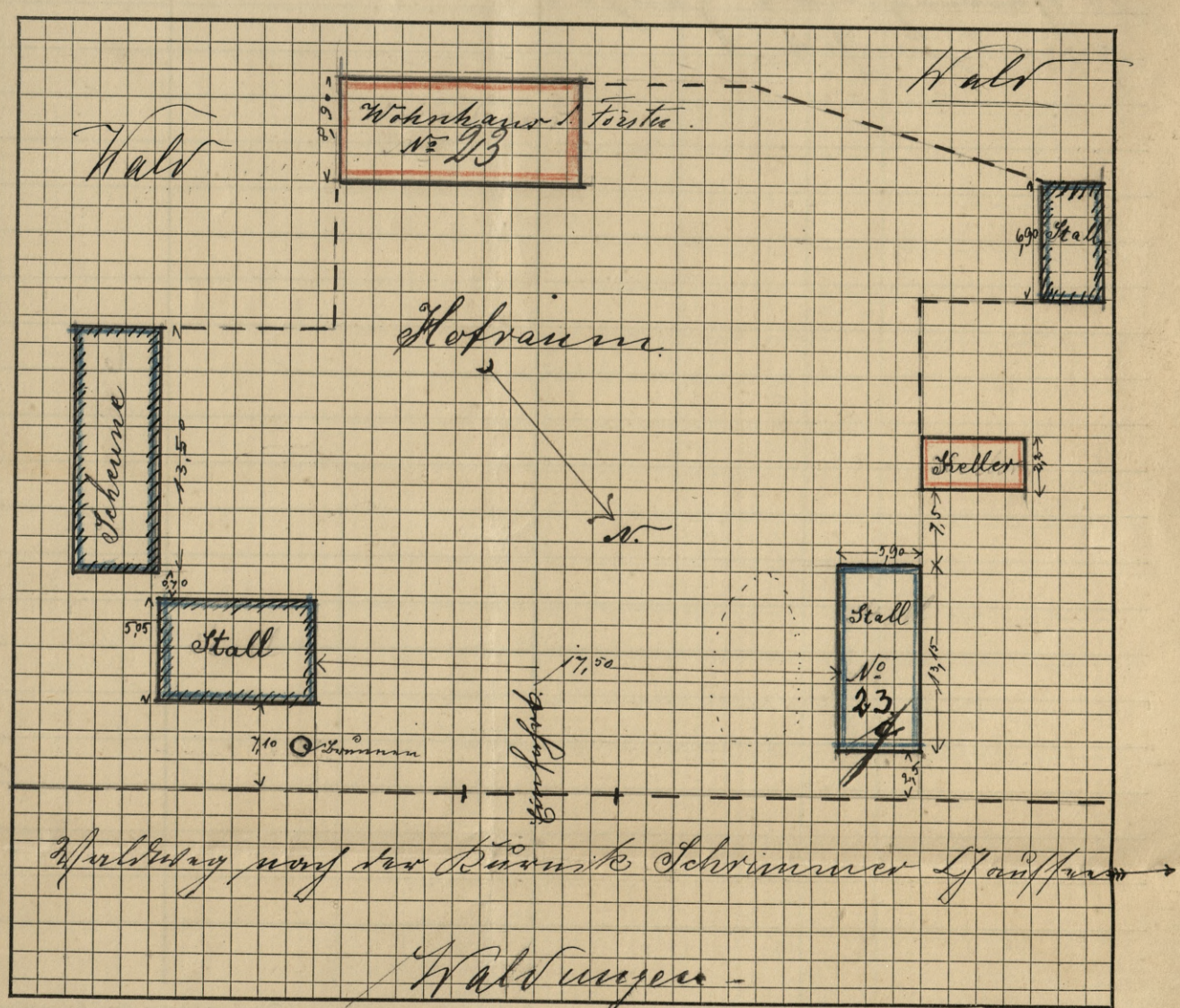

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 4779 #

1	2			3		4	
Ort und Eigenthümer.	Bezeichnung des Gebäudes in der Versicherungsrolle.		Buch-	Beantragte Klasse.	Beantragte Versicherungssumme.	Festgesetzte Klasse.	Festgesetzte Versicherungssumme.
Waldau (Drapałka)							
Graf W. Zamojski							

Postkarte

An

den Gutsvorstand

in Brin

Wohnung

(Straße und Hausnummer.) C. 154.

SCHRIMM -9.4.04.2-3N. 1

KURNIK 10.4.04.8-9V.

Frei M. Avers. No. 21.
Kgl. Pr. Kreiskasse.

127

125

Versicherungsantrag
bei der
Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm Ort: Błażejewo Straße: Forstetablissement

Grundbuch-Blatt Nr. ..... Versicherungsrolle Nr. 23

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski Rittergutsbesitzer. Kórnik z. Z. Zakopane (Galizien)

Bürgermeister — Distriktskommissarius zu Kurnik Eingegangen am 14ten Januar 1905 Vor-Nachmittags um 9 Uhr Unterschrift: [signature]	Tagebuch-Nr. 10030/V. 04	Die Versicherung tritt in Kraft am 14ten Januar 1905. Inhalt: Gebäude Nr. 23 f.

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln**, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14 d.) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb der Pflastersohle und bei Scheunen der unterhalb der Stuhl- eventl. Wandschwellen befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude**, soweit letztere innerhalb der Isolierungs-Entfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben**, mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot**, unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~) zu markieren.

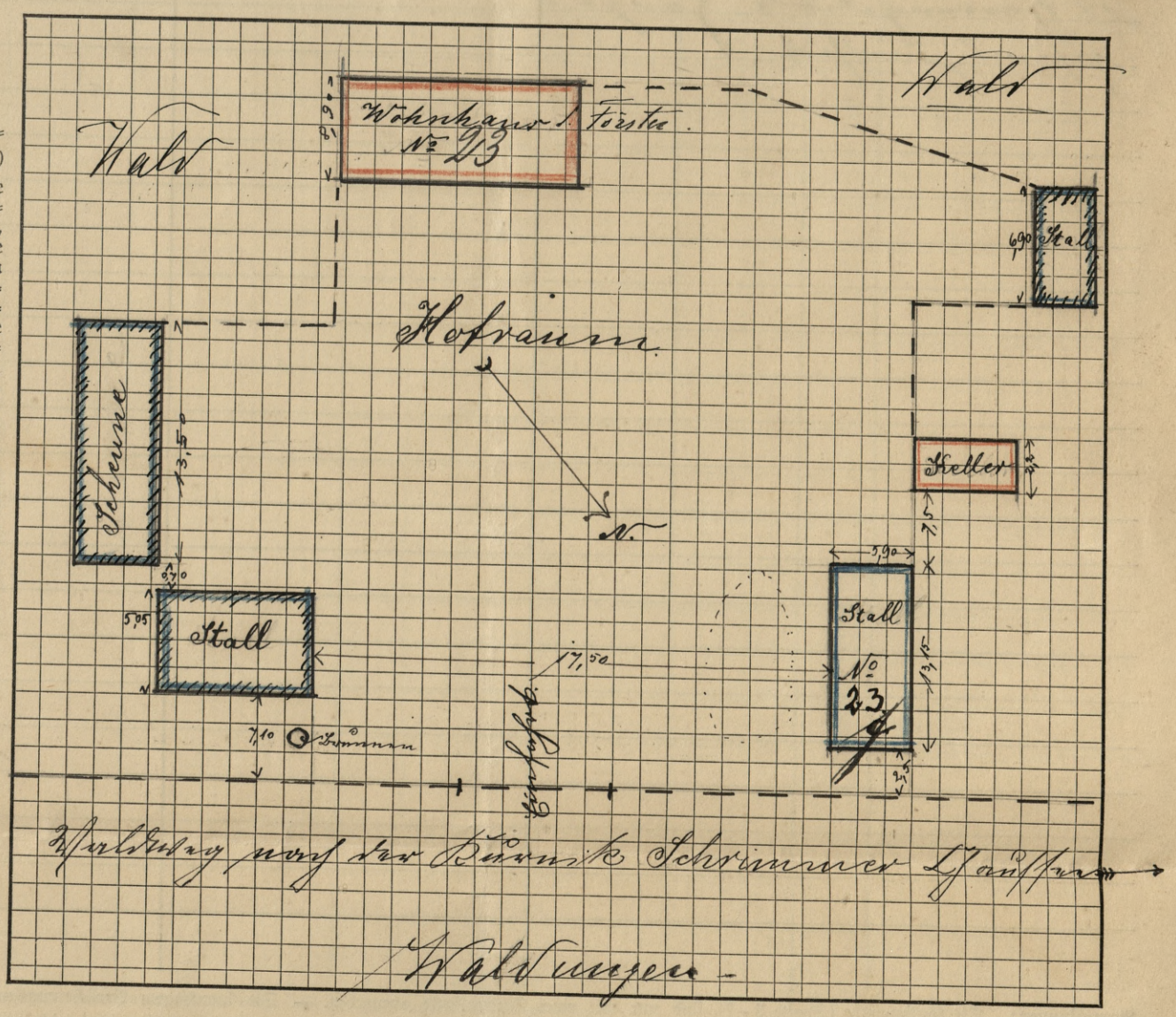

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 4779 #

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bezeichnung und Nummer des Gebäudes (mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme.) **Bauart, Baustoff und Abmessungen:** a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhles, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe über etwaigen den Wert erhöhenden oder ermäßigenden Ausbau.	Größenmaß des Gebäudes: Länge. (Meter.)	Breite oder Tiefe. (Meter.)	Bebaute Grundfläche. (□ Meter.)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis ans Dach. (Meter.)	Höhe vom Fußboden des Erdgeschosses bis zur Dach-First. (Meter.)	Zahl der Geschosse mit dem Erdgeschoß und deren Höhen. Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwert der Fundamente. (Mark.)	Neubauwert des Kellergeschosses. (Mark.)	Neubauwert des Gebäudes ohne Kellergeschoß. (Mark.)	**Alter. Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung.	Zeitwert für das □ Meter bebauter Grundfläche. (Mark.)	Zeitwert im Ganzen. (Mark.)	Beantragte Versicherungssumme: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Gebäude ohne Keller und Fundamente, d) Geräte ꝛc. (Mark.)	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt. (Mark.)	Klasse.	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feuereffen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
Stallgebäude Nr. 28/8 (Neuversicherung.) a) Umfassungswände 0,32 m stark Giebel- u. Scheidewände 0,25 m stark, massiv aus gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel mit Putz innen und außen, geputzt b) Holzbalkendecken mit Fichtenbretterschalung, Fußboden teils Ziegelpflaster teils Holzpflaster c) Satteldach, Pappdach 3 Binder 15 Sparrengebinde Ziegelgespärre, massiv.	4 Stallungen mit Futterkammer u. Futterküche, Stalleinrichtung und 4 Türen Lagerraum als Lehmboden.	13,15	5,90	77,59	2,20	5,20	Erdg. 2,20	—	—	1750,00	Umbau 1914	22,60	1706,98	a) b) c) 1700,00	1700	III	A. Nichts zu vermerken. Verpflichtet B. Karina, verw. Jordan C. Nein.

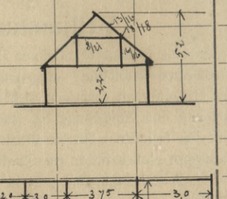

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ. sind nicht versicherungsfähig.
Bei Nichtausfüllung der Spalten 9 und 10 wird angenommen, daß die Fundamente und das Kellergeschoß nicht versichert werden sollen.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben. Die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ. haben.

1	2	3	4

Besondere Angaben des Vertrauensmannes, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Orte resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück	gebrannte Ziegelsteine	35,00 M.
b.	„ 1000 „	Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	48,00 „
c.	„ 1 cbm	gesprengte Feldsteine	12,00 „
d.	„ 1 „	gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannten Kalk)	12,00 „
e.	„ 1 „	Mauersand	2,50 „
f.	„ 1 „	Lehm	2,00 „
g.	„ 1 „	beschlagenes / geschnittenes: Starkbauholz (Balken)	50,00 „
		Mittelbauholz	45,00 „
		Schwachbauholz	40,00 „
h.	„ 1 Schock	Richtstroh (Bund 10 kg)	— „
i.	„ 1 „	Dachdeckrohr	— „
k.	Arbeitslohn eines	Maurers (Stundenlohn)	0,50 „
l.	„ „	Zimmerers „	0,45 „
m.	„ „	Arbeiters (Tagelohn)	2,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlagen sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift der Baupolizei-Ordnung ausgeführt, insbesondere, ob die **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balken von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung habe ich erhalten:

a. vom ~~Distriktskommissarius~~ / Bürgermeister am —

b. vom Versicherungsnehmer direkt am 23. Dec.

und zwar gelegentlich der periodischen Revision
und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auftrags

vom —*)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 28ten December 1904

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewiss

Kurnik, den 30ten December 1904

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A. Ruszyński

*) Das nicht Z
ist auszustre

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte Dr. Celichowski erklärt sich mit der in angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und hierdurch die Versicherung der vorbezeichneten Gebäude ꝛc. zu den Bedingungen der Satzungen, der dazu noch ergehenden Nachträge jeweiligen Ausführungs-Vorschriften und zwar von ~~heute ab~~ postea

bei Beantwortung folgender Fragen:

1) Wem gehören die zu versichernden Gebäude? — Zu 1. Dem Unterzeichneten
2) „ „ „ mitzuversichernden Maschinen? — „ 2. —
3) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind? — „ 3. Dem Unterzeichneten
4) Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert? — „ 4. Gesellschaft Könnik
5) Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann? — „ 5. Ja! Prov. Feuer Soz. Posen
6) Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? — „ 6. Ja!
7) Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt? — „ 7. Ja! an den Gebäuden.
8) Bei wem ist der Antrag zur Aufnahme der Gebäudebeschreibung vom Versicherungsnehmer gestellt worden? — „ 8. beim Vertrauensmann

Könnik, den 31ten December 1904

Name: Dr. Zygmunt Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A. Ruszyński

127

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm

Ort: Klenczewo

Nr. 23

der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude rc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff. von 1899 Seite 291 ff., und des II. Nachtrages vom 31. Mai 1901 Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg von 1902 Seite 146 bezw. Seite 110) genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im Voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude rc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen, den 14ten März 1905.

Der Direktor.

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Celichowski

in Kurnik.

Tagebuch-Nr. 10030 IV/04

G. 9a. 5638 #

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Władysław Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 14. Januar 1905

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung.	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme M.	Zugänge: Gebühren M.	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr M.	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr Pf.	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich M.	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich Pf.	Abgänge: Versicherungssumme M.	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr M.	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr Pf.	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich M.	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich Pf.	Erläuterung der Zu- und Abgänge.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.
1.	Voll	23 f	1700	–	3	40	13	60	–	–		–		Neuversicherung

angese
hierdu
jeweili
bei Ve

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. und II. Nachtrages vom 5. Juni 1899 bezw. 31. Mai 1901).

128

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Teilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältnis eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigentümers sowie einer Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, sie mit der gutachtlichen Äußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozieät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem andern, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsvertrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigentümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§ 71 ff.).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu, und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat, und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Übereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des im § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung, vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwert der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Wert des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Änderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst, und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Änderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne Weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Uebernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch den Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art des Entstehens des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Mutwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwert des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Tatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Überbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältnis zwischen demjenigen Teil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchteil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwert des zerstörten Teils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwert höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältnis stehen, wie der Zeitwert des zerstörten Teils zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebnis für beide Teile endgültig verbindlich. Das Einverständnis des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder gibt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständnis mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachsterständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerzeit stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt, und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichenfalls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu Stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgiltig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die sofort nach der Feststetzung oder, wenn die Bes Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung in de Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachd weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergü worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auf Antrag verpflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, en ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung o Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der W oder des Ausbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringen zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestim

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadens die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gen wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in in § 1128 des bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschri beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen so ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu b

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bes

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die fes entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Abl Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung herbeigeführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. D Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtung sie an denjenigen zahlt, welcher als Eigentümer in der V eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungs des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Soz Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er die nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der Soz Vertragsstrafe bis zur Höhe von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgest von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest nicht meh wert jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Teilschäden wird das Versiche nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber § 47 Absatz 2 festzustellenden Wert des verbliebenen erfolgten Wiederherstellung und der alsdann von dem V Vorschrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicheru

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des a folgenden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der W eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz

Verfahren in Beschwerde- und Streitfälle

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors w Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzte dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplin erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahre scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Ins Landeshauptmann, in zweiter nnd letzter Instanz vom Pro entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, i besondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtend bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landesh ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentli zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der An Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne de Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schi Verfahren vorgeschrieben ist.

Versicherungsantrag

131

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 30ten August 1906

Tagebuch-Nr. 3941/06 V.

129

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 10ten August 1906.

Tagebuch-Nr. 18336/06.

Bei der durch den Vertrauensmann Paluszkiewicz aus Kurnik bewirkten Revision ~~Ihrer~~ der zu Waldau belegenen Gebäude ist festgestellt worden, daß der Zeitwert beträgt:

beim Wohnhaus Nr. 14a vers. mit 1500 M. = 2500 M.

" " " " " = "

" " " " " = "

" " " " " = "

" " " " " = "

Ich ersuche um Mitteilung, ob Sie die Erhöhung der Versicherungssumme auf den Zeitwert beantragen, damit Sie im Brandfalle vor Schaden bewahrt bleiben.

Eine Neubeschreibung der Gebäude ist ~~nicht~~ erforderlich. ~~sodaß Kosten nicht entstehen~~.

Geht eine Antwort in 14 Tagen nicht ein, so nehme ich an, daß die Erhöhung stattfinden soll.

J. V.

Nörel

An

den Generalbevollmächtigten
Herrn Dr. Celichowski

zu

Portopfl. Dienstſ. Kurnik

d. 20/8 doniosłem, że wnoszę o podwyższenie i że każę budynek (mieszkanie dzierżawcy Króla) na nowo opisać. Opis poleciłem p. A. Ruczyńskiemu

DC

G. 103a. 7797 #

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die [illegible] sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Ver[illegible] Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, [illegible] Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen [illegible]

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung in den Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem [illegible] weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütung [illegible] worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die [illegible] zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Ver[illegible] Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint.

Versicherungsantrag

131

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 30 ten August 1906

...agebuch-Nr. 3941/06 V.

130

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

[illegible] nicht nach oder vernachlässigt er die-

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die [illegible] sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Ver[illegible] Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, [illegible] Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen [illegible]

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung in der [illegible] Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachde[illegible] weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergü[illegible] worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die [illegible] zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die V[illegible]

Portopflichtige Dienstsache.

Abfender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen.

An

[illegible]

Dr. [illegible]

Justizrat

POSEN.O 17.8.06.4-5N

DIREKTOR DER PROVINZIAL-FEUERSOZIETÄT * POSEN *

POSEN.O 17.8.06.9-10N

AMBU[illegible]

geschü[illegible]

[illegible]ch Etiquet[illegible]

Port- und Kl[illegible]

[illegible]

[illegible]

Versicherungsantrag

131

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 30 ten August 1906

Tagebuch-Nr. 3941/06 V.

Czolowo.

Nach dem Ergebnisse der durch den — ~~Beamten~~ — Vertrauensmann — der Posenschen Provinzial-Feuersozietät, A. Paluszkiewicz

am 7 ten Juli 1906 vorgenommenen Revision der Versicherung Ihrer in der umseitigen Übersicht aufgeführten Gebäude ꝛc. habe ich an Stelle der in Spalte 5 vermerkten Versicherungssummen die in Spalte 6 eingetragenen Versicherungssummen festgesetzt. Die hiernach sich ändernden Beiträge sind in den Spalten 7 und 8 angegeben.

Nach § 50 Absatz 4 der Satzungen vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899) treten diese Änderungen sofort mit dem Eingange dieser Bekanntmachung in Kraft. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, **binnen zwei Wochen** nach dem Empfange dieser Verfügung bei mir Widerspruch zu erheben und unter **Angabe der Gründe** die Wiederinkraftsetzung der Versicherung oder die anderweitige Festsetzung der Versicherungssumme, letzteres auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung der in Betracht kommenden Gebäude durch einen von Ihnen zu bezeichnenden, in der Provinz Posen wohnhaften höheren Baubeamten (dessen Kosten Sie diesem gegenüber zunächst selbst zu tragen haben) oder durch einen sachverständigen technischen Beamten der Sozietät zu beantragen. Die Kosten der Abschätzung fallen der Sozietät zur Last und werden von ihr erstattet, wenn der etwa ermittelte Mehrwert die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisherigen und der auf Grund der Revision ermäßigten Versicherungssumme beträgt oder übersteigt; im entgegengesetzten Falle werden die Kosten vom Antragsteller getragen. Falls die Abschätzung durch einen sachverständigen Beamten der Sozietät beantragt wird, hat der Antragsteller, sofern ihm demnächst die Kosten zur Last fallen, nur die **Hälfte** derselben zu erstatten. Es wird jedoch die Abschätzung durch einen Sozietätsbeamten von der Zahlung eines ausreichenden Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. (§§ 50 und 42 Absatz 4 der Satzungen und Artikel 19 und 24 der Ausführungsvorschriften.)

F. W.

Apel

An

dem Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Celichowski

Kurnik

G. 11. 4881 #

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Wladislaus Zamojski

Ort der Versicherung: Czolowo Gut

Lfd. Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Klasse	Versicherungssumme: bisherige	Versicherungssumme: jetzige	Beiträge: für das laufende Jahr vom 1/10.06 ab M.	Pf.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) M.	Pf.	Gründe der Änderung
1	2	3	4	5	6	7		8		9
1	Stall	13b	IIIb	450	200	—	80	1	60	Vernachlässigt, hat jetzt Rohrdach
	bisher		IIb							

Versicherungsantrag

bei der

132

Lfd. Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Klasse	Versicherungssumme: bisherige	Versicherungssumme: jetzige	Beiträge: für das laufende Jahr vom ..... ab M.	Beiträge: für das laufende Jahr vom ..... ab Pf.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) M.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) Pf.	Gründe der Änderung
1	2	3	4	5	6	7		8		9

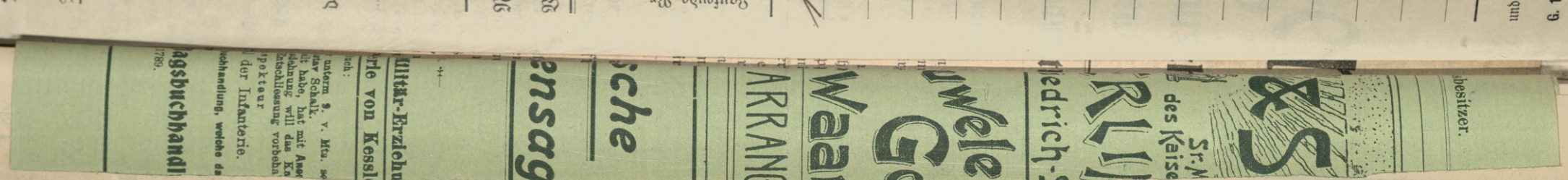

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen.

Geschäfts-Nr. .....

An

.....

.....

.....

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung!

Versicherungsantrag

bei der

133

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 30ten August 1906

Tagebuch-Nr. 3941/06 V.

In der Gebäude-Versicherungsrolle des nachgenannten Ortes sind die unten ersichtlichen, von mir genehmigten Veränderungen vermerkt worden.

Die infolge eines Brandes in Abgang gestellten Gebäude müssen nach ihrer mit Hilfe der Brandentschädigung bewirkten Wiederherstellung sogleich bei Vermeidung der in § 70 der Satzungen angedrohten Nachteile von neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr versichert werden.

F. W.

An
den Generalbevollmächtigten
Herrn Dr. Celichowski
Kurnik

Name des Ortes Czolowo Gut Kreis Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers Graf Wladislaus Zamojski

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen die Zugänge: an Versicherungssummen M.	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr M.	Pf.	an Beiträgen vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich M.	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen M.	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr M.	Pf.	an Beiträgen vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich M.	Pf.	Grund der Veränderung
1	Scheune	13	c	1.10.06							600	III b	2	40	4	80	nicht vorhanden.

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abgänge in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer an den betreffenden **Erheber** abzuführen.

G. 12. 7649 #

Portopflichtige Dienstsache.

Absender: **Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen**

Tagebuch-Nr. .....

An

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Versicherungsantrag

bei der

134

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 30ten August 1906

Tagebuch-Nr. 3941/06 V.

In der Gebäude-Versicherungsrolle des nachgenannten Ortes sind die unten ersichtlichen, von mir genehmigten Veränderungen vermerkt worden.

Die infolge eines Brandes in Abgang gestellten Gebäude müssen nach ihrer mit Hilfe der Brandentschädigung bewirkten Wiederherstellung sogleich bei Vermeidung der in § 70 der Satzungen angedrohten Nachteile von neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr versichert werden.

F. V.

An
den Generalbevollmächtigten
Herrn Dr. Celichowski
Kurnik

N Axel

Name des Ortes Waldau Kreis Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers Graf Wladislaus Zamojski

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen die Zugänge: an Versicherungssummen M.	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr M.	Pf.	an Beiträgen vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich M.	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen M.	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr M.	Pf.	an Beiträgen vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich M.	Pf.	Grund der Veränderung
1	Stall	10	c	1.10.06							150	IIIb	—	60	1	20	nicht vorhanden
2	"	10	b	"							75	IIIb	—	30	—	60	sehr schlecht, daher Inabgangstellung.

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abgänge in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer an den betreffenden **Erheber** abzuführen.

G. 12. 7649 #



Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen

Tagebuch-Nr. .....

An

.....

.....

.....

.....

.....

Versicherungsantrag

bei der

135

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 30ten August 1906

Tagebuch-Nr. 3941/06 V.

Borówiec

Nach dem Ergebnisse der durch den — ~~Beamten~~ — Vertrauensmann — der Posenschen Provinzial-Feuersozietät, A. Paluszkiewicz

am 9ten Juli 1906 vorgenommenen Revision der Versicherung Ihrer in der umseitigen Übersicht aufgeführten Gebäude ꝛc. habe ich an Stelle der in Spalte 5 vermerkten Versicherungssummen die in Spalte 6 eingetragenen Versicherungssummen festgesetzt. Die hiernach sich ändernden Beiträge sind in den Spalten 7 und 8 angegeben.

Nach § 50 Absatz 4 der Satzungen vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899) treten diese Änderungen sofort mit dem Eingange dieser Bekanntmachung in Kraft. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, **binnen zwei Wochen** nach dem Empfange dieser Verfügung bei mir Widerspruch zu erheben und unter **Angabe der Gründe** die Wiederinkraftsetzung der Versicherung oder die anderweitige Festsetzung der Versicherungssumme, letzteres auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung der in Betracht kommenden Gebäude durch einen von Ihnen zu bezeichnenden, in der Provinz Posen wohnhaften höheren Baubeamten (dessen Kosten Sie diesem gegenüber zunächst selbst zu tragen haben) oder durch einen sachverständigen technischen Beamten der Sozietät zu beantragen. Die Kosten der Abschätzung fallen der Sozietät zur Last und werden von ihr erstattet, wenn der etwa ermittelte Mehrwert die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisherigen und der auf Grund der Revision ermäßigten Versicherungssumme beträgt oder übersteigt; im entgegengesetzten Falle werden die Kosten vom Antragsteller getragen. Falls die Abschätzung durch einen sachverständigen Beamten der Sozietät beantragt wird, hat der Antragsteller, sofern ihm demnächst die Kosten zur Last fallen, nur die **Hälfte** derselben zu erstatten. Es wird jedoch die Abschätzung durch einen Sozietätsbeamten von der Zahlung eines ausreichenden Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. (§§ 50 und 42 Absatz 4 der Satzungen und Artikel 19 und 24 der Ausführungsvorschriften.)

F. W.

N. Orel

An

den Generalbevollmächtigten
Herrn Dr. Celichowski
Kurnik

G. 11. 4881 #

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Josef Wladislaus Zamojski

Ort der Versicherung: Waldau

Lfd. Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Klasse	Versicherungssumme: bisherige	Versicherungssumme: jetzige	Beiträge: für das laufende Jahr vom 1/10.06 ab M.	Beiträge: für das laufende Jahr vom 1/10.06 ab Pf.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) M.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) Pf.	Gründe der Änderung
1	Wohn.-H. Rindviehstall mit 2 Anbauten	146	IIIb	3000	2400	4	20	8	40	Übernommen.
2	Scheune u. Stall	216	IIIb	125	500	2	–	4	–	Übernommen.
3	Forsthäuschen	50	IIIb	1500	200	–	80	1	60	Zum nächsten Fall abgeschrieben

Versicherungsantrag

bei der

136

Lfd. Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Klasse	Versicherungssumme: bisherige	Versicherungssumme: jetzige	Beiträge: für das laufende Jahr vom ..... ab — M.	Beiträge: für das laufende Jahr vom ..... ab — Pf.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) — M.	Beiträge: demnächst jährlich (vom 1. April ab) — Pf.	Gründe der Änderung
1	2	3	4	5	6	7		8		9

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen.

Geschäfts-Nr. .....

An

.....

.....

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung!

Versicherungsantrag

bei der

Der Direktor
der
Provinzial-Feuersozietät.

Posen O. 1, den 18ten September 1906

137

Tagebuch-Nr. 5450/06 V

In der Gebäude-Versicherungsrolle des nachgenannten Ortes sind die unten ersichtlichen, von mir genehmigten Veränderungen vermerkt worden.

Die infolge eines Brandes in Abgang gestellten Gebäude müssen nach ihrer mit Hilfe der Brandentschädigung bewirkten Wiederherstellung sogleich bei Vermeidung der in § 70 der Satzungen angedrohten Nachteile von neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr versichert werden.

Dr Kuschen

An
den Generalbevollmächtigten
Herrn Dr Celichowski
Kurnik

Name des Ortes Waldau Kreis Schrimm

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers Papiernia Graf Wladislaus Zamojski

Laufende Nr.	Des Gebäudes Bezeichnung nach: Bestimmung	der Versicherungsrolle: Nr.	der Versicherungsrolle: Buchstabe	Tag, von welchem ab der Beitrag zu- oder abgeht	Es betragen die Zugänge: an Versicherungssummen M.	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr M.	Pf.	an Beiträgen vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich M.	Pf.	die Abgänge: an Versicherungssummen M.	in der Klasse	an Beiträgen für das laufende Jahr M.	Pf.	an Beiträgen vom Anfange des nächsten Jahres ab jährlich M.	Pf.	Grund der Veränderung
1	Wohnhaus	14	a	19.06	2500	IIb	5	10	8	75	1500	IIb	3	10	5	25	Vorläufige Erhöhung bis zur Einreichung einer neuen Beschreibung

Die voraufgeführten Zugangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abgänge in halbjährlichen Raten und zwar für das laufende Halbjahr sogleich und für die folgenden Halbjahre zu den Fälligkeitsterminen im Mai und November zugleich mit der Staatseinkommensteuer an den betreffenden **Erheber** abzuführen.

G. 12. 7649 #

Portopflichtige Dienstsache.	Absender: Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen

Tagebuch-Nr. 5450/06 V

An

den Generalbevollmächtigten

Herrn Dr. Celichowski

Kurnik

KURNIK 1-10.06 9-10N

POSEN 1 10.06. 2-3 N. 1 b

DIREKTOR DER POSEN

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

139

Kreis: Schrimm Ort: Blazejewo Straße: Forst. (oder Ortsteil)

Grundbuch-Blatt Nr. Versicherungsrolle Nr.

Eigentümer (Pächter) Paul Władysław Zamyślski

wohnhaft in Zakrzewo Galizien

Die Versicherung tritt in Kraft

am 27 ten April 191/

Inhalt Gebäude Nr.

239

138

Stodóła - w skarsen wozowem

Kwasbki II

Wiązu 11.50 wyzab.

Iwerba 6.50. 2.80.

Zawarta ug Datem r. 1908.

Wszelkie przebudowy w tych zawrzyć

rozumieniu - z Datem podpisu -

d 24/8 908.

ung der Gebäudebeschreibung.

ersicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) **nzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen**

ertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angabe jederzeit rekonstruiert die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäude- lten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Bansenschle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

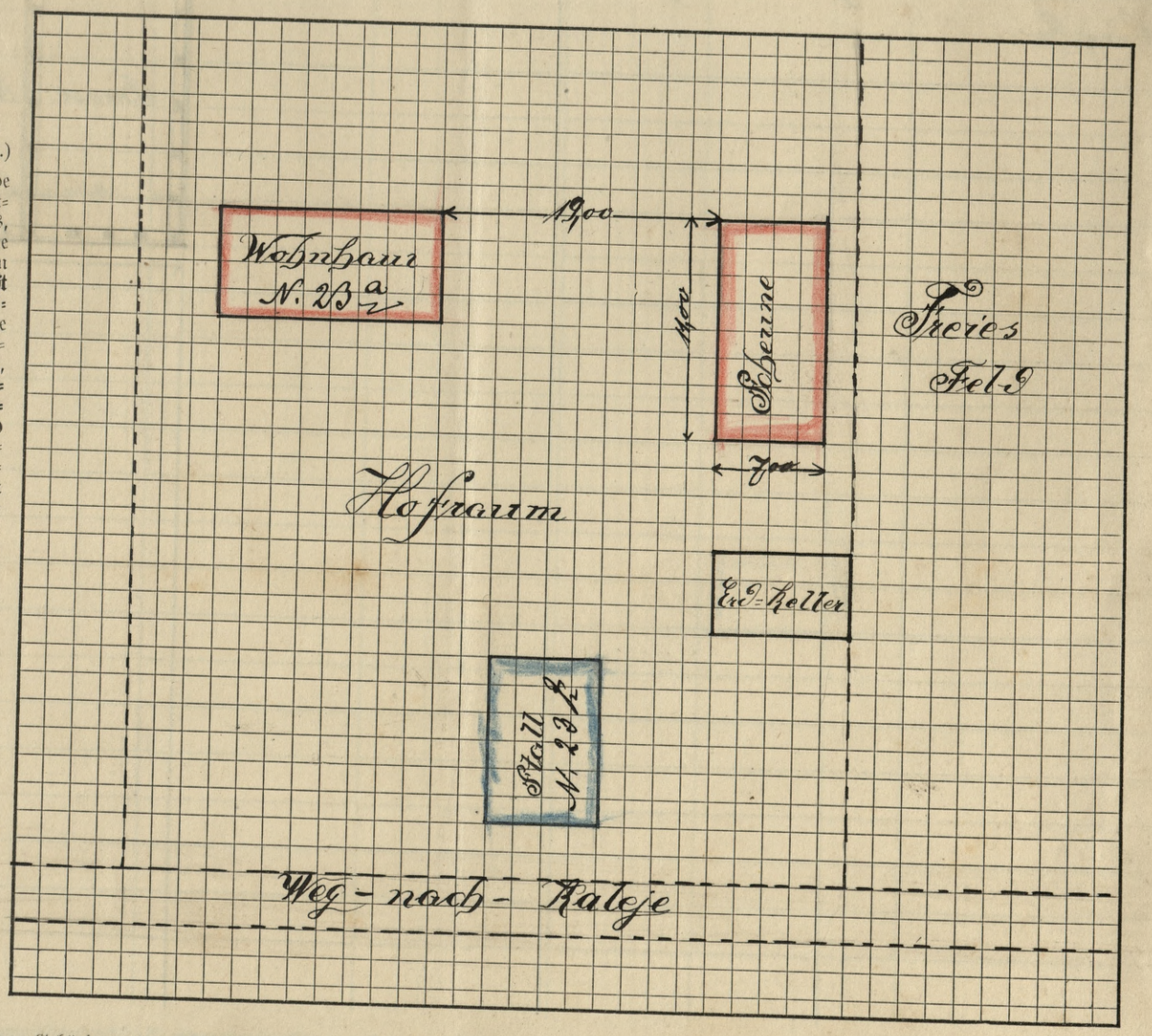

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G 2a. 3745 # IV. 1910. — 60 000. —

Postkarte

An

die Casino-Gesellschaft

Weinhandlung

TRIE

Kornmarkt.

Direktor der Provinzial-Feuersozietät zu Posen

Gauwerkschaftsbuchhandlung

Gr. Celichowski

Kurnik

POSEN DIREKTOR DER

KURNIK 1-10.06 9-10N

1 b

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

139

Kreis: Schrimm Ort: Blazejewo Straße: Forst.
(oder Ortsteil)

Grundbuch-Blatt Nr. ..... Versicherungsrolle Nr. .....

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski
z. Zt. Zakopane Galizien

Bürgermeister — Distriktskommissar
zu .....
Eingegangen am ..... ten ..... 191....
Vor- Nachmittags um ..... Uhr.
Amtlicher Auftrag? ja — nein.*)
Unterschrift .....
*) Unzutreffendes zu durchstreichen.

Aktenzeichen:
K 25: 7/11

Die Versicherung tritt in Kraft
am 27 ten April 191 1
Inhalt Gebäude Nr. 239

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angabe jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Banfensohle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getremte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~~) zu markieren.

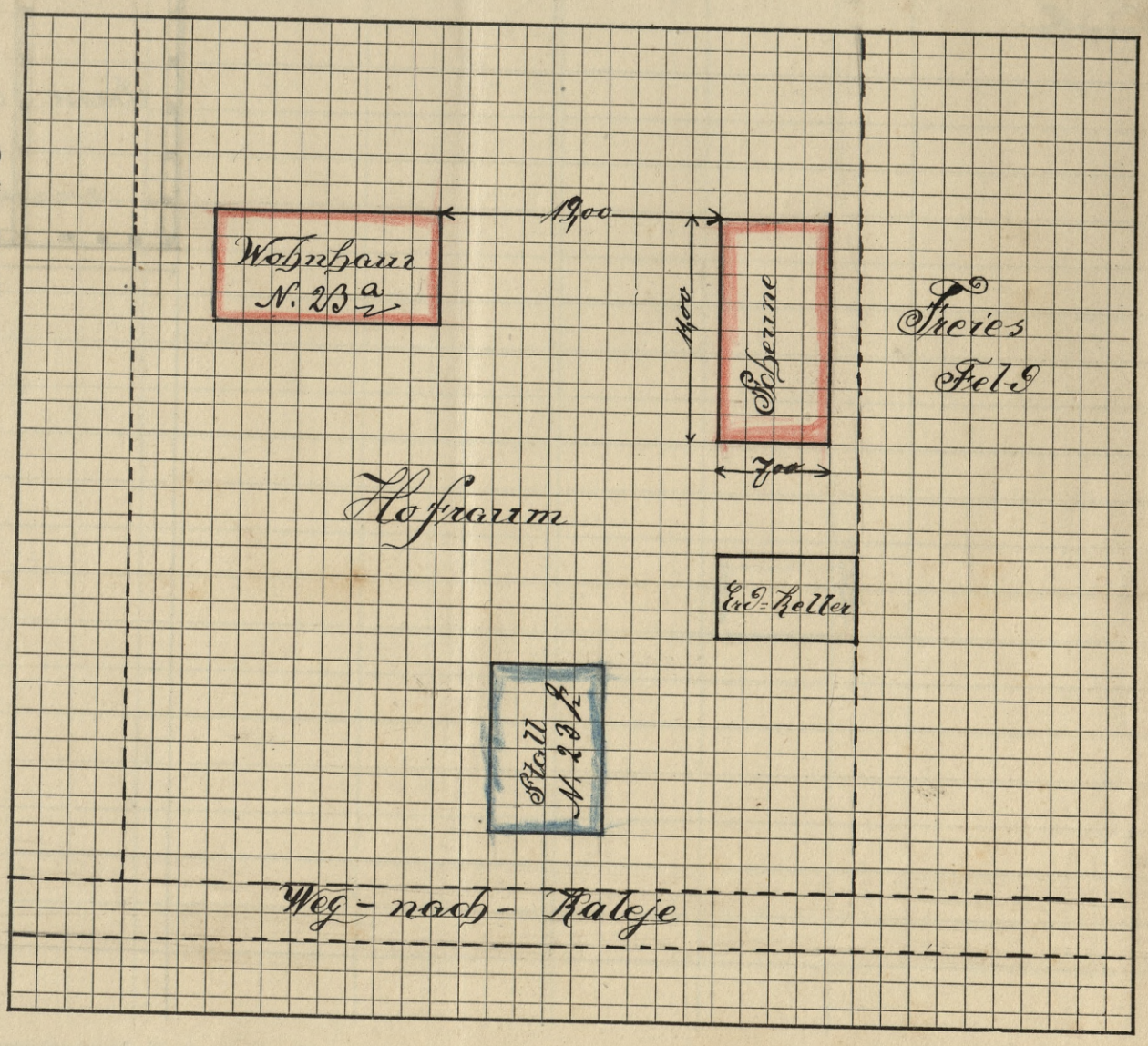

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G 2a. 3745 # IV. 1910. — 60 000. —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes	mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues, (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaß des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben). Länge.	Breite oder Tiefe	Bebaute Grundfläche.	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis Oberkante Wand bezw. Trempelrähm	bis zur Dachfirst
Bauart, Baustoff und Abmessungen (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Dachs, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.			Meter		□ Meter.	Meter.	
1		2	3	4	5	6	7
Scheune (Unterschreiber)							
a) Umfassungswände Holzfachwerk mit Backsteinausfüllung und 2x ausringemauert		2 Tennen und 1 Tenne. 2 Hälfte Tore mit Hartem Lattenverschluß	11,00	7,00	77,00	3,50	4,00
b) Tenne bildet den Fußboden unserschnur Boden, auf der Tenne Lehmestrich.							
c) Satteldach. Doppelsparrendach überstehendes Dach. 4 Binder 12 Sparrengebinde.							

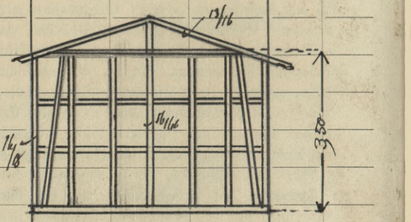

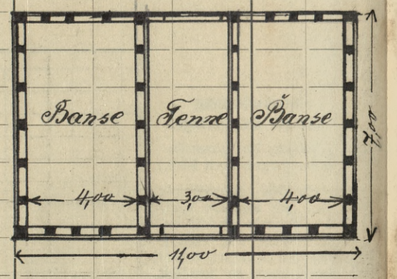

Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels). Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen.	Neubauwert a. der Fundamente	b. des Kellergeschosses Angabe der □m **unterkellerter** Fläche einschl. der Wände.	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß.	Alter (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Dachs, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung.	Zeitwert für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs.	**Beantragte** Versicherungssumme für: a) Fundamente, b) Kellergeschoß, c) Oberbau, d) Zubehör.	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt.	Klasse.	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feuereffen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
	Mark.				ℳ	Mark.				
8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
Geb. 3,50 hoch	100	—	1400,00	Baujahr 1910 gut gehalten	—	a —	a. —			A). Nicht zu versichern brennfrei
					—	b —	b. —			B). Keine vorhanden
					~~140~~ 400	~~1400~~ c. 1400,00	400			C). Keine
Einbau von:					—	d —	d. —			
Gasleitung [1]										
Wasser- Zu- und Abfluß [1]										
Elektrischen Leitungen [2]										
Zentralheizung [3]										
Blitzableiteranlagen										

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzug- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

Besondere Angaben des Vertrauensmanns, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Ort resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	30,00 M
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	45,00 „
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	12,00 „
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)	12,00 „
e.	„ 1 „ Mauersand	2,50 „
f.	„ 1 „ Lehm	2,50 „
g.	„ 1 „ beschlagenes / geschnittenes: Starkbauholz (Balken)	56,00 „
	Mittelbauholz	45,00 „
	Schwachbauholz	40,00 „
h.	„ 1 Zentner Richtstroh	— „
i.	„ 1 Schock Dachdeckrohr	— „
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,50 „
l.	„ „ Zimmerers „	0,50 „
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	3,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlagen sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, ob die **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balken von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung habe ich erhalten:

a. vom Distriktskommissar / Bürgermeister am .....

b. vom Versicherungsnehmer direkt am Febr. 1911

und zwar gelegentlich der periodischen Revision

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auftrags

vom .....*)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 13 Februar 1911

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewissen

Kurnik, den 13 Februar 1911

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Kruzynski

*) Das nicht Zutreffende ist auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Josef Władysław Zamojski erklärt sich bei Beantwortung der untenstehenden Fragen mit der 4 in Spalte 14 angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung der 6 vorbezeichneten Gebäude 6 ꝛc. zu den Bedingungen der Satzungen, der dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsabrede, daß beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die Versicherung auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.

1)	Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. Dem Versicherungsnehmer.
1a)	Ragen sie über die Baufluchtlinie oder Straßenflucht hinaus?	„ 1a. Nein.
2)	Wem gehören die mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. Dem Versicherungsnehmer.
3)	Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. Do.
4)	Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. Ja Gutshof Kórnik.
5)	Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. Hundeversicherung.
6)	Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. Ja!
7)	Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. Ja!
8)	Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden.	„ 8. Nein

Kórnik, den 27 ten April Februar 191 1

Name: Władysław Graf Zamojski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A Kruzynski

141

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm

Ort: Glazejewo/Forst

Nr. 239

der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrags vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.), des II. Nachtrags vom 31. Mai 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und Bromberg von 1902 Seite 146 bezw. Seite 110) und etwaiger weiterer Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen O. 1, den 16ten Mai 1911.

Der Direktor.

i. A.

Hamilton

An

die Gutsverwaltung

der Herrschaft

Aktenzeichen: K 25. 7/11 Kurnik

G. 9a. 5161 # III. 1911. — 5000. —

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Zamoyski

Tag des Beginns der Versicherung: 27. April 1911

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme ℳ	Zugänge: Gebühren ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr ₰	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich ₰	Abgänge: Versicherungssumme ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr ₰	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich ₰	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10		11
1	Scheune	239	1100		385		385							Neuversicherung

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. und II. Nachtrags vom 5. Juni 1899 bezw. 31. Mai 1901).

142

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Teilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältnis eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigentümers sowie einer Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, sie mit der gutachtlichen Äußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem anderen, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigentümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§§ 71 ff).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Übereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des in § 45 atz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwert der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtungen und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Wert des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Änderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Änderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgendwelcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Übernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art der Entstehung des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Mutwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, oder vernachläßigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwert des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Tatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Überbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältnis zwischen demjenigen Teil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchteil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwert des zerstörten Teils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwert höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältnis stehen, wie der Zeitwert des zerstörten Teils zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebnis für beide Teile endgültig verbindlich. Das Einverständnis des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder gibt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständnis mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichenfalls von Amts wegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die erste Hälfte sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, binnen zwei Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wird.

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den Fällen des Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem der Nachweis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütung erbracht worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahlung der zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendung der Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist er auf Antrag verpflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, entsprechend dem ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung oder der ersten Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringenden Nachweise zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

Solange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die Entstehung des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten schwebt, wird die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergütung kann die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gemäß § 65 verwenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in Gemäßheit der in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschriften. Ist das beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen rentenpflichtig, so ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behandeln.

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgesetzte Brandentschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach Vorschrift der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festgesetzt wurde, herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Darunter ist der Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indes auch von ihrer Verpflichtung befreit, wenn sie an denjenigen zahlt, welcher als Eigentümer in der Versicherungsrolle eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des Eigentums in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsvertrag bezüglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte hat jedoch die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietät geleisteten Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten von neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der Sozietät festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt Teilschäden von solcher Höhe, daß der verbleibende Überrest nicht mehr den Mindestwert jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Teilschäden wird das Versicherungsverhältnis nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf den gemäß § 47 Absatz 2 festzustellenden Wert des verbliebenen Restes bis zur erfolgten Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten nach Vorschrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf den Brand folgenden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2 zu nehmen.

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Verwaltungsorgane der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werden in erster Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter Instanz von dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares Vorgehen erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren und die Entscheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instanz von dem Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provinzialausschuß entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in denen nicht besondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der Ausschlußfrist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden Verfügung bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist für Streitigkeiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der erhobenen Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schiedsrichterliches Verfahren vorgeschrieben ist.

Provinzial-Fe...

145

143

Kórnik, d. 2 Juni 1912

4.6.12

Eine
Königliche Kreiskasse
in Schrimm

ersuche ich ergebenst um gefällige Zusendung eines Auszugs aus dem Feuersocietäts-Kataster über die Höhe der Gebäudeversicherungen von den zur Herrschaft Kornik gehörigen Förstereien Błażejewo, Czmoń I und II, Czołowo, Bielawy, Mierzewo, Drapałka I und II und Zwolno.

Dr. Celichowski.

Vorschriftlich mit 1 Auszuge ergebenst zurück.
In der Gemeinde Waldau (Drapałka) sind 2 Grundstücke für Herrn Graf Zanojski versichert, in den Auszug jedoch nicht übernommen, weil sie als Försterei nicht bezeichnet sind.
Die Försterei Drapałka (zu Pachowo gehörig) ist seit 1902 nicht mehr versichert.

Schrimm, den 5 Juni 1912.
Königliche Kreiskasse
[illegible]

P. P. S.
Nachnahme 2,60 M

Aktenzeichen: K. 43 : 43/12 Kurnik

G. 9a. 7051 # IV. 1912. — 20 000. —

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurück-

Provinzial-Fe...

145

144

7

...ik

...

...

...

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurück-

145

147

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm

Ort: Waldau

stare borostwo Drapałki II

Nr. 21

der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrags vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.), des II. Nachtrags vom 31. Mai 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und Bromberg von 1902 Seite 146 bezw. Seite 110) und etwaiger weiterer Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen O. 1, den 15ten Februar 1913.

Der Direktor.

Gim.

An

die Gutsverwaltung

Aktenzeichen: K 25.25/12 Kurnik

G. 9a. 7051 # IV. 1912. — 20 000. —

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Wladislaus Zamoyski

Tag des Beginns der Versicherung: 25. Januar 1913

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme ℳ	Zugänge: Gebühren ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ ₰	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ ₰	Abgänge: Versicherungssumme ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ ₰	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ ₰	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	3	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Hallenhäuser	21	900		25	90				Neuversicherung
2	Scheune	9	800		20	280				"
3	Schuppen	14	100		10	35				"

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892
(in der Fassung des I. und II. Nachtrags vom 5. Juni 1899 bezw. 31. Mai 1901).

146

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Teilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältnis eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigentümers sowie einer Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, sie mit der gutachtlichen Äußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem anderen, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigentümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§§ 71 ff).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Übereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des in § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwert der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtungen und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Wert des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Änderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Änderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgendwelcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Übernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art der Entstehung des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Mutwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwert des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Tatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Überbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältnis zwischen demjenigen Teil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchteil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwert des zerstörten Teils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwert höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältnis stehen, wie der Zeitwert des zerstörten Teils zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebnis für beide Teile endgültig verbindlich. Das Einverständnis des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder gibt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständnis mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichenfalls von Amts wegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die erst sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berechtigu Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, bin Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wird.

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den Fä Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem de weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütung erbracht ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahlung der Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendung der V gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist er auf Antr pflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, entsprechend dem ihm weisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung oder d Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wiederh oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringenden zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

Solange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die Er des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten schwe die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergütun die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuldb zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gemäß § wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in Gemä in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschriften. beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen rentenpfl ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behandeln.

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgesetzt entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach Vors §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf desjenigen jahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festgesetzt wurde führt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Darunt Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indes auch von ihrer Verpflichtung befreit, an denjenigen zahlt, welcher als Eigentümer in der Versicherungs getragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des Eige beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsve züglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietät Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten von ne der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er die pflichtung nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt Te von solcher Höhe, daß der verbleibende Überrest nicht mehr den Mi jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Teilschäden wird das Versicherungsverhält berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf den gen Absatz 2 festzustellenden Wert des verbliebenen Restes bis zur Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten nach Vors § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf den Be genden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wiederh eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2 zu n

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Verw organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werden Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter Inst dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares V erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren und scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instanz Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provinzial entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in denen sondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der A frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden V bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptmann mächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist für keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rechts läßig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der erh Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des bürg Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schiedsrich Verfahren vorgeschrieben ist.

149

147

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

Kreis: Schrimm Ort: Dopp. Borek Klein. (Waldau) Straße: Alter Exerz.-Platz-Etablissement (oder Ortsteil) Drapalka 11.

Grundbuch-Blatt Nr. ..... Versicherungsrolle Nr. 21.

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski Rittergutsbesitzer z. Zt. in Zakopane (Galizien) Kórnik

~~Bürgermeister~~ — Distriktskommissar zu Kórnik

Eingegangen am 25ten I 1913

Vor- ~~Nachmittags~~ um 10 Uhr.

Amtlicher Auftrag? ~~ja~~ — nein.*)

Unterschrift Franz Koch

*) Unzutreffendes zu durchstreichen.

Aktenzeichen: K 25-25/12

Die Versicherung tritt in Kraft am 25ten Januar 1913

Inhalt Gebäude Nr. 21 f g h.

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angabe jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Bansensohle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

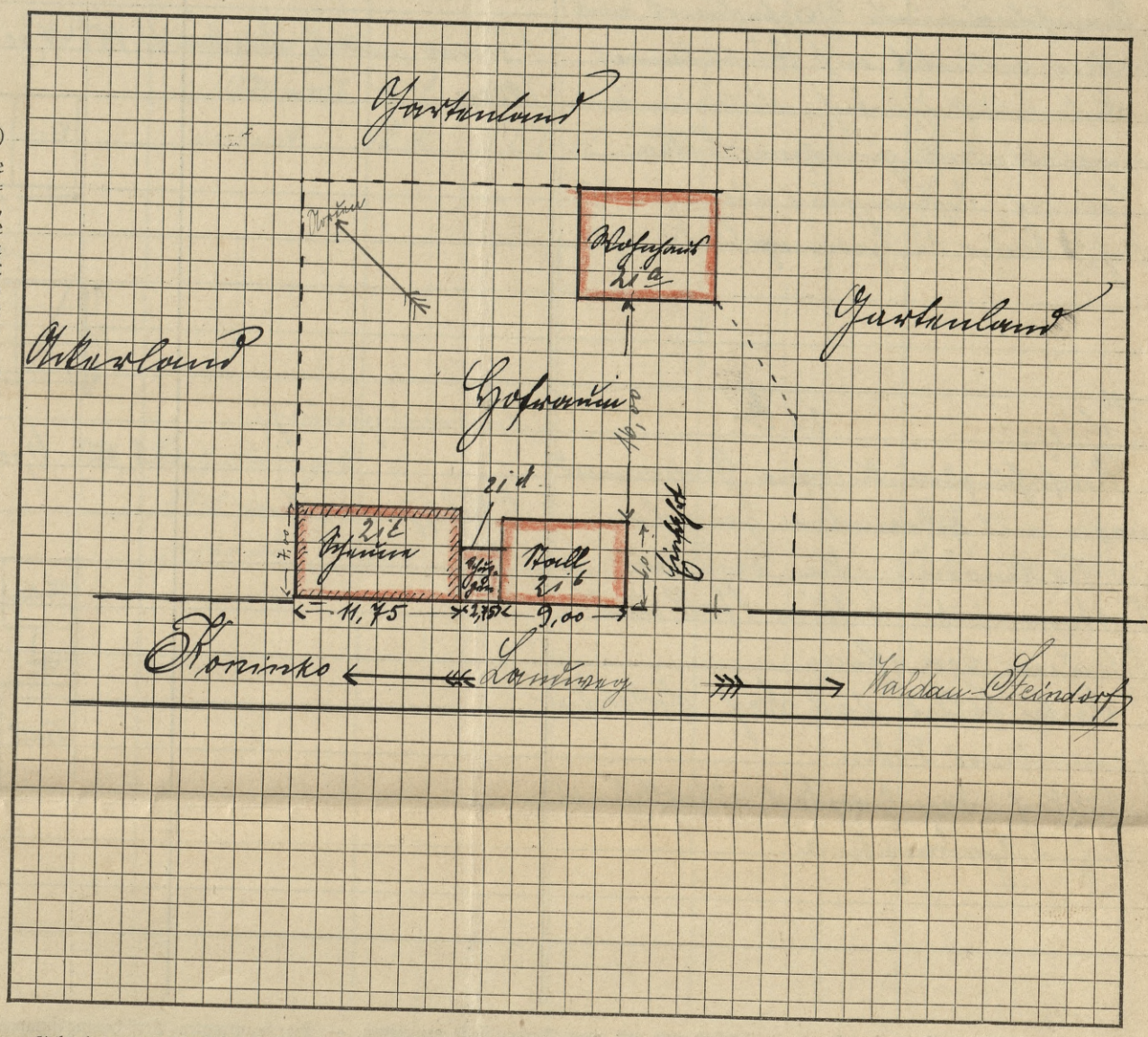

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 5385 # V. 1911. — 80 000 —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes	mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben)				
Bauart, Baustoff und Abmessungen (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.			Länge	Breite oder Tiefe	Bebaute Grundfläche	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis Oberkante Wand bezw. Drempelrähm	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis zur Dachfirst
			Meter		□ Meter	Meter	
1		2	3	4	5	6	7
Wallgebäude 2 i/E.		(Versicherung)					
a. Umfassungswände und Scheidewände von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel 0,25 m stark innen und außen geputzt auf Fachwerkbau. b. Decke Holzbalken mit Schwarten Lehmbelag, Fußboden gewöhnliche Dielen. c. Dachstuhl mit Hängesprengwerk, Dachpappe auf Schalung, 3 Binder, 10 Sparrengebinde		1. Schauraum 1 Windfang 2 Türen 3 Fenster	9,00	6,00	54,00	2,50	5,50
			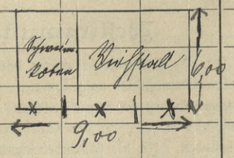				
			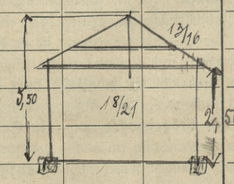				
Schuppen 2 i/E.		(Versicherung)					
a. Umfassungswände Holzfachwerk mit Brettern verkleidet auf Fachwerkbau. b. Decke bildet das Dach. Fußboden Lehmschlag, Dach gewöhnliche Dielen. c. Dachstuhl Hängesprengwerk, Dachpappe auf Schalung, Dach 4 Binder 13 Sparrengebinde		1 Raum mit 2 Flügeltüren 2 Fenster	11,75	7,00	82,25	3,50	4,00
			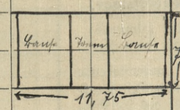				
			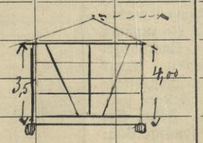				
Spritzhaus 2 i/E.		(Versicherung)	2,75	6,00	16,50	3,20	
a. Umfassungswände eine Hinterwand massiv auf gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel. Die beiden Seitenwände bilden Holz und Schaum vom offen. b. Decke bildet das Dach, Fußboden gewöhnliche Dielen. c. Pultdach, Hängesprengwerk, überstehend Dach 3 Sparrengebinde		1. Spritzgerätraum					
			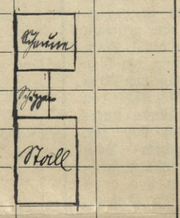				

Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels) Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen	Neubauwert a. der Fundamente	b. des Kellergeschosses Angabe der □m unterkellerter Fläche einschl. der Wände	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß	Alter (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände 2c., bauliche Unterhaltung	Zeitwert für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs	**Beantragte** Versicherungssumme für a, b, c **in einer Summe** und besonders d für Zubehör	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt	Klasse	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern 2c. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
	Mark				M	Mark				
8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
						a				A. Nicht zu versichern beantragt. B. nein C. nein
2,50	100	—	972	Baugutstand gut 1909 verbaut		b				
					18	c 972	c) 900,00	900	I.	
				Einbau von:		d	d			
				Gasleitung [1]						
				Wasser- Zu- und Abfluß [1]						
				Elektrischen Leitungen [2]						
				Zentralheizung [3]						
				Blitzableiteranlagen						
3,50	100		800	Baugutstand gut 1909 neu verbaut	a) — b) — 10 c	822	c) 800	800	I.	A. B. C. wie vor
2,—	10		100	Baugutstand gut 1910 neu verbaut	a) — b) — 6,10 c	100	c) 100	100	I.	A. B. wie vor C.

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig. Einfriedigungen, Brücken, Brunnen 2c., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzng- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

Besondere Angaben des Vertrauensmanns, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Ort resp. an der Baustelle zu berechnen:

a. für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine		35,00 M
b. „ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)		45 „
c. „ 1 cbm gesprengte Feldsteine		12 — „
d. „ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)		15,00 „
e. „ 1 „ Mauersand		1,50 „
f. „ 1 „ Lehm		2,00 „
g. „ 1 „ beschlagenes / geschnittenes	Starkbauholz (Balken)	50,00 „
	Mittelbauholz	45,00 „
	Schwachbauholz	40,00 „
h. „ 1 Zentner Richtstroh		„
i. „ 1 Schock Dachdeckrohr		„
k. Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)		0,65 „
l. „ „ Zimmerers „		0,65 „
m. „ „ Arbeiters (Tagelohn)		3,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlagen sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vorschrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, ob die **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balken von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzüge, Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung habe ich erhalten:

a. vom Distriktskommissar / Bürgermeister am —

b. vom Versicherungsnehmer direkt am 3. Januar 19

und zwar gelegentlich der periodischen Revision.

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auftrags

vom — *)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 3. Januar 1913.

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewissen.

Kurnik, den 20ten Januar 1913.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Kunzinski

*) Das nicht Zutreffende auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigter Dr. Celichowski **erklärt sich bei Beantwortung der untenstehenden Fragen mit den in Spalte 14 angesetzten Versicherungssummen einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen gemachten Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung der vorbezeichneten Gebäude ꝛc. zu den Bedingungen der Satzungen, dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsabrede, beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die Versicherung auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.**

1) Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. dem Antragsteller
1a) Ragen sie über die Baufluchtlinie oder Straßenflucht hinaus?	„ 1a. nein
2) Wem gehören die mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. —
3) Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. dem Antragsteller
4) Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. ja!
5) Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. Neuversicherung
6) Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. —
7) Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. —
8) Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden?	„ 8. —

Kornik, den 24ten Januar 1913.

Name: Dr. Zygmunt Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A Kunzinski

149

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm

Ort: Zwolno

Nr. 30 der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrags vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff., von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.), des II. Nachtrags vom 31. Mai 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und Bromberg von 1902 Seite 146 bezw. Seite 110) und etwaiger weiterer Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen O. 1, den 15 ten Februar 1913.

Der Direktor.

Girm.

An

die Gutsverwaltung

Aktenzeichen: K 25-257/12 Kurnik

G. 9a. 7051 # IV. 1912. — 20 000. —

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Wladislaus Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 25. Januar 1913

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme M	Zugänge: Gebühren M	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr M Pf	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich M Pf	Abgänge: Versicherungssumme M	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr M Pf	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich M Pf	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	3	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Doppelwohnhaus	39.	3000		2 65	10 50	2000	1 75	7	Neubeschreibung
2	Wohnhausanbau	129.	1000		65	2 60				Nachtragsbeschreibung
3	do.	126	1000		65	2 60				"
4	Flurausbau	121	200		20	70				"
5	Hall	6.	2300		4 60	18 40	1100	2 20	8 80	Neubeschreibung
6	Schuppen	122	200		20	70				Nachtragsbeschreibung
7	Scheune	1	900		80	3 15	900	80	3 15	Neubeschreibung
8	do.	1d.	900		80	3 15				Nachtragsbeschreibung

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. und II. Nachtrags vom 5. Juni 1899 bezw. 31. Mai 1901).

150

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Teilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältnis eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigentümers sowie einer Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, sie mit der gutachtlichen Äußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem anderen, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigentümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§§ 71 ff).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Übereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des in § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwert der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtungen und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Wert des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Änderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Änderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgendwelcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Übernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art der Entstehung des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Mutwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwert des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Tatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Überbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältnis zwischen demjenigen Teil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchteil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwert des zerstörten Teils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwert höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältnis stehen, wie der Zeitwert des zerstörten Teils zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebnis für beide Teile endgültig verbindlich. Das Einverständnis des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder gibt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständnis mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichenfalls von Amts wegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berech Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wi

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütung erbr ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahlung Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendung der gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist er auf pflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, entsprechend dem weisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung ode Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wied oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringende zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimm

Solange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten s die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergü die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schu zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gemäß wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in Ge in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschriften beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen renten ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behandel

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bestim

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgesetzte entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf desjenige jahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festgesetzt wu führt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Dar Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indes auch von ihrer Verpflichtung befre an denjenigen zahlt, welcher als Eigentümer in der Versicheru getragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des E beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungs züglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicher die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietä Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten von der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er pflichtung nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor d festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt von solcher Höhe, daß der verbleibende Überrest nicht mehr den A jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Teilschäden wird das Versicherungsver berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf den Absatz 2 festzustellenden Wert des verbliebenen Restes bis zu Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten nach V § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf den genden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wiede eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2 zu

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Ve organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werde Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter I dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren un scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instan Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provinz entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in dene sondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptma mächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist fü keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rech lässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des bü Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schiedsr Verfahren vorgeschrieben ist.

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

152

Kreis: Schrimm Ort: Zwola-Fort – Straße: Fort-Etablissement

(oder Ortsteil)

Zwola

151

...Wohnhäuser Kolonie
...in Zakopane
(Galizien)

191 3

für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

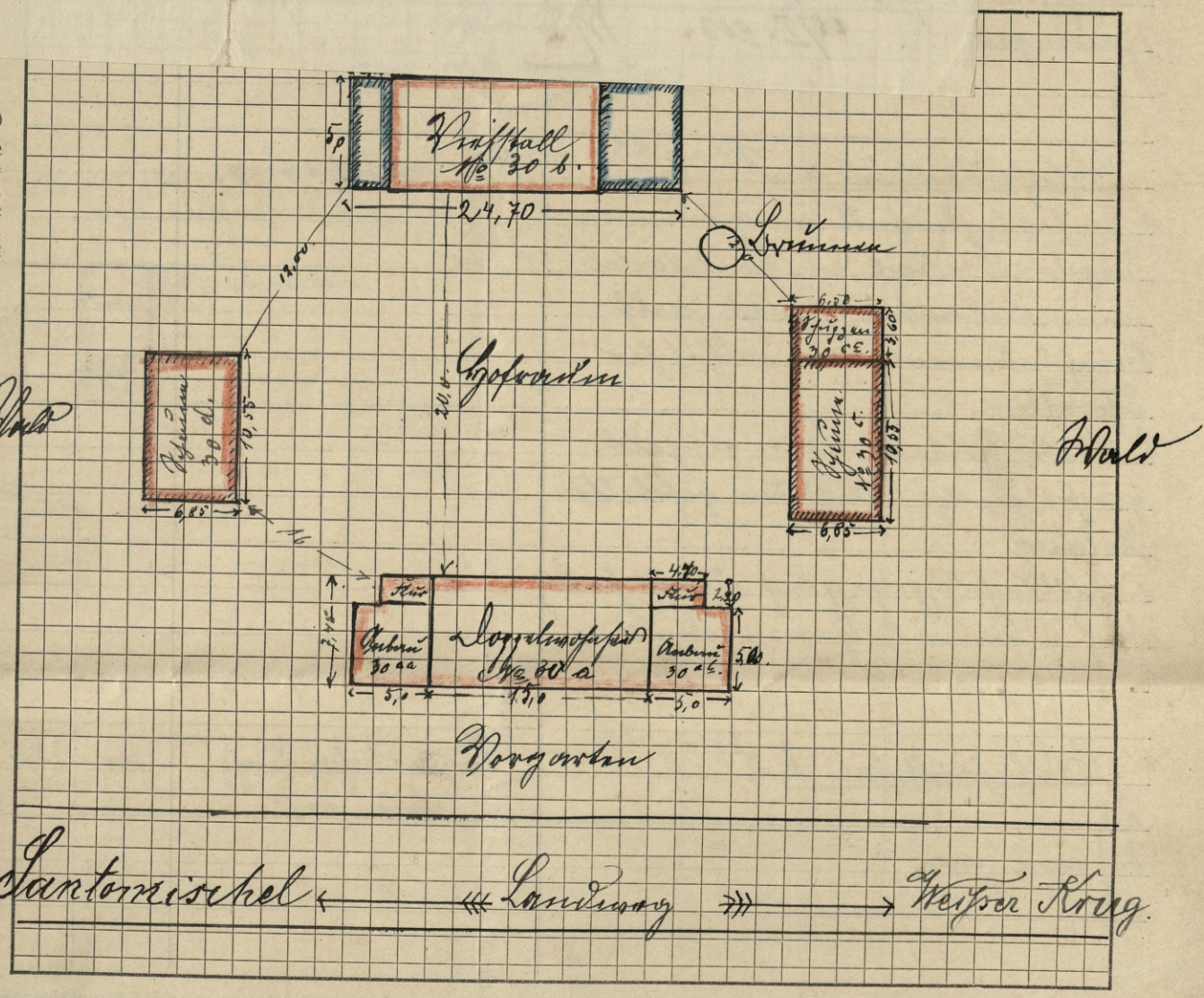

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 5385 # V. 1911. — 80 000 —

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, oder vernachlässigt er die- [illegible] hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden [illegible] Direktor fest-

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die [illegible] sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berech[illegible] Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, [illegible] Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wi[illegible]

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den [illegible] Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem [illegible] weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütung erbr[illegible] ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahlung [illegible] Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendung der [illegible] gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist er auf [illegible] pflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, entsprechend dem [illegible] anzuweisen.

Gustav Liebchen, Santomischel
Vertrauensmann und Geschäftsführer
der Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

Santomischel, den 18. Januar 1913.

Herrn
General-Versollmächtigten Dr. Celichowski
Kurnik.

Zwola

Habe in Erfahrung gebracht, daß der Neubau des Ausgedinges in Forsthaus Waldesee bereits bezogen ist und würde ich empfehlen, sich wegen der Brandsache desselben zur Versicherung mit dem Herrn Direktor der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für Posen, Königsplatz 8, gefälligst wenden zu wollen.

Hochachtungsvoll
Gustav Liebchen.
Baugewerkemeister.

Posenschen Provinzial-Feuersozietät für Posen, Königsplatz 8, gefälligst wenden zu wollen.

Hochachtungsvoll
Gustav Liebchen.
Baugewerkemeister.

Posenschen Provinzial-Feuersozietät für Posen, Königsplatz 8, gefälligst wenden zu wollen.

Hochachtungsvoll
Gustav Liebchen.
Baugewerkemeister.

25/I. 913.

Direktor der Sozietät auszuhändigen [illegible] kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichenfalls von Amts wegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Perion des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

genden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wiede[illegible] eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2 zu

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Ve[illegible] organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werde[illegible] Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter I[illegible] dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares [illegible] erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren u[illegible] scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instan[illegible] Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provinz[illegible] entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in dene[illegible] sondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der [illegible] frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden [illegible] bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptma[illegible] mächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist fü[illegible] keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rech[illegible] lässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der [illegible] Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des bü[illegible] Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schiedsr[illegible] Verfahren vorgeschrieben ist.

152

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

Kreis: Schrimm Ort: Zwola-Forst-Etablissement Straße: Forst-Etablissement (oder Ortsteil) Zwola

Grundbuch-Blatt Nr. ..... Versicherungsrolle Nr. 30

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski, Rittergutsbesitzer Kórnik z. Zt. in Zakopane (Galicien)

~~Bürgermeister~~ — Distriktskommissar zu Schrimm Eingegangen am 25ten Januar 1913 Vor- ~~Nachmittags~~ um 10 Uhr. Amtlicher Auftrag? ~~ja~~ — nein.*) Unterschrift [illegible] *) Unzutreffendes zu durchstreichen.	Aktenzeichen: k 25 · 25/12	Die Versicherung tritt in Kraft am 25ten Januar 1913 Inhalt Gebäude Nr. 30 a. aa. ab. ac b. c. c. c. d

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angabe jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Bansensohle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

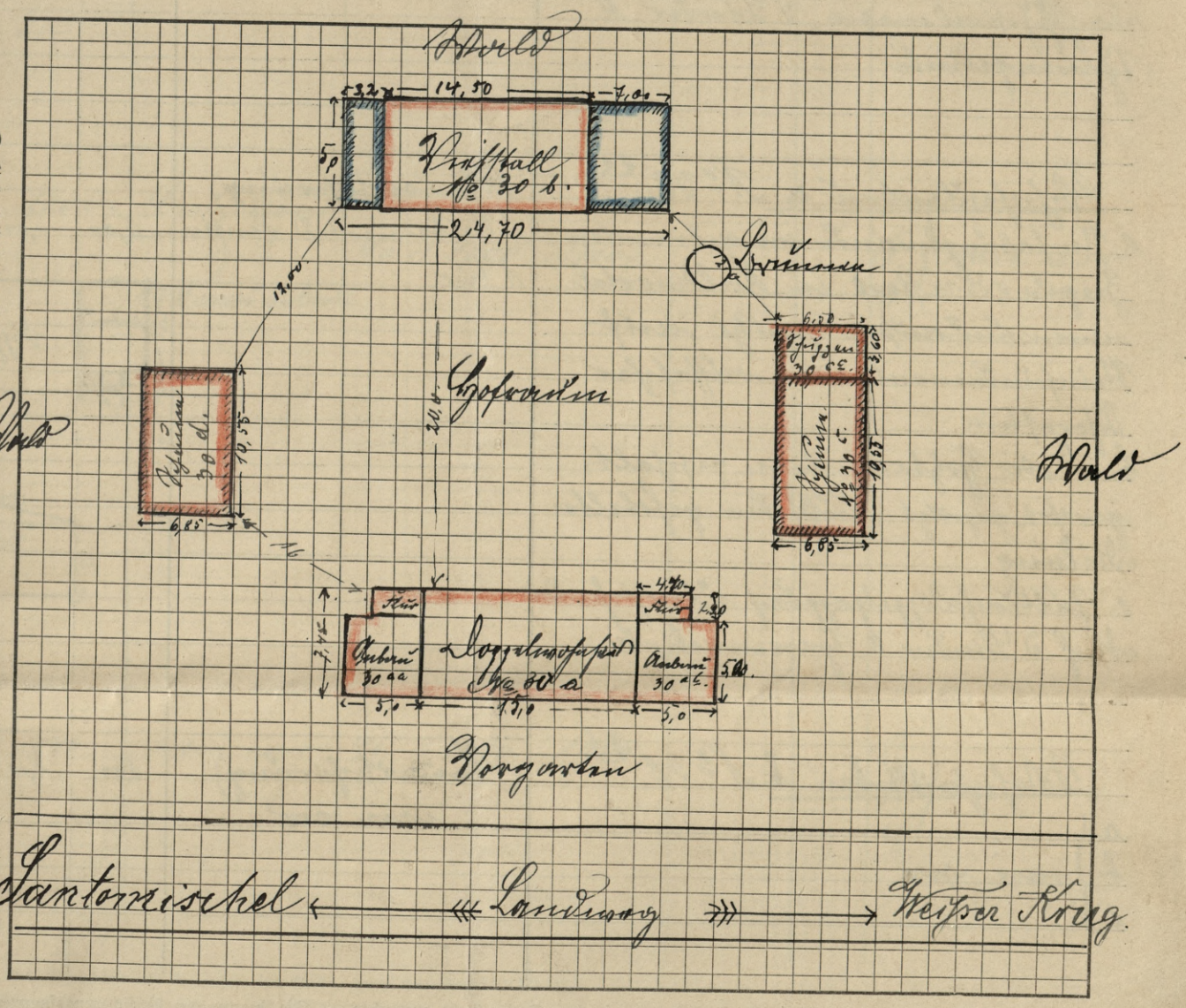

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 5385 # V. 1911. — 80 000 —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes (mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme)	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben)				
Bauart, Baustoff und Abmessungen (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.		Länge	Breite oder Tiefe	Bebaute Grundfläche	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis Oberkante Wand bezw. Drempelrähm	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis zur Dachfirst
		Meter		□ Meter	Meter	
1	2	3	4	5	6	7
	bisher versichert mit 2000 Mk.					
Doppelwohnhaus. № 30a.	(Neuversicherung)					
a. Umfassungswände von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel 0,25 m stark innen und außen geputzt. Giebelwände Holzfachwerk mit Lehmverstrichung und Giebelwände Holzfachwerk mit Backsteinen ausgefüllt auf Bruchsteinmauerwerk und Ziegelsteinsockel.	2 Stuben mit je 2 Fenstern	15,00	7,45	111,75	2,50	6,20
b. Decke Holzbalkenlage mit Schwartenschalung. In den Stuben gehobelt, geputzt, Fußboden gehobelte Dielung, in den Küchen und Flur fichtene Bohlen, Fußboden Ziegelsteine.	2 Küchen mit je 2 Fenstern					
c. Dachstuhl, Ziegeldeckung, Dachkonstruktion Doppel-Pfettendach, 5 Binder 11 Sparrengebinde	1 Flur mit Eingangstür					
	6 einfache Stallungsräume					
	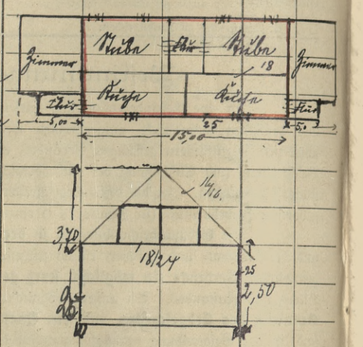					
Wohnhausanbau. № 30 aa	(Neuversicherung)					
a. Umfassungswände von gebrannten Ziegeln 0,25 m stark in Kalkmörtel innen und außen geputzt auf Bruchsteinmauerwerk mit rustikaler Betonsockel.	1 Stube mit 2 Fenstern	5,00	5,00	25,00	2,80	3,20
b. Decke Holzbalkenlage gehobelt gehobelt, geputzt. Fußboden gehobelte Dielung.	1 Tür					
c. Pultdachdoppelgespärre über Stube 3 Binder 6 Sparrengebinde	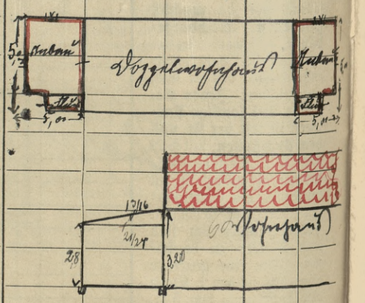					
Wohnhausanbau b. № 30 ab	(Neuversicherung) wie vor	5,00	5,00	25,00	2,80	3,20
a) wie vor						
b) wie vor						
c) wie vor						

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3–7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen usw., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels). Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen	Neubauwert a. der Fundamente (Mark)	Neubauwert b. des Kellergeschosses. Angabe der □m unterkellerter Fläche einschl. der Wände (Mark)	Neubauwert c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß (Mark)	Alter (ungefähr). Bauzustand. Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände usw., bauliche Unterhaltung	Zeitwert für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues (ℳ)	Zeitwert a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs (Mark)	Beantragte Versicherungssumme für a, b, c in einer Summe und besonders d) für Zubehör (Mark)	Festgesetzte Versicherungssumme insgesamt (Mark)	Klasse	Bemerkungen: A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern usw. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
2,50	100 —	3500 —	Bauzustand gut 30 Jahre alt 1910 Ziegelmauerwerk und gründl. renoviert		a —				A. Nicht zu fordern beantragt. B. wie C. wie	
					27 — b) —	c) 3000 —	3000	II		
					c —					
	Einbau von:				d —	d —				
	Gasleitung [1]									
	Wasser- Zu- und Abfluß [1]									
	Elektrischen Leitungen [2]									
	Zentralheizung [3]									
	Blitzableiteranlagen									
2,80	50 —	1000.	Bauzustand gut 1910 neu erbaut		40	c) 1000.	c) 1000.	1000	II	A. B. C. wie vor
2,80	50.	1000	wie vor		40	c) 1000.	1000.	1000	II	A. B. C. wie vor

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzug- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

G. 2b. 5071 # II. 1911 — 7000 —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes	mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues, (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben)				
			Länge	Breite oder Tiefe	Bebaute Grundfläche	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis Oberkante Wand bezw. Drempelrähm	bis zur Dachfirst
			Meter		□ Meter	Meter	
1		2	3	4	5	6	7
Bauart, Baustoff und Abmessungen (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.							
2 Stürzenbauten. No 30 a c		(Neuversicherung)					
a. Umfassungswände 0,18 m stark Holzfachwerk mit Brettern verkleidet.		1 Vorflur als Eingang zur Küche mit 1 Tür und 1 Fenster	4,40	2,20	9,68	2,30	2,50
b. Decke bildet Dach, Fußboden Einzellast 125							
c. Pfettendach über Vorgebäude, überstehend Dach 4 Sparrengebinde							
Stall No 30 b	6 Stück versichert 1100 Mk.						
a. Umfassungswände ein Teil der Rückwand Holzfachwerk mit Lehmfüllung 18 cm stark, [illegible]		(Neuversicherung) 2 Kuhställe 2 Schweineställe 1 Pferdestall 5 Tiere 8 Stück Federvieh	24,70	5,00	123,50	2,50	5,20
Fachwerk ausgemauert Ziegeln in Kalkmörtel 0,38 m stark innen und außen geputzt auf Steinfundament.							
b. Decke Holzbalkenlage mit Schwartenbelag, Fußboden gewöhnlicher Dielen.							
c. Satteldach, der mittlere Teil Ziegeldeckung der Rest Rohrdach, überstehend Dach 8 Binder 24 Sparrengebinde							
Schuppen. No 30 c c		(Neuversicherung) 1 Tor	6,50	3,60	23,40	2,0	3,8
a. Umfassungswände Holzfachwerk mit Bretterverschlag, einmal ausgeputzt auf Steinfundament.							
b. Decke bildet Dach, Fußboden gewöhnlicher Dielen.							
c. Pfettendach, Doppelsparrendach, überstehend Dach, 3 Binder, 8 Sparrengebinde							

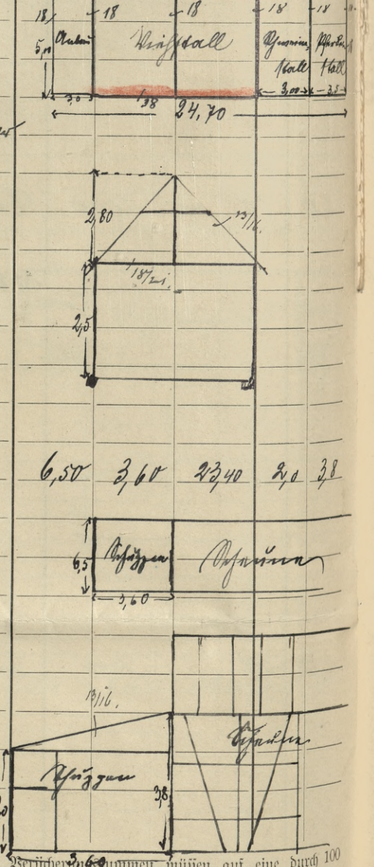

Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels) Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen	Neubauwert: a. der Fundamente	b. des Kellergeschosses: Angabe der □m **unterkellerter** Fläche einschl. der Wände	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß	**Alter** (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände 2c., bauliche Unterhaltung	Zeitwert: für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs	**Beantragte** Versicherungssumme für a, b, c **in einer Summe** und besonders d) für Zubehör	**Festgesetzte Versicherungssumme** insgesamt	Klasse	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern 2c. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
	Mark				M	Mark				
8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
2,30.	10. —		100.	Bauzustand gut		a —	—			A. Nicht zu fordern bewilligt B. nein C. nein.
	10. —		100.			b —	—			
				1910 neu verbaut		c 100 —	200	200 M		
						c 100.				
	Einbau von:					d —	d —			
	Gasleitung [1]									
	Wasser- Zu- und Abfluß [1]									
	Elektrischen Leitungen [2]									
	Zentralheizung [3]									
2,50	Blitzableiteranlagen			Bauzustand gut, das mittlere Teil						A. Nicht zu fordern bewilligt. B. nein C. nein
14,50 Qm × 5,00 M. = 72,50 M. Bruttomauerwert 1800 M.				1912 neu verbaut	35 c/	1800 —	c/			
10,20 Qm × 50 = 51,00 M. neuwert Holzschuppen 600 M.				der Rest 30 Jahre alt	30 c/	500.	c 2300.	2300 M		
				1912 neu verbaut						
2,0	50		300 —	Bauzustand gut 15 Jahre alt	12. c/ 280,80	c/ 280,00	280 M		A. B. nein vor. C.	

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig. Einfriedigungen, Brücken, Brunnen 2c., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzug- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

G. 2b. 5071 # II. 1911 — 7000 —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes } mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme **Bauart, Baustoff und Abmessungen** (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues, (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben) Länge (Meter)	Breite oder Tiefe (Meter)	Bebaute Grundfläche □ Meter	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis Oberkante Wand bezw. Drempelrähm (Meter)	bis zur Dachfirst (Meter)	Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels) Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen	Neubauwert a. der Fundamente (Mark)	b. des Kellergeschosses Angabe der □m unterkellerter Fläche einschl. der Wände (Mark)	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß (Mark)	Alter (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung	Zeitwert für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues ℳ	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs (Mark)	**Beantragte** Versicherungssumme für a, b, c **in einer Summe** und besonders d für Zubehör (Mark)	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt	Klasse	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
Scheune № 30 c. a. Umfassungswände Holzfachwerk 2 x verriegelt mit Brettern verkleidet auf Steinfundament. b. Decke bildet das Dach, Fußboden Tenne, Lehmstrich sonst gewachsener Boden. c. Satteldach, Ziegelspließdach, überstehendes Dach, 4 Binder, 12 Sparrengebinde	(Neuversicherung) 1 Tenne mit 2 flüglichen Toren 2 Bansen	10,55	6,85	72,25	3,80	7,40 ~~3,8~~	~~2,0~~ 3,80	100		1000	Bauzustand gut 15 Jahre alt	13.	a b c 939	c) 900.	900	6	A. Nicht zu fordern berechtigt B. nein C. nein
								Einbau von: Gasleitung [1]) Wasser- Zu- und Abfluß [1]) Elektrischen Leitungen [2]) Zentralheizung [3]) Blitzableiteranlagen					d	d			
Scheune № 30 d a. b. c. } wie vor	(Neuversicherung) wie vor	10,55	6,85	72,25	3,8	7,40	3,80	100		1000.	wie vor.	13.	c) 939	c) 900.	900	6	A. B. C. } wie vor

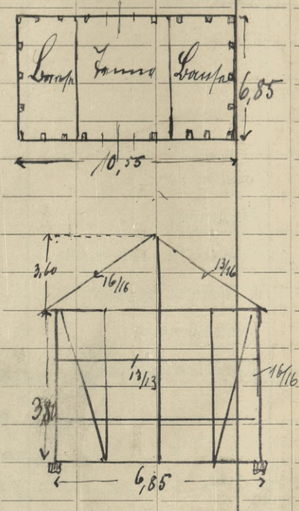

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzug- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

Besondere Angaben des Vertrauensmanns, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Ort resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine		35,00 M
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)		45. „
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine		12,00 „
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)		15,00 „
e.	„ 1 „ Mauersand		1,50 „
f.	„ 1 „ Lehm		2,00 „
g.	„ 1 „ beschlagenes geschnittenes	Starkbauholz (Balken)	50,00 „
		Mittelbauholz	45,00 „
		Schwachbauholz	40,00 „
h.	„ 1 Zentner Richtstroh		„
i.	„ 1 Schock Dachdeckrohr		„
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)		0,65 „
l.	„ „ Zimmerers „		0,65 „
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)		3,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsa sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach schrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, o **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf H von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Raucha Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren S isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung ha erhalten:

a. vom Distriktskommissar / Bürgermeister am .....

b. vom Versicherungsnehmer direkt am 7.1.13

und zwar gelegentlich der periodischen Revision.

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auf

vom .....*)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 18. Januar 1913.

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Ge

Kornik, den 22ten Januar 191 3.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Rumyński

*) Das nicht Zu auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte Dr. Celichowski erklärt sich bei Beantwortung der unte Fragen mit d... in Spalte 14 angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung d... vorbezeichneten Gebäude ꝛc. zu den Bedingungen der Satzu dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsab beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die V auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.

1)	Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. Dem Antragsteller
1a)	Ragen sie über die Baufluchtlinie oder Straßenflucht hinaus?	„ 1a. nein
2)	Wem gehören die mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. —
3)	Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. Dem Antragsteller
4)	Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. Ja!
5)	Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. Kurmärkische
6)	Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. —
7)	Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. —
8)	Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden?	„ 8. —

Kornik, den 22ten Januar 1913.

Name: Dr. Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigte

bescheinigt durch: A Rumyński

156

158

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm

Ort: Czolowo

Nr. 13

der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertangabe) begehrte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den Bedingungen der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des I. Nachtrags vom 5. Juni 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen von 1892 Seite 249 ff.), von 1899 Seite 304 ff., zu Bromberg von 1892 Seite 301 ff., von 1899 Seite 291 ff.), des II. Nachtrags vom 31. Mai 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und Bromberg von 1902 Seite 146 bezw. Seite 110) und etwaiger weiterer Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge — Spalte 6 und 7 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai bezw. 15. November (zugleich mit der Staats-Einkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr sind sogleich abzuführen, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Hinsichtlich der wichtigsten Bedingungen und der Dauer der Versicherung wird auf die im Auszuge besonders mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen verwiesen.

Posen O. 1, den 1ten März 1913.

Der Direktor.

Gürn.

An

die Gutsverwaltung

Aktenzeichen: K 25. 27/12 Kurnik

G. 9a. 7051 # IV. 1912. — 20 000. —

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Wladislaus Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 22. Februar 1913

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen-Nr.	Zugänge: Versicherungssumme ℳ	Zugänge: Gebühren ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	Zugänge: Beiträge für das laufende Jahr Pf	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	Zugänge: Beiträge demnächst jährlich Pf	Abgänge: Versicherungssumme ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr ℳ	Abgänge: Beiträge für das laufende Jahr Pf	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich ℳ	Abgänge: Beiträge demnächst jährlich Pf	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	3	3	4	5	6		7		8	9		10		11
1	Wohnhaus	13a	1600			95	5	60	900		55	3	15	Neubeschreibung
2	Stallgebäude	„d	1800			80	4	70						Neuversicherung
3	Scheune	„e	900			55	3	15						„

Auszug aus den Satzungen vom 8. Juni 1892
(in der Fassung des I. und II. Nachtrags vom 5. Juni 1899 bezw. 31. Mai 1901).

157

158

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungsvorschriften (§ 84).

Jeder Teilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältnis eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Posen.

Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem andern Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigentümers sowie einer Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern. Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, sie mit der gutachtlichen Äußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungiltig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung zu einem anderen, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an, unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigentümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§§ 71 ff).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46. Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2).

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Übereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten, unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des in § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises, auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

Revision der Versicherungen, Veränderungen.

§ 51. Sämtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwert der versicherten Gegenstände übersteigen, und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtungen und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Wert des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahrs, in welchem die Änderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1), so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Änderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Feststellung und Zahlung der Schadensvergütung.

§ 55. Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgendwelcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Übernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 56. Auf die Art der Entstehung des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Mutwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwert des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Tatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Überbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwert des beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war als die Versicherungssumme, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältnis zwischen demjenigen Teil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchteil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwert des zerstörten Teils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwert höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältnis stehen, wie der Zeitwert des zerstörten Teils zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebnis für beide Teile endgültig verbindlich. Das Einverständnis des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder gibt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständnis mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung teilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich beteiligen. Dieselben sind erforderlichenfalls von Amts wegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Teile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 2) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Teile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65. Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise,

a. bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicher
oder des niedrigeren Zeitwerts des einzelnen Gebäud
bleiben, die ganze Summe,

b. bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die
sofort nach der Festsetzung oder, wenn die Berecht
Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, b
Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wir

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den
Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem
weis der Wiederherstellung im Werte der vollen Vergütung erbra
ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahlung
Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendung der
gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist er auf A
pflichtet, die zweite Hälfte in Teilzahlungen, entsprechend dem it
weisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung oder
Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wiede
oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringenden
zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

Solange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die
des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten schr
die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergü
die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuld
zögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gemäß
wenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in Gem
in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschriften.
beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen renten
ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behandeln.

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bestimm

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgesetz
entschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach Vo
§§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf desjenigen
jahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festgesetzt wurd
führt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Darun
Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indes auch von ihrer Verpflichtung befreit,
an denjenigen zahlt, welcher als Eigentümer in der Versicherungs
getragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des Eige
beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsve
züglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte
die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietät
Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten von n
der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er di
pflichtung nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor de
festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt T
von solcher Höhe, daß der verbleibende Überrest nicht mehr den M
jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Teilschäden wird das Versicherungsverhä
berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf den ge
Absatz 2 festzustellenden Wert des verbliebenen Restes bis zur
Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten nach Vo
§ 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf den
genden Vierteljahres ab zu entrichten.

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wieder
eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 2 zu

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Ver
organe der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werde
Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter I
dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares
erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren un
scheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instan
Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provinzi
entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in dene
sondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der
frist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden
bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptma
mächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29. Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist fü
keiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rec
lässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der
Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des
Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schiedsr
Verfahren vorgeschrieben ist.

158

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

Kreis: Schrimm Ort: Czołowo (Forst) Straße: (oder Ortsteil)

Grundbuch-Blatt Nr. Versicherungsrolle Nr.

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski, Rittergutsbesitzer Kórnik

~~Bürgermeister~~ — Distriktskommissar zu Kurnik Eingegangen am 22ten Februar 1913 Vor- ~~Nach~~mittags um 10 Uhr. Amtlicher Auftrag? ~~ja~~ — nein.*) Unterschrift gez. Rock *) Unzutreffendes zu durchstreichen.	Aktenzeichen: k 25 27/12	Die Versicherung tritt in Kraft am 22ten Februar 1913 Inhalt Gebäude Nr. 13 a d e

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angabe jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Bansensohle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

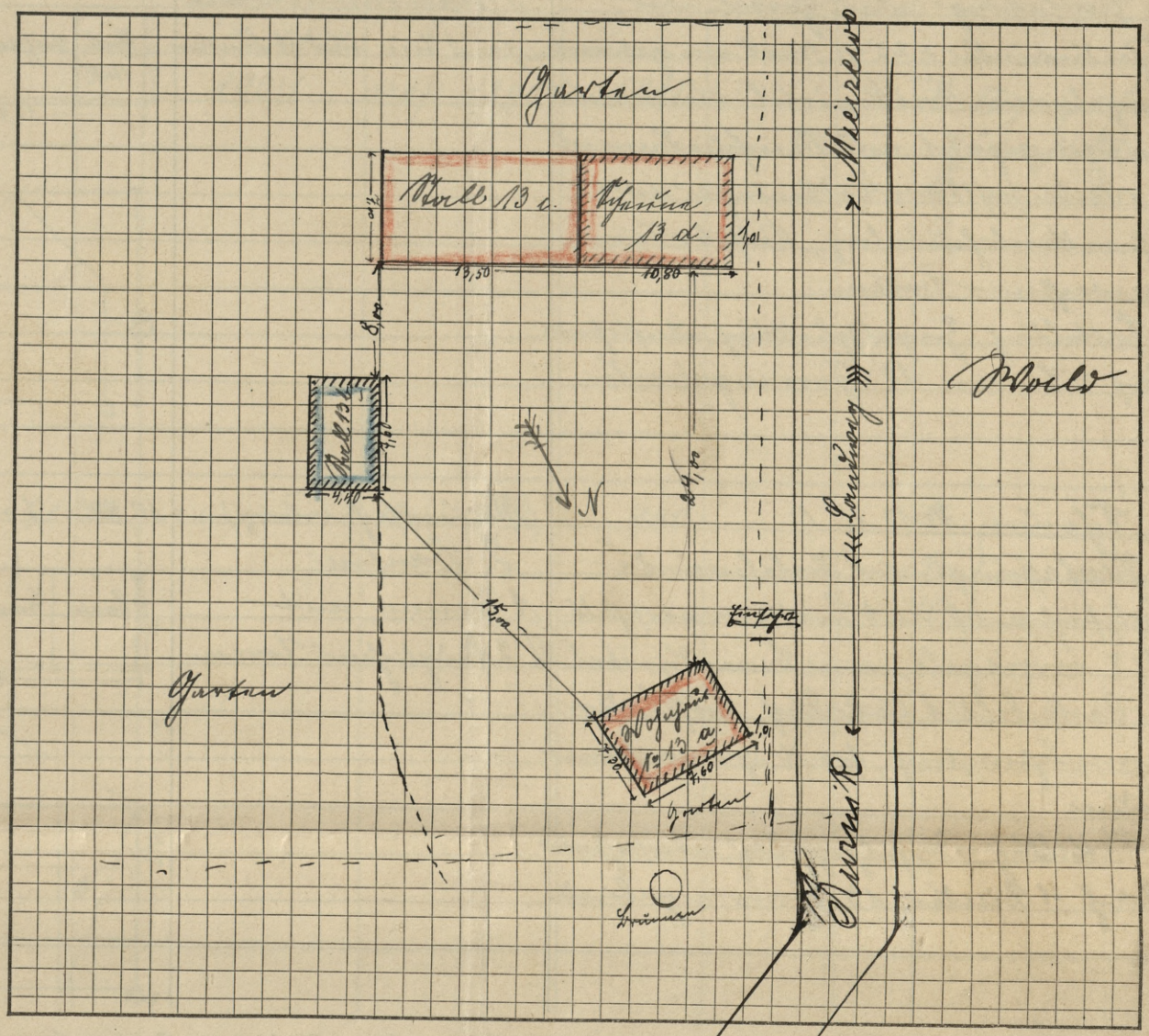

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 5385 # V. 1911. — 80 000 —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes / mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme **Bauart, Baustoff und Abmessungen** (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben)					Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels)	Neubauwert			Alter (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung	Zeitwert		Beantragte Versicherungssumme für a, b, c **in einer Summe** und besonders d für Zubehör	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt	Klasse	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
		Länge	Breite oder Tiefe	Bebaute Grundfläche	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses: bis Oberkante Wand bezw. Drempelriehm	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses: bis zur Dachfirst	Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen	a. der Fundamente	b. des Kellergeschosses, Angabe der ☐m unterkellerter Fläche einschl. der Wände	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß		für das ☐ Meter Grundfläche des Oberbaues	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs				
		Meter		☐ Meter	Meter			Mark				ℳ	Mark				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
Wohnhaus Ba. (bisher versichert auf 900 ℳ)																	
a. Umfassungs- und Scheidewände Lehmfachwerk, Sockel mit Backsteinen verkleidet, 1 Kaminschornstein mit Kaminkopf.	2 Stuben 1 Küche 1 Flur 1 Eingangstür 4 Füllungstüren 4 2flügl. Fenster 2 Kachelöfen 1 Kochherd	7,60	7,30	55,48	2,65	6,00											A. Nicht zu fordern bevorsteht. B. pr. C. nein
b. Dicke fichtene Balkenlage mit Stakungsbelag, Fußboden in den Stuben Dielung, in der Küche und Flur Ziegelpflaster.																	
c. Pappdach, Ziegelpfannendeckung, überstehende Sparren 4 Binder 8 Sparrengebinde																	
							2,65	150		2000	Bauzustand ziemlich alt		a				
													b				
												30	c 1664	1600	1600	2	
													d	d			
							Einbau von:										
							Gasleitung [1]										
							Wasser- Zu- und Abfluß [1]										
							Elektrischen Leitungen [2]										
							Zentralheizung [3]										
							Blitzableiteranlagen										
Vollgebäude No 13 d.	(Neuversicherung)	13,50	7,00	94,50	2,40	5,80											
a. Umfassungs- und Giebel- und Scheidewände 0,25 m stark von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel innen und außen geputzt mit Kalkanstrich	3 Vollgebäude mit ja 1 Tür und 1 Fenster																
b. Dicke fichtene Balkenlage mit Stakungsbelag, Fußboden gehobelte Bretter.																	
c. Pappdach, Ziegelpfannendeckung, überstehende Sparren 4 Binder 13 Sparrengebinde.							2,40	150		2000	Bauzustand gut neu verputzt 1904	20 i	1890	1800	1800	1	A. Nicht zu fordern bevorsteht. B. nein C. nein
Scheune No 13 d. e	(Neuversicherung)	10,80	7,00	75,60	4,0	7,20											
a. Umfassungs- und Giebelwände Holzfachwerk mit Backsteinen verputzt 2 x verringelt, ein Sandsteinsockel	2 Scheunen 1 Tenne mit 2 2flügligen Toren																
b. Dicke bildet das Dach, Fußboden Tenne Lehmschlag, sonst gehobelte Bretter.																	
c. Pappdach, Ziegelpfannendach, überstehende Sparren 4 Binder 13 Sparrengebinde							4,0	100		1000	neu verputzt	12 i	909	900	900	1	A. B. C. } neu verputzt

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzng- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

Besondere Angaben des Vertrauensmanns, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Ort resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	35,– M
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	45,– „
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	12,– „
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)	15,– „
e.	„ 1 „ Mauersand	1,50 „
f.	„ 1 „ Lehm	2,00 „
g.	„ 1 „ beschlagenes geschnittenes Starkbauholz (Balken)	50,– „
	Mittelbauholz	45,– „
	Schwachbauholz	40,– „
h.	„ 1 Zentner Richtstroh	– „
i.	„ 1 Schock Dachdeckrohr	– „
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,65 „
l.	„ „ Zimmerers „	0,65 „
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	3,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlag sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vo schrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, ob **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balk von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzü Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoff isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung habe erhalten:

a. vom Distriktskommissar / Bürgermeister am –

b. vom Versicherungsnehmer direkt am Januar 19

und zwar gelegentlich der periodischen Revision.

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auftra

vom –*)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 29. Januar 1913.

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewi

Kurnik, den 20. ten Februar 191 3.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A Rumyński

*) Das nicht Zutref auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Hausverbesserungsbesitzer Fr. Celichowski erklärt sich bei Beantwortung der untenst Fragen mit dem in Spalte 14 angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen ge Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung der vorbezeichneten Gebäude ꝛc. zu den Bedingungen der Satzung dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsabre beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die Vers auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.

1)	Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. Dem Antragsteller
1a)	Ragen sie über die Baufluchtlinie oder Straßenflucht hinaus?	„ 1a. nein
2)	Wem gehören die mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. –
3)	Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. Dem Antragsteller
4)	Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. ja
5)	Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. –
6)	Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. –
7)	Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. –
8)	Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden?	„ 8. –

Kurnik, den 21. ten Februar 1913.

Name: Sigismund Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A Rumyński

160

162

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm Nr. 43

Ort: Klarejewo Forst der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) beantragte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude 2c. ist von mir unter den nachstehend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen und nach Maßgabe der Satzung der Sozietät vom 17. April 1913 sowie etwa später hierzu ergehender Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge und Stempelbeträge — Spalte 6 bis 9 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai bezw. 15. November (zugleich mit der Staatseinkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge und Stempelbeträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Zahlungen für das laufende Halbjahr sind sogleich zu leisten, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude 2c.).

Posen O. 1, den 12ten Dezember 1913.

Der Generaldirektor.

J. V.

Hamilton.

An

die Gutsverwaltung

Aktenzeichen: K 25. 1913 Kurnik

G. 9a. XI. 1913. 8000.

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Zamojski

Tag des Beginns der Versicherung: 25. November 1913

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen Nr	Zugänge: Versicherungssumme M	Zugänge: Gebühren M	Zugänge: für das laufende Jahr: Beiträge M	Pf	Zugänge: für das laufende Jahr: Stempel M	Pf	Zugänge: demnächst jährlich: Beiträge M	Pf	Zugänge: demnächst jährlich: Stempel M	Pf	Abgänge: Versicherungssumme M	Abgänge: für das laufende Jahr: Beiträge M	Pf	Abgänge: für das laufende Jahr: Stempel M	Pf	Abgänge: demnächst jährlich: Beiträge M	Pf	Abgänge: demnächst jährlich: Stempel M	Pf	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2	3	4	5	6		7		8		9		10	11		12		13		14		15
1	Wohnhausenbau	23 Ka	900			40				90												Neuversicherung.

I. Allgemeine Bedingungen
für die Versicherung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Sachen.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers des Innern vom 1. Oktober 1913. I. d. 1283.)

§ 1. Umfang der Haftung.

1. Die Sozietät haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungs-Heizeinrichtungen, von Dampfkesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Sozietät den Schaden, der an den versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist. Die Sozietät ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem Brande abhanden kommen. Endlich vergütet die Sozietät den Schaden, der an versicherten Sachen durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes notwendigen Maßnahmen und durch Niederreißen oder Ausräumen entsteht. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadensfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Sozietät für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Sozietät haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Sozietät haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

§ 2. Versicherte Sachen.

1. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 5) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

2. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatze oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

§ 3. Versicherungssumme, Versicherungswert.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Sozietät haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Ueberversicherung), so hat die Sozietät dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Unterversicherung), so haftet die Sozietät nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte.

2. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert nach Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich durch besondere Umstände, z. B. bei Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstücks, ein geringerer Wert, so ist dieser maßgebend.

Dieser Wert, der bei Beginn der Versicherung durch Schätzung festgestellt wird, gilt auch als Versicherungswert im Schadensfalle. Wird im Schadensfalle festgestellt, daß das Gebäude einen erheblich geringeren Wert als den Versicherungswert gehabt hat, so ist nur der ermittelte wirkliche Wert der Schadensberechnung zugrunde zu legen.

3. Ist ein Gebäude zum Abbruch an- oder ausgeboten oder sonst erweislich zum Abbruch bestimmt, so gilt als Versicherungswert der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchskosten.

4. Die Versicherungssumme muß durch 100 ohne Rest teilbar sein. Unbewegliche Sachen desselben Gehöfts, die einzeln den Versicherungswert von 100 ℳ nicht erreichen, können als eine Sache versichert werden.

§ 4. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen.

2. Ist ein erheblicher Umstand nicht oder unrichtig angezeigt, so kann die Sozietät gemäß den §§ 16—21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 von der Versicherung zurücktreten und die Leistung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls versagen.

3. Ein Rücktritt der Sozietät von der Versicherung ist jedoch nur statthaft, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Sozietät zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde, oder wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder will die Sozietät von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn nach Abschluß einer Versicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, die der Sozietät beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen; der § 5, Ziffer 5, Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Zur Versagung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls ist die Sozietät, sofern die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt ist, auch dann befugt, wenn sie gemäß Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Diese Befugnis fällt fort, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete war oder der Umstand, der nicht oder unrichtig angezeigt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt und Umfang des Schadens gehabt hat, oder wenn der Sozietät die Verletzung der Anzeigepflicht bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Abänderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät aber nicht erfolgt ist.

§ 5. Versicherungsschein, Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Sozietät einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine mechanisch hergestellte Namensunterschrift genügt.

Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang beim Generaldirektor schriftlich Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Die Kosten dieser Abschriften hat er auf Verlangen zu erstatten.

2. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, mit dem Ablauf desjenigien Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen oder auch nur ein vorläufiger Antrag bei dem für den Versicherungsort zuständigen Distriktskommissar oder Bürgermeister oder dem an deren Stelle gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung bestellten örtlichen Beamten eingegangen ist. Sonstige Versicherungen beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung des Generaldirektors an den Antragsteller abgesandt ist. Wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinem Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, beginnend am 1. April oder 1. Oktober, je nachdem auf den Beginn der Versicherung zuerst der 1. April oder der 1. Oktober folgt.

Werden die Beiträge aus einzelnen Orten oder Kreisen zu Beginn des Kalenderjahres erhoben (§ 6 Ziffer 2 Satz 2), so ist das Kalenderjahr als Versicherungsperiode anzusehen.

4. Die Versicherungsverträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie als stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr verlängert. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer einen Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren oder daß die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Sozietät willigen. Der Grundbuchauszug und die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Sozietät zu beglaubigen.

Die Kündigung ist an den Generaldirektor zu richten, wobei der Ort und tunlichst die Nummer der Versicherung anzugeben ist.

§ 6. Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Die Beiträge werden bei neuen Versicherungen mit dem Empfange des Versicherungsscheins fällig. Bei bestehenden Versicherungen von mindestens einjähriger Dauer sind die Beiträge in zwei halbjährlichen Teilbeträgen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. November im voraus zu entrichten. Bei Versicherungen von kürzerer Dauer haben die Versicherungsnehmer die Beiträge zum ganzen Betrage bei Empfang des Versicherungsscheins oder nach der Bestimmung des Generaldirektors während der vorstehend angegebenen Fristen zu zahlen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, in einzelnen Fällen eine abweichende Zahlungsweise aus besonderen Gründen zu gestatten. Auch kann er nach Anhörung des Kreis-Sozietätsdirektors und mit Zustimmung des Verwaltungsrats für einzelne Kreise oder Ortschaften anordnen, daß die Jahresbeiträge im vollen Betrage zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden.

3. Der Versicherungsnehmer hat die fälligen Beträge auf seine Kosten und Gefahr an den Ortserheber oder die ihm sonst vom Generaldirektor bekannt gegebene Hebestelle zu zahlen.

Etwaige Nebenkosten sind sofort fällig.

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

4. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Sozietät von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung im Verzuge geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Sozietät geführt hat.

Die Sozietät ist in diesem Falle auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt. 161

5. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so muß er den Beitrag bis zum Schluß der Versicherungsperiode zahlen; kündigt die Sozietät, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungsperiode.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Sozietät den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

6. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

7. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für die laufende und die voraufgegangene Versicherungsperiode erhoben werden.

§ 7. Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nur mit Einwilligung der Sozietät eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, mag sie mit oder ohne seinen Willen erfolgt sein, nach erlangter Kenntnis dem Generaldirektor unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschrift, so kann die Sozietät gemäß den §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Versicherung kündigen und bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung versagen. Ein Kündigungsrecht steht der Sozietät jedoch nur dann zu, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Sozietät berechtigt haben würde, die Versicherung abzulehnen.

Bei Versicherungen, zu deren Kündigung die Sozietät im Falle der Verletzung der Vorschriften der Ziffern 1 und 2 nicht berechtigt ist, bleibt der Sozietät nur die Befugnis, bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung gemäß den §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 zu versagen.

Diese Befugnis fällt jedoch, abgesehen von den in den reichsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, auch noch dann fort, wenn der Sozietät die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Aenderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät (Ziffer 4) aber nicht erfolgt ist.

4. Ist die Sozietät zur Kündigung nicht berechtigt oder will sie von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung — unbeschadet des Rechts der Sozietät auf die höheren Beiträge für die laufende Versicherungsperiode — binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist unter Beachtung des § 5, Ziffer 5, Satz 2 kündigen.

§ 8. Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Sozietät die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Auf die Kündigung findet der § 5 Ziffer 5 Satz 2 sinngemäße Anwendung.

3. Ist die Sozietät zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet, so kann sie ferner binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen.

4. Die Sozietät kann endlich die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalls und auf den Umfang der Leistung der Sozietät gehabt hat, oder wenn bei Eintritt des Schadensfalls die Frist für das Kündigungsrecht der Sozietät (Ziffer 3) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 9. Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Uebersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Ueberversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung der Versicherungssumme nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen. Die Kündigung ist aber nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

2. Die Sozietät ist berechtigt, die Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 10. Mehrfache Versicherung, Doppelversicherung, vereinbarte Selbstversicherung.

1. Wer für die versicherte Sache gegen Feuersgefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Gebäude bei der Sozietät versichert, hat der Sozietät von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so haftet die Sozietät bis zur Aufhebung der anderen Versicherung nicht.

3. Ist ein bei der Sozietät versichertes Gebäude mit Genehmigung der Sozietät ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Sozietät nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen. Uebersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, so haftet die Sozietät nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung von der Sozietät derart ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den ausbedungenen Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Veräußerung der versicherten Sache.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußeres der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Sozietät hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt hat.

2. Die Veräußerung ist dem Generaldirektor unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Sozietät die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

3. Die Sozietät und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist. Das Kündigungsrecht der Sozietät erlischt einen Monat nach Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis. Die Kündigung des Erwerbers ist aber nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

4. Für die Beiträge, die auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften der Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Außerdem haftet neben dem Veräußerer der Erwerber auch für rückständige Beiträge und Nebenkosten.

5. Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sachen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Uebertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Sozietät kann vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und die Sachen nicht anderweit versichert hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Sozietät nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

§ 13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, mit Angabe der ungefähren Schadenssumme und jeden Brandstiftungsversuch dem Generaldirektor und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadensfalls erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Sozietät zu befolgen.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, der Sozietät zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Nicht verpflichtet ist die Sozietät, Aufwendungen zu ersetzen, die dem Versicherungsnehmer durch die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter oder durch Bewachung der Brandstelle erwachsen.

Zur Leistung von Vorschüssen auf die Aufwendungen ist die Sozietät nicht verpflichtet.

Aufräumungsarbeiten werden nur vergütet, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Sozietät nur solche Aenderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Sozietät ist berechtigt, jede Untersuchung vorzunehmen, die den Wert, den Schaden, seine Ursache und Höhe betrifft.

Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalls oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Dadurch entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14. Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Die Sozietät ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadensfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn die Brandstiftung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadensfalls zu erfüllen war, verletzt, so kann die Sozietät die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadensfalls an die Polizeibehörde kann die Leistung nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden. Wegen Unterlassung der Anzeige abhanden gekommener Sachen bei der Ortspolizeibehörde darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

§ 15. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Sozietät zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Die Entschädigung wird für versicherte Gebäude, die mit Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden belastet sind, nur zur Wiederherstellung und erst dann gezahlt, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Schadensfall eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen. Die Erklärungen sind auf Erfordern des Generaldirektors zu beglaubigen. Zum Nachweis über die Belastung kann vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten ein beglaubigter Grundbuchauszug verlangt werden.

3. Wird die Einwilligung der Realgläubiger nicht beigebracht, so erfolgt die Zahlung der Entschädigung in der Regel in der Weise, daß:

a) bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwertes des ganzen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe gezahlt wird,

b) bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die erste Hälfte sofort nach der Feststellung oder, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, nach Beseitigung der Hindernisse gezahlt wird. Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt, sobald der Nachweis der Wiederherstellung im Werte der vollen Entschädigung erbracht worden ist.

4. Wird ausreichende Sicherheit für die bestimmungsgemäße Verwendung geleistet, oder handelt es sich um kleinere Brandentschädigungen, die nicht im Verhältnis zur Versicherungssumme stehen, so kann ohne weiteres gezahlt werden.

5. Wenn der Versicherungsnehmer nicht gewillt oder imstande ist, die Entschädigungssumme bestimmungsgemäß zu verwenden, kann sie an ihn mit Wirkung gegen die Realberechtigten nur dann gezahlt werden, wenn der Vorschrift des § 99 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 genügt ist.

6. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen die Festsetzung desjenigen Betrages, den die Sozietät nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

7. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Sozietät die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

8. Die Sozietät hat nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadensfalls die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann, oder sobald die Entschädigung hinterlegt ist. Bei Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet. Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht gezahlt. Wenn die Entschädigung nur zum Wiederaufbau zu zahlen ist, tritt die Zinspflicht erst mit dem Beginn des Zahlungsverzuges ein.

9. Der Versicherungsnehmer geht des Anspruchs auf die Brandentschädigung verlustig, wenn er ihre Fälligkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht binnen 10 Jahren herbeiführt und sie nicht innerhalb des gleichen Zeitraums abhebt. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

10. Mit der Auszahlung der Entschädigung gehen alle durch den Schadensfall begründeten Ersatzforderungen des Versicherungsnehmers gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Sozietät über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

§ 16. Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall oder nach dem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache.

1. Nach Eintritt des Schadensfalls oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Sozietät nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Aenderung in der Versicherung herbeiführt. Die fortlaufende Versicherung umfaßt dann die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb der laufenden oder der nächstfolgenden Versicherungsperiode begonnen, so erlischt mit dem Ablauf de die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch a oder Ermäßigung der Beiträge vom nächsten Zahlu (1. April oder 1. Oktober oder gemäß § 6 Ziffer 2 1. Januar) ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neub der Sachen.

2. Der Eintritt des Schadensfalls begründet bei rungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet für diese, noch für den Versicherungsnehmer ein Kündig

3. Bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozi verpflichtet ist, hat jeder Teil nach dem Eintritt des Sch das Recht, das Versicherungsverhältnis binnen einem M dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschä kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wer Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 13 Ziffer 1) a hat. Der Beitrag ist in diesem Falle gemäß der Bestim § 6 Ziffer 5 und 6 zu zahlen.

Die Sozietät hat eine Kündigungsfrist von einem M zuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, a für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufen sicherungsperiode kündigen. Die Kündigung des Versi nehmers ist nur dann wirksam, wenn bis zu dem gewäh laufstermin die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise b werden.

§ 17. Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers. Nichtgeltendmachung.

Die Sozietät wird von der Verpflichtung zur Leistu wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nich halb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend ge Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an dem der des Versicherungsnehmers unter Angabe der mit dem Ab Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt worde

§ 18. Schlußbestimmung.

1. Soweit nicht in der Satzung, in den vorstehende meinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingung durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt i für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschr

2. Die vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedi treten am 1. Oktober 1913 in Kraft.

II. Auszug aus der Satzung vom 17. April 1

§ 34. 1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen d auf Grund einer Schätzung übernommen werden, die nic schritten werden darf. Im Bau befindliche Gebäude könn läufig ohne Schätzung versichert werden.

2. Die Schätzung erfolgt an der Hand der dem Versich antrage beigefügten Beschreibung oder auf Grund Schätzung.

3. Der Generaldirektor ist berechtigt, Nachprüfungen de sicherungswerte zum Zwecke ihrer Richtigstellung, sowie A gungen versicherter Gebäude und der darin befindlichen anzuordnen.

§ 35. Die Höhe des an den versicherten Sachen entsta Schadens wird vom Generaldirektor ermittelt. Ist de sicherungsnehmer mit dem Ergebnis dieser Ermittelung nic verstanden, so ist die Höhe des Schadens im nachstehend neten Verfahren festzustellen.

Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nicht vereinbart ist, folgende Grundsätze:

a) Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Unterlä Aufforderung der Versicherungsnehmer dieses bis zu schätzungstermin oder weigert der bestellte Sachverständ bei der Abschätzung mitzuwirken, so geschieht die Fest des Schadens einseitig durch den vom Generaldirek nannten Sachverständigen. Kann der Versicherungs wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen z nennung eines Sachverständigen nicht aufgefordert so wird für ihn auf Antrag des Generaldirektors zuständigen Ortspolizeibehörde ein Sachverständiger Vor Beginn der Abschätzung haben die Sachverst schriftlich einen Obmann zu ernennen, der über die gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Festste der beiden Sachverständigen zu befinden hat. Einigen Sachverständigen nicht über die Person des Obma wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Land mann ernannt.

b) Aus der von den Sachverständigen zu beurkundende stellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl des Eintritts des Schadensfalls, als auch zurzeit n Schadensfall hervorgehen, und zwar bezüglich der üb bliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigu Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Die Schät stellung der Sachverständigen ist dem Versicherungs auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten mitzuteil

c) Jeder Teil trägt die Kosten eines Sachverständig Kosten des Obmanns trägt jede Partei zur Hälfte.

Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allg oder der etwa vereinbarten besonderen Bedingungen festzu

§ 38. Vor der Verwendung der Entschädigung in die herstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versich nehmers auf die Entschädigungssumme nur auf den Erwe Grundstücks oder auf solche Gläubiger des Versicherungs übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur herstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt habe Uebertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

162

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

Kreis: Schrimm Ort: Blaziejewo (Forst) Straße: (oder Ortsteil)

Grundbuch-Blatt Nr. Versicherungsrolle Nr. 2224.

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski, Rittergutsbesitzer Kórnik z. Zt. in Zakopane (Galizien)

Bürgermeister / Distriktskommissar zu Kurnik

Eingegangen am 25 ten 11 191 3

Vor- / Nachmittags um ... Uhr.

Amtlicher Auftrag? ja — nein.*)

Unterschrift

*) Unzutreffendes zu durchstreichen.

Aktenzeichen: K 25: 1873

Die Versicherung tritt in Kraft am 25 ten November 1913

Inhalt Gebäude Nr. 23 a

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angabe jederzeit rekonstruiert und der Neubau- und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Bansensohle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

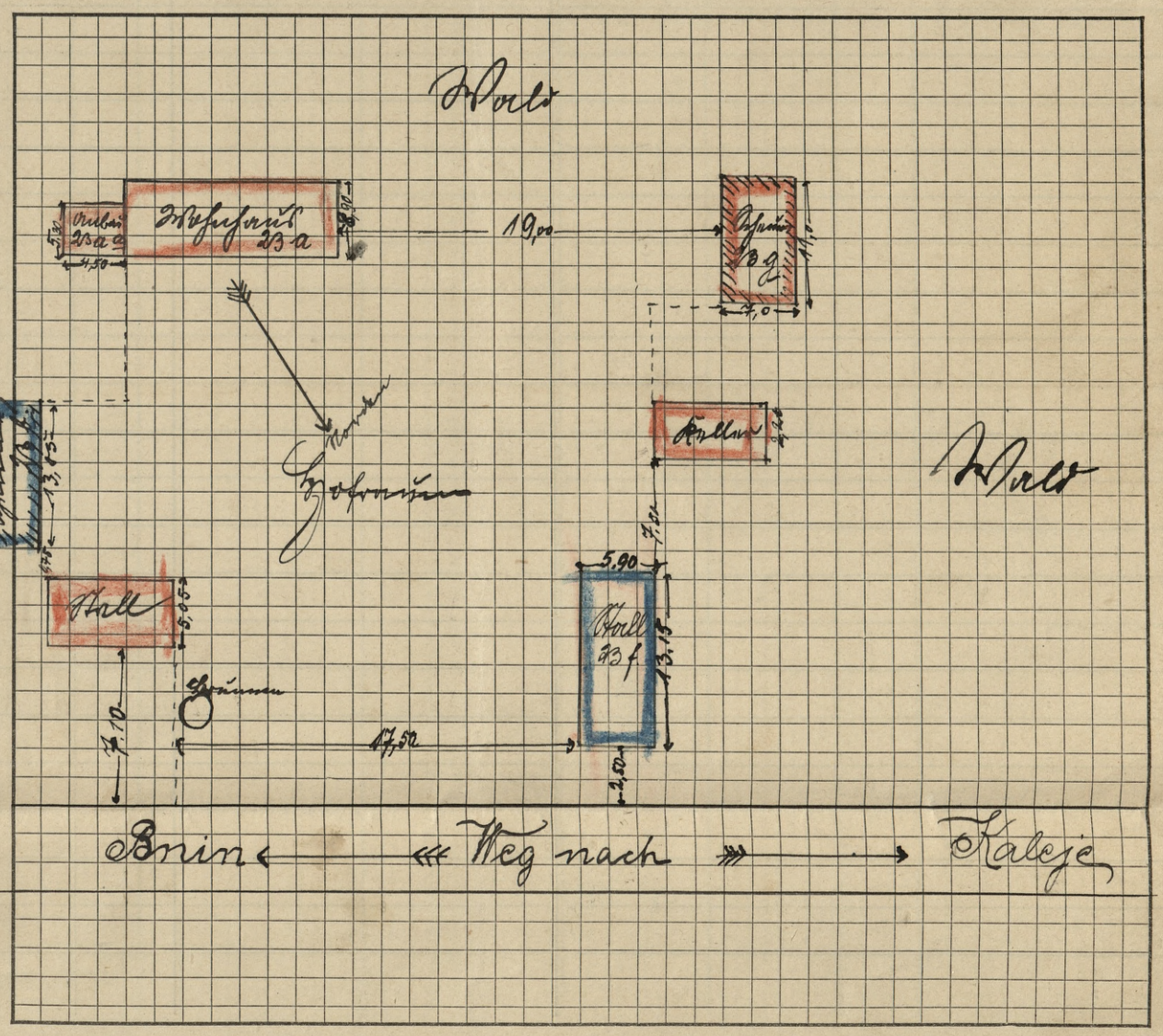

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 5385 # V. 1911. — 80 000 —

§ 14. Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

sicherungsperiode begonnen, so erlischt mit dem Ablauf de[illegible] die Versicherung dieses Gebäudes.

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes } mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme **Bauart, Baustoff und Abmessungen** (Wandstärken): a) Der Umfassungswände, Giebel, Scheidewände und Schornsteine einschließlich des Kellergeschosses, der Fundamente und des Sockels. b) Der Decken und Fußböden. c) Des Daches, Dachstuhls, Hauptgesimses, — Anzahl der Binder und Sparrengebinde.	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben) Länge (Meter)	Breite oder Tiefe (Meter)	Bebaute Grundfläche □ Meter	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses bis Oberkante Wand bezw. Drempelrähm (Meter)	bis zur Dachfirst (Meter)	Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels) Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen	Neubauwert a. der Fundamente (Mark)	b. des Kellergeschosses Angabe der □m **unterkellerter** Fläche einschl. der Wände (Mark)	c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß (Mark)	**Alter** (ungefähr). **Bauzustand.** Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände ꝛc., bauliche Unterhaltung	Zeitwert für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues ℳ	a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs (Mark)	**Beantragte** Versicherungssumme für a, b, c **in einer Summe** und besonders d für Zubehör (Mark)	Festgesetzte **Versicherungssumme** insgesamt (Mark)	Klasse	**Bemerkungen:** A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern ꝛc. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
Wohnhausanbau № 23a a	(Neuversicherung)																
a. Umfassungswände und Giebel 0,38 m stark von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel innen und außen geputzt auf Steinfundament. 1 russischer Schornstein	1 Stube mit Kachelherd 2 4flügl. Fenstern 1 Füllungstür	4,50	5,30	23,85	3,00	3,50	3,00	100	–	1000	Bauzustand gut neu erbaut 1908.		a				A. Nicht zu fordern berechtigt. B. ja. C. nein
													b				
												40	c 954	900	900		
b. Decke Holzbalkenlage mit Schwartenlehmbelag, geschalt gerohrt geputzt, Fußboden gehobelte Dielung.																	
c. Pultdach, Doppelpappdach, überstehendes Dach, 2 Binder 6 Sparrengebinde													d	d			

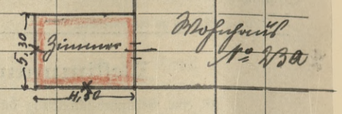

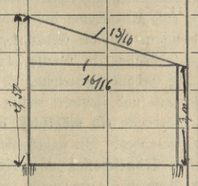

Einbau von:
Gasleitung [1])
Wasser- Zu- und Abfluß [1])
Elektrischen Leitungen [2])
Zentralheizung [3])
Blitzableiteranlagen

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzug- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

§ 14. Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

sicherungsperiode begonnen, so erlischt mit dem Ablauf de die Versicherung dieses Gebäudes.

Besondere Angaben des Vertrauensmanns, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Ort resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	35,– M
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.) .	45,– „
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	12,– „
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)	15,– „
e.	„ 1 „ Mauersand	1,50 „
f.	„ 1 „ Lehm	2,– „
g.	„ 1 „ beschlagenes / geschnittenes: Starkbauholz (Balken)	50,– „
	Mittelbauholz . . .	45,– „
	Schwachbauholz . .	40,– „
h.	„ 1 Zentner Richtstroh	— „
i.	„ 1 Schock Dachdeckrohr	— „
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn) . .	0,65 „
l.	„ „ Zimmerers „ . .	0,65 „
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	3,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungsanlag sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nach Vo schrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, ob **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und nicht auf Balk von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, Rauchabzü Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen brennbaren Stoff isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung habe erhalten:

a. vom Distriktskommissar / Bürgermeister am .....

b. vom Versicherungsnehmer direkt am 31. Januar

und zwar gelegentlich der periodischen Revision.

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Auftrag

vom .....*)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 31. Januar 1913.

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewis

Kornik, den 24. ten November 1913.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift: A. Runyński

*) Das nicht Zutref auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte Dr. Celichowski erklärt sich bei Beantwortung der untenst Fragen mit der in Spalte 14 angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen ge Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung der vorbezeichneten Gebäude ꝛc. zu den Bedingungen der Satzung dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsabred beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die Vers auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.

1)	Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. Dem Antragsteller
1a)	Ragen sie über die Baufluchtlinie oder Straßenflucht hinaus?	„ 1a. nein
2)	Wem gehören die mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. —
3)	Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. Dem Antragsteller
4)	Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. für.
5)	Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. —
6)	Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. —
7)	Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. —
8)	Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden?	„ 8. —

Kornik, den 24. ten November 1913.

Name: Dr. Sigismund Celichowski

Stand: Generalbevollmächtigte

bescheinigt durch: A. Runyński.

164

Versicherungsantrag

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät

Kreis: Schrimm Ort: Czmoni (Försterei.) Straße: (oder Ortsteil)

Grundbuch-Blatt Nr. Versicherungsrolle Nr. 29

Eigentümer: (Vor- und Zuname, Stand) Graf Władysław Zamoyski, Rittergutsbesitzer Kórnik z. Zt. in Zakopane (Galizien)

Bürgermeister / Distriktskommissar zu Schrimm

Eingegangen am 12ten 1 1914

Vor- / Nachmittags um 9 Uhr.

Amtlicher Auftrag? ja — nein.*)

Unterschrift

*) Unzutreffendes zu durchstreichen.

Aktenzeichen: A 25 19/13

Die Versicherung tritt in Kraft am 17ten Januar 1914

Inhalt Gebäude Nr. 29 d

Bestimmungen über die Anfertigung der Gebäudebeschreibung.

In eine Gebäudebeschreibung dürfen nur Gebäude und sonstige zur Versicherung kommende Bauwerke (Einfriedigungen, Brücken, Brunnen ꝛc.) eines und desselben Grundstücks aufgenommen werden. — **Jedes Gebäude muß einzeln,** also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder Anteil eines verschiedenen Eigentümern gehörigen Gebäudes, ebenso jedes **sonstige** Bauwerk und **Zubehörstück (Maschinen ꝛc.)** besonders beschrieben und geschätzt werden. Die Beschreibung und Abschätzung der Zubehörstücke geschieht in einer besonderen **Anlage** zur Gebäudebeschreibung unter Angabe, in welchem Gebäude die Zubehörstücke sich befinden. In die Gebäudebeschreibung sind nur der Gesamtwert und die beantragte Gesamtversicherungssumme der zu jedem **einzelnen** Gebäude gehörigen Zubehörstücke (in Spalte 14d) einzutragen.

Die Gebäudebeschreibung ist in **drei** Exemplaren und so ausführlich anzufertigen, daß das Gebäude auf Grund dieser Angaben jederzeit rekonstruiert und der Neubau und Zeitwert richtig festgestellt werden kann. Hierzu gehört die richtige und genaue Beantwortung des am Kopfe der Gebäudebeschreibung befindlichen Vordrucks **(in möglichst kurz gefaßter Form)** in allen Spalten mit Angabe der baulichen Ausführung (gut, mittelmäßig oder schlecht), des Alters und Zustandes. Bei außergewöhnlichen Reparaturen und Verbesserungen ist die **ungefähre Kostensumme** anzugeben. — Von jedem Gebäude ist ein **Grundriß des Erdgeschosses** und **ein Querschnitt** mit einfachen Linien, woraus der Querverband des Dachstuhls und die Balkenlagen ꝛc. zu ersehen sind, in der Beschreibung (möglichst zwischen den Spalten 3—7) zu skizzieren. — Von der Versicherung dürfen nur Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben **ausgeschlossen** werden. Bei Gebäuden ohne Keller, z. B. bei Ställen bildet der unterhalb des inneren Fußbodens und bei **Scheunen** in jedem Falle der unterhalb der **Bansenschle** befindliche Teil das Fundament. Die Beschreibung und Wertseinschätzung ist genau und gewissenhaft zu fertigen.

Handzeichnung für die Gehöftslage.

(Angabe der Himmelsrichtung durch einen Pfeil.)

In das nebenstehende Netz sind möglichst sämtliche Gebäude des Gehöfts, auch wenn nur einzelne Gebäude versichert werden sollen, sowie die **zunächst gelegenen Nachbargebäude,** soweit letztere innerhalb der Isolierungsentfernungen belegen sind, einzuzeichnen. **Jedes Gebäude und sonstige Bauwerk ist mit der Nr. und dem Buchstaben,** mit welchem es im Versicherungsantrage aufgeführt ist, zu versehen. Die Entfernungen der aufgezeichneten Gebäude unter sich sind nach Metern zu bezeichnen. Für eine getrennte Lage gilt in der I. Klasse eine Entfernung von 5 m, in der II. Klasse von 20 m und in der III. Klasse von 60 m. **Gebäude unter hartem Dach** sind **rot,** unter **weichem Dach blau einzurändern. Fachwerksbauten** sind durch **schwarze Schraffierung** kenntlich zu machen. Brandmauern, welche 0,30 m über das Dach hinausragen, keine Öffnungen und Auflager von Holz haben, sind mit einer Schlangenlinie (~~~~) zu markieren.

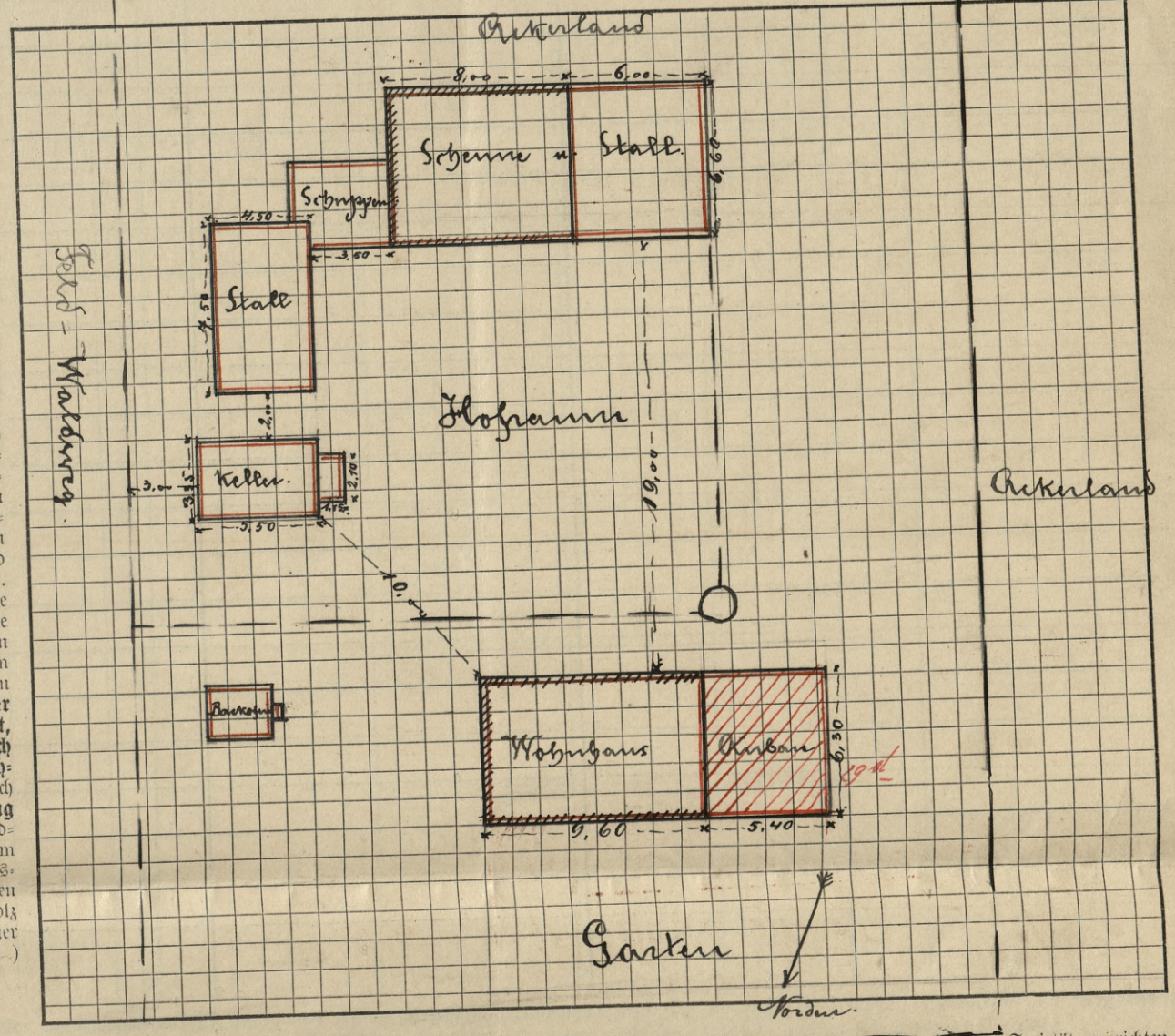

Anträge auf Versicherung von Gebäuden mit **erhöhter Feuersgefahr** einschließlich der **Windmühlen** sind unvermittelt an den Direktor der Sozietät zu richten, der über die Annahme entscheidet und die besonderen Bedingungen, Fragebogen ꝛc. mitteilt (§ 36 der Satzungen).

G. 2a. 7054 # IV. 1912. — 80 000 —

Bezeichnung und Nummer des Gebäudes	mit Angabe der bisherigen Nr. und bisherigen Versicherungssumme	Zahl und Beschreibung der inneren Räume und Angabe **über die Art** des inneren Ausbaues, (Fenster, Türen, Öfen, Tapeten usw.)	Größenmaße des Gebäudes mit Angabe der Holzstärken in den **unten beizufügenden Skizzen** (Sockelhöhe über dem inneren Fußboden ist anzugeben)				
			Länge	Breite oder Tiefe	Bebaute Grundfläche	Höhe vom Fußboden oder Pflaster des Erdgeschosses	
						bis Oberkante Wand bezw. Drempelräum	bis zur Dachfirst
			Meter		□ Meter	Meter	
1		2	3	4	5	6	7
Wohnhaus-Anbau No 29a/c	(Baumversicherung)						
a.) Umfassungswände 0,38 m stark, Giebel 0,25 m stark auf gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel innen und außen geputzt mit Pfeilfundament, 1 m hoch Bruchstein b.) Holz-Balkenlage mit Eisenverankerung, gehobelt, genutet, geputzt Fußboden, gehobelte Dielung. c.) Pultdach, Ziegeldeckung, 2 Lüfter, 6 Dachfenster, Dachrinne, Abfallrohr.		1 Stubenofen mit 2 Flügel-Füllöfen und 1 Tür 1 Trockenofen	5,40	6,30	34,02	2,50	3,50

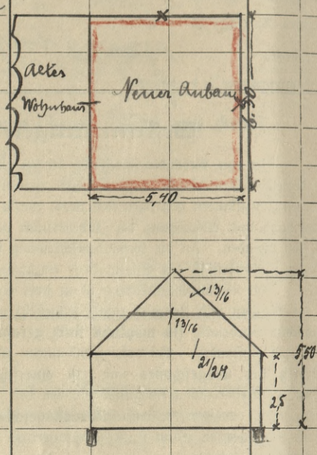

Zahl und Höhenmaße sämtlicher Geschosse (auch des Drempels)	Neubauwert a. der Fundamente	Neubauwert b. des Kellergeschosses, Angabe der □m unterkellerter Fläche einschl. der Wände	Neubauwert c. des Gebäudes ohne Fundamente und Kellergeschoß	Alter (ungefähr). Bauzustand. Beschaffenheit des Daches, der Balkenlagen, Umfassungswände 2c., bauliche Unterhaltung	Zeitwert für das □ Meter Grundfläche des Oberbaues	Zeitwert a) der Fundamente, b) des Kellergeschosses, c) des Oberbaues, d) des Zubehörs	Beantragte Versicherungssumme für a, b, c in einer Summe und besonders d) für Zubehör	Festgesetzte Versicherungssumme insgesamt	Klasse	Bemerkungen: A. Geldwert von Bauholz und Diensten, die dem Versicherten zum Wiederaufbau frei zu leisten sind. B. Sind die vorhandenen Feueressen, Räucherkammern 2c. massiv und feuersicher angelegt? Sind die Räucherkammern auf Gewölbe oder Balken gesetzt? C. Werden in dem Gebäude oder in der Nachbarschaft feuergefährliche Gewerbe betrieben? Welche?
Die Geschosse sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden zu messen										
		Mark			ℳ	Mark				
8	9	10	11	12	13a	13	14	15	16	17
2,50	200. —	1500.	Neubau 1913. Zustand gut.		a					A. Nicht zu fordern bezeugt. B. ja. C. nein
					b					
					c 46.	c 1360.	c/ 1300.	1300 ℳ		
	Einbau von:				d		d			
	Gasleitung [1]									
	Wasser- Zu- und Abfluß [1]									
	Elektrischen Leitungen [2]									
	Zentralheizung [3]									
	Blitzableiteranlagen									

Anmerkungen: Die Größenmaße (Spalte 3—7) sind nur mit einer Dezimalstelle anzugeben. — Die beantragten Versicherungssummen müssen auf eine durch 100 teilbare Zahl abgerundet werden. Gebäude im Werte unter 100 ℳ sind nicht versicherungsfähig.
Einfriedigungen, Brücken, Brunnen 2c., die versichert werden sollen, sind in den Spalten 1 und 2 zu beschreiben, die Werte in den Spalten 11 bis 14 anzugeben. — Diese kleinen Bauwerke sind versicherungsfähig, wenn sie **zusammen** einen Wert von mindestens 100 ℳ haben.

[1]) einschl. der Gasmesser, Wassermesser, der Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, der Kanalisation.
[2]) aller Art, darunter die Klingelzug- und Telephonanlagen.
[3]) einschl. der Kessel und Kesseleinmauerungen und ihrer Fundamente.

Besondere Angaben des Vertrauensmanns, Sachverständigen.

1) Der durchschnittliche Wert der Baumaterialien, einschl. der Anfuhr ist am Ort resp. an der Baustelle zu berechnen:

a.	für 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine	35 M
b.	„ 1000 „ Dachsteine (Biberschwänze ꝛc.)	45 „
c.	„ 1 cbm gesprengte Feldsteine	12 „
d.	„ 1 „ gelöschten Kalk (= 10 Zentner gebrannter Kalk)	15 „
e.	„ 1 „ Mauersand	1,50 „
f.	„ 1 „ Lehm	2,– „
g.	„ 1 „ beschlagenes geschnittenes Starkbauholz (Balken)	50 „
	Mittelbauholz	45 „
	Schwachbauholz	40 „
h.	„ 1 Zentner Richtstroh	— „
i.	„ 1 Schock Dachdeckrohr	— „
k.	Arbeitslohn eines Maurers (Stundenlohn)	0,65 „
l.	„ „ Zimmerers „	0,65 „
m.	„ „ Arbeiters (Tagelohn)	3,50 „

2) Hat der Sachverständige die vorhandenen Feuerungs… sorgfältig geprüft und sich überzeugt, ob dieselben nac… schrift der Baupolizeiordnung ausgeführt, insbesondere, **Räucherkammern auf massiven Gewölben** und ni… Balken von Holz ruhen, die Feuerungen, Schornsteine, … abzüge, Schmiedeherde ꝛc. von Holzwerk und anderen bren… Stoffen isoliert sind?

3) Den Auftrag zur Aufnahme dieser Gebäudebeschreibung … erhalten:

a. vom Distriktskommissar / Bürgermeister am ……

b. vom Versicherungsnehmer direkt am 15 Januar

und zwar gelegentlich der periodischen Revision.

und zwar gelegentlich der Ausführung des amtlichen Au…

vom ……*)

Die Aufnahme an Ort und Stelle habe ich ausgeführt am 15. Januar 1914.

Die Richtigkeit der in der Beschreibung und vorstehend gemachten Angaben versichere ich auf Pflicht und Gewis…

Kurnik, den 16ten Januar 191 4.

Der Vertrauensmann (Sachverständige).

Unterschrift A. Pienzinski

*) Das nicht Zutref… auszustreichen.

Erklärung des Versicherungsnehmers.

Der Unterzeichnete Generalbevollmächtigte Dr. Belichowski erklärt sich bei Beantwortung der untenste… Fragen mit d… in Spalte 14 angesetzten Versicherungssumme einverstanden, erkennt die in den vorstehenden Beschreibungen ge… Angaben als richtig an und beantragt hierdurch die Versicherung d… vorbezeichneten Gebäude… ꝛc. zu den Bedingungen der Satzung… dazu noch ergehenden Nachträge und der jeweiligen Ausführungsvorschriften und zwar von heute ab mit der ausdrücklichen Vertragsabre… beim Ablauf der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode bei nicht erfolgter Kündigung seitens des Versicherungsnehmers die Vers… auf ebensoviele Jahre verlängert gilt, auf welche sie das erste Mal eingegangen ist.

1)	Wem gehören die zu versichernden Gebäude?	Zu 1. Dem Versicherungsnehmer
1a)	Ragen sie über die Baufluchtlinie oder Straßenflucht hinaus?	„ 1a. nein
2)	Wem gehören die mitzuversichernden Zubehörstücke, insbesondere Maschinen?	„ 2. —
3)	Wem gehört der Grund und Boden, auf welchem die zu versichernden Gebäude errichtet sind?	„ 3. Dem Versicherungsnehmer
4)	Besitzt der Antragsteller in der Provinz Posen noch andere Gebäude? Wo und wie sind dieselben versichert?	„ 4. jä.: bei der Prov. Feuersozietät
5)	Waren die zu versichernden Gebäude bereits früher versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch? Bis wann?	„ 5. Neuversicherung
6)	Hat der Antragsteller bewegliche Gegenstände (Mobiliar ꝛc.) versichert? Bei welcher Gesellschaft? Wie hoch?	„ 6. —
7)	Hat der Antragsteller schon Brandschaden erlitten? Wo? Welche Gesellschaft hat ihn entschädigt?	„ 7. —
8)	Soll die Versicherung auch auf die im § 55 Abs. 4 der Sozietätssatzungen bezeichneten, nicht ohne weiteres zu vergütenden Explosionsschäden ausgedehnt werden?	„ 8. —

Kurnik, den 16ten Januar 191 4.

Name: Dr. Zygmunt Belichowski

Stand: Generalbevollmächtigter

bescheinigt durch: A. Pienzinski

166

Posensche Provinzial-Feuersozietät.

Kreis: Schrimm

Ort: Czmon

Nr. 29

der Versicherungsrolle.

Gebäude-Versicherungsschein.

Die mit dem beiliegenden Versicherungsantrage (Gebäudebeschreibung und Wertsangabe) beantragte Versicherung der in der umseitigen Übersicht einzeln aufgeführten Gebäude ꝛc. ist von mir unter den nachstehend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen und nach Maßgabe der Satzung der Sozietät vom 17. April 1913 sowie etwa später hierzu ergehender Nachträge genehmigt worden.

Die näheren Festsetzungen ergeben sich aus der umseitigen Übersicht. Die im voraus zu entrichtenden Beiträge und Stempelbeträge — Spalte 6 bis 9 der Übersicht — sind in Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai bezw. 15. November (zugleich mit der Staatseinkommensteuer) an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigentümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge und Stempelbeträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. Die Zahlungen für das laufende Halbjahr sind sogleich zu leisten, zusammen mit den etwa in Spalte 5 verzeichneten tarifmäßigen Gebühren (für die amtlich vermittelte Beschreibung und Wertsangabe der Gebäude ꝛc.).

Posen O. 1, den 24ten Januar 1914.

Der Generaldirektor.

J. V.

Hamilton.

An

die Gutsverwaltung

Aktenzeichen: K 25. 19/13 Kurnik

G. 9a. XI. 1913-8000.

Vor- und Zuname des Gebäudeeigentümers: Graf Wladislaus Zamojski — Tag des Beginns der Versicherung: 17. Januar 1914

Laufende Nr.	Des Gebäudes: Bestimmung	Des Gebäudes: Rollen Nr	Zugänge: Versicherungssumme M	Zugänge: Gebühren M	Zugänge: für das laufende Jahr: Beiträge M Pf	Zugänge: für das laufende Jahr: Stempel M Pf	Zugänge: demnächst jährlich: Beiträge M Pf	Zugänge: demnächst jährlich: Stempel M Pf	Abgänge: Versicherungssumme M	Abgänge: für das laufende Jahr: Beiträge M Pf	Abgänge: für das laufende Jahr: Stempel M Pf	Abgänge: demnächst jährlich: Beiträge M Pf	Abgänge: demnächst jährlich: Stempel M Pf	Erläuterung der Zu- und Abgänge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Hofschaubaude	29d	1300		85 25		340 50				23		45	Neuversicherung

I. Allgemeine Bedingungen
für die Versicherung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Sachen.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers des Innern vom 1. Oktober 1913. I. d. 1283.)

§ 1. Umfang der Haftung.

1. Die Sozietät haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungs-Heizeinrichtungen, von Dampfkesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Sozietät den Schaden, der an den versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist. Die Sozietät ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem Brande abhanden kommen. Endlich vergütet die Sozietät den Schaden, der an versicherten Sachen durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes notwendigen Maßnahmen und durch Niederreißen oder Ausräumen entsteht. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadensfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Sozietät für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Sozietät haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Sozietät haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

§ 2. Versicherte Sachen.

1. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 5) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

2. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatze oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

§ 3. Versicherungssumme, Versicherungswert.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Sozietät haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Ueberversicherung), so hat die Sozietät dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Unterversicherung), so haftet die Sozietät nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte.

2. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert nach Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich durch besondere Umstände, z. B. bei Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstücks, ein geringerer Wert, so ist dieser maßgebend.

Dieser Wert, der bei Beginn der Versicherung durch Schätzung festgestellt wird, gilt auch als Versicherungswert im Schadensfalle. Wird im Schadensfalle festgestellt, daß das Gebäude einen erheblich geringeren Wert als den Versicherungswert gehabt hat, so ist nur der ermittelte wirkliche Wert der Schadensberechnung zugrunde zu legen.

3. Ist ein Gebäude zum Abbruch an- oder ausgeboten oder sonst erweislich zum Abbruch bestimmt, so gilt als Versicherungswert der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchskosten.

4. Die Versicherungssumme muß durch 100 ohne Rest teilbar sein. Unbewegliche Sachen desselben Gehöfts, die einzeln den Versicherungswert von 100 ℳ nicht erreichen, können als eine Sache versichert werden.

§ 4. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen.

2. Ist ein erheblicher Umstand nicht oder unrichtig angezeigt, so kann die Sozietät gemäß den §§ 16—21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 von der Versicherung zurücktreten und die Leistung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls versagen.

3. Ein Rücktritt der Sozietät von der Versicherung ist jedoch nur statthaft, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Sozietät zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde, oder wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder will die Sozietät von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn nach Abschluß einer Versicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, die der Sozietät beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen; der § 5, Ziffer 5, Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Zur Versagung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls ist die Sozietät, sofern die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt ist, auch dann befugt, wenn sie gemäß Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Diese Befugnis fällt fort, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete war oder der Umstand, der nicht oder unrichtig angezeigt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt und Umfang des Schadens gehabt hat, oder wenn der Sozietät die Verletzung der Anzeigepflicht bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Abänderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät aber nicht erfolgt ist.

§ 5. Versicherungsschein, Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Sozietät einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine mechanisch hergestellte Namensunterschrift genügt.

Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang beim Generaldirektor schriftlich Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Die Kosten dieser Abschriften hat er auf Verlangen zu erstatten.

2. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen oder auch nur ein vorläufiger Antrag bei dem für den Versicherungsort zuständigen Distriktskommissar oder Bürgermeister oder dem an deren Stelle gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung bestellten örtlichen Beamten eingegangen ist. Sonstige Versicherungen beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung des Generaldirektors an den Antragsteller abgesandt ist. Wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinem Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, beginnend am 1. April oder 1. Oktober, je nachdem auf den Beginn der Versicherung zuerst der 1. April oder der 1. Oktober folgt.

Werden die Beiträge aus einzelnen Orten oder Kreisen zu Beginn des Kalenderjahres erhoben (§ 6 Ziffer 2 Satz 2), so ist das Kalenderjahr als Versicherungsperiode anzusehen.

4. Die Versicherungsverträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie als stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr verlängert. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer einen Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren oder daß die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Sozietät willigen. Der Grundbuchauszug und die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Sozietät zu beglaubigen.

Die Kündigung ist an den Generaldirektor zu richten, wobei der Ort und tunlichst die Nummer der Versicherung anzugeben ist.

§ 6. Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Die Beiträge werden bei neuen Versicherungen mit dem Empfange des Versicherungsscheins fällig. Bei bestehenden Versicherungen von mindestens einjähriger Dauer sind die Beiträge in zwei halbjährlichen Teilbeträgen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. November im voraus zu entrichten. Bei Versicherungen von kürzerer Dauer haben die Versicherungsnehmer die Beiträge zum ganzen Betrage bei Empfang des Versicherungsscheins oder nach der Bestimmung des Generaldirektors während der vorstehend angegebenen Fristen zu zahlen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, in einzelnen Fällen eine abweichende Zahlungsweise aus besonderen Gründen zu gestatten. Auch kann er nach Anhörung des Kreis-Sozietätsdirektors und mit Zustimmung des Verwaltungsrats für einzelne Kreise oder Ortschaften anordnen, daß die Jahresbeiträge im vollen Betrage zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden.

3. Der Versicherungsnehmer hat die fälligen Beträge auf seine Kosten und Gefahr an den Ortserheber oder die ihm sonst vom Generaldirektor bekannt gegebene Hebestelle zu zahlen.

Etwaige Nebenkosten sind sofort fällig.

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

4. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Sozietät von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung im Verzuge geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Sozietät geführt hat.

Die Sozietät ist in diesem Falle auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

5. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so muß er den Beitrag bis zum Schluß der Versicherungsperiode zahlen; kündigt die Sozietät, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungsperiode.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Sozietät den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

6. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

7. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für die laufende und die voraufgegangene Versicherungsperiode erhoben werden.

§ 7. Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nur mit Einwilligung der Sozietät eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, mag sie mit oder ohne seinen Willen erfolgt sein, nach erlangter Kenntnis dem Generaldirektor unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschrift, so kann die Sozietät gemäß den §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Versicherung kündigen und bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung versagen. Ein Kündigungsrecht steht der Sozietät jedoch nur dann zu, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Sozietät berechtigt haben würde, die Versicherung abzulehnen.

Bei Versicherungen, zu deren Kündigung die Sozietät im Falle der Verletzung der Vorschriften der Ziffern 1 und 2 nicht berechtigt ist, bleibt der Sozietät nur die Befugnis, bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung gemäß den §§ 24—30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 zu versagen.

Diese Befugnis fällt jedoch, abgesehen von den in den reichsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, auch noch dann fort, wenn der Sozietät die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Aenderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät (Ziffer 4) aber nicht erfolgt ist.

4. Ist die Sozietät zur Kündigung nicht berechtigt oder will sie von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn die Gefahrerhöhung für die Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich ist, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung — unbeschadet des Rechts der Sozietät auf die höheren Beiträge für die laufende Versicherungsperiode — binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist unter Beachtung des § 5, Ziffer 5, Satz 2 kündigen.

§ 8. Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Sozietät die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Auf die Kündigung findet der § 5 Ziffer 5 Satz 2 sinngemäße Anwendung.

3. Ist die Sozietät zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet, so kann sie ferner binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen.

4. Die Sozietät kann endlich die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalls und auf den Umfang der Leistung der Sozietät gehabt hat, oder wenn bei Eintritt des Schadensfalls die Frist für das Kündigungsrecht der Sozietät (Ziffer 3) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 9. Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Uebersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Ueberversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung der Versicherungssumme nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen. Die Kündigung ist aber nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

2. Die Sozietät ist berechtigt, die Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 10. Mehrfache Versicherung, Doppelversicherung, vereinbarte Selbstversicherung.

1. Wer für die versicherte Sache gegen Feuersgefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Gebäude bei der Sozietät versichert, hat der Sozietät von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so haftet die Sozietät bis zur Aufhebung der anderen Versicherung nicht.

3. Ist ein bei der Sozietät versichertes Gebäude mit Genehmigung der Sozietät ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Sozietät nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen. Uebersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, so haftet die Sozietät nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung von der Sozietät derart ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den ausbedungenen Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Veräußerung der versicherten Sache.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Sozietät hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt hat.

2. Die Veräußerung ist dem Generaldirektor unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Sozietät die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

3. Die Sozietät und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist. Das Kündigungsrecht der Sozietät erlischt einen Monat nach Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis. Die Kündigung des Erwerbers ist aber nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

4. Für die Beiträge, die auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften der Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Außerdem haftet neben dem Veräußerer der Erwerber auch für rückständige Beiträge und Nebenkosten.

5. Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sachen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Uebertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Sozietät kann vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und die Sachen nicht anderweit versichert hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Sozietät nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

§ 13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, mit Angabe der ungefähren Schadenssumme und jeden Brandstiftungsversuch dem Generaldirektor und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadensfalls erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Sozietät zu befolgen.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, der Sozietät zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Nicht verpflichtet ist die Sozietät, Aufwendungen zu ersetzen, die dem Versicherungsnehmer durch die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter oder durch Bewachung der Brandstelle erwachsen.

Zur Leistung von Vorschüssen auf die Aufwendungen ist die Sozietät nicht verpflichtet.

Aufräumungsarbeiten werden nur vergütet, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Sozietät nur solche Aenderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Sozietät ist berechtigt, jede Untersuchung vorzunehmen, die den Wert, den Schaden, seine Ursache und Höhe betrifft.

Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalls oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Dadurch entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14. Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Die Sozietät ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadensfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn die Brandstiftung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadensfalls zu erfüllen war, verletzt, so kann die Sozietät die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadensfalls an die Polizeibehörde kann die Leistung nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden. Wegen Unterlassung der Anzeige abhanden gekommener Sachen bei der Ortspolizeibehörde darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

§ 15. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Sozietät zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Die Entschädigung wird für versicherte Gebäude, die mit Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden belastet sind, nur zur Wiederherstellung und erst dann gezahlt, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Schadensfall eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen. Die Erklärungen sind auf Erfordern des Generaldirektors zu beglaubigen. Zum Nachweis über die Belastung kann vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten ein beglaubigter Grundbuchauszug verlangt werden.

3. Wird die Einwilligung der Realgläubiger nicht beigebracht, so erfolgt die Zahlung der Entschädigung in der Regel in der Weise, daß:

a) bei Teilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwertes des ganzen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe gezahlt wird,

b) bei allen anderen Teilschäden und bei Vollschäden die erste Hälfte sofort nach der Feststellung oder, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, nach Beseitigung der Hindernisse gezahlt wird. Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt, sobald der Nachweis der Wiederherstellung im Werte der vollen Entschädigung erbracht worden ist.

4. Wird ausreichende Sicherheit für die bestimmungsgemäße Verwendung geleistet, oder handelt es sich um kleinere Brandentschädigungen, die nicht im Verhältnis zur Versicherungssumme stehen, so kann ohne weiteres gezahlt werden.

5. Wenn der Versicherungsnehmer nicht gewillt oder imstande ist, die Entschädigungssumme bestimmungsgemäß zu verwenden, kann sie an ihn mit Wirkung gegen die Realberechtigten nur dann gezahlt werden, wenn der Vorschrift des § 99 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 genügt ist.

6. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen die Festsetzung desjenigen Betrages, den die Sozietät nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

7. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Sozietät die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

8. Die Sozietät hat nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadensfalls die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann, oder sobald die Entschädigung hinterlegt ist. Bei Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet. Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht gezahlt. Wenn die Entschädigung nur zum Wiederaufbau zu zahlen ist, tritt die Zinspflicht erst mit dem Beginn des Zahlungsverzuges ein.

9. Der Versicherungsnehmer geht des Anspruchs auf die Brandentschädigung verlustig, wenn er ihre Fälligkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht binnen 10 Jahren herbeiführt und sie nicht innerhalb des gleichen Zeitraums abhebt. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

10. Mit der Auszahlung der Entschädigung gehen alle durch den Schadensfall begründeten Ersatzforderungen des Versicherungsnehmers gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Sozietät über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

§ 16. Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall oder nach dem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache.

1. Nach Eintritt des Schadensfalls oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Sozietät nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Aenderung in der Versicherung herbeiführt. Die fortlaufende Versicherung umfaßt dann die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb der laufenden oder der nächstfolgenden Versicherungsperiode begonnen, so erlischt mit dem Ablauf de die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch a oder Ermäßigung der Beiträge vom nächsten Zahlun (1. April oder 1. Oktober oder gemäß § 6 Ziffer 2 1. Januar) ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neub der Sachen.

2. Der Eintritt des Schadensfalls begründet bei rungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet i für diese, noch für den Versicherungsnehmer ein Kündigu

3. Bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozie verpflichtet ist, hat jeder Teil nach dem Eintritt des Scha das Recht, das Versicherungsverhältnis binnen einem Mo dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädi kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wen Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 13 Ziffer 1) an hat. Der Beitrag ist in diesem Falle gemäß der Bestimm § 6 Ziffer 5 und 6 zu zahlen.

Die Sozietät hat eine Kündigungsfrist von einem Mo zuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, ab für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufend sicherungsperiode kündigen. Die Kündigung des Versich nehmers ist nur dann wirksam, wenn bis zu dem gewähl laufstermin die im § 5 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise bei werden.

§ 17. Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers Nichtgeltendmachung.

Die Sozietät wird von der Verpflichtung zur Leistu wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht halb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gem Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an dem der A des Versicherungsnehmers unter Angabe der mit dem Ablo Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt worden

§ 18. Schlußbestimmung.

1. Soweit nicht in der Satzung, in den vorstehenden meinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingunge durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschri

2. Die vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedin treten am 1. Oktober 1913 in Kraft.

II. Auszug aus der Satzung vom 17. April 19

§ 34. 1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen da auf Grund einer Schätzung übernommen werden, die nicht schritten werden darf. Im Bau befindliche Gebäude könne läufig ohne Schätzung versichert werden.

2. Die Schätzung erfolgt an der Hand der dem Versiche antrage beigefügten Beschreibung oder auf Grund ör Schätzung.

3. Der Generaldirektor ist berechtigt, Nachprüfungen der sicherungswerte zum Zwecke ihrer Richtigstellung, sowie Be gungen versicherter Gebäude und der darin befindlichen Be anzuordnen.

§ 35. Die Höhe des an den versicherten Sachen entstan Schadens wird vom Generaldirektor ermittelt. Ist der sicherungsnehmer mit dem Ergebnis dieser Ermittelung nich verstanden, so ist die Höhe des Schadens im nachstehend b neten Verfahren festzustellen.

Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nicht a vereinbart ist, folgende Grundsätze:

a) Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Unterläß Aufforderung der Versicherungsnehmer dieses bis zu schätzungstermin oder weigert der bestellte Sachverständi bei der Abschätzung mitzuwirken, so geschieht die Festste des Schadens einseitig durch den vom Generaldirekto nannten Sachverständigen. Kann der Versicherungsn wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zu nennung eines Sachverständigen nicht aufgefordert w so wird für ihn auf Antrag des Generaldirektors d zuständigen Ortspolizeibehörde ein Sachverständiger b Vor Beginn der Abschätzung haben die Sachverstä schriftlich einen Obmann zu ernennen, der über die gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststel der beiden Sachverständigen zu befinden hat. Einigen Sachverständigen nicht über die Person des Obman wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Landes mann ernannt.

b) Aus der von den Sachverständigen zu beurkundende stellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl des Eintritts des Schadensfalls, als auch zurzeit na Schadensfall hervorgehen, und zwar bezüglich der üb bliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigun Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Die Schad stellung der Sachverständigen ist dem Versicherungs auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten mitzuteile

c) Jeder Teil trägt die Kosten eines Sachverständige Kosten des Obmanns trägt jede Partei zur Hälfte.

Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen h Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allge oder der etwa vereinbarten besonderen Bedingungen festzus

§ 38. Vor der Verwendung der Entschädigung in die W herstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versiche nehmers auf die Entschädigungssumme nur auf den Erwerb Grundstücks oder auf solche Gläubiger des Versicherungsn übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur W herstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben Uebertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, d Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.